Waldemar Graf Roon

Kriegsminister von Roon als Redner


HARVARD COLLEGE LIBRARY
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY



Kriegsminister von Roon als Redner

Politisch und militärisch erläutert

von

Waldemar Graf Roon
Generallieutenant und Mitglied des Reichstags

Dritter (Schluß-) Band

Mit Namen- und Sachregister für das ganze Werk



Breslau
Verlag von Eduard Trewendt
1896.

Zweite Landtagssession 1866.

Ein halbes Jahr später waren die schweren Wolken, welche bei dem Schlusse der ersten Session im Februar 1866 am auswärtigen Himmel Preußens standen, verschwunden. Nach siebentägigem heftigen Gewitter hatte die strahlendste Siegessonne sie vertrieben. Nicht Worte hatten den Streit um die Hegemonie in Deutschland entschieden, sondern Thaten, unvergleichlich ruhmreiche Thaten der Armee, derselben Armee, um deren Existenz, Größe und Tüchtigkeit seit Jahren so heftige innere Kämpfe getobt hatten. Und eben diesen Thaten dieses selben Heeres sollte es nun auch zu verdanken sein, daß die Möglichkeit der Wiederherstellung des inneren Friedens gleichfalls jetzt gegeben war. In diesem Sinne kann man sagen, daß die Armee die Berechtigung ihrer Existenz ihren — durch musterhafte Organisation ermöglichten — eigenen Leistungen verdankte, und daß sie auf den Schlachtfeldern in Böhmen, in Thüringen und am Main nicht nur für König und Vaterland, sondern auch recht eigentlich für sich selbst gekämpft und gesiegt hatte.

Bekanntlich war das Haus der Abgeordneten schon am 9. Mai aufgelöst worden, um dem Lande Gelegenheit zu

geben, zu der veränderten Lage der Dinge Stellung zu nehmen. Die Streitigkeiten am Bundestage, der nahe bevorstehende Bruch mit Österreich kennzeichneten vor allem diese neue Lage. Die neuen Urwahlen folgten dann Ende Juni, als die Geschütze schon donnerten, und am 3. Juli wurden die neuen Abgeordneten gewählt. Es wurde schon mehrfach aufmerksam gemacht auf die seltsame Fügung, daß die neuen Vertreter des Volkes an demselben wichtigen Tage ihr Mandat empfingen, an welchem durch die Hingebung des Volkes in Waffen, durch weise Staats- und Kriegskunst für den Staat Preußen das Mandat erkämpft wurde zur alleinigen Führung der deutschen Angelegenheiten, während gleichzeitig das deutsche Mandat Österreichs — für immer — erlosch.

Der Ausfall der Wahlen bedeutete zwar noch keinen entschiedenen Sieg der Regierung, denn die Opposition blieb noch in der Majorität; aber die Fortschrittspartei hatte doch eine große Zahl ihrer Sitze an Männer von teils gemäßigterer, teils ganz konservativer Gesinnung abgeben müssen, so daß auf das entschiedene Überwiegen patriotischer Auffassungen zu hoffen war; und das um so mehr, als der Umschwung der öffentlichen Stimmung im Lande selbst ein noch viel gewaltigerer war und sich bald durch die lebhaftesten und erfreulichsten Kundgebungen darthat.

Noch nie war eine Landtagssession unter so glänzenden Umständen eröffnet worden, als die nun beginnende. Am 4. August war der sieggekrönte König erst aus dem Felde zurückgekehrt, und schon am folgenden Tage versammelte der alte Held den Landtag der Monarchie an den Stufen seines mit dem herrlichsten frischen Lorbeer geschmückten Thrones. Wahrlich — er kam nicht mit leeren Händen! Die eine Hand hielt die Früchte des Sieges, gesichert durch den eine

Woche zuvor abgeschlossenen Nikolsburger Frieden: Früchte, die so herrlich und so reich waren, so verheißungsvoll auch für die nächste und fernere Zukunft, daß auch die Widerstrebenden durch den strahlenden Glanz dieser Erfolge und durch die Macht der Thatsachen überwältigt wurden.

Thaten beweisen!

Mit der andern Hand aber bot der großmütige Monarch gleichzeitig den inneren Frieden dar, indem er schon in der Thronrede seine Absicht ankündigte, den Verfassungskonflikt dadurch zu beendigen, daß die Regierung autorisiert werden würde, die Landesvertretung um Bewilligung von Indemnität in Bezug auf die in den letzten Jahren ohne Staatshaushaltsgesetz geführte Verwaltung anzugehen.

War die budgetlose Verwaltung auch nach der festen Überzeugung des Königs und seiner Regierung eine unvermeidliche Notwendigkeit geworden durch die Haltung des Abgeordnetenhauses und durch die Umstände, welche das Zustandekommen der Etatsgesetze wiederholt verhindert hatten, so hatten doch die nunmehr erlangten reichen und großartigen Erfolge die königliche Macht und Autorität sowie das Ansehen der Regierung derartig gestärkt, daß sie den Prinzipienstreit auf sich beruhen lassen und den so wichtigen ersten Schritt des Entgegenkommens thun konnte, der geeignet war, den normalen verfassungsmäßigen Zustand, und damit den vollen Frieden zwischen Regierung und Landesvertretung wiederherzustellen. — Mit großer Spannung, tiefer Bewegung und lautem Jubel war die Thronrede aufgenommen worden. Nur wenige Unversöhnliche waren es, die noch grollend beiseite standen, während die Mehrzahl auch der bisherigen Opposition durch die siegesfrohen und zugleich so wohlwollenden und versöhnlichen Worte des hochherzigen Monarchen mit hoher patriotischer Freude erfüllt wurden.

Am reinsten war diese Freude natürlich bei den politischen Männern beider Häuser des Landtages, welche durch alle die schweren Konfliktsjahre treu zur Regierung gestanden und trotz aller Anfechtungen weder die selbstlose vaterländische Gesinnung, noch die einsichtsvolle Tüchtigkeit, Energie und Geschicklichkeit der leitenden Minister — noch die Trefflichkeit der Heeresverfassung — je bezweifelt hatten. Nicht nur in den herzlichen Glückwünschen, mit welchen die einzelnen die Minister Bismarck und Roon umdrängten, erhielten diese ihre Genugthuung für die jahrelangen schweren und unverdienten Anfechtungen; sondern die allgemeine Freude und Bewunderung fanden, in denselben Tagen schon, lauten und offiziellen Ausdruck in den Ansprachen, mit welchen die Vorsitzenden der beiden Häuser des Landtages deren Verhandlungen einleiteten.

Der Präsident des Herrenhauses, Graf Eberhard Stolberg, gab diesen Empfindungen Ausdruck zuerst durch die Worte:

„Herr Gott, Dich loben wir, Herr Gott, Dir danken wir!"

gedachte alsdann der heldenmütigen Opfer des Krieges, der herrlichen, tapferen Armee, und schloß mit einem jubelnden Hoch auf den König.

Sehr warm lautete auch die ausführlichere Ansprache des Abgeordneten Stavenhagen, der im Abgeordnetenhause das (Alters-) Präsidium übernommen hatte:

„Dank der großartigen Entschlossenheit und Energie unserer Regierung —

„dank der musterhaften Leitung der militärischen Operationen —

„dank der unübertrefflichen Tapferkeit unseres Heeres, des Volks in Waffen" — —

„Meine Herren! ein Siegeszug so großartig, wie er nur jemals in der Geschichte des ersten Napoleon vorgekommen ist!“

„Ich habe Gott von ganzem Herzen gedankt, daß er mich diese neue Glorie noch hat erleben lassen“ — —

So lauteten die Hauptsätze dieser Ansprache.

Darauf erhob sich das ganze Haus unter brausendem Beifall zur Dankesovation für die heldenmütige Armee, und schloß dann ebenfalls mit einem begeisterten Hoch auf den König.

Alle obigen Sätze waren von lebhaften Bravos, von herzlichstem Beifall begleitet gewesen — obwohl „dieses Ministerium“ noch immer die Geschäfte des Landes leitete. Die Zeiten hatten sich geändert: — **Thaten** beweisen!

Sehr richtig erkannte Grabow, daß er für die so veränderte Lage nicht mehr der geeignete Mann sei und auf dem Präsidentenstuhle nichts mehr zu suchen habe.

An seine Stelle trat diesmal der Abgeordnete von Forckenbeck. Er wurde mit nur knapper Majorität gewählt und blieb sich dieses Umstandes auch bewußt, indem er die Verhandlungen nicht nur mit Unparteilichkeit, sondern auch mit besonnener Mäßigung zu leiten wußte.

Schon am 13. August nahm das Herrenhaus nach kurzer Debatte den Entwurf einer Adresse an, welche in begeisterten, patriotischen Worten Dank, Anerkennung und Vertrauen für die königliche Regierung ausdrückte. Der Indemnitätsvorlage wurde darin nicht gedacht. Ein von einer kleinen Minorität beantragter, dahin gehender Vorschlag war abgelehnt worden. — Im Abgeordnetenhause waren, entsprechend den vorhandenen Parteien, fünf verschiedene Adreßentwürfe eingebracht worden. In der zu ihrer Beratung

berufenen Kommission hatte man sich indessen verhältnismäßig schnell über einen Entwurf geeinigt, dem eine große Mehrheit sicher war, und auch im Plenum genügte eine Sitzung am 23. August für Diskussion und Abstimmung. Die gegen etwa 25 Stimmen der „Unversöhnlichen" genehmigte Adresse sprach gleichfalls loyalen Dank und Anerkennung für die Großthaten des Königs und der Armee aus, wobei sie auch die Landwehr, wohl geflissentlich, nannte, obwohl bekanntlich nur sehr wenige Landwehrtruppen ins Feuer gekommen waren, ging dann ausführlich auf die Indemnitätsfrage ein, wobei das Vertrauen ausgesprochen wurde, daß künftig durch rechtzeitige Feststellung des Etats Konflikte vermieden werden würden, und drückte dann die Bereitwilligkeit aus, durch sorgfältige Prüfung der betreffenden Vorlagen zur Neuordnung auch der deutschen Angelegenheiten mitwirken zu wollen. Bekanntlich antwortete Seine Majestät der König bei dem Empfange der mit Überreichung der Adresse des Abgeordnetenhauses beauftragten Abordnung u. a. folgendes:

> Das Recht der Geldbewilligung seitens des Landtages sei niemals in Abrede gestellt worden. Es sei aber seine, des Königs Pflicht, gewesen, zu einer Zeit, wo kein Etatsgesetz zu stande gekommen, so einzutreten, wie er es gethan. So habe er handeln müssen und werde immer so handeln, wenn sich ähnliche Zustände wiederholen sollten.
>
> „Aber, meine Herren," so fügte er dann hinzu, „es wird nicht wieder vorkommen." —

Weder Roon noch die andern Minister hatten Veranlassung gehabt, sich an den Adreßdebatten zu beteiligen. — Dagegen entledigte Roon sich am 1. September mit großer

Genugthuung des ihm gewordenen Auftrages, Fürsorge zu treffen für die Invaliden des Krieges durch einen besonderen Gesetzentwurf; er that dies mit folgenden Worten:

„Meine Herren! Die königliche Staatsregierung ist von Sr. Majestät ermächtigt, der Landesvertretung einen Gesetzentwurf vorzulegen, betreffend: 1) die Pensionserhöhung für die im Kriege invalide gewordenen, sowie für die überhaupt durch den aktiven Militärdienst verstümmelten oder erblindeten Offiziere der Linie und Landwehr und die oberen Militärbeamten, — betreffend; 2) die Unterstützung der Witwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militärpersonen desselben Ranges.

Es wird mit diesem Gesetzentwurf jedenfalls eine Lücke ausgefüllt werden, die noch übrig geblieben ist, nachdem durch die Mitwirkung der Landesvertretung im vorigen Jahr durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 für die Mannschaften vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts in auskömmlicher Weise gesorgt worden ist.

Es drängt mich, diesen Gesetzentwurf der Sympathie des Hauses mit besonders warmen Worten zu empfehlen. Die Erwägung indes, daß dies Bedürfnis meines Herzens und meines Pflichtgefühls ohnehin den lebhaftesten Widerhall im Lande und in seiner Vertretung finden wird (Bravo!), kann mich davon entbinden.

Ich beschränke mich also darauf, diese Vorlage auf den Tisch des Hauses niederzulegen, und zwar die Allerhöchste Ermächtigung, den Entwurf des Gesetzes, die Motive und

eine Beilage. Die geschäftliche Behandlung stelle ich dem Ermessen des Hauses lediglich anheim."

Von großem Interesse war die in derselben Sitzung des Abgeordnetenhauses begonnene Beratung über den am 13. August eingebrachten Gesetzentwurf betreffend die Erteilung der Indemnität. Die Kommission hatte der bezüglichen Regierungsvorlage eine etwas andere, vom Finanzminister von der Heydt acceptierte Fassung gegeben und hatte mit 25 gegen 8 Stimmen beantragt, das Gesetz in dieser Form anzunehmen. Im Plenum beteiligten sich die Minister von der Heydt, Graf Bismarck und Graf Eulenburg an den Verhandlungen, die am 3. September beendet wurden. An dieser Stelle mögen nur die folgenden Ausführungen des Grafen Eulenburg, der dem Abgeordneten Schulze-Delitzsch antwortete, hierher gesetzt werden, weil sie die Auffassung, welche das ganze Ministerium, vor allem auch Roon, über diese Sache hatte, noch einmal klar präzisierten[1]):

„Von Anfang an sind wir der Überzeugung gewesen, daß die Machtstellung Preußens einer Rektifizierung bedürfe. Allerdings kann man sagen, der Ministerpräsident hat vor vier Jahren diesen Ausgang seiner und unsrer Bestrebungen nicht vorausgesehen, aber sie lag in unserm Willen. Wir hatten die feste Überzeugung, daß die Stellung, welche Preußen in Deutschland einnehme, unhaltbar sei; wir waren von einem gewissen Großmachtskitzel ergriffen (Bravo rechts) und wir haben die Gelegenheiten wahrgenommen, diese

[1]) Stenogr. Bericht des Abg.-Hauses Band II, Session 1866, Seite 188.

Gelegenheiten gut benutzt. Wenn Sie dies anerkennen, wenn heute von seiten derjenigen Partei, welche die Reorganisation der Armee bekämpft hat, dergleichen Ausführungen kommen, wie die des Herrn Abgeordneten Lasker, Ausführungen, denen ich nur vollständig beistimmen kann, da sie dahin gehen, daß die Sicherheit des Staates die erste Bedingung zur Freiheit sei, Ausführungen, von denen ich nur wünschte, daß sie schon vor einem Jahre von dieser Tribüne vernommen worden wären, dann ist es Zeit, die Hand zum Frieden zu reichen, die Indemnität zu erbitten und seitens der Regierung Zustände zu schaffen, die sich an die Indemnitätserteilung knüpfen.

Der Herr Vorredner sagte: hätte Graf Bismarck vor einem Jahre die Hand geboten, die er heute bietet, dann stände er unüberwindlich oder doch noch größer da als heutzutage und hätte für Preußen noch mehr erreichen können als jetzt. Meine Herren! So stehen die Sachen nicht. Hätte Graf Bismarck, hätte dieses Ministerium vor einem Jahre schon Ihnen die Hand geboten, dann wäre es nicht die Hand der *Versöhnung* gewesen, sondern der gestreckte Degen des *Besiegten*. Aber, meine Herren, die Sache hat sich so gestaltet, daß selbst von denjenigen Seiten, welche der Regierung bisher entgegen gewesen, anerkannt worden ist: die Regierung ist *nicht* die *Besiegte*, die Regierung ist stärker als zuvor, und — *dennoch* hat sie die Hand zum Frieden geboten, und *dennoch* ist aus königlichem Munde der Ruf zur Versöhnung erschallt — als die beste Garantie dafür, daß es ernstlich damit gemeint ist."

Von den Abgeordneten sprachen **Waldeck**, **Gneist**, Dr. **Michaelis**, **Harkort**, **Virchow**, **Hoverbeck**, **Schultze** im Sinne der Fortschrittspartei gegen die Vorlage; sie führten im wesentlichen aus, von Indemnität könne erst die Rede sein, **nachdem** Einigung über die Heeresorganisation und auch über das neue Budget pro 1867 zu Stande gekommen sei. Dagegen sprachen **für** die alsbaldige Bewilligung der Indemnität außer **Vincke**-Olbendorf, **Achenbach** auch **Vincke**-Hagen in sehr energischer, die Linke heftig angreifender Weise, **Michaelis**-Stettin und auch **Lasker** und **Löwe**, sowie der Berichterstatter **Twesten**.

Mit 230 gegen 75 Stimmen wurde das Indemnitätsgesetz vom Abgeordnetenhause angenommen.

Der betreffende Bericht, welchen die Kommission des **Herrenhauses** in dieser Angelegenheit erstattete, sprach gleichfalls seine große Befriedigung über die nunmehr erfolgende Ausgleichung des Konfliktes aus —, wenngleich daran festgehalten werden müsse, daß Situationen vorkommen könnten, in denen die Regel „salus publica suprema lex“ die Richtschnur für das Verhalten der Regierung bilden müsse. Solcher Fall habe hier vorgelegen, deshalb hätten Regierung und Herrenhaus so, wie geschehen, handeln müssen, obwohl sie sich voll bewußt gewesen, daß dies mit den wörtlichen Bestimmungen der Verfassung nicht im Einklange gestanden habe.

Nach kurzer Debatte nahm das Herrenhaus am 8. September das Indemnitätsgesetz in der Fassung des Abgeordnetenhauses an.

Der 4jährige Verfassungskonflikt war damit beendet.

*
* *

Von großem Interesse waren ferner die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 11. und 12. September über den Gesetzentwurf, betreffend das Wahlgesetz für den Norddeutschen Bund. Nach ausführlichen Darlegungen des Ministerpräsidenten Graf Bismarck wurde derselbe am 12. September angenommen. Am 17. September wurde das Wahlgesetz nach kurzen Verhandlungen auch vom Herrenhause en bloc genehmigt.

Für diese Zustimmung des Herrenhauses war außer dem Wunsche der Regierung vor allem die Erwägung entscheidend gewesen, daß mit den in den Norddeutschen Bund eintretenden Staaten schon Verträge abgeschlossen waren, welche die Berufung einer norddeutschen Volksvertretung auf dieser Basis schon in bestimmte Aussicht genommen hatten. So kam es, daß auch so hochkonservative Männer, wie z. B. Kleist-Retzow, für dieses Wahlgesetz nicht allein stimmten, sondern auch sprachen. Trotz aller Bedenken plaidierte er dafür, indem er jene Umstände hervorhob, sowie die Notwendigkeit, dieser Regierung ein volles Vertrauensvotum zu geben, damit ihre Gesamtaktion nicht gestört werde.

Den schweren Bedenken, welche trotzdem bei der Majorität bestehen blieben gegenüber einem auf breitester demokratischer Grundlage ruhenden Wahlgesetz, welches aus dem Revolutionsjahre 1848/49 hinübergenommen werden sollte, waren indessen so groß, daß gleichzeitig folgende Resolution angenommen wurde:

„Die königliche Staatsregierung wird aufgefordert, bei Vereinbarung der Verfassung für den Norddeutschen Bund Fürsorge zu treffen, die Bedenken, welche die Anwendung des allgemeinen gleichen Stimmrechts zur Bildung der künftigen Bundesvertretung hervorrufen würde, durch eine

anderweitige Zusammensetzung derselben zu beseitigen, und in der Beziehung in Betracht zu ziehen, inwiefern dies durch die Wahl von der Hälfte der Abgeordneten durch die Höchstbesteuerten der Wahlkreise, sowie dadurch zu erreichen sein möchte, daß dem Abgeordnetenhause ein Staatenhaus, nach Analogie des durch den Verfassungsentwurf vom 26. Mai 1849 § 86 vorgesehenen zur Seite gesetzt wird."

Einer Anzahl konservativer Abgeordneter (Graf Brühl u. a.) war es aber trotz dieser Resolution nicht möglich, für das Wahlgesetz zu stimmen. — Daß eine Modifikation des letzteren im Sinne der obigen Resolution später nicht gelang, ist bekannt.

Für Roon's Ressort war von Bedeutung sodann die Sitzung am 18. September, in welcher das Pensionserhöhungsgesetz, welches am 1. September vorgelegt worden war, vom Hause, und zwar ohne bemerkenswerte Debatte genehmigt wurde. Dieselbe Angelegenheit kam am 24. September im Plenum des Herrenhauses zur Verhandlung. Das Gesetz wurde auch dort, und zwar einstimmig, angenommen. Zwei gleichzeitig beantragte Resolutionen, durch welche angeregt wurde, das Gesetz an den betreffenden Stellen eventuell durch gesetzliche Abänderung dahin zu deklarieren, daß nicht nur die „im Felde" oder „vor dem Feinde" gewesenen, sondern alle durch die Mobilmachung einberufenen Militärpersonen an den betreffenden Wohlthaten teilnehmen sollten, waren gleichzeitig vom Berichterstatter Graf Gröben-Ponarien zur Annahme empfohlen worden. Bei dieser Gelegenheit hatte der letztere sich beschwert, daß die Staatsregierung das Herrenhaus nicht ganz rücksichtsvoll behandelt und nicht rechtzeitig die im andern Hause gefaßten Beschlüsse mitgeteilt

habe. Hierauf beziehen sich nachstehende Bemerkungen Roon's [1]):

„Meine Herren! Ich erfülle zuerst die angenehme Pflicht, dem hohen Hause zu danken, und zwar im Namen der Regierung wie im Namen der Armee für das Votum, welches den invaliden Offizieren und Beamten und den Hinterbliebenen der vor dem Feinde gefallenen und während einer Mobilmachung erkrankten Offiziere und Beamten eine wesentliche Beihilfe gewährt.

Nächstdem möchte ich mir noch eine kleine Zwischenbemerkung erlauben, die ich schon vorher einzuschieben beabsichtigt, aber unterdrückt habe, um die Diskussion dieses Gesetzes nicht aufzuhalten; sie bezieht sich auf eine Bemerkung des Herrn Berichterstatters. Ich kann mich auf die wenigen Worte beschränken, daß es den Intentionen der königlichen Staatsregierung in keiner Weise entspricht, wenn die gesetzgeberischen Rechte dieses Hauses auch nur dem Scheine nach beeinträchtigt worden sein sollten. Die Regierung hat dergleichen nie beabsichtigt, und wenn es den Anschein gewonnen hat in den Auffassungen einzelner Mitglieder dieses Hauses, so muß ich doch bemerken, daß die Regierung bei dem betreffenden Verlangen der staatsmännischen Einsicht, die hier in diesem Hause vorwaltet, das Vertrauen geschenkt hat, daß eine solche Mißdeutung nicht möglich sei. Ich meinerseits bin offenbar in diese

[1]) Stenogr. Bericht über die Sitzung des Herrenhauses am 24. Sept. 1866, II. Session, Seite 113.

Sache hineingezogen nach dem alten Sprichwort: daß den Letzten die Hunde beißen (Heiterkeit); ich habe meinerseits in keiner Weise Vorgänge der Art veranlaßt.

Endlich noch ein Wort über die Resolution. Die Erwartung, welche in der Resolution ausgesprochen wird, zu erfüllen, wird gewiß der Regierung, namentlich aber dem Ressort, welches ich zu vertreten habe, ganz besonders erwünscht sein. Die Sache hat indes doch ihre eigentümlichen Schwierigkeiten, besonders in Beziehung auf einen Punkt, der, wie mir scheint, bisher noch nicht in Betrachtung gezogen ist, das ist in Bezug auf die rückwirkende Kraft, die dem Gesetze gegeben werden, zu meiner Freude gegeben werden soll. Es wird außerordentlich schwer sein für die Militärverwaltung, die Ansprüche zu konstatieren und auf ihr berechtigtes Maß zurückzuführen, die heute noch erhoben werden könnten aus Erkrankungsfällen, die während eines früheren Krieges stattgefunden haben bei mobilen, oder, wie der Antrag des Freiherrn von Senden will, auch bei immobilen Truppen. Die Schwierigkeiten müssen notwendigerweise dahin führen, daß in der Regel mehr Papier über die Sache beschrieben wird, als die ganze Sache wert ist. Es wird sich auch in den meisten Fällen nicht konstatieren lassen, ob ein derartig erhobener Anspruch begründet ist oder nicht. Ich glaube, die finanziellen Schwierigkeiten, die der Regierung dadurch erwachsen könnten, daß man der fraglichen Erwartung unbedingt entspricht, würden sich überwinden lassen, aber die Konstatierung der Ansprüche selbst, insofern

sie auf eine weitere Vergangenheit zurückgreifen. halte ich für außerordentlich schwierig, und in vielen Fällen sind diese Schwierigkeiten so groß, daß sie gar nicht zu überwinden sein werden. Man kommt dann schließlich zu einem Auskunftsmittel, das Billigkeitsrücksichten an die Hand geben. Daß diese indes nicht immer ohne einen gewissen Grad von Willkür ausgeübt werden können, werden Sie mir zugeben, und darum würde die unbedingte Erfüllung der ausgesprochenen Erwartung in der That eine Verlegenheit sein. Die Staatsregierung ist indes willens, die Sache in die reiflichste Überlegung zu nehmen, um sowohl dem § 28 des vorjährigen, als auch dem § 5 des diesjährigen Gesetzes die gesetzliche Deklaration hinzuzufügen, welche den Intentionen dieses Hauses und des zu berücksichtigenden Antrages, der im andern Hause gestellt worden ist, nach Möglichkeit entspricht."

Vom 27. September bis 12. November trat bekanntlich eine Vertagung der Sitzungen des Landtages ein. Vorher aber war auch noch der von der Regierung beantragte außerordentliche Kredit für die Militär- und Marineverwaltung (Kriegskosten) erledigt worden. Der Vorlage war eine umfangreiche Denkschrift über die Kriegskosten, datiert von Nikolsburg vom 28. Juli, beigefügt. Das Ministerium wurde in den betreffenden Plenarverhandlungen beider Häuser durch die Minister Graf Bismarck und von der Heydt vertreten, ohne daß dabei eine Beteiligung Roon's erforderlich geworden war.

Am 12. November, an welchem Tage die erste Plenarsitzung des Abgeordnetenhauses nach der Vertagung stattfand,

überreichte der Finanzminister den Entwurf des Staatshaushaltsetats pro 1867. Am 13. November beschloß das Haus, denselben durch Vorberatung im Plenum zu erörtern, also diesmal nicht einer Kommission zu überweisen. Es geschah dies in dem allseitig ausgesprochenen Wunsche, die Feststellung des Etats noch vor Beginn des neuen Jahres zu bewirken.

Am 16. November überreichte der Finanzminister einen Gesetzentwurf über die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste. Derselbe wurde zur Prüfung ꝛc. einer besonderen Kommission überwiesen. Im Dezember wurde diese Vorlage vom Abgeordnetenhause mit 219 gegen 80 Stimmen, im Herrenhause einstimmig angenommen. Die Dotierten waren bekanntlich die Minister Bismarck und Roon, General von Moltke und eine Anzahl hervorragender Korpsführer.

Am 21. November trat das Haus in die Vorberatung des Etats ein.

Am 10. Dezember war man dabei bis zum Etat des Kriegsministeriums gelangt. Bevor die Vorberatung darüber begann, legte Roon einen Gesetzentwurf vor, betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen des Invalidenversorgungsgesetzes vom 6. Juli 1865. Bei diesem Entwurfe waren auch die Wünsche und Resolutionen berücksichtigt worden, welche beide Häuser des Landtages im September d. J. in dieser Hinsicht kund gegeben hatten.

Zur Vorberatung des Militäretats lagen Anträge der Abgeordneten Baron von Vaerst und Virchow vor, welche darauf hinausliefen, den Militäretat nicht dauernd, sondern nur provisorisch, als ein Pauschquantum, zu bewilligen. Diese Anträge wollten damit eine definitive Regulierung der Militärfrage verneinen. Außerdem war von derselben Seite

eine Resolution vorgeschlagen, welche aussprach, die dauernde Anerkennung der Reorganisation in ihren Einzelheiten könnte nicht vor der gesetzlichen Vereinbarung eines neuen Wehrgesetzes erfolgen, bis dahin blieben auch durch Annahme des Etats die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. September 1814 allein gültig. Ein Antrag des Abgeordneten von der Knesebeck und Genossen, also von konservativer Seite gestellt, wollte dagegen die verlangten Summen des Militäretats, wie sie im Ordinario und Extraordinario beziffert waren, genehmigen, dabei aber nicht auf die Beratung der einzelnen Titel und Positionen eingehen; motiviert wurde der Antrag hauptsächlich dadurch, daß die Revision des Gesetzes vom 3. September 1814 den Verhandlungen der Staatsregierung mit den übrigen Regierungen und dem künftigen Parlament des norddeutschen Bundes überlassen bleiben müsse. Das Abgeordnetenhaus sollte sich also begnügen, die bestehende Heeresstärke und Formation durch Annahme des Militäretats, wie er vorgelegt sei, und damit die Reorganisation anzuerkennen, damit nicht hieran etwa abermals das Zustandekommen des neuen Etatsgesetzes scheitere.

Nachdem Abgeordneter Lasker für Pauschquantum und Resolution, Abgeordneter Graf Westarp für den Antrag Knesebeck gesprochen hatte, erklärte Roon nachstehendes[1]):

„Meine Herren! Auch die königliche Staatsregierung wünscht bei dieser Gelegenheit so wenig eine Diskussion über lang bestrittene und lang verfochtene Prinzipien, als ein, wie ich voraussetze, großer Teil dieses Hauses. Ich habe nicht die Absicht gehabt, mich so früh zum Worte zu

[1]) Siehe Stenogr. Bericht des Abg.-Hauses II. Session 1866, Seite 1020.

melden; ich befürchte indes, wenn etwa Expektorationen von der einen oder andern Seite des Hauses in der angefangenen Weise fortgehen, so werden wir auch wieder hinausgetrieben werden auf das — verzeihen Sie mir das Bild — auf das wüste Meer einer endlosen Prinzipiendebatte, und ich glaube nicht, daß dies im Interesse dieses Hauses, noch in dem der Regierung ist, eine solche Debatte bei Gelegenheit des Militäretats herbeizuführen.

Die auf einer Seite des Hauses geäußerte Besorgnis, als könnte die einfache Annahme des Militärbudgets angesehen und ausgebeutet werden als eine Bewilligung aller gesetzgeberischen Vorschläge, welche die Regierung 7 Jahre lang angeblich gemacht hat, diese Besorgnis, glaube ich, ist eitel. Die Regierung ist nicht gewillt, an die ordentliche Bewilligung des diesjährigen Militäretats anzuknüpfen als an eine Grundlage, welche alle die Fragen, welche streitig gewesen sind, nun definitiv erledigte. (Hört! Bravo! Bewegung.)

Ich sage alle, denn einige dieser Fragen werden allerdings durch die ordentliche Bewilligung des Budgets von selbst erledigt. Ich enthalte mich auch, auf die spezielle Bezeichnung der nach meiner Auffassung erledigten oder nicht erledigten Fragen in diesem Augenblicke einzugehen aus Besorgnis, daß sich daran etwa eine weitläufige Diskussion über Prinzipien knüpfen könnte. (Bewegung.)

Es liegen verschiedene Anträge vor, die bei dieser Gelegenheit zur Erledigung gelangen werden.

Ein Antrag auf eine Resolution dieses Hauses, welcher nach der Überschrift dieses Schriftstückes, wie es mir zuerst mitgeteilt worden ist, vor der Debatte über die Militärverwaltung zur Beschlußfassung gelangen sollte, ist nun, was die allgemeine Bedeutung der Resolution anlangt, offenbar ein Eigentum des Hauses und kein gemeinsamer Besitz der Landesvertretung **und** der Regierung. Das wollte ich vorweg feststellen. Was ihren Inhalt anlangt, so enthält die Resolution nach meiner Ansicht Aussprüche, die ganz unbedenklich sind, die auch mit meinen Äußerungen von vorhin ganz wesentlich übereinstimmen. Sie enthält jedoch auch Sätze, welche mir nicht unbedenklich sind, weil sie möglicherweise ausgebeutet werden könnten zum Nachteil der Sache, die ich zu vertreten habe. Ich glaube, daß wenn das Haus diese Resolution beschließen wollte, so würde dennoch die Regierung durch diesen Beschluß in ihren Auffassungen und Überzeugungen in keiner Weise präjudiziert werden. Das habe ich nur ausdrücken wollen. Ich würde aber wegen der Zweideutigkeit gewisser Sätze als Abgeordneter unbedenklich dagegen stimmen, um nicht einen Keim zu Zerwürfnissen zu pflanzen.

Denselben Standpunkt muß ich einnehmen in Bezug auf den Antrag des Herrn Dr. Virchow. Ich bin nicht der Meinung, daß die Regierung sich einen außerordentlichen Kredit oktroyieren lassen darf, wenn sie ein ordentliches Etatsgesetz vorgelegt hat. Das würde durch die Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Virchow aber

geschehen. Ich habe ferner die andern Anträge, den des Herrn Abgeordneten von Vaerst und des Herrn Grafen von Westarp und sodann den noch nicht vorliegenden, aber vorher verlesenen Antrag des Herrn Abgeordneten von Knesebeck zu beleuchten, und ich kann mich in dieser Beziehung sehr kurz fassen. Die Anträge des Herrn Grafen von Westarp und des Herrn von Knesebeck scheinen mir vollständig unverfänglich und die Regierung würde, wenn das Haus einen dieser Anträge annähme, den Beschluß mit Freuden begrüßen.

Wäre der Antrag des Herrn Abgeordneten Baron von Vaerst in seiner Fassung etwas anders, so würde er im wesentlichen auf dasselbe hinauslaufen. Aber wenn im 3. Alinea des Antrages gesagt wird: „Die Verteilung dieser Summe auf die einzelnen Titel der Militärverwaltung bleibt für das Jahr 1867 der königlichen Staatsregierung überlassen" — so wird die en bloc-Bewilligung ebenfalls zu einer Kreditbewilligung. Ich wünsche nicht die Freiheit, die mir dadurch geboten werden soll; ich wünsche mich genau nach dem Etat zu richten, wie ich ihn vorgelegt habe, und ich wünsche auch die en bloc-Bewilligung, wenn sie etwa beliebt werden soll, ausdrücklich unter Bezugnahme auf die von der königlichen Regierung gemachte Vorlage, denn eine solche Freiheit ist, glaube ich, ein Danaergeschenk und könnte leicht so aufgefaßt werden, als wäre damit die Regierung wiederum zurückgekehrt auf den Standpunkt von 1861, wie schon von einem der Herren Vorredner angedeutet worden ist.

Das ist das Wenige, was ich über die vorliegenden Anträge und die vorliegende Resolution zu sagen habe, ich habe geglaubt, das voranschicken zu müssen, um damit vorweg den Standpunkt, den die Regierung in dieser Frage einzunehmen beabsichtigt, anzudeuten. (Bravo rechts.)

Nach einigen weiteren Reden, die an der Sache nichts änderten, wurde die Diskussion geschlossen und noch in derselben Sitzung zur Abstimmung geschritten.

Es wurde zunächst die oben erwähnte Resolution, welche den wesentlich provisorischen Charakter dieses Militäretats betonte, in namentlicher Abstimmung mit 165 gegen 151 Stimmen zwar angenommen, der Antrag Virchow, welcher die Ausgabe des Militäretats nur als ein Pauschquantum bewilligen wollte, dann aber mit 163 gegen 153 Stimmen verworfen. Unter denen, welche gegen die Resolution stimmten, damit also die Reorganisation schon jetzt ganz und definitiv anerkannten, befanden sich u. a. die Abgeordneten von Bonin, von Eynern, Graf Schwerin-Putzar, Dr. Simson, Stavenhagen, beide Vinckes; außerdem stimmten gegen die Bewilligung nur in der Form des Pauschquantums auch noch z. B. die Abgeordneten Dr. Lette, Michaelis (Stettin), Reichenheim, Twesten u. a., obwohl diese vorher für die Resolution gestimmt hatten. — Schließlich wurde mit großer Majorität ein Antrag Reichenheim angenommen, nachdem Roon sich namens der Regierung mit diesem einverstanden erklärt hatte. Derselbe lautete:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, den Etat der Militärverwaltung zu bewilligen wie folgt: IX. Kriegsministerium, Kap. 54 für Zwecke der Militärverwaltung pro 1867 fortdauernde Aus-

gaben 41 574 348 Thaler“ (darunter künftig wegfallend 118 206 Thaler)

und fernerhin:

„Einmalige außerordentliche Ausgaben Kap. 8 für das Jahr 1867 zu bewilligen 2 497 131 Thaler.“

In dieser Form war also das Militärbudget pro 1867 nach den Hauptansätzen des Etats bewilligt, und damit konnte die Militärverwaltung unter obwaltenden Umständen sich begnügen; materiell konnte ihr das sogar noch lieber sein, als wenn die Bewilligung titelweise erfolgt wäre. Die Einnahmeposten des Militäretats wurden nicht nur im Ganzen, sondern auch titelweise festgestellt und genehmigt.

Es sei gleich hier bemerkt, daß schon in der Sitzung vom 18. Dezember mit den übrigen Etats auch der Militäretat durch Schlußberatung in derselben Höhe und Form angenommen wurde, wie dies bei der Vorberatung geschehen war. Zwar machte der Abgeordnete Virchow bei dieser Gelegenheit nochmals den Versuch, die Bewilligung nur im Pauschquantum durchzusetzen. Aber sein bezüglicher Antrag wurde in namentlicher Abstimmung, dieses Mal mit 230 gegen 92 Stimmen, verworfen.

Alsdann erfolgte die Annahme des ganzen Etats en bloc; in der Schlußabstimmung stimmten nur 5 „Unversöhnliche“, darunter Johann Jakoby, gegen das ganze Budget.

Schon am 22. Dezember nahm das Herrenhaus das Budget im ganzen an, unter gleichzeitig votierter Resolution, daß es die vom Abgeordnetenhause beschlossenen Absetzungen beklage, — so daß das bei Beginn dieser Budgetberatungen gesteckte Ziel: den Staatshaushaltsetat pro 1867 noch vor Neujahr festzustellen, glücklich erreicht war.

Schon am Weihnachtstage konnte das von allen Faktoren der Gesetzgebung vereinbarte Budgetgesetz im Staats-Anzeiger publiziert werden.

Für dies rechtzeitige Zustandekommen war u. a. auch sehr wichtig gewesen die Zurückhaltung, welche Roon sich in betreff der seit Jahren streitigen Einzelfragen (Dienstzeit, Landwehr 2c.) bei den Beratungen auferlegt hatte; er hatte sich durch die Ausführungen der Gegner nicht dazu reizen lassen, diese Zurückhaltung aufzugeben. Und dieselbe war auch nach jeder Richtung hin eine berechtigte. Denn selbst, wenn es in diesem Abgeordnetenhause diesmal gelungen wäre, wozu eine gegründete Aussicht nicht vorhanden war, über jene prinzipiellen Streitfragen eine Einigung zu erzielen, so wären dennoch alle Erörterungen darüber an dieser Stelle, so wie die Dinge lagen, nur Zeitverschwendung gewesen. Denn das stand schon damals fest, daß die Ordnung der militärischen Angelegenheiten des neuen Norddeutschen Bundes fortan neben andern wichtigen Fragen nicht mehr zur Kompetenz der Einzellandtage gehören würde; und da das fest stand, so mußte also die Einigung über das neue Gesetz über die allgemeine, künftig deutsche oder doch norddeutsche Wehrpflicht, sowie über alle übrigen militärischen Organisationsgesetze jedenfalls mit dem zu erwartenden Reichstage des Norddeutschen Bundes gesucht und gefunden werden; und für diese Einigung wären etwa jetzt noch mit dem preußischen Landtage gelungene Vereinbarungen belanglos gewesen; mochten sie auch materiell noch so günstig für die preußische Militärverwaltung ausgefallen sein — wozu aber außerdem, wie gesagt, die Aussichten sehr geringe waren. Und späterhin, das wußte Roon, hatte er mit dem Abgeordnetenhause als Kriegsminister über Fragen von Bedeutung überhaupt nicht mehr zu verhandeln. So konnte es ihm nur angenehm sein,

daß er jetzt in Frieden und mit materiell befriedigendem Resultat von diesem Kampfplatz früherer, so heißer Kämpfe scheiden konnte.

Inzwischen hatte er aber auch in seiner Eigenschaft als Marineminister noch einmal mit dem Landtage zu verhandeln gehabt.

Am 11. Dezember fand nämlich die Vorberatung des Marineetats im Plenum statt. Abermals wurde die Stelle eines Marinedirektors bemängelt, weil diese durch einen Infanteriegeneral besetzt war. Als Ausdruck dieses Tadels wurde vorgeschlagen, eine Kürzung des diesem Offizier nach seiner Charge zustehenden Gehaltes zu beschließen; für diesen Vorschlag hatte sich auch der Abgeordnete Twesten ausgesprochen. Ihm antwortete Roon[1]):

„Meine Herren! Ich wollte Sie dringend ersuchen, diesem Antrage nicht zuzustimmen. Die Gründe, die der Herr Abgeordnete Twesten angeführt hat, sind nicht neu; sie sind bei vielen Gelegenheiten bereits in Bezug auf die Departementsdirektoren im Kriegsministerium vorgebracht worden. Ich verkenne durchaus nicht, daß es eine Art von Berechtigung für diese Auffassung der betreffenden Verhältnisse geben mag, wenn auf einmal in diesen beiden militärischen Ministerien die Departementsdirektoren nach ihrer militärischen Beförderung ein höheres Gehalt beziehen. Ich muß aber bemerken, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Twesten die Regierung mit Notwendigkeit zu einer gewissen Ungerechtigkeit nötigen

[1]) Stenogr. Bericht des Abg.-Hauses, I. Session 1866, S. 1050 und 1051.

würde. Wenn die Personen für die Departementsdirektorstellen mit Freiheit so ausgewählt werden sollen, wie die Regierung glaubt, daß sie für den Posten ausgewählt werden müssen, so kann man nicht gleichzeitig einen kapablen Mann zu einer Gehaltsverringerung verurteilen, die für ihn durch diese Auszeichnung und zwar infolge seiner höheren Befähigung herbeigeführt werden würde. Das ist der Grund weshalb die Regierung bei den Departementsdirektorstellen, sowohl im Kriegsministerium als im Marineministerium, die Gehaltserhöhung, die nach dem Aufsteigen zu einer höheren Charge in der Armee einzutreten pflegt, auch hier meint eintreten lassen zu sollen. Wäre das anders, so würde man immer darauf beschränkt sein — wenn man die Ungerechtigkeit gegen den einzelnen vermeiden will — die betreffenden Personen in gewissen Schichten zu suchen, und man würde dadurch gezwungen werden, häufig zu wechseln, offenbar zum Nachteil des Dienstes. Ich bin der Ansicht, daß man hier in diesem Fall um so weniger Veranlassung hat, aus irgend welchen theoretischen Gründen eine Ersparnis herbeizuführen, als ja, wie der Herr Abgeordnete Schmidt bereits hervorgehoben hat, ein Gehalt für den Marineminister nicht ausgeworfen ist. Wenn beim Wachsen der Flotte ein besonderer Marineminister ernannt werden wird, so werden sich notwendigerweise auch diese Verhältnisse ändern; vorläufig aber, da die Flotte gegenwärtig ein ausreichendes Personal an höheren Offizieren noch nicht enthält, und da also die Vereinigung des Kriegsministeriums und des Ma-

rineministeriums in der Person eines verantwortlichen Ministers noch festgehalten werden muß, so bitte ich, diese Position passieren zu lassen und nicht die Regierung in die Notwendigkeit zu versetzen, sich der Dienste eines Mannes zu entschlagen, welchen sie für ganz besonders geeignet für diese Stelle hält."

Als Abgeordneter Virchow darauf äußerte, Generale, welche ihr Leben lang mit der Marine nichts zu thun gehabt hätten, könnten nicht für geeignet zu deren Verwaltung gehalten werden, diese Summe müsse also mindestens als künftig wegfallend bezeichnet werden und da er dabei die Persönlichkeit und Brauchbarkeit des Marinedirektors General von Rieben sogar als hinderlich für die Entwickelung der Marine bezeichnete, so sah sich Roon noch zu folgender Entgegnung veranlaßt:

„Ich muß zunächst dem Herrn Vorredner bemerken, daß der Regierung allein das Recht zusteht, über die Befähigung derjenigen Personen, welchen sie in der Verwaltung vertrauen will, zu befinden, und daß ein Urteil, welches nach meiner Meinung nur entstanden sein kann aus einem gewissen Geklätsch, nicht maßgebend sein kann, um über die Würdigkeit eines so verdienten Mannes zu urteilen, wie geschehen. (Bravo rechts.)

Was übrigens die Wirksamkeit des Herrn Präses des Marineministeriums anlangt, so kann ich Ihnen versichern, daß ich meinerseits diese Wirksamkeit für eine überaus gesegnete halte, und daß die Einwendungen, welche gegen diese Wirksamkeit geltend gemacht sind, lediglich entstanden sind

aus einer gewissen natürlichen Eifersucht, die zwischen Land- und Seemacht überall zu existieren pflegt. Die Wirksamkeit des Herrn Präses hat sich in zahlreichen organisatorischen Arbeiten auf das glänzendste bewährt, und ich fühle mich in meinem Gewissen gedrungen, dies hier deutlich und bestimmt auszusprechen. (Bravo rechts.)

Wenn der Zustand meiner Gesundheit mir erlaubte, weitläufig und lange zu reden, so würde ich im stande sein, eine Reihe organisatorischer Bestimmungen zu nennen und aufzuzählen, deren segensreiche Wirksamkeit von niemandem in der Marine verkannt wird, und die wir wesentlich der Thätigkeit des betreffenden Mannes verdanken. Wen es interessiert, der möge sich darüber bei meinem Herrn Kommissarius die weitere Auskunft verschaffen; ich kann versichern, daß es mir zu einer wahren Genugthuung gereicht, hier Gelegenheit zu haben, über die Würdigkeit eines Gefährten, eines Gehilfen, ein solches Zeugnis abzugeben, eines Mannes, den ich überaus schätze und dessen Thätigkeit für die Marine bisher nur eine segensreiche gewesen ist. (Bravo rechts.)

Wenn man gemeint hat, daß ein Infanteriegeneral unmöglich plötzlich um deswillen zum Seemann werden könne, weil man ihm die Verwaltung des Marineministeriums überträgt, so will ich dem in keiner Weise widersprechen; es handelt sich aber nicht darum, daß der Präses im Marineministerium notwendigerweise ein Seemann sei, ebensowenig wie, daß der Verwalter des Kriegsministeriums notwendig im Bureau groß geworden sein muß. Meine Herren! Als

ich die Geschäfte des Kriegsministeriums übernahm, war mir die Militärverwaltung ebenso unbekannt, wie vielen von Ihnen; man lebt und arbeitet sich eben hinein, wenn man die Fähigkeit dazu hat, und daß die Fähigkeiten bei dem betreffenden Manne vorhanden waren, hat er bewiesen durch das, was er geleistet hat." (Bravo rechts.)

Abgeordneter Virchow blieb trotzdem bei seiner Auffassung, nahm auch das Recht der Kritik über die Leistungsfähigkeit der angestellten königlichen Beamten nochmals für sich in Anspruch, welches Recht ihm Graf Bethusy in lebhaften Worten bestritt, während Twesten ihm beitrat, so daß auch der Finanzminister von der Heydt derartige Versuche, das Recht der Beurteilung der Qualifikation königlicher Beamter durch Abgeordnete zu beanspruchen, in sehr entschiedenen Worten zurückwies. Das sei allein das Recht der Exekutive, und die Regierung allein habe die Verantwortung für die Qualifikation der Beamten zu tragen und würde das auch jederzeit thun.

Die durch diese Verhandlungen wieder einigermaßen erhitzten Gemüter hatten die Gelegenheit, sich während der beiden namentlichen Abstimmungen über diesen Gegenständ (es handelte sich um 1000 Thaler Gehaltserhöhung und 800 Thaler Zulage) wieder zu beruhigen. Das Resultat war, daß diese Summen durch Majoritäten von nur vier Stimmen Differenz gestrichen wurden.

Im weiteren Verlaufe der Spezialberatung nahm Roon noch Gelegenheit, seine Bereitwilligkeit zur Unterstützung der heimischen Industrie bei Beschaffung der Bedürfnisse für die Marine auszusprechen.

Bei einer ferneren Position handelte es sich darum, daß die Sachverständigen nicht einig waren, ob Friedrichsort oder Ellerbeck zur Anlage und weiteren Befestigung des in der Kieler Bucht anzulegenden Marineetablissements geeigneter sei. Ein Antrag von Vincke-Olbendorf und Genossen ging dahin, die geforderte Summe (500 000 Thaler) zwar zu bewilligen, die Regierung aber aufzufordern, noch genaue Erwägungen eintreten zu lassen, welches der günstigste Punkt für die Anlage sei.

Nachdem Vincke obiges begründet, erwiderte Roon[1]:

„Ich will von vornherein erklären, daß die Regierung der Annahme des Antrages sich nicht widersetzen will, weil auch die Regierung überzeugt ist, daß bei einer so kostspieligen Anlage die Erwägungen, welche bei der Wahl des betreffenden Punktes maßgebend sein sollen, nicht gründlich und reiflich genug stattfinden können. Ich bin allerdings der Meinung, daß dieser Gegenstand bereits reiflich erwogen ist und möchte mir zur Sache nur noch das eine erlauben, daß es bei der Wahl der Punkte sich wesentlich um die Entscheidung einer Frage handelt, nämlich: soll ein großer Wert gelegt werden auf die fortifikatorische Sicherheit des Etablissements auch von der Landseite oder nicht? Wenn man diese Frage bejaht, so kommt man notwendig zu einem andern Resultat, als wenn man sie verneint. Nun ist, glaube ich, darüber keine Meinungsverschiedenheit, daß die fortifikatorische Sicherheit des Etablissements zwischen Holtenau und Friedrichsort ungleich leichter zu erzielen ist, als die

[1] Stenogr. Bericht des Abg.-Hauses, Band II, 1866, S. 1064.

eines Etablissements bei Ellerbeck. Denn Ellerbeck, Kiel gegenüber auf dem östlichen Ufer der Bucht gelegen, hat mit dem Nachteil amphitheatralisch ansteigender Höhen zu kämpfen, während auf der andern Seite die bedeutende Stadt liegt, welche gleichfalls wieder von einem weiten Amphitheater bedeutend aufsteigender Höhen umgeben ist. Eine fortifikatorische Anlage müßte daher auf beiden Seiten der Bucht weit hinausgreifen. Dies bedingt nun aber nicht allein, wenn man sich für diesen Punkt entscheidet, viel weitläufigere und kostspieligere fortifikatorische Anlagen, man würde ja über den Geldpunkt vielleicht hinwegkommen, sondern es würde noch den andern großen Nachteil haben, daß man hier aus Kiel einen großen festen Platz machen müßte, was, abgesehen von den Hemmnissen, die daraus für den bürgerlichen Verkehr erwachsen, auch die weitere Folge haben würde, im Kriegsfalle eine große Besatzung von 15—16000 Mann nach Kiel zu verlegen, während man bei der fortifikatorischen Sicherung des anderweitigen Projekts mit einer Besatzung von 5—6000 Mann auskommen würde. Alle diese Erwägungen sind nach meiner Auffassung entscheidend für die Frage. Daß die Lage des Etablissements bei Ellerbeck ungleich bequemer ist für alle die Herren, welche mit dem Etablissement zu thun haben; daß es auch selbst für den Gedanken eines feindlichen Forcierens des Hafeneingangs eine gewisse Beruhigung gewährt, daß das Etablissement nicht gewissermaßen hart an der Thür liegt: das alles räume ich unbedenklich ein. Der entscheidende Punkt wird

daher unter allen Umständen bei diesen Erwägungen bleiben müssen: Soll die fortifikatorische Sicherung nach der Landseite stattfinden oder nicht? Sobald man dieselbe nicht für überflüssig hält, so ist die Lage bei Ellerbeck ungleich vorzuziehen, und man würde alle übrigen kleineren Nachteile, die damit verbunden sind, in den Kauf nehmen müssen. Will man es aber für notwendig erachten, dieses kostbare Etablissement hinreichend zu schützen, auch gegen einen Handstreich von der Landseite, meine Herren, dann kann man, meiner Überzeugung nach, nur den Punkt wählen, den ich dazu vorgeschlagen habe.

Ich will damit schließen, daß ich Sie versichere, ich bin in der Sache so frei von aller Voreingenommenheit, daß ich um deswillen wesentlich den Punkt bezeichnet habe, auf dessen Vorentscheidung es ankommt. Wenn man sich dafür entscheidet, daß eine Landbefestigung des Etablissements nicht notwendig sei, so kann über die Wahl des Punktes weiter kein Zweifel sein. Diese Frage aber ist wesentlich eine strategische, eine politische Frage, und es wird sich daher empfehlen, von dieser Seite her dieser Angelegenheit noch einmal nahe zu treten. Darum widersetze ich mich dem Antrage des Herrn von Vincke nicht, und erkläre mich bereit, diese Erwägungen recht bald eintreten zu lassen, damit die wünschenswerte Förderung des Baues in keiner Weise beeinträchtigt werden möge."

Der Antrag Vincke wurde alsdann angenommen. Bei den übrigen Positionen fanden bemerkenswerte Erörterungen

nicht weiter statt; sie wurden sämtlich genehmigt, darunter auch etwas über 4 Millionen Thaler für drei Panzerfregatten mit Ausrüstung u. s. w., so daß der ganze Marineetat in der Vorberatung damit, im wesentlichen nach den Ansätzen der Regierung, genehmigt war.

Bei der oben erwähnten Schlußberatung des Budgets am 18. Dezember blieben auch bei diesem Etat die Beschlüsse der Vorberatung unverändert.

*
* *

Die Verhandlungen des Landtages wurden auch nach den Weihnachtsferien noch einige Wochen fortgesetzt. Doch waren dieselben von verhältnismäßig geringerem Interesse als vor Weihnachten und boten für Roon keine Veranlassung zur Beteiligung. — —

Immerhin konnte in der Thronrede, mit welcher der Monarch den Landtag am 9. Februar 1867 entließ, die Sitzungsperiode diesmal mit Recht als eine inhaltreiche bezeichnet, und den Volksvertretern für die im ganzen zum Heile des Vaterlandes erreichten nützlichen Resultate der Session Dank und Anerkennung ausgesprochen werden.

Session des konstituierenden Reichstags.

Frühjahr 1867.

Drei Tage nach Schluß der Landtagssession, am 12. Februar 1867, fanden die allgemeinen Wahlen zum Norddeutschen Reichstage statt, und schon zum 24. Februar entbot König Wilhelm, im Namen der verbündeten norddeutschen Regierungen, diese konstituierende Versammlung an seinen Thron.

Unter dem Eindrucke der gewaltigen politischen Erfolge, welche die Regierung errungen hatte, waren die Wahlen im ganzen günstig ausgefallen. Die „Fortschrittspartei" war nur schwach vertreten, viele ihrer Mitglieder hatten sich auch schon der in der Bildung begriffenen „nationalliberalen" Partei angeschlossen; die meisten Führer der Altliberalen allerdings nicht mit sehr großem Gefolge, befanden sich unter den Gewählten; und vor allem erschienen als damals unbedingte Anhänger der Regierung die Konservativen in sehr stattlicher Zahl. Allerdings hatte das allgemeine direkte und geheime Wahlrecht auch schon einen überzeugten und fähigen Vertreter der Sozialdemokratie, den Drechsler August

Bebel, in diese Versammlung geführt — eine Warnung, die bei der Würdigung des neuen Wahlmodus von vorn herein nicht genug beachtet wurde. — Ganz besonders merkwürdig aber war dieser Reichstag — in seinem äußeren Ansehen schon — durch die zahlreichen militärischen Uniformen, welche man in ihm erblickte, und vor allem durch die berühmten Namen ihrer Träger, der hervorragendsten Heerführer, denen gewaltige Thaten den schönsten frischen Lorbeer um das Haupt gewunden hatten. Man sah unter den Mitgliedern den Sieger-Prinzen Friedrich Karl, den jugendfrischen Greis Steinmetz, dessen Name als des „Löwen von Nachod" damals in aller Munde war, den feurigen Vogel von Falckenstein, Herwarth, den heldenmütigen Führer der Elbarmee, und den stillen, bescheidenen Moltke, dessen geniale Bedeutung erst dieser siebentägige Feldzug dem Volke bekannt gemacht hatte. Auch Bismarck und Roon waren unter den Gewählten, und nichts konnte deutlicher Zeugnis ablegen von dem gewaltigen Stimmungsumschwunge, der im Lande stattgefunden hatte. Vor Jahresfrist noch die „bestgehaßten" Männer, die es in Preußen gab — waren sie heute durch erhebliche Majoritäten auf den Schild erhoben und durch das radikalste aller Wahlrechte den ersten Vertrauensmännern der Volksmasse beigezählt worden.

Mit vollem Recht konnte die Thronrede es aussprechen, daß seit Jahrhunderten keine so hervorragende Versammlung unter so erhebenden Umständen, unter so großen Hoffnungen einen deutschen Fürsten umgeben hatte.

Als ihre einzige Aufgabe bezeichnete der Monarch die Beratung und Beschlußfassung über den, zwischen den Bundesregierungen bereits vereinbarten, Verfassungsentwurf.

Nachdem die nötigsten Formalitäten erledigt, traf das Haus eine unter den obwaltenden Verhältnissen als zweck-

mäßig zu bezeichnende Wahl, indem sie am 2. März den geschäftskundigen, weisen Simson auf den Präsidentenstuhl erhob.

Am 4. März legte der „Vorsitzende der Bundeskommissarien", preußischer Ministerpräsident Graf Bismarck, den Verfassungsentwurf vor. Am 6. März wurde beschlossen, die Vorberatung desselben öffentlich im Hause vorzunehmen, und am 9. März wurde diese Beratung begonnen; am 15. März war die Generaldebatte bereits beendigt. In ewig denkwürdigen Reden hatte vor allem Bismarck während derselben den Standpunkt der verbündeten Regierungen sieghaft vertreten, wie er es auch in der am 18. März eröffneten Spezialberatung that. Letztere erledigte die ersten acht Abschnitte (Artikel 1—49) in rascher Folge, ohne sehr erhebliche Veränderungen des Entwurfes zu beschließen. Hervorzuheben ist aus diesen Verhandlungen u. a., daß der von der Regierung vorgeschlagene Satz: „Beamte im Dienste eines der Bundesstaaten sind nicht wählbar" gestrichen und durch die Bestimmung: „Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag" ersetzt wurde; und ferner, daß Bismarck am 30. März erklärte, die Regierungen würden sich auf eine Bewilligung oder Zulassung von Diäten an die Reichstagsabgeordneten unter keinen Umständen einlassen, dies könne eventuell späterer Gesetzgebung überlassen werden, „nachdem man im stande gewesen sein wird, beruhigende Erfahrungen über die Wirkungen eines bisher noch wenig erprobten Wahlgesetzes zu sammeln." Trotzdem wurde in derselben Sitzung ein Antrag Weber-Thünen mit 136 gegen 130 angenommen, in namentlicher Abstimmung, welcher entgegen dem Regierungsentwurf die Bewilligung von Diäten aussprach.

Am 2. April war die Spezialberatung mit ihren Verhandlungen soweit gelangt, daß sie in die Erörterung des 8. Abschnitts, Marine und Schiffahrt, Artikel 50 und folgende, der heutigen Artikel 53—55, eintrat. Dies betraf Roon's Ressort, und deshalb hatte Roon sich, in seiner Eigenschaft als Bundeskommissar, an den nachfolgenden Beratungen zu beteiligen.

Nachdem Abgeordneter Meier (Bremen) für unveränderte Annahme des Entwurfs sowie für eine starke Flotte plaidiert hatte, sprach sich Chapeaurouge, ein Hamburger Kaufmann, dahin aus, daß nur eine kleine Flotte, wie sie zum Schutze der Küsten durchaus nötig sei, zu erstreben wäre. Abgeordneter Schleiden erörterte näher zwei Verbesserungsanträge, die er gestellt hatte und später zu Gunsten ähnlich lautender des Abgeordneten von Vincke zurückzog. Dieselben gingen dahin, daß statt des Satzes: „Die Kriegsmarine der Nord- und Ostsee ist eine einheitliche unter preußischem Oberbefehl" der Satz lauten sollte: „Die Bundeskriegsmarine ist" u. s. w.; und ferner, daß eventuell in einem besonderen Artikel eine allgemeine schwarz-weiß-rote Bundesflagge bestimmt werden möchte.

Nach Schleiden äußerte sich Roon wie folgt [1]):

„Ich habe keine Veranlassung, eine Rede zu halten, denn die zahlreichen und sehr mannigfaltigen Erörterungen, die ich bei der Verhandlung über diesen Abschnitt gehört habe, sind der Art, daß ich glaube, unserm gemeinsamen Zweck besser zu dienen, wenn ich sie größtenteils unberührt lasse. Es ist von dem ersten der Herren Redner die oft

[1]) Stenogr. Bericht der Reichstagsverhandlungen I, Session 1867, Seite 525—26.

angeregte Antithese berührt worden, ob die Handelsmarine der Kriegsmarine wegen da sei, oder ob etwa die Kriegsmarine der Handelsmarine wegen da sei. Meine Herren, das ist, glaube ich, ganz unerheblich, ob man sich den Satz, auf den es dabei ankommt, so oder so zurechtlegt. Beide Marinen bedürfen einander. Eine Kriegsmarine ohne die Unterlage einer tüchtigen Handelsmarine wird schwer in die Höhe kommen, und umgekehrt eine Handelsmarine, die des Schutzes entbehrt, den die Kriegsmarine ihr zu gewähren hat, wird nach meiner Meinung geschädigt werden, was auch von einigen Seiten hier von dieser Tribüne gegen solche Meinung gesagt worden ist. Es hat einer der Herren Vorredner geäußert: „wenn man keine Kriegsmarine hat, so bedarf man keines Schutzes, denn man rechnet auf keinen Schutz, d. h. man räumt das Feld zur rechten Zeit.“ (Heiterkeit rechts und im Centrum).

Ja meine Herren, das ist vollkommen richtig, wer kein Schwert führt, kommt auch nicht in die Verlegenheit, es zu gebrauchen, aber der Gefahr, durch das Schwert umzukommen, entgeht er deswegen doch nicht. (Sehr richtig! sehr wahr!)

Ich meine, die Gegenseitigkeit, welche zwischen der Handelsmarine und Kriegsmarine bestehen muß, ist eigentlich dahin auszudrücken, daß man sagen kann: die Handelsmarine ist für die Kriegsmarine da und für die Handelsmarine ist die Kriegsmarine da; sie müssen sich gegenseitig ergänzen; sie müssen sich gegenseitig ihre Kräfte leihen, je

nach den verschiedenen Situationen, in denen sich das Land und die bezüglichen Handels- oder politischen Verhältnisse befinden. Ich glaube also aus den Äußerungen, mit denen die Meinungen, daß der deutsche Handel keines Schutzes durch die Kriegsmarine bedürfe, aufgenommen worden sind, entnehmen zu können, daß ich gegen diese Ansicht nichts weiter zu sagen brauche. Ich glaube, die große Mehrzahl in dieser hohen Versammlung wird mit mir darin einverstanden sein, daß es doch wohl nur noch eine geistreiche Phrase sein sollte, wenn man mit einer solchen Behauptung vortrat. Der Schutz ist überhaupt problematisch im Kriege, das kann ich dem Herrn Abgeordneten Chapeaurouge vollkommen zugeben. Es ist ganz richtig, wenn die Gewalten des Krieges losgelassen sind, so ist es immer fraglich, ob jede Parade zur rechten Zeit kommt; aber daß eine Parade möglich ist, das ist doch die Vorbedingung. Daß man also ein Schwert in der Hand habe, mit dem man des Gegners Streich auffangen kann, das scheint mir eben die unerläßlichste von allen Vorbedingungen für diese Frage. Wenn hier das Beispiel der Alabama citiert worden ist, so scheint mir das gerade gegen den Herrn zu beweisen, der dies Beispiel angeführt hat. Die Alabama war eben ein Kriegsschiff und hat vermöge seiner Thätigkeit, Energie und Schnelligkeit außerordentlich viel Schaden gethan. Daß es deswegen Schaden gethan hätte, weil die Gegenseite eine Kriegsmarine besaß, ist nicht nachgewiesen worden. Ich vermute, es würde noch viel mehr Schaden gethan haben,

wenn diese gegnerische Kriegsmarine nicht vorhanden gewesen wäre. — Aber auch die Ansicht, wir wollten eine Flotte gründen, nur um die Küsten zu schützen, ist nach meiner Auffassung offenbar etwas zu enge. Wenn man die Küsten schützen will durch eine Flotte, so kommt man in die Notwendigkeit, daß man sich von Hause aus zu einem ganz schwachen Mittel entschließt, was dann im Bedarfsfalle doch nicht ausreicht. Die ganze Frage in betreff der Ausdehnung, die der Bundesflotte zu geben sei, scheint mir überhaupt an dieser Stelle zu früh angeregt. (Sehr richtig.)

Das ist nach dem Verfassungsentwurf eine Etatsfrage, und wenn darin ausdrücklich gesagt ist, daß ein Etat für die Bundesmarine nach den vorangeschickten Grundsätzen mit dem Reichstage vereinbart werden soll, so glaube ich, finden an der Stelle alle diejenigen Bedenken Platz, welche man gegen eine zu große oder zu kleine Ausdehnung der Flotte erheben könnte. (Richtig!)

Ich glaube also, daß ich über diesen Teil der gehörten Vorträge gleichfalls hinwegehen kann.

Es ist ausführlich mit vielen Citaten auch der Flaggenfrage gedacht worden. Der Bundesverfassungsentwurf giebt der Handelsmarine die Farben Schwarz und Weiß, die alten preußischen Farben, mit dem Zusatz von Rot, und es kann wohl möglich sein, — ich glaube sogar, daß es sich wirklich so verhält — daß man dabei gedacht hat an die Bedeutung, welche der vorzugsweise seeschifffahrttreibende Teil der Nation

in diesem Betracht gewonnen hat, an die hanseatische Flagge, um auf diese Weise eine dritte Farbe — die rote — hinzuzufügen, welche in der Verbindung mit Weiß auf allen Meeren seit lange bekannt ist. Indessen darauf kommt verhältnismäßig wenig an. Die Handelsflagge mit diesen drei Farben ist durch den Bundesverfassungsentwurf vorgeschlagen worden, und ich glaube nicht, daß sich irgend ein wesentliches Bedenken gegen diesen Vorschlag erheben wird. Was aber die Kriegsflagge anbelangt, so versteht es sich ja von selbst, daß, um die Zusammengehörigkeit der Kriegs- und Handelsschiffe zu bekunden, die Farben, die für die Handelsmarine angenommen worden, in der Kriegsflagge sich wiederholen müssen. Das schließt indes keineswegs aus, daß das in der Weise geschehe, wie das Se. Majestät der König für angemessen befinden wird, die genannten Farben werden sich in der Kriegsflagge wiederholen müssen, aber in welcher Gestalt, das ist eine Sache, worüber hier kein Beschluß herbeigeführt zu werden braucht.

Ich habe noch ein einziges Wort zu sagen über das Amendement des Herrn Abgeordneten für Altona.

Im Verfassungsentwurf heißt es am Eingang des Artikels 50 (nachher 53): „Die Kriegsmarine der Nord- und Ostsee ist eine einheitliche unter preußischem Oberbefehl.“ Wenn hier die Ost- und Nordsee genannt worden ist, so ist es, glaube ich, um deswillen geschehen, weil es die einzigen deutschen Meere sind, und weil man bekanntlich Flotten nur an Meeren hält. Deswegen also ist hier die

Unterscheidung gemacht: die Flotten der Ost- und Nordsee. Daß diese Flotten der Ost- und Nordsee die „Bundesflotte" sind, glaube ich, ist von niemand bezweifelt worden. Ob dies in einem besonderen Amendement ausgedrückt wird, oder nicht ausgedrückt wird, hat für die verbündeten Regierungen keinerlei Bedeutung. Es hat niemand gezweifelt daß die Kriegsmarine der Nord- und Ostsee die Bundeskriegsmarine sei. Die wesentliche und allein wichtige Disposition in diesem Satz ist aber auch in dem Amendement wiederholt, daß die Flotte nämlich eine „einheitliche unter preußischem Oberbefehl" sein soll. Folglich kann ich diesem Amendement keine wesentliche Bedeutung zuerkennen.

Ich muß schließlich bemerken, die drei Vorträge, welche ich soeben gehört habe, würden nach meiner Auffassung sich wesentlich dahin unterscheiden, daß der erste Herr Redner für die Bestimmungen des Entwurfs, der zweite eigentlich im wesentlichen dagegen gesprochen hat; von dem dritten Herrn Redner aber muß ich sagen, daß ich ihm sehr dankbar dafür bin, daß er am Schluß gesagt hat, er hätte dafür gesprochen. Bis dahin hätte ich nicht gewußt, ob er dafür oder dagegen gesprochen habe." (Heiterkeit.)

Hieran schloß sich sodann noch eine Erklärung des Bundeskommissars von Savigny in betreff des folgenden Abschnitts X des Entwurfs (Konsulatwesen). — Abgeordneter Weber, auf Abschnitt IX zurückkommend, wünscht eine starke Flotte, Abgeordneter von Vincke-Olbendorf erklärte u. a., die Stärke der Flotte gehöre streng genommen nicht in diese

Erörterungen, würde künftig durch die vorhandenen Mittel und durch das Budget entschieden werden; Abgeordneter Gumbrecht hielt es dagegen schon jetzt für nötig, auszusprechen, daß eine starke Flotte ein nationales Bedürfnis für Deutschland sei. — In der Spezialdiskussion sprach Vincke-Hagen für seine, die Schleiden'schen ein wenig ändernden Amendements, denen Roon nicht weiter widersprach, und Abgeordneter Duncker plädierte, unter fast allseitigem mißbilligendem Widerspruch dafür, daß die Bundesflagge schwarz-rot-gold sein sollte.

Schließlich erhielten die Artikel des Abschnitts IX und auch des Abschnitts X, nachdem hierzu die Vincke'schen Anträge angenommen waren, die Fassung, welche sie noch heute in den jetzigen Artikeln 53—55 der Reichsverfassung haben. Der Regierungsentwurf war damit im wesentlichen unverändert geblieben, einige Änderungen waren durch präzisere Fassung als Verbesserungen anzuerkennen.

Schon am 3. April begann sodann die Generaldebatte über Abschnitt IX des Entwurfs (Bundeskriegswesen). Hier konnten, zumal im Rückblick auf den langjährigen Streit, der im Abgeordnetenhause um die Heeresverfassung getobt hatte, erhebliche Meinungskämpfe nicht ausbleiben; war doch auch eine große Zahl der Gegner, welche Roon in dieser Beziehung im preußischen Landtage sich gegenüber gehabt hatte, nun auch in diesem Parlamente wieder erschienen. Freilich — die Tonart war hier eine andre!

Zunächst sprach Abgeordneter Oehmichen. Er wandte sich vor allem gegen die dreijährige Dienstzeit, und daß diese, in dem damaligen Artikel 55 des Entwurfs als ausdrückliche und dauernde Bestimmung aufgenommen werden sollte. Abgeordneter Waldeck sprach gegen den ganzen Abschnitt IX, wollte ihn vollständig verwerfen, weil er die Landwehr

zurücksetzte u. s. w. — kurz, er zeigte sich als ungebesserter und unverbesserlicher Feind der so siegreich bewährten Heeresreform; pathetisch schloß er: „das Vaterland und das Volk verlangen solche Opfer (wie der Entwurf sie forderte) auf dem Altare des Vaterlandes nicht! es verabscheut sie!"

Abgeordneter Freiherr von Moltke antwortete diesem Vorredner gar nicht; er führte in klassisch ruhigen, sachlichen Darlegungen aus, daß die dreijährige Dienstzeit für die norddeutsche Armee eine Notwendigkeit sei; ebenso aber auch die Beibehaltung der ganzen, glänzend aus der Prüfung der Schlachtfelder hervorgegangenen Heeresverfassung. Hier war es, wo er unter allgemeinem Beifall die Vorzüge der letzteren pries, indem er rief[1]: — „unser Herr Kriegsminister hat, nachdem sämtliche 9 Armeekorps mobil ins Feld gestellt waren, noch zwei andre improvisiert und hätte noch mehr geschaffen, wenn es nötig gewesen wäre. Wir waren nach der Schlacht von Königgrätz stärker als vorher, und als der Friede geschlossen wurde, standen wir mit 664000 Mann unter den Waffen!"

Abgeordneter Dr. Rée, der dann folgte, verteidigte eine Reihe von Abänderungsvorschlägen, die er mit politischen Freunden gestellt hatte. Der Sinn derselben war ein dreifacher. Sie wollten eine periodische Bewilligung des Geldes und ebenso der Menschen, und eine Feststellung der Dienstzeit auf Grund von Gesetzen, wie das vom 3. September 1814, und dazu besondere, nicht in die Verfassung aufzunehmende Vereinbarungen.

von Vincke-Olbendorf sprach dann unter lebhaftem Beifall für den Entwurf, hatte sich jetzt auch wieder zur

---

[1]) Vergl. stenogr. Berichte des Reichstages I. Session 1867, Seite 540.

dreijährigen Dienstzeit bekehrt. Von Münchhausen, hannoverscher Minister a. D., wollte in der Verfassung nur die nötigsten Grundlagen der Bundeskriegsverfassung aufgenommen sehen, die faktische Friedensstärke müsse übrigens eine wechselnde, keine konstante sein; sie sei abhängig zu machen von der allgemeinen politischen Lage und von den finanziell dem Bunde jeweilig zu Gebote stehenden Mitteln.

General von Falckenstein sprach sich in begeisterten Worten für eine starke, kriegstüchtige Armee und für dreijährige Dienstzeit aus.

Von Rössing (Hannoveraner) sprach im ganzen gegen den Entwurf, war auch der Meinung, daß viele vorgeschlagene Bestimmungen in ein Spezialmilitärgesetz gehörten.

Kryger (Däne) erörterte den Entwurf gar nicht, sondern nur die Verhältnisse von Nordschleswig. Er verlangte, daß das neue Gesetz dort keinenfalls eingeführt werden dürfe, da er die Rückgabe von Nordschleswig an Dänemark bestimmt erwartete als eine gerechte politische Forderung. Der Ministerpräsident Graf Bismarck wies derartige Ansprüche in sehr bestimmten Worten zurück. Von Bockum-Dolffs ist gegen den Entwurf, warnt vor Überstürzung. Duncker polemisiert gegen Moltke; das Volk in seinen Rechten dürfe hier durch diesen Entwurf nicht überrumpelt werden, die Belastung würde viel zu groß werden, wenn er Gesetz werden sollte. Nachdem noch Abgeordneter Eichholz (Hannoveraner) seine Bedenken geäußert, wurde die Generaldiskussion geschlossen.

Am 5. April begann sodann die Spezialdiskussion über die einzelnen Artikel des Abschnitts XI. Sie brachte erst die wichtigeren sachlichen Erklärungen der verschiedenen Parteien und ihre bestimmte Stellungnahme zu den zahlreichen Ab-

änderungsvorschlägen, welche die ganzen oder halben Gegner des Regierungsentwurfs gemacht hatten. Es wird deshalb gerechtfertigt sein, wenn der ganze Verlauf der Spezialdiskussion in dieser für das Schicksal des ganzen Verfassungsentwurfs entscheidensten Frage nachstehend — immer an der Hand der stenographischen Berichte — etwas eingehender geschildert wird.

Der zuerst erörterte Artikel 53 des Entwurfs, der Sache nach der jetzige Artikel 57 der Reichsverfassung, lautete:

„Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen."

Ein Amendement Erxleben, von Rössing und Genossen wollte diesen Artikel streichen, den jetzigen Zustand bis zum Schlusse des Jahres 1870 provisorisch bestehen lassen und definitive Bestimmung darüber, wie auch über die sonstigen militärischen Gesetze bis dahin einem später zu vereinbarenden Bundesgesetze vorbehalten.

Ein zweites, von den Dänen Kryger und Ahlmann gestelltes Amendement wollte den Artikel 53 in Nordschleswig einstweilen suspendirt sehen.

Der erste Redner für Artikel 53 des Entwurfs war Lasker. Er sprach gegen die Amendements. Die Kriegsverfassung, so erklärte er, sei der Grundpfeiler des ganzen Neubaues dieser norddeutschen Bundesverfassung. An sie lehnten sich allgemeines Wahlrecht, allgemeines Bürgerrecht und alle konstitutionellen Rechte, welche die neue Verfassung gewähren wolle. Sie muß also definitiv festgestellt werden — kein Provisorum mehr! — Er sei bereit, die Armeereorganisation, wie sie durchgeführt sei, klar und voll anzuerkennen; allerdings aber könne eine Art Diktatur in dieser Hinsicht nur für einige Jahre zugestanden werden, später müsse auch für die militärischen Angelegenheiten das

volle Budgetrecht eintreten auf Grundlage eines Spezialmilitärgesetzes.

Abgeordneter von Rössing plädierte dagegen für sein (umstehend schon genau mitgeteiltes) Amendement. Es sei dies notwendig, weil ein Gesetz über das gesamte Militärwesen zur Zeit noch nicht vorliege und wohl bei der Kürze der Zeit auch noch nicht vorgelegt werden könne. Deshalb müßten aber provisorisch die jetzigen preußischen Militärgesetze bestehen bleiben und auch für die übrigen norddeutschen Staaten provisorisch eingeführt werden.

Abgeordneter Dr. Zachariae (hannoverscher Professor der Rechte) wünschte vom rechtlichen Standpunkte Einschränkung des Art. 53 zu Gunsten der noch fortbestehenden Privilegien der mediatisierten, vormals reichsständischen Familien. Diese Einschränkung müsse auch schon in der Verfassung ausgedrückt werden.

Abgeordneter Ahlmann (Däne) sprach für sein (umstehend angeführtes) Amendement, ging aber auf Art. 53 gar nicht ein, sondern beklagte sich, vom Präsidenten mehrfach zur Sache gerufen, über die Behandlung der Bevölkerung von Nordschleswig durch die preußischen Behörden. Darauf antwortete in Roon's Vertretung der gleichfalls als Bundeskommissar fungierende General von Podbielski:

„Der Herr Vorredner hat bei Begründung seines Amendements einige Punkte angeführt, die nicht ohne Widerlegung bleiben können; im großen ganzen ist es bereits in der vorigen Sitzung durch den Herrn Grafen von Bismarck geschehen mit den Worten, daß die Nordschleswiger Preußen sind und als Preußen die Pflichten und die Lasten als solche zu tragen haben. Sie werden nicht anders behandelt, als es in allen übrigen Provinzen

ebenfalls der Fall ist. Wenn jemand die Auswanderung nachsucht, um sich dem Militärdienst zu entziehen, und sie darauf nicht ausführt, so wird er ausgewiesen. Die Fälle kommen nicht bloß in Nordschleswig vor, sie kommen an andern Grenzen des preußischen Staates mehrfach vor. Die Nordschleswiger werden sich also nicht darüber zu beschweren haben, wenn sie ebenso behandelt werden.

Was die Heranziehung der Reserven anbetrifft und namentlich deren Vereidigung, so muß hier auf das entschiedenste erklärt werden, daß die preußische Regierung niemand zum Eide zwingt, und daß Maßregeln niemals getroffen und jedenfalls nie darauf gerichtet werden, um die Eidesleistung zu erzwingen. Es ist dies übrigens auch irrelevant, denn die preußischen Kriegsartikel sagen ganz einfach, daß der Soldat zum Gehorsam verpflichtet sei — er mag geschworen haben, oder nicht — und daß er ebenso bestraft würde, gleichgiltig ob der Eid geleistet worden oder nicht. Die ehemaligen dänischen Reserven, die preußische Unterthanen geworden sind, sind jetzt preußische Reserven, und werden als solche auch dem Gesetze gemäß zur Dienstleistung herangezogen werden."

Hierauf wurde die Diskussion geschlossen und, nachdem die Amendements abgelehnt waren, der Art. 53 fast einstimmig unverändert angenommen.

Ebenso erfolgte ohne Diskussion die Annahme des Art. 54 (materiell der heutige Art. 58 der Reichsverfassung).

Der folgende Artikel 55 wollte die Länge der Dienstpflicht bei der Fahne, in der Reserve und in der Landwehr gesetzlich neu regeln.

Hierzu erhielt zunächst der Abgeordnete von Forckenbeck das Wort und erläuterte näher einen von ihm formu-

lierten Abänderungsvorschlag. Derselbe will, in etwas andrer Fassung, die Gesamtdienstpflicht (12 Jahre) ebenso haben wie den Entwurf. Materiell unterschied sich von diesem sein Amendement besonders dadurch, daß es für die Dienstzeit bei der Fahne festsetzen wollte, dieselbe solle *höchstens* drei Jahre dauern, d. h. Forckenbeck wollte die *gesetzliche* Grundlage der bestehenden Reorganisation, ebenso wie Lasker, und auch die *gesetzliche* Fahnenverpflichtung für 3 Jahre anerkennen; die *faktische* Länge dieser Dienstzeit aber sollte (das ging aus seinen zu den übrigen Artikeln gestellten Anträgen hervor) künftig von den sonstigen Bewilligungen abhängig gemacht werden.

Abgeordneter *Windthorst* sprach sodann für ein Provisorium auf drei Jahre, in Übereinstimmung und im Sinne des von seinen hannoverschen Freunden Erxleben, von Rössing u. a. gestellten Amendements. Auf längere Zeit wollte er dagegen nichts bewilligen.

Abgeordneter *Duncker* kam auf den Streit, welcher über die Dienstzeit im Abgeordnetenhause geführt worden war und auf die bezügliche, noch im Herbst 1866 dort angenommene Resolution zurück, für welche auch Lasker und Baerst gestimmt hätten. Er polemisierte dann scharf gegen diese beiden und gegen Forckenbeck und seine Anträge. Auf diese Weise würden die Wunden, welche dem Volke und dem Rechtsbewußtsein durch den Konflikt geschlagen worden seien, nicht geschlossen, sondern nur „verklebt“, und würden bald wieder aufbrechen.

Eine etwas präzisere Fassung des ersten Teils des Artikel 55 als die des Regierungsentwurfes hatte ein inzwischen eingebrachtes Amendement *von Vincke* (Hagen), welches durch Vincke-Olbendorf und zahlreiche Parteigenossen unterstützt war; es lautete:

„Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört 7 Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum Beginn des 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei der Fahne, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden 5 Lebensjahre der Landwehr an."

Materiell wollte der Regierungsentwurf genau dasselbe. Zu diesem Amendement und zu dem des Abgeordneten von Forckenbeck erklärte namens der Konservativen der Abgeordnete von Blanckenburg das Nachstehende, was hier wörtlich angeführt wird, weil Roon, der nach ihm sprach, sich, resp. die Regierung, mit dieser Erklärung vollkommen identifizierte, und sich, um nicht die Worte nochmals wiederholen zu müssen, ganz ausdrücklich darauf bezog. Diese Blanckenburg'schen Sätze lauteten [1]):

„Ich habe mich jetzt nur zu erklären über das Amendement des Abgeordneten von Forckenbeck, welches zu dem Artikel 55 gestellt worden ist, sowie über das Amendement — der erste Name ist, glaube ich, der des Herrn von Vincke, welches ebenfalls zu diesem Artikel gestellt ist.

Wir unserseits, meine Herren, finden den Artikel 55 durchaus gar nicht mißverständlich. Wir setzen voraus, daß die königliche Staatsregierung gar nicht beabsichtigt hat, die dreijährige Dienstzeit irgendwie zu ändern oder die vierjährige Reservezeit und die fünfjährige Zeit bei der Landwehr! Wenn es aber wünschenswert ist, dies ausdrücklich auszusprechen, so haben wir auch nichts dagegen und würden in diesem Falle statt für diesen Teil des Amendements Forckenbeck, stimmen mit dem Amende-

[1]) Stenogr. Bericht des Reichstages I. Session 1867, Seite 561 und 562.

ment von Vincke (Hagen). Wir würden nicht stimmen können mit dem Abgeordneten von Forckenbeck für den ersten Teil seines Amendements, welches sonst mit dem eben genannten homogen ist bis auf das Wort „höchstens". Meine Herren, wir finden das Wort „höchstens" entweder ganz überflüssig, oder es ist von Übel und erregt Mißtrauen in der Armee. Es kann nur im Artikel 55 die dreijährige Dienstzeit gemeint sein, soll es ausdrücklich ausgesprochen werden, so kann das ohne das Wort „höchstens" geschehen. Ich möchte daher den Abgeordneten von Forckenbeck ersuchen, in die Teilung seines Amendements zu willigen; denn wir sind gesonnen, für den letzten Rest, der unverfänglich und selbstverständlich ist, zu stimmen, da schon früher die königliche Regierung diesen Teil des Amendements selbst als Gesetz eingebracht hat. Wir würden demnächst also stimmen für den 2. Teil des Amendements von Forckenbeck und statt des ersten Teiles desselben für das Amendement von Vincke (Hagen)."

Unmittelbar daran schloß sich Roon mit nachstehenden Worten:

„Ich bin dem Herrn Vorredner sehr dankbar dafür, daß er mich der Mühe überhoben hat, eine Erklärung abzugeben, die ich beabsichtigte. Sie würde von mir ganz genau in demselben Sinne gefaßt worden sein, den der Herr Vorredner in seinen Vortrag gelegt hat. Ich finde materiell eine Amendierung zu Artikel 55 vollständig überflüssig; denn der Verdacht, der von der linken Seite dieses hohen Hauses ausgesprochen worden ist, als wäre in der kurzen und plastischen Fassung von Artikel 55 irgend eine Falle verborgen,

ist vollständig ungerechtfertigt. Wie kann man der Regierung, die sonst beabsichtigt und ausgesprochen hat, daß die preußische Militärgesetzgebung überall im Norddeutschen Bunde eingeführt werden soll, zutrauen, daß sie bei dieser Gelegenheit eine vier-, oder fünf-, oder gar siebenjährige Präsenz erschleichen wolle.

Ich kann mich also nur dem Amendement des Herrn von Vincke (Hagen) anschließen, falls es überhaupt nötig ist, daß man eine solche Deklaration hinzufügt. Wie gesagt, ich halte das für ganz überflüssig.

Gegen das 2. Alinea des von Forckenbeck'schen Amendements habe ich selbstverständlich nichts einzuwenden, weil die Regierung bei der letzten Gesetzesvorlage, bei der letzten Erneuerung des Versuches einer Verständigung über die Militärdienstpflicht in Preußen eine solche Bestimmung selbst getroffen hat."

Mit diesen Erklärungen war diese wichtige Sache eigentlich schon entschieden, was ihr eifriger Gegner, Waldeck, welcher nun das Wort nahm, in fast elegischen Worten schon zugeben mußte. Dennoch versuchte er im Sinne Duncker's diesen Art. 55 ebenso wie das Vincke'sche Amendement zu bekämpfen, indem er gleichfalls auf die mehrjährigen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses zurückkam und seinen Antrag, welcher den Art. 55 streichen und die Regelung künftiger Bundesgesetzgebung überlassen wollte, lebhaft empfahl.

Dagegen sprach Baerst für den Artikel 55. Auf das Vergangene wolle er nicht mehr zurückkommen, das verbiete

[illegible] — und dadurch [illegible] Duncker's Angriffe, die ihm [illegible] gegenüber seinen früheren Äußerungen vorgeworfen hatten, wies er [illegible] zurück.

Abgeordneter von [illegible] sprach schon für das Erxleben'sche Amendement. Später verteidigte [illegible] namentlich gegenüber von Waldeck und Duncker nochmals seinen Standpunkt. Die ruhmwürdigen [illegible] der bestehenden Armee hätten ihn von der Trefflichkeit der Reorganisation überzeugt, deshalb wolle er die sofortige Anerkennung derselben, und zwar schon jetzt.

Abgeordneter von Vincke (Olbendorf) sprach nochmals kurz für sein von den Konservativen und der Regierung schon acceptiertes Amendement, indem er auf die bezügliche Erläuterung Blanckenburg's verwies. Dann widersprach er den Behauptungen, welche Waldeck auch jetzt wiederholt hatte: daß Scharnhorst und Boyen den Schutz des Vaterlandes vor allem in der Landwehr gesehen hätten. Im Gegenteil, diese wäre ihnen nur ein Notbehelf gewesen; sie wären vielmehr entschiedene Anhänger eines starken stehenden Heeres gewesen, und darum hätte gerade Boyen als Kriegsminister die dreijährige Dienstzeit wieder eingeführt. Die Berufung auf ihn von seiten der Anhänger des Milizsystems sei also durchaus unstatthaft und unhistorisch.

Damit war die Debatte zu Ende. Es wurden die Amendements Erxleben, Duncker und Genossen und zum Teil das Forckenbeck'sche abgelehnt, dagegen das Vincke'sche Amendement in Stelle des 1. Absatzes des Regierungs-

entwurfs mit beträchtlicher Majorität angenommen, desgleichen die von Roon für unverfänglich erklärten Teile der Forckenbeck'schen Vorschläge. Sodann wurde der ganze Artikel 55, wie er sich hiernach gestaltet hatte, mit großer Majorität genehmigt. Derselbe lautete nun wie folgt:

„Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört 7 Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten 3 Jahre bei der Fahne, die letzten 4 Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesamtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmähliche Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten."

Wie man sieht, ist dies materiell der Inhalt des heutigen Artikels 59 der Reichsverfassung, nur daß dieser später, im Jahre 1888, durch Wiedereinführung der Landwehr 2. Aufgebots in seinem ersten Absatze noch einen erweiternden Zusatz erhalten hat.

Durch Annahme obigen Artikels, — und nach der Haltung der Parteien war an der Bestätigung desselben durch die Schlußberatung kein Zweifel — war der langjährige Streit um die militärische Dienstpflicht nach den Wünschen König Wilhelms und in Übereinstimmung mit Roon's Plänen nun endlich und

endgültig entschieden. Dieser wichtigste Punkt der Armeeorganisation hatte damit, d. h. durch seine Aufnahme in die Verfassung, sogar eine besonders feierliche Sanktion erhalten[1]).

Der Artikel 56, heute 60, des Entwurfes, zu welchem die Beratung sich dann wandte, lautete:

„Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wird auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normiert und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt; bei wachsender Bevölkerung wird nach je 10 Jahren ein anderweitiger Prozentsatz festgestellt werden."

Im nahen Zusammenhange mit diesem Artikel 56 stand der Artikel 58 des Entwurfs, welcher in der wesentlichen Bestimmung also lautete:

„Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesamte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind dem Bundesfeldherrn jährlich soviel mal 225 Thlr.

---

[1]) Anmerkung. Es ist nicht überflüssig, an dieser Stelle daran zu erinnern, daß dieser wichtige, so schwer erkämpfte Artikel 59 der Reichsverfassung auch heute noch nicht abgeändert ist, sondern in voller rechtlicher Gültigkeit besteht. Hat auch die Reichsregierung durch ihren, im Sommer 1893 vom Reichstage genehmigten Gesetzesvorschlag bis zum Jahre 1898, also auf die beschränkte Zeit von fünf Jahren und nur für die Infanterie, sich mit einer zweijährigen Fahnenpräsenz begnügt: mit der Verfassung steht diese Einrichtung im Widerspruch, und verfassungstreu wird also das Streben sein, den verfassungsmäßigen Zustand in dieser Hinsicht wieder herzustellen, d. h. dem rechtlich nach wie vor in Gültigkeit verbliebenen Artikel 59 der Verfassung auch seine faktische Bedeutung im vollen Umfange zurückzugeben und ihn, zum Wohle der Armee und zur Sicherheit des Vaterlandes, wieder zur vollen Wahrheit werden zu lassen!

als die Kopfstärke des Friedensheeres nach Artikel 56 beträgt, zur Verfügung zu stellen. . ."

Wie man sieht, würde, wenn diese Artikel unverändert angenommen wären, aus ihren Bestimmungen ein dauerndes, eisernes Militärbudget sich ergeben haben, welches den schwankenden alljährlichen Etatsberatungen, den schwankenden Meinungen über die Militärfragen entzogen gewesen wäre. Auch hätte hiernach die Militärverwaltung die Befugnis gehabt, und das wäre für sie eine große Erleichterung gewesen, in den Ausgaben für das Heer innerhalb der ihr durch Artikel 58 und auf Grund des Artikel 56 jährlich zugewiesenen Gesamtsumme nicht an einzelne feste Etatstitel gebunden zu sein. Andrerseits würden wenigstens die dauernden Militärausgaben, das Ordinarium, dadurch auf zehn Jahre fest bestimmt, ihre Erhöhung also ausgeschlossen gewesen sein; erst nach 10 Jahren hätte, infolge der inzwischen gewachsenen Bevölkerung, auch eine entsprechende Vermehrung der für das Heeresordinarium zu zahlenden Gesamtsumme in Anspruch genommen werden können, mit welcher die Militärverwaltung sich dann wieder auf zehn Jahre hätte einrichten müssen. Wollte sie einmalige, unvorhergesehene, extraordinäre Ausgaben bewilligt erhalten, dann hätte sie den Reichstag allerdings jährlich bei den Budgetberatungen darum angehen müssen, und zwar schon von 1868 an. Die Höhe der laufenden Ausgaben für die Armee aber und die Stärke der letzteren würden durch obige Bestimmungen dauernd sicher gestellt und dem Streite der Meinungen entzogen worden sein. Und das war es, was auf Roon's Antrag die verbündeten Regierungen eben wünschten und zur Sicherheit des Vaterlandes, des neu gegründeten Bundes, für nötig hielten.

Motive waren dem Verfassungsentwurfe und auch diesem für die Stärke und die Kosten der norddeutschen Armee so wichtigen Vorschlägen, wie sie in obigen Artikeln 56 und 58 enthalten waren, nicht beigegeben. Daher mußten sie durch Roon erläutert werden. Er that es, gleichfalls in der Sitzung vom 5. April, in folgenden Worten:[1])

„Nach meinen Erinnerungen aus den früheren Kämpfen um die viel getadelte und jetzt zu meiner Freude von vielen anerkannte Reorganisation ist von den Gegnern der Regierung namentlich in den letzten Jahren ein sehr entschiedener Accent auf die sogenannte Kontingentierung gelegt worden. Man war der Meinung, daß der Artikel 3 des Gesetzes vom 3. September 1814 erst dadurch seine neue, seine volle, wenn ich so sagen soll, seine moderne Bedeutung erhalten würde, wenn über die Stärke des stehenden Heeres eine gesezliche Bestimmung getroffen würde. Ich will das pro und contra in dieser Frage nicht reproduzieren, ich will nur darauf aufmerksam machen, daß die Regierung, indem sie, ihrerseits den Gedanken ihrer Gegner adoptierend, einen Kontingentierungsvorschlag gemacht hat, damit auch geglaubt hat, den Wünschen ihrer bisherigen Gegner entgegen zu kommen. (Sehr richtig! im linken Centrum).

Ich darf hier auf die statistischen Nachweise zurückgreifen. Wir haben bisher 12 pro Mille unter den Waffen gehabt, wir in Preußen; in diesem Augenblick werden es

[1]) Stenogr. Bericht des Reichstages, I. Session 1867, S. 567 und 568.

bei der gewachsenen Bevölkerung etwa 11 pro Mille sein. Ein Prozent oder 10 pro Mille vorläufig festzuhalten als Friedenspräsenzstärke, das empfahl sich aus sehr vielen Rücksichten. Ich will nicht exemplifizieren auf den alten Bund, der auch schon theoretisch 1 Prozent und dann noch 1/3 Prozent in der Reserve als Leistung für jeden einzelnen Staat in Anspruch nahm, allerdings in Bezug auf eine nicht mehr geltende Matrikel, auf die Matrikel des Jahres 1829, sodaß also, nachdem die Bevölkerungsverhältnisse sich in den verschiedenen Territorien auf das mannigfachste verschoben hatten, die größten, ich will nicht sagen Ungerechtigkeiten, aber Unbilligkeiten aus dieser Matrikel sich ergaben. Die Bevölkerung von 1867 soll bei der Feststellung dieses Prozentsatzes zum Grunde gelegt werden. Ich habe nicht daran gedacht, aus dieser Jahreszahl, eine neue Matrikelzahl zu machen für alle und ewige Zeiten; sondern ich habe in anbetracht der bei der alten Bundespraxis eingetretenen Mißstände gerade für nötig erachtet, eine Revision der Kontingentziffern nach einer Reihe von Jahren eintreten zu lassen. Wenn in dem Verfassungsentwurf in dieser Beziehung die Zahl 10 aufgenommen worden ist, so ist das, wie ich ohne Anstand erkläre, so obenhin gegriffen. Auf die 10jährige Periode ist nur der Wert gelegt worden, den die Zweckmäßigkeit an die Hand gab. Drei Zählungsperioden liegen innerhalb der 10 Jahre. Wenn 1867 eine allgemeine Volkszählung stattfindet, so wird noch zweimal nach je 3 Jahren wiederum eine Volks-

zählung stattfinden und im 10. Jahre haben wir dann eine neue Ziffer, eine neue Bevölkerungsziffer, welche uns gleichzeitig den Prozentsatz an die Hand giebt, der künftig zu vereinbaren sein würde. Ob alsdann unter Festhaltung derselben Stärke ein Satz von 9, 8½, 8 pro Mille oder noch weniger ausführbar ist, das würde ein Ergebnis des statistischen Volkszählungsresultats sein.

Es kommt aber noch ein Punkt dabei in Betracht, der nicht zu übersehen ist, das ist die politische Situation. Wenn nach 10 Jahren die Dinge in Europa ungefähr so liegen wie heute, so könnte doch unmöglich gedacht werden an eine Verminderung der Wehr- und Schlagfähigkeit der deutschen Nation. Es müßte also auch die Schule für die Wehrhaftmachung der Nation mit allen ihren bisherigen Klassen erhalten bleiben und damit die bisherige Friedenspräsenz, wie sie durch den Verfassungsentwurf im Sinne der verbündeten Regierungen festgestellt werden soll. Die Möglichkeit aber, bei einer andern politischen Situation zu einer andern Normierung der Friedenspräsenz zu kommen, ist nicht außer Betracht geblieben. Wenn Sie von der Wahrscheinlichkeit sprechen, so muß ich allerdings zugeben, daß ich in dieser Beziehung keinen starken Glauben habe, daß die Bedingungen aufhören würden, die heutzutage die Nationen in Waffen erhalten und zwar in stärkerer Zahl erhalten, als es für die friedliche Entwickelung der Verhältnisse wünschenswert ist. Die alljährliche Feststellung der Friedensstärke ist nach meiner Meinung überall eine

große Unbequemlichkeit für eine Militärverwaltung, weil alle organisatorischen, alle systematischen Bestimmungen notwendig darunter leiden, wenn in jedem Jahr das ganze System der Organisation in Frage gestellt werden kann. Wenn, wie den Herren nicht unbekannt ist, in England alle Jahre die Frage an das Parlament gerichtet wird, ob überhaupt eine Armee existiert oder existieren soll, so ist dies nach meiner Auffassung ein Vorgang, der nicht zur Nachahmung reizt, namentlich nicht, wenn der Staat, um den es sich dabei handelt, die geographische Lage von Deutschland hat, oder wenn dieser Staat aus einer Konföderation von Staaten besteht, wo ohnehin die Friktion naturgemäß eine viel stärkere und störendere sein muß. Wie wenig die Kontingentierung gegen das konstitutionelle Prinzip ist, beweist das Beispiel eines Landes, welches recht oft von den Enthusiasten des reinen Konstitutionalismus citiert wird, Belgiens. In Belgien besteht diese Kontingentierung insofern wenigstens, als die Geldkontingentierung feststeht, als man sich höchstens darüber schlüssig macht, ob Belgien eine Armee von einigen tausend Mann mehr oder weniger zu erhalten hat. Aber wenn das feststeht, so steht auch der Geldsatz fest, 1000 Frs. pro Kopf. Ich komme aber auf die Geldkontingentierung später.

Man könnte nun annehmen — und man hat dies gethan —, daß diese Kontingentierung der Armee zu ein Prozent der Bevölkerung, die nach zehn Jahren revidiert werden soll, den Hintergedanken berge, als sollte nach zehn

Jahren nach Maßgabe der gewachsenen Bevölkerung wiederum ein Prozent verlangt werden. Wenn ich Zeichen der Verneinung zu meiner Linken bemerke, so muß ich doch konstatieren, daß ich diese Ansicht noch heute in einem sehr verständig, wiewohl mir nicht immer sympathisch redigierten Blatte gefunden habe. Mithin kann ich nicht glauben, daß diese Annahme so ganz exorbitant sei, als wenn ich mit Windmühlen föchte.

Es hat daran natürlich niemand gedacht. Man hat zwei Gedanken gehabt bei der Kontingentierung der Kopfzahl: einerseits das Bedürfnis und auf der andern Seite die Sicherstellung des Landes gegen unbegründete Mehrforderungen. Das waren doch auch die leitenden Gedanken meiner Gegner, als sie mir vor Jahren die Kontingentierung als notwendig angepriesen haben. Also das bitte ich nicht zu vergessen: Diejenigen, denen die Kontingentierung zu hoch ist, mögen doch auch erwägen, daß sie gesetzlich festgestellt vor unbegründeten Mehrforderungen schützt. Wenn ich nun die Amendements, welche zu diesem Paragraphen gestellt worden sind, ansehe, so bin ich leider in der traurigen Notwendigkeit, mich gegen dieselben erklären zu müssen. Nicht daß die Regierungen in diesen Amendements ein feindseliges Streben erblickten, das Werk zu zerstören, welches zu schaffen sie beabsichtigen, sondern weil ich glaube, daß die Amendementsteller sich nicht der angemessenen Beurteilung erfreuen, welche die Sache erfordert. Man hat die Höhe der Kontingentziffer angefochten. Man hat gesagt,

300 000 Mann sei viel zu viel; 300 000 Mann sei eine Friedensstärke, welche als ganz exorbitant betrachtet werden müßte.

Meine Herren, die Stärke der Friedensarmee richtet sich — meiner Auffassung nach —, wie ich schon vorhin angedeutet habe, nach dem Bedürfnis und zwar nach dem unsrer Kriegsorganisation entsprechenden Bedürfnis der Erziehung der Nation für den Krieg. Wenn wir uns umsehen, nach welcher Himmelsgegend wir uns auch wenden mögen, wir finden wohl überall dasselbe Bestreben, was Sie belebt, die bewaffnete Macht möglichst gering zu halten. Aber geschieht es denn? Wird denn einem solchen Wunsche Folge gegeben? Halten nicht beispielsweise unsre westlichen Nachbarn noch in diesem Augenblick eine Friedensarmee präsent von mehr als 400 000 Mann? Nun ersuche ich Sie, meine Herren, berechnen Sie sich einmal den Prozentsatz! Über die Verhältnisse in Österreich in diesem Augenblicke Zahlen zu geben, ist sehr schwierig. Was Rußland anlangt, so will ich mich mit statistischen Angaben ebenfalls nicht befassen, weil die Vergleichungspunkte zwischen Rußland und uns allerdings sehr heterogener Natur sind. Die Stärke der Friedensarmee wird bedingt durch die Notwendigkeit, den wehrfähigen Teil der Nation wehrfertig zu machen. Ich kann mich sehr kurz resumieren mit dem einen Worte: Es ist in dieser Friedensstärke nicht ein Mann zu viel! Wenn wir die Zwecke erreichen sollen, welche die Nation von der Regierung erwartet; wenn wir uns sichern

sollen gegen alle möglichen, politischen und militärischen Eventualitäten, meine Herren, so müssen wir auch verfügen, frei verfügen über die gesamte Wehrkräft, die organisierte Wehrkraft des Bundes. Jeder einzelne Etat jedes einzelnen Bataillons und jeder einzelnen Eskadron ist Mann für Mann und Pferd für Pferd berechnet auf das zulässige Minimum, nach dem Urteil aller Sachverständigen. Soll das nun angefochten werden bloß aus dem allgemeinen theoretischen Wunsche, wenn wir doch weniger Leute zu erhalten hätten? Ja, meine Herren, das wünsche ich auch; es ist nichts — ein solcher Wunsch! man muß auch in der Möglichkeit sich befinden, ihn zu realisieren. In dieser Lage, in der gegenwärtigen politischen Lage von Europa würde es leichtsinnig sein, wenn man in dieser Beziehung nachsichtig sein wollte gegen die sehr berechtigten Wünsche des bürgerlichen Lebens. Es ist mir wohl in früheren Jahren entgegen gehalten worden in den Diskussionen über diesen Punkt: wozu wir soviel halten; wir seien doch nicht im stande, auch nur einer Großmacht die Spitze zu bieten. — Meine Herren, es ist mir in öffentlicher Sitzung von namhafter Seite gesagt worden; ich habe nicht widersprochen, um nicht in die Reihe der Prahler zu geraten. Es ist gegenwärtig über diesen Punkt, glaube ich, kein Streit weiter zu führen, und kein Wort mehr zu verlieren. (Sehr gut! Bravo!)

Als die Verhandlungen von Nikolsburg begannen, und die Möglichkeit nahe lag, in eine weitere Kriegführung auf

verschiedenen Fronten verwickelt zu werden, da war — Dank der Reorganisation! — der Kriegsminister in der glücklichen Lage, zu sagen: wenn die Politik es verlangt, die Mittel sind da! (Lebhaftes Bravo). Setzen Sie die Militärverwaltung des zu gründenden jungen Bundes nicht in die Lage, daß sie mit einem Defizit beginnt.

Ich hätte nun noch einige Worte zu sagen zur Begründung des Geldkontingents; ich bitte, dazu meinem Herrn Kommissar das Wort zu geben." (Lebhaftes Bravo).

Diese zusätzliche Erläuterung dieses Kommissars, General von Podbielski, lautete folgendermaßen:

„Den angeführten Daten über die Stärke der Armee erlauben Sie mir, meine Herren, noch einige kleine Bemerkungen hinzuzufügen. Es erscheint groß, wenn man heute 300 000 Mann für den Norddeutschen Bund verlangt. Rechnet man aber einfach zusammen, was Preußen mit den jetzigen verbündeten Staaten früher zu stellen hatte, so ist die Differenz sehr unbedeutend. Wir stellten 206 000 Mann, die andern Staaten 74 000 Mann; das waren also 280 000 Mann, die bisher auch schon gestellt wurden. Ich führe dies nur an, weil namentlich neulich vielfach behauptet wurde, die 300 000 Mann seien eine Bedrohung des Friedens Europas.

Was die Geldkontingente anbetrifft, so ist nach der Übersicht, die sich in den Händen der Herren befindet, bisher das Bedürfnis der preußischen Armee auf 213 Thaler pro Kopf festgestellt worden. Wollte man die Normen festhalten, die bisher gegolten haben, so würde man unter Berechnung der zeitweiligen Teuerungsverhältnisse und

kleinerer Bedürfnisse sich mit 214 Thaler für das Jahr begnügen können. Es sind aber Bedürfnisse vorhanden, die nicht bloß von der Regierung, sondern von allen Seiten, namentlich aber in früheren Sitzungen des Abgeordnetenhauses, wiederholt betont worden sind, und die, wenn namentlich das Geldkontingent auf eine längere Reihe von Jahren festgestellt werden soll, jetzt gleich ins Auge gefaßt werden und ihre Befriedigung in dem Kontingent finden müssen. Diese Bedürfnisse bestehen zunächst und vorzugsweise in der ausreichenderen Entschädigung für die Quartiergewährung. Es ist von allen Seiten darüber geklagt worden, daß, wo die Quartierlast bei uns auf den Kommunen ruht, diesen dafür auch eine entsprechende Entschädigung werden muß. Sie ist bei uns sehr niedrig gegriffen, und es wird sich daher empfehlen, daß man mindestens mit fünf Thaler pro Kopf über die bisherige Gewährung hinausgeht. Es steigert sich damit das Bedürfnis gleich von 214 auf 219 Thaler. Es würden also nur noch sechs Thaler nachzuweisen sein. Ich gehe nicht auf die Details ein, glaube vielmehr, Ihnen durch eine allgemeine Übersicht ein besseres Bild geben zu können, als wenn Sie die einzelnen Etats vor sich haben. Die letzten sechs Thaler würden dahin berechnet werden müssen, daß einmal die Verpflegung des Mannes aufgebessert werden muß. Es ist infolge der Bewilligungen des letzten preußischen Landtages der Sold des Mannes bereits um sechs Pfennige pro Tag, also um sechs Thaler pro Jahr erhöht worden. Jetzt empfiehlt es sich, direkt an die Verpflegung heran zu gehen, in der Verpflegungs-Portion das Mittel zu gewähren, dem Manne auch Frühstück unter allen Verhältnissen darbieten zu können, während bis jetzt immer nur Mittagessen in seinem

Gehalte enthalten war. Dazu werden erforderlich sein und genügen drei Pfennige pro Tag, das macht auf das Jahr drei Thaler. Nun rechnen Sie, meine Herren, fünf und drei sind acht, das macht also im Ganzen 222 Thaler. Es bleiben mithin nur noch drei Thaler übrig. Ich glaube, es wird mir von allen Seiten zugegeben werden, daß Geldsätze, wie sie vor 40 und 50 Jahren in den Gehältern, namentlich der unteren Chargen, aufgestellt worden sind, heute nicht mehr zutreffen können. Das Gehalt unsrer Offiziere, teilweise auch das Gehalt der Ärzte, für welche in der Zwischenzeit jedoch schon etwas geschehen ist, ist dasselbe geblieben, wie es zu Anfang dieses Jahrhunderts festgestellt worden war. Es ist eine dringende Notwendigkeit, daß bei den Subalternoffizieren, die pro Monat mit 20 Thalern bei uns bezahlt werden, mindestens eine Aufbesserung bis zu dem Grade erfolgt, daß sie existieren können. Dazu kommt, daß in der Mehrzahl der Staaten, die jetzt in den Norddeutschen Bund mit Preußen treten, bereits das Gehalt der Subalternoffiziere eine solche Höhe erreicht hat, und es wohl nicht angemessen sein würde, wenn sie jetzt bei dem Übertritt in den Norddeutschen Bund mit einem Male weniger bekommen sollten, als sie bisher gehabt haben.

Auf diese Art wird also die Summe vollständig absorbiert.

Hiergegen wird ein jeder, der überhaupt mit der Sache zu thun gehabt hat, den Einwand machen können: ja, da ist für den Augenblick nur gesorgt, es werden andre Bedürfnisse noch kommen. Sie lassen sich nicht ableugnen, sie sind jetzt schon vorhanden; und wenn die verbündeten Regierungen nur einen Kontingentsatz von

225 Thalern und nicht von mindestens 10 — 15 Thalern mehr fordern, so liegt das nur darin, daß, wenn sie diesen Kontingentsatz auf eine Reihe von Jahren und als Pauschquantum, als in seinen Titeln übertragungsfähig gewährt erhalten, dann der Verwaltung die Möglichkeit geboten wird, so sparsam zu wirtschaften, daß sie, was sie an einer Stelle mehr gebraucht, an einer dritten erspart. Das ist aber eben nur möglich, wenn man mehrere Wirtschaftsjahre vor sich hat, also nicht von heute zu morgen, nicht aus der Hand in den Mund lebt. (Sehr richtig! im Centrum).

Unter diesen Umständen glaube ich wohl, daß die Annahme dieses Satzes keine weiteren Bedenken haben kann. (Bravo! rechts).

In mehrfacher Beziehung sehr merkwürdig war die dann folgende Rede des Abgeordneten von Sybel. Denn dieser erklärte mit anerkennenswerter Offenheit, daß er den Irrtum, der ihn während den vergangenen Jahre unter die eifrigen Gegner der Reorganisation geführt habe, entschieden als solchen bekennen müsse. Durch den Thatbeweis sei er jetzt vollkommen überzeugt von der Trefflichkeit der neuen Formationen. Dem Hohne von ganz Europa würden diejenigen sich aussetzen, welche es heute noch wagen würden, öffentlich einen Zweifel an der Tüchtigkeit dieser Formationen und Organisationen zu äußern. Aber Sybel ging noch weiter: er erklärte ausdrücklich und bewies es nachher durch seine Abstimmung, daß er bereit sei, auch die Artikel 56 und 58 nach dem Regierungsvorschlage, also das oben näher erörterte eiserne Militärbudget zu bewilligen, weil er es für richtig und auch nötig halte, die Existenz dieser so ungewöhnlich, so über jedes

Erwarten bewährten Armee in ihren Grundzügen als eine bleibende, segensreiche Institution für das Vaterland immerdar zu erhalten. Es war hoch erfreulich zu vernehmen, wie in diesem Manne der liberale, von konstitutionellen Bedenken gefangen gehaltene Theoretiker und Politiker überwunden worden war durch die Macht realer Leistungen, und wie nun der von patriotischer Begeisterung erfüllte deutsche Geschichtsforscher sich geltend machte, der in schwungvollen Worten es aussprach, daß die ganze Welt uns um diese Armee beneiden müsse. Nicht „eine Vergötterung eines Erfolges" sei das, was er hier so nachdrücklich sage, sondern es sei „lediglich die Anerkennung einer Leistung", und je weniger er diese früher für möglich gehalten habe, desto mehr dünke es ihm gerade heute seine Pflicht, die Wirklichkeit derselben nun auch laut und rückhaltlos anzuerkennen.

Auf die finanzielle Seite der Frage übergegangen, fügte dieser so ernsthaft bekehrte Professor, unter dem rauschenden Beifall der Rechten — und zur großen Enttäuschung der Linken dann noch hinzu: „Und ebenso ist in diesem in mehrfacher Beziehung beispiellosen Kriege auch das Beispiellose vorgekommen, daß eine europäische Großmacht mit zerschmetternden Streichen zu Boden geschlagen worden ist, ohne daß der Gegner sich in der Notwendigkeit befand, an irgend einer Stelle außerordentliche Subsidien zu Hilfe zu nehmen. Glänzende strategische Operationen, reißende Invasionen haben auch große Kapitäne vergangener Jahrhunderte geleistet, mir aber ist in aller Weltgeschichte kein Fall bekannt, kein Beispiel in Erinnerung, wo eine Großmacht eine andre vernichtend niedergeworfen hat, ohne im Laufe des Krieges zu Steuererhöhungen, Papiergeldemissionen oder Schuldenkontrahierung schreiten zu müssen. Ein solcher Fall ist doch evidentermaßen absolut undenkbar in einem

Lande, das während des Friedens durch seinen Militärstand ausgesogen und ausgemergelt worden ist!" Also der Vorwurf zu großer Belastung treffe gleichfalls nicht zu, und auch aus ökonomischen Gründen könne er also gegen die dauernde Erhaltung dieser Heeresorganisation nichts einwenden; und zugleich müsse er dem Worte aus voller Überzeugung zustimmen: „Wenn Norddeutschland fortfährt, für unbesiegbar in der Welt zu gelten, dann ist der Frieden Europas fest gesichert."

Es ist oft ausgesprochen und ebenso in diesen Berichten wiederholt hervorgehoben worden, daß auch in der Politik auf Worte nur sehr wenig, auf Thaten und wirkliche Leistungen dagegen alles ankommt, und daß nur diese, wie dem Manne überhaupt, so auch dem Staatsmanne allein zur wahren Genugthuung gereichen können. Und in diesem Falle befand Roon sich jetzt glücklicherweise. In dem beschränkten Maße aber, in welchem auch Worte eine genugthuende Befriedigung gewähren können, wurde ihm diese, und zwar in selten loyaler, eklatanter Weise aus dem Munde eines Mannes zuteil, der bis dahin zu seinen heftigsten, ja leidenschaftlichsten Gegnern gehört hatte; und das war immerhin geeignet, Roon solchem Gegner gegenüber auch versöhnlich zu stimmen und ihn für langjähriges Verkanntwerden zu entschädigen.

Und so hat Roon denn auch thatsächlich seit dieser Stunde mit Sybel politisch Frieden geschlossen und die Streitaxt mit ihm dauernd begraben.

Die Mehrzahl seiner übrigen Gegner gedachte aber keineswegs dies gleichfalls zu thun. Nur „provisorisch" waren sie dazu bereit. Daher denn auch die zahlreichen Abänderungsanträge, welche gegen die vorerwähnten Artikel 56 und 58 dem Hause vorgelegt worden waren.

Am radikalsten war das Amendement Duncker-Waldeck, unterstützt von den Mitgliedern der Fortschrittspartei, aber auch von einigen andern Abgeordneten, z. B. von Bockum-Dolffs. Dasselbe wollte die Artikel 56 und 58, wie auch 57 ganz streichen, auch keine Übergangszeit gewähren, sondern alle Militärausgaben vollständig von den jährlichen Budgetbewilligungen abhängig machen.

Der Antrag Kratz und Genossen wollte den beiden Artikeln nur bis zum Schlusse des Jahres 1869 Geltung einräumen, der Antrag Erxleben, von Rössing und Genossen diese Übergangszeit nur bis zum Schlusse des Jahres 1870 ausdehnen.

Von größerer Bedeutung als die vorstehenden sollten jedoch diejenigen Amendements werden, welche mit zahlreicher Unterstützung der Abgeordnete von Forckenbeck gestellt hatte, und welchen, nach Ablehnung ihrer weitergehenden Anträge, im Laufe der Verhandlungen sich auch alle übrigen Gegner des eisernen Militäretats anschlossen.

Diese Anträge wollten die in den Artikeln 56 und 58 vorgeschlagene Friedenspräsenzstärke und Bewilligung von 225 Thaler pro Kopf dieser Präsenz nur bis zum 31. Dezember 1871 zugestehen und am Schlusse des Artikels 56 (unter Streichung der zehnjährigen Periode) den Zusatz machen: „Für die spätere Zeit (also nach dem 31. Dezember 1871) wird die Friedenspräsenzstärke im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt.“

Ein Unteramendement dazu, gestellt vom Abgeordneten Graf Bethusy, wollte die von Forckenbeck zugestandene Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1872 ausdehnen.

Ein Antrag, welchen der Abgeordnete Fürst Solms mit andern Konservativen im Laufe der Verhandlungen stellte,

wollte den Artikel 58 insofern einschränken, als er diesem den Zusatz machen wollte:

„Die nach der Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres berechneten Beträge werden nach Ablauf von je sieben Jahren im Wege der Bundesgesetzgebung von neuem festgestellt. Die bestehenden Beiträge sind bis zum Erlasse eines abändernden Bundesgesetzes unverändert fortzuerheben."

Endlich beantragte der Abgeordnete von Moltke noch folgenden Zusatz zu Artikel 56:

„Die durch Artikel 56 und 58 bestimmten Leistungen dauern fort bis zur Publikation des neu zustande zu bringenden Bundesgesetzes."

Dieser Antrag war gestellt in der Voraussicht, daß das durch den Regierungsentwurf verlangte eiserne Militärbudget in vollem Umfange nicht durchzusetzen sein würde, und um die Forckenbeck'schen Anträge, wenn sie angenommen würden, möglichst unschädlich zu machen auch für den Fall, daß über das in Aussicht genommene Bundesgesetz etwa keine Einigung zustande kommen sollte.

Der Abgeordnete von Forckenbeck, welcher nach Sybel zum Worte kam, verteidigte seine Anträge. Er führte aus, daß der Anspruch der Bundesregierungen, die Friedenspräsenz und das eiserne Militärbudget für immer zu erhalten, zu weit ginge. Soviel könne unmöglich zugestanden werden, auch wenn man die Reorganisation anerkannt habe und aufrecht erhalten wolle. Denn das hieße, die Unabhängigkeit der militärischen Exekutive von dem Reichstage verewigen, und zweitens in Bezug auf die Militärverwaltung die dauernde Vernichtung des Budgetrechts, welches das Volk in den norddeutschen Staaten verfassungsmäßig besitze

und wohl für einige Übergangsjahre, aber nimmermehr dauernd aufgeben dürfe und wolle. — Ein Vakuum nach dem 31. Dezember 1871 sei, wenn seine Anträge angenommen würden, übrigens nicht zu befürchten, denn die allgemeine gesetzliche Wehrpflicht, die Präsenzzeit und die bestehende Heeresorganisation würden auch dann die Grundlagen sein, auf Grund welcher nach Ablauf des Interimistikums für den Fall, daß man sich nicht über die Friedenspräsenzstärke vereinige, die dann eintretende alljährliche Geldbewilligung für die Armee erfolgen müsse. Kein Reichstag würde sich der Anerkennung dieser Grundlagen für seine Bewilligungen entziehen können. Redner suchte das noch näher zu beweisen und schloß mit der Mahnung, dafür zu sorgen, daß die Nachwelt nicht einmal von diesem Reichstage sagen könne, er habe nach so heroischen Anstrengungen des preußischen Volkes, wie sie im Jahre 1866 so erfolgreich bewiesen worden seien, erheblich mehr an freiheitlichen Rechten geopfert und eben diesem heldenmütigen Volke genommen, als zur Errichtung des Norddeutschen Bundes durchaus notwendig gewesen wäre.

Roon antwortete darauf das Nachstehende[1]):

„Eine ausführliche Widerlegung des Herrn Vorredners beabsichtige ich nicht; ich wollte nur einige Berichtigungen versuchen, und wünsche, daß sie als solche anerkannt werden. Er hat davon gesprochen, daß durch den Vorschlag des Verfassungsentwurfs eine Friedensziffer der Armee für alle Zeiten festgestellt werden soll. Ich konstatiere, daß das ein Irrtum ist. Wenn der Artikel 56, wie er von der Regierung formuliert ist, ausdrücklich sagt: „Die Friedenspräsenzstärke

---

[1]) Stenogr. Berichte des Reichstages, I. Session 1867, Seite 173.

des Bundesheeres wird auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normiert und pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt," so hat das natürlicherweise die Bedeutung, daß die Friedenspräsenz bestimmt wird nach dieser Verhältniszahl, die entnommen ist der Bevölkerung von 1867. Der folgende Satz: „Bei wachsender Bevölkerung wird nach je zehn Jahren ein anderweitiger Prozentsatz festgesetzt werden" entbehrt, wie ich von befreundeter Seite bedeutet worden bin, vielleicht der notwendigen Deutlichkeit. Wie er aber gemeint ist, kann ich mit zwei Worten sagen: bei wachsender Bevölkerung wird nach je zehn Jahren ein anderweitiger Prozentsatz der alsdann bestehenden Bevölkerung festgesetzt werden. So ist die Sache gemeint und keineswegs ist dabei gedacht an eine fixierte Zahl, die für alle Zeiten bestehen sollte. Ich habe bei meinem Vortrage von vorhin ausdrücklich hervorgehoben, daß ich vermute, diese Ziffer von 300 000 Mann werde auch bei wachsender Bevölkerung und bei unveränderter politischer Situation genügen, um für die Ausbildung der Nation in den Waffen zu den Friedenszeiten auszureichen; aber ich habe keineswegs gesagt, daß das eine unveränderliche Ziffer sei für alle Zeiten. Wenn die goldenen Zeiten einbrechen, von denen der Vorredner vielleicht träumt (Murren links), wenn die Zeiten einbrechen, wo jedermann vernünftig ist, niemand mehr da ist, der Streit sucht, wo jedermann sich freut, wenn der Nachbar in Glück und Segen lebt, wenn diese Zeiten einbrechen, dann werden wir vielleicht die Friedensziffer sehr

bedeutend heruntersetzen können, bis dahin aber immer dafür sorgen müssen, daß wir im stande sind, das Schwert zu gebrauchen, was uns Gott der Herr in die Hand gegeben hat zu unsrer Verteidigung, um für unsre Ehre und Selbstständigkeit einzustehen. Das kann aber nicht geschehen durch Festsetzungen, die unzureichend sind, die den Zweck nicht erfüllen. Ich habe schon bei früherer Gelegenheit es ausdrücklich hervorgehoben, daß das Halten einer unzulänglichen Armee, sei es in qualitativer, wie in quantitativer Beziehung, eine Verschwendung ist.

Wenn wir dem Volke gegenüber ein gutes Gewissen behalten wollen bei den Bewilligungen, die wir von ihm verlangen, und die wir in seinem Namen leisten, dann müssen wir die Überzeugung in uns tragen, daß das von uns Beschlossene zu seinem Heile und seinem Nutzen gereicht, und daß es für seine Ehre und seine Selbständigkeit unerläßlich ist. Das wird der Fall sein, wenn wir die Ziffer in der vorgeschlagenen Weise wenigstens für eine Reihe von Jahren, die hier auf zehn bestimmt ist, bewilligen. Eine wechselnde Bewilligung von Jahr zu Jahr, wie sie in Aussicht genommen ist in dem zweiten Teile des Amendements des Herrn von Forckenbeck, kann ich eben um deswillen nicht für zulässig erachten. Ich habe schon vorher darauf hingewiesen, daß die Friktion in einem Bundesstaat offenbar eine sehr vermehrte ist. Es handelt sich nicht mehr darum, lediglich wie in einem Einheitsstaat, daß die Regierung für sich schlüssig wird über das, was sie zu ver-

langen hat für die militärischen Zwecke, sondern es handelt sich hier um die Vereinigung von 22 Regierungen. Wenn das alle Jahre geschehen soll, und alle Jahre Voranschläge vereinbart werden sollen mit den verschiedenen Regierungen, so kommen wir in der That dazu, daß an dieser Friktion die ganze Verwaltungsmaschinerie zu Grunde geht, sich daran erschöpft, und ganz unfähig ist, irgend etwas zur Förderung und zum Fortschritt in der Sache zu wirken.

Ich kann also nur wiederholen, die Zeitbestimmung, wie sie in dem von Forckenbeck'schen Amendement vorgeschlagen ist, kann der Regierung nicht genügen, noch weniger kann ihr aber der Vorschlag genügen, daß — wenn ich ihn recht verstehe — für die spätere Zeit die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung — wobei ich voraussetze, daß hier eine Auslassung sich findet — alljährlich festgestellt werden soll. Das aber halte ich für ganz unzulässig und ganz unannehmbar."

Im Anschlusse hieran erläuterte der Abgeordnete General von Moltke sein oben erörtertes Amendement, durch welches jedenfalls ein Vakuum verhindert werden sollte, falls eine Einigung über ein neues Bundesmilitärgesetz nicht zu stande kommen sollte. Und daß dies geschähe, wäre keineswegs schon sicher. Also für diesen Fall solle vorgesorgt werden, und für diesen Fall mahne er den Reichstag hierdurch, seiner unbestrittenen Befugnis — und zwar zum Wohle der Armee und des Vaterlandes — eine freiwillige Schranke zu ziehen.

Abgeordneter Schulze-Delitzsch sprach für das Amendement Duncker, erklärte ein Interimistikum für unzulässig

und überflüssig, wollte keine ewige Kriegsbereitschaft bewilligen und polemisierte gegen die Regierung und die dieser zu weit entgegenkommenden Vermittelungsvorschläge, sowie gegen die Auffassungen, denen Sybel Ausdruck gegeben hatte.

Abgeordneter Braun-Wiesbaden sprach dann noch, meist gegen die Fortschrittspartei gewendet, in sehr lebhaft patriotischer Weise für die Bewilligung, jedoch mit den Forckenbeck'schen Einschränkungen.

Bei der Abstimmung wurden zunächst alle übrigen Abänderungsvorschläge verworfen, aber die Forckenbeck'schen Amendements, also der Artikel 56 des Entwurfs mit den Forckenbeck'schen Einschränkungen in namentlicher Abstimmung mit 137 gegen 127 Stimmen angenommen. Dagegen wurde der Zusatzantrag von Moltke, gleichfalls in namentlicher Abstimmung, mit 136 gegen 123 Stimmen abgelehnt.

Die am 6. April folgende Diskussion über Artikel 57, der schon bei der vorangegangenen Debatte zum Teil mit herangezogen worden war, gab keine wesentlichen Momente; Roon hatte dabei nur Veranlassung zu einer ganz kurzen Erläuterung, die nichts Wesentliches berührte; und der ganze Artikel wurde genau nach dem Wortlaute des Entwurfs mit großer Majorität angenommen; mit geringerer Majorität wurde auch noch ein vom Abgeordneten von Forckenbeck beantragter Zusatz beschlossen, nach welchem bestimmt ward, daß nach Durchführung der Bundeskriegsorganisation ein umfassendes Bundesmilitärgesetz dem Bundesrate und dem Reichstage zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollte. Der ganze so gestaltete Artikel 57, durch welchen die in Preußen bestehenden militärischen Gesetze und Organisationen 2c. also auf ganz Norddeutschland ausgedehnt

wurden, ist identisch mit dem noch heute gültigen Artikel 61 der Reichsverfassung.

Lebhafter gestaltete sich die Debatte wieder bei Erörterung des Artikel 58, jetzt Artikel 62 der Reichsverfassung, zu welchem auch noch neue Abänderungsanträge vorlagen.

Abgeordneter Wagener beklagte namens der Konservativen, auf die allgemeinen Gesichtspunkte noch einmal ausführlich eingehend, die Annahme der Forckenbeck'schen Amendements zu Artikel 56 und 57. Er sprach die Befürchtung aus, daß durch diese neue Keime zu neuen Militärkonflikten, die vom Jahre 1872 an zu erwarten seien, gelegt worden wären.

Nach einigen unerheblichen Worten des Abgeordneten Knapp verteidigte der Abgeordnete General von Steinmetz in lebhaften, energischen Worten die bestehende Heeresverfassung, die Stellung der Armee, welche nur durchaus produktive Ausgaben verursache, was er näher bewies, und die Vorlage der verbündeten Regierungen, welche eben die Existenz dieser brauchbaren Armee dauernd sichern wollten.

Auch die nachfolgende Rede des Abgeordneten Grumbrecht (Harburg) beschäftigte sich hauptsächlich mit den allgemeinen Gesichtspunkten über alle teils schon angenommenen, teils vorliegenden Militäranträge und verteidigte nochmals die Forckenbeck'schen Amendements. Ein für die Militärverwaltung dauernd und für ewige Zeiten gültiger Pauschsatz hätte nimmermehr bewilligt werden können, das wäre ja der reine Absolutismus. Abgeordneter von Steinmetz habe diese Angelegenheit rein vom militärischen Standpunkte behandelt, und der sei zu einseitig.

Gegen diese Ausführungen wendete sich Abgeordneter von Vincke (Hagen) in sehr energischer Weise und verbat

es sich, daß man diejenigen verfassungstreuen Männer als Anhänger des Absolutismus zu bezeichnen suche, welche — nach allen gemachten Erfahrungen — die Reorganisation als eine dauernde Institution beibehalten wollten. In seiner eingehenden Darlegung suchte er nachzuweisen, daß seine anfängliche Opposition sich nur auf die Frage der Dienstzeit bezogen habe, auf die er nicht nochmals zurückkommen wolle, hielt dann der Fortschrittspartei und ihrem radikalen Gebahren in der Konfliktszeit alle begangenen Sünden vor und verlangte vom Reichstage denjenigen Patriotismus, der wirklich die Probe auf das Exempel bedeute. Deshalb, so mahnte er, dürfe man den neuen Norddeutschen Staat nicht auf einer schwankenden Basis lassen, sondern müsse alles thun, um den Konflikt für immer aus der Geschichte zu verbannen und mindestens das Minimum dauernd zu sichern, was für die Armee und für Deutschlands Stellung in Europa durchaus notwendig sei.

Nach diesem feurigen Appell, vorgetragen mit der ganzen Lebhaftigkeit, die man bei Vincke kannte, erhob sich der Abgeordnete Miquel (Osnabrück). Derselbe wandte sich gegen die von ihm als extrem bezeichneten Behauptungen Vincke's und meinte, mit solchen Aussprüchen könne man kein liberaler Mann mehr sein, müsse vielmehr zum Absolutismus gelangen. Noch extremer sei das, was Wagener ausgeführt habe. Während seiner Rede sprach er auch die Ansicht aus, die Regierung würde ohnehin mit den 225 Thlrn. pro Kopf nicht auskommen, wenigstens nicht lange; sie würde gewisse Bedürfnisse, z. B. Festungsbauten, nicht aus der Pauschalsumme bestreiten können, und auch sonst noch mit extraordinären Anträgen vor den Reichstag treten müssen. Beides bestätigte Roon schon während Miquel's Ausführungen durch zustimmende Zwischenrufe. — Des weiteren verteidigte

Miquel den auch von ihm geteilten Standpunkt, wie er in den Forckenbeck'schen Amendements ausgedrückt worden sei und bemerkte gegen den Abgeordneten von Steinmetz, dessen Äußerungen könnten ihn nicht irre machen. Denn Steinmetz sei weit entfernt davon, eine parlamentarische Autorität zu sein, so großen Dank ihm auch das Vaterland für seine Leistungen als Heerführer schulde. — Er fürchte übrigens keinenfalls einen neuen Konflikt; er und seine Gesinnungsgenossen hätten ein besseres Vertrauen auf die Vernunft und die Einsicht ihrer einstigen Nachfolger hier im Parlamente. Dieses Vertrauen würde nicht getäuscht werden, und darum seien auch die angenommenen Bewilligungen Forckenbeck's für die Konsolidierung des neuen Bundes völlig ausreichend.

Inzwischen hatte, um die Forckenbeck'schen Abschwächungen und Artikel 56—58 möglichst unschädlich zu machen, der Abgeordnete Fürst Solms seinen, oben schon wörtlich angeführten Zusatzantrag eingebracht, nach welchem die für die Armee zu machenden Leistungen alle 7 Jahre durch die Bundesgesetzgebung von neuem festgestellt werden sollte; zugleich sollte bestimmt werden, daß die bestehenden Beträge bis zum Erlaß eines abändernden Bundesgesetzes unverändert fortzuerheben seien. — Dieselbe Absicht verfolgte bekanntlich der Abgeordnete von Moltke, welcher daher auch sein zu Artikel 56 gestelltes, oben näher bezeichnetes Amendement, dem Sinne nach, nun auch zu Artikel 58 wiederholt hatte; und den gleichen Zweck hatten die ferneren Anträge, nur in mehr oder weniger andern Worten ausgedrückt, welche die Abgeordneten von Vincke und von Bennigsen, mit einem Unteramendement Falk, vorgelegt hatten.

Auf diese Anträge bezugnehmend und in Widerlegung namentlich der Reden von Grumbrecht und Miquel erklärte

nachdem Fürst Solms sein Amendement in kurzen Worten erläutert hatte, Roon das Nachstehende[1]):

Meine Herren! Ich habe nicht das Wort ergriffen, um mich in den Streit über die hier kürzlich urgierten, „extremen Behauptungen“ zu mischen; sondern ich habe nur das Wort ergriffen, um irrige Behauptungen zu widerlegen. Zu diesen Behauptungen gehört zunächst die von dem Herrn Abgeordneten für Harburg ausgesprochene, daß durch eine solche Pauschbewilligung dem Finanzminister die Kontrolle entzogen werde. Das ist in gewissem Sinne auch eine „extreme“ Behauptung, weil sie in der That von einer extremen Unkenntnis der obwaltenden Verhältnisse ausgeht. Der Kriegsminister giebt nicht einen Pfennig aus, ohne daß er sich mit dem Finanzminister darüber verständigt hat; ihre gemeinsamen Verhandlungen, die zuweilen sich sehr weit hinausspinnen, führen endlich zu einem Beschlusse über die Gelder, über deren Verwendung der Kriegsminister zu disponieren hat. Es wird ein Etat ausgearbeitet, gleichviel ob er einer Landesvertretung vorzulegen ist oder nicht. Dieser Etat bindet den Kriegsminister in der Verwendung der ihm bewilligten Summen. Er wird darin kontrolliert nicht bloß durch seinen Kollegen, sondern vornehmlich durch die Oberrechnungskammer, gleichviel ob die Bewilligung einer Landesvertretung für die Einzelheiten dieses Etats vorangegangen ist oder nicht. Ich habe schon bei den

[1]) Stenogr. Bericht des Reichstages, I. Session 1867, Seite 599 bis 601.

jüngsten Verhandlungen über diesen Gegenstand im Abgeordnetenhause erklärt, daß mir die Bewilligung einer Pauschsumme nicht erwünscht sei, ich verlange das gesetzliche Gebundensein an bestimmte Ausgabepositionen, (Hört! hört!), daran sei die preußische Verwaltung gewöhnt seit langer Zeit, und ich hätte durchaus kein Interesse daran, aus der Tasche zu wirtschaften, wie es mir gerade beliebte. Wenn also hier das, was dem Reichstage für die Verwaltung der Armee abverlangt wird, oft, wie ich meine irrtümlich, eine Pauschsumme genannt worden ist, so versteht es sich nach dem Gesagten doch ganz von selbst, daß diese Pauschsumme kein „Militärabonnement“ ist, wie vorhin von dem Herrn Abgeordneten für Harburg angeführt worden ist, daß ein solches in Hannover bestanden hätte. Der Ausdruck, der hier gebraucht worden ist, deutet schon darauf hin, als wenn der Kriegsminister dort alle Bedürfnisse der Armee so zu sagen gegen eine Pauschale in Entreprise genommen hätte. Dazu würde, glaube ich, niemand in einem großen Lande den Mut haben. Ich muß sagen, die Kontrolle des Finanzministers ist eine Notwendigkeit für die geordnete Verwaltung eines großen Landes und wird von niemand, auch vom Kriegsminister nicht, als eine unleidliche Schranke betrachtet. Es ist ferner gesagt, daß die Bewilligung eines Pauschquantums Gefahren in ihrem Schoße trage, und alsdann hat der verehrte Herr Abgeordnete für Harburg auf sein engeres Vaterland exemplifiziert. Wenn er *diese* Gefahren meint, so glaube ich, liegen sie bei uns nicht vor; sie können

bei uns nicht vorliegen aus den Gründen, die ich hier vorhin angeführt habe, ich meine wegen der doppelten Kontrolle, die für die gesetzliche Verwendung des Geldes eingerichtet ist. Diese Bewilligung birgt Gefahren in ihrem Schoße heißt es ferner: weil sie das Budgetrecht des Landes beeinträchtigt; das ist der Refrain von sehr vielen in diesen beiden Tagen hier laut gewordenen Äußerungen. Es ist dagegen erinnert worden, daß in dieser Behauptung offenbar eine gewisse Einseitigkeit vorwalte, und mit Recht. Das Budgetrecht des preußischen Landtages beruht, wie wir alle wissen, auf den Bestimmungen der Verfassung, aber nur auf diesen; nun soll eben hier eine neue Verfassung geschaffen werden. Wenn die Einnahmen nach der preußischen Verfassung ein für allemal der Regierung durch Artikel 109 zugesichert sind, so ist die Gefahr eines Mißbrauchs der Gewalt, die die Landesvertretung ausüben könnte, nicht bedenklich, wenn aber hier in unsrer Verfassung, wie wir sie gegenwärtig vereinbaren wollen, zu gleicher Zeit die Einnahmen in Frage gestellt werden für die notwendigsten Ausgaben, so muß ich bemerken, daß ich einer solchen Gefahr mich allerdings nicht aussetzen möchte und deshalb an alle Patrioten das dringende Ersuchen stelle, zu überlegen, ob das denn wirklich wohlgethan sei. Gewisse Ausgaben sind doch unter allen Umständen zu leisten, und zu diesen Ausgaben gehören ohne Zweifel die Ausgaben für die Armee; es kann sich nur um die Höhe dieser Ausgaben handeln. Diese aber wird wesentlich bedingt durch die Stärke der

Armee. Wenn die Höhe dieser Ausgaben alljährlich festgestellt werden soll, wenn alljährlich die Einnahmequellen von dem Reichstage bewilligt werden sollen, aus denen die Armee erhalten wird, so ist einerseits eine wohlfeile Verwaltung in dem Sinne nicht möglich, daß der Kriegsminister dadurch außer Stand gesetzt wird, Dispositionen auf mehrere Jahre hinaus zu treffen. Auf der andern Seite werden aber auch die Ausgaben danach bemessen werden müssen, ob man solche Dispositionen treffen kann oder nicht. Ich will dies an einem Beispiel beweisen. Man baut bekanntlich am teuersten, wenn man lange baut. Wenn man genötigt ist, aus Mangel an Kapitalien das, was man in zwei oder drei Jahren unter Dach bringen sollte, in dem unfertigen Zustande fünf bis sechs Jahre zu lassen, so hat man einmal Verlust an der Substanz, und zweitens wird die ganze Operation offenbar sehr kostspielig. Wie war aber die Einrichtung oder wie ist die Einrichtung bei uns noch heute? Um gewissermaßen ein Angeld zu haben, daß gewisse notwendige Bauten dereinst wirklich voll bewilligt werden würden, verteilte man mit Zustimmung des Landtages die zu bewilligende Summe auf 5, 6, 10, 12 oder noch mehr verschiedene Bauten, und da die einzelnen Beträge immerhin begrenzt waren und ebenso die Summen, die im folgenden Jahre für die Fortsetzung der Bauten zu bewilligen waren, so baute man langsam, so baute man teuer. Wenn man aber sicher ist, daß man über gewisse Summen eine Reihe von Jahren disponieren kann, so kann man auch seine Dispo-

fitionen so treffen, daß — im Verhältnis zu solchen Manipulationen — Ersparnisse gemacht werden.

Ich habe ferner einem Irrtum entgegenzutreten, der, wenn ich nicht irre, von dem geehrten Abgeordneten für Osnabrück[1]) vorgebracht worden ist. Er ist der Meinung, daß in den Erläuterungen, die ich zu den betreffenden Paragraphen des Verfassungsentwurfs herausgegeben habe, sich ein Irrtum befände; er meinte, daß hier geradezu etwas Unrichtiges, etwas Falsches unter Punkt 5 ausgesprochen sei, wo es heißt:

„Der vorbezeichnete Kostenbetrag für das Landheer mit 225 Thaler pro Kopf umfaßt nur das Ordinarium."

Er hat versichert, er habe das preußische Militärbudget — oder überhaupt das preußische Budget — studiert. Es fällt mir nicht ein, diese Versicherung zu bezweifeln; ich muß aber mit der Behauptung dagegen auftreten, daß er es nicht hinlänglich studiert hat: sonst würde er wissen, daß gewisse bauliche Ausgaben zum Ordinarium gehören und nicht bloß im Extraordinarium Platz finden.

Das führt mich auf einen andern Punkt.

Es ist schon von andrer Seite hervorgehoben worden, daß das vermeintlich gefährdete Budgetrecht des Hauses sich auch dahin geltend machen könne, daß der Kriegsminister oder die Militärverwaltung für extraordinäre Bedürfnisse Forderungen zu stellen hat; der Herr Abgeordnete für Hagen hat heute hinzugefügt, es habe damit überhaupt keine Not;

---

[1]) Miquel.

auch für das Ordinarium werde die Militärverwaltung mit der beantragten Quote nicht lange ausreichen. Der erste Punkt ist ganz unzweifelhaft. Für extraordinäre Bedürfnisse wird die Militärwaltung mit Anträgen vor den Reichstag treten können und treten müssen; und was den zweiten Punkt anbelangt, so würde ich in dieser Beziehung nicht im stande sein, den Herrn Abgeordneten für Hagen a priori zu widerlegen. Wenn wir nichtsdestoweniger versuchen, eine Reihe von Jahren mit dem bezeichneten Satze auszukommen, so bedeutet das nichts andres, als daß wir den guten Willen haben, so sparsam zu verwalten, daß es damit möglich sein wird. Ich muß dabei bemerken, daß alle fremde, hinlänglich bekannte Militärbudgets bei der Vergleichung zu sehr bedeutend höheren Quoten kommen. Ich will mich darüber in Einzelheiten nicht vertiefen; wohl aber ganz ausdrücklich bemerken, daß, wenn die Summe, welche nach unsrer Erwartung bei einer sparsamen Verwaltung eine Reihe von Jahren ausreichen dürfte, dennoch nicht ausreichen sollte, mit der dann nötigen vermehrten Forderung, wie ich hoffe, keineswegs eine verbitterte Stimmung des Reichstages hervorgerufen werden wird; ich fürchte mich davor nicht. Wenn der Reichstag, wie ich hoffe und wünsche, in derselben patriotisch gehobenen Stimmung bleibt, die ihn heute beseelt, so wird er sich auch den Anforderungen nicht verschließen, die von der Notwendigkeit für das wichtigste Bedürfnis des Bundes diktiert werden.

Der Herr Abgeordnete für Osnabrück hat gemeint, daß, wenn nun andre Anforderungen an den Reichstag heran-

träten, so würde man damit eine Kritik hervorrufen gegen das Ordinarium, die notwendigerweise in kurzer Zeit dahin führen würde, daß man von selbst verzichtete auf ein fixiertes Normalbudget. Er führte aus seinem speziellen Vaterlande die Erfahrung an: „Sobald die schlechte Verwaltung eingerissen war, so fand sich auch, daß dieses ganze Arrangement aufgegeben werden mußte.“ Meine Herren, sobald die schlechte Verwaltung eingerissen sein wird, werde ich der Erste sein, der dazu rät, ein strengeres Regiment einzuführen. So lange sich aber unsre Verwaltung mit Recht des Rufes der Sparsamkeit und Ordnung erfreut, kann und darf ich wohl annehmen, daß Sie mir das Vertrauen nicht schmälern werden, was die preußische Verwaltung seit Jahrhunderten sich zu eigen gemacht hat. (Bravo rechts.) Ich sehe die 225 Thaler nicht an als ein Pauschquantum, als einen Faktor, welcher durch die Multiplikation mit 300000 eine Pauschsumme ergiebt, mit der ich frei schalten möchte; ich sehe diese Summe vielmehr als eine Minimalbewilligung an, welche die Existenz der Armee, dieses wichtigsten Instituts des neuen Bundes, sicherstellt. So wie in gewissen Deichordnungen allen übrigen Anforderungen an die Privaten die Forderungen für die Erhaltung des Deiches gesetzlich voranstehen, so muß auch in unsrer Verfassung die Erhaltung der Armee unter allen Umständen gesichert sein und zwar gesichert sein gegen alle zufälligen Strömungen der öffentlichen Meinung und augenblicklicher Verstimmung. (Sehr wahr rechts.)

Das ist der Grund, warum ich dieser Forderung von 225 Thlr. eine große Bedeutung beilege, wenngleich ich betone, daß es nur eine Minimalforderung sein kann.

Es ist von früheren Rednern zu meinem großen Vergnügen mit lauter Stimme von dieser Tribüne ausgesprochen worden, daß sie, nach den Ereignissen des vorigen Jahres, mit Freuden frühere Irrtümer eingestanden und die Vortrefflichkeit unsrer Armeeorganisation — oder wie ich vielleicht von meinem Standpunkte aus bescheidener sagen sollte, die guten Eigenschaften, die Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit unsrer Armeeorganisation anerkennen, daß daher auch gar keine Sorge darüber zulässig sei, daß man künftig, nach Ablauf einer gewissen, für die sogenannte Übergangsperiode meiner Meinung nach viel zu kurz bemessene Frist, daß man dann nicht für diese „vortreffliche Organisation" das Nötige bewilligen werde. Man betonte, es sei ja gar keine Gefahr vorhanden, es sei ja durch die Bestimmungen des Verfassungsentwurfs alles, was die Regierung durch die Reorganisation angestrebt habe, eingeführt; es könnte also auch gar nicht die Frage auftauchen, ob der Reichstag dereinst vielleicht mit vermeintlichem gutem Recht und gutem Grund die Bedürfnisse der Armee zu verweigern versuchen möchte. Das gute Recht und den guten Grund — über diese beiden Punkte will ich mich nicht verbreiten, denn Gründe sind bekanntlich niemals schwer zu finden und leider Gottes ist es in der Welt so, daß manchmal über das, was Recht ist, die Meinungen sehr weit auseinander gehen. (Sehr richtig!)

Ich würde daher, so sehr dankbar ich anerkenne, wenn jemand einen lang gehegten Irrtum eingesteht, doch darin keine Garantie dafür erblicken, daß nicht künftig die Grundlagen unsrer Organisation von neuem in Frage gestellt werden.

Es muß vielmehr durch die Paragraphen ausdrücklich festgesetzt werden, was Rechtens ist. Dahin strebt die Bundesverfassung, die Ihnen vorgelegt ist. Auch in dieser Beziehung muß ich aber wünschen, daß die Existenz der Armee nicht für alle Zeiten von den Voten der Reichsvertretung abhängig gemacht werde — abhängig gemacht in ihrer ganzen Existenz, meine ich. Ich verkenne durchaus nicht die Motive, welche den Herren Abgeordneten für Wolmirstädt[1]), den ich nicht an seinem Platze sehe, und seine Freunde bewegen mögen, aber ich bin der Meinung, die Regierung beabsichtigt keineswegs, Ihr Budgetrecht zu beeinträchtigen, sie erkennt es ausdrücklich an, indem es Ihnen die Aussicht eröffnet, daß die Verhandlungen über die Verwendung des Geldes keineswegs ausgeschlossen sein sollen, indem es Ihnen ausdrücklich die Versicherung giebt, wenn Sie dieselbe sehr beruhigen sollte, daß sie auch nicht anstehen wird, wenn die Notwendigkeit drängt, von Ihrer Freigebigkeit einen weiteren Gebrauch zu machen. (Heiterkeit.)

Meine Herren, die Periode, während welcher zunächst die Kopfzahl der Armee festgestellt ist, mit der die finanzielle Bewilligung im engsten Zusammenhange steht, ist sehr

---

[1]) v. Forckenbeck.

kurz bemessen, sie ist zu kurz bemessen, um nützlich zu sein. Wenn ich auch gestern zugegeben habe, daß die Bestimmung der zehn Jahre nur so obenhin gegriffen worden sei, so muß ich doch bemerken, daß ein Zeitraum von vier Jahren viel zu kurz ist, um der Organisation denjenigen Abschluß zu geben, der notwendig ist, um das Instrument tüchtig und brauchbar zu machen. Ich glaube, keine Indiskretion zu begehen, wenn ich zu gleicher Zeit auf die Traktate hinweise, welche mit den Regierungen der ehemaligen Reserveinfanteriedivision geschlossen worden sind, die nach ihrer gegenwärtigen Lage keineswegs im stande sind, den vollen Betrag ganz zu leisten, der gegenwärtig von den Verbündeten geleistet werden muß. Wie wir darüber hinwegkommen ohne Prägravation Preußens, das auseinanderzusetzen bin ich gern bereit. Ich wollte nur bemerken, es sind sieben Jahre dazu erforderlich, und wenn wir in diesem Augenblick mit andern deutschen Regierungen Verhandlungen über eine engere militärische Verbindung führen, so brauchen wir auch für sie eine längere Frist, als in dem gestern angenommenen Forckenbeck'schen Amendement gestellt worden ist. Es ist eine Nützlichkeitsfrage, die ich in hohem Grade betonen muß, daß wir womöglich diese Frist auf sieben Jahre bemessen. In dieser wie auch in andrer Beziehung bekenne ich mich zu dem Inhalte des von dem Fürsten Solms eingereichten Amendements. Ich will übrigens keinen Zweifel lassen darüber, daß mit Ausnahme dieser Zeitbestimmung auch die anderweitigen Amendements der Herren von Moltke, von

Vincke, von Bennigsen mit dem Unteramendement Falk mir eine wesentliche Gefahr allerdings zu beseitigen scheinen, nämlich die, nicht ins Leere zu fallen, eine Gefahr, die nach der gestern erfolgten Annahme des Amendements Forckenbeck für mich vorhanden ist, trotz der von mehreren Seiten erfolgten Versicherung der Anerkennung der Reorganisation. Meine Herren! Ich stehe dem Standpunkte nicht fern, welcher die Behauptung aufzustellen nicht nur gestattet, sondern anregt, das konstitutionelle Leben beruhe auf Kompromissen. Ich bin auch in dieser Beziehung dahin geneigt — nicht aber dazu, unsre, und des gemeinsamen Vaterlandes Interessen zu kompromittieren. (Sehr wahr!)

Ich bitte daher dringend, meine Herren, bei der Abstimmung über den vorliegenden Paragraphen sich dessen freundlichst zu erinnern, was ich über diese Materie gesagt habe." (Lebhaftes, wiederholtes Bravo!)

Die dann folgende ausführliche Rede des Abgeordneten Twesten stellte sich vollständig auf den Standpunkt der Forckenbeck'schen Anträge. Er erklärte, es sei konstitutionell unzulässig, der Militärverwaltung ein solches dauerndes eisernes Budget zu gewähren, wie es beansprucht würde. Die Ansprüche des Kriegsministers gingen häufig zu weit. Schon der bekannte Brief des damaligen Finanzministers von der Heydt an Herrn von Roon habe gezeigt, wie notwendig es sei, daß diese Ansprüche eingeschränkt würden. Letzteres würde also freilich auch später bei den Beratungen des Militärbudgets im Reichstage noch häufig geschehen müssen. Aber nimmermehr sei zu befürchten, daß bei solchen

Gelegenheiten die Grundlagen der jetzt festgelegten Heeresverfassung angetastet werden würden. Diese würden vielmehr immer die Basis bei den Budgetverhandlungen, und zwar die allseitig anerkannte Basis bilden, das sei gar nicht zu bezweifeln. Der Redner schloß mit der dringenden Bitte, das Pauschquantum also zu bewilligen, aber nur auf eine bestimmte Zeit und nicht über das Jahr 1871 hinaus.

Hierauf nahm Roon noch einmal das Wort, um folgende Erläuterungen zu geben[1]):

„Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß ich in meiner vorherigen Auslassung leicht Mißverständnisse erzeugt haben könnte in Bezug auf die gestellten Amendements. Ich will daher hier ausdrücklich mit der ganzen Deutlichkeit, die mir zu Gebote steht, erklären, daß ich primo loco den Verfassungsentwurf unverändert angenommen zu sehen wünsche, daß mir nächstdem das unter Nr. 79 der Drucksachen eingereichte Amendement des Fürsten zu Solms erwünscht wäre, wenn die Regierungsvorlage nicht zur Annahme käme, weil dieses Amendement alle die Bedenken beseitigt, die mir in dieser Angelegenheit vorschweben: einmal die Kürze der Periode, die dadurch angemessen ausgedehnt wird, und zweitens werden wir durch das zweite Alinea des Zusatzes zu Artikel 58 der Gefahr enthoben, nicht in das Leere zu fallen, was — wie ich wiederhole — geschehen würde, wenn die Bestimmungen des gestern angenommenen Artikels 56 ungeändert und unreformiert blieben, indem es dort heißt:

[1]) Stenogr. Bericht des Reichstags, I. Session 1867, S. 605.

„für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt."

Also, wenn die Bundesgesetzgebung eben eintreten soll, so muß doch ein Zustand da sein und erhalten bleiben, bis sie eingetreten ist. Insofern ist mir das Amendement angenehm. Ebenso das Amendement des Freiherrn von Moltke, das auch im wesentlichen, nur ohne Reform der Zeitdauer, die Bedenken behebt, die mich in dieser Angelegenheit erfüllen.

Die sodann noch vorliegenden Amendements der Herren von Vincke, von Bennigsen und Dr. Falk stehen im engsten Zusammenhange mit einander. In diesem Zusammenhange würden sie mir alle drei als nicht feindselige erscheinen. Das Amendement Falk ist von dem Herrn Präsidenten vorhin verlesen worden; es ist gedruckt noch nicht in meinen Händen, und ich darf mir deshalb vielleicht erlauben es zu verlesen:

„Bis zum Erlasse eines abändernden Bundesgesetzes bewendet es bei dem durch Artikel 56 festgestellten Prozentsatz der Bevölkerung des Bundes."

Ich glaube, daß ich also über diesen Punkt wohl alle Zweifel gehoben habe.

Sodann möchte ich nur noch in Bezug auf den eben gehörten Vortrag bemerken, daß Tribünenerklärungen über die individuellen Auffassungen der Redner, welche diesen Platz (auf die Tribüne deutend) inne haben, nimmermehr einen Rechtszustand schaffen und nimmermehr eine Garantie geben, welche für die Folge alle Konflikte und Streitigkeiten

und Zweifel über Recht und Unrecht ausschließt. (Bravo! rechts.)

Ich habe schon vorhin gesagt: das, was gestern Herr Lasker, was Herr von Sybel, was Herr von Forckenbeck — und ich weiß nicht, welcher von den Herren noch — gesagt hat in Bezug auf die faktische Einführung der jetzigen preußischen Armeeverfassung, ist vollauf anzuerkennen, aber eben deswegen, weil die Herren es hier auf der Tribüne anerkennen und weil diese Anerkennungen etwa in den stenographischen Bericht kommen, geben sie noch keine Unterlage für die Rechtsfrage; es genügt mir also auch das, was der Herr Abgeordnete Twesten erklärt hat, in dieser Beziehung keineswegs. Er hat zu gleicher Zeit die finanzielle Seite der Sache perlustriert, indem er auseinander zu setzen suchte, daß diese Forderung von 225 Thalern eigentlich schon viel zu hoch sei. Es ist ihm begegnet, daß er sich in den faktischen Verhältnissen einigermaßen geirrt hat, so gründlich er das Budget auch studiert hat. Es ist der Bedarf in dem Ordinarium in dem letzten Etat ausgeworfen zu 43916605 Thaler, wo dann durch Rückrechnungen, die durch die notwendige Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Landes entstanden sind, 2342000 Thaler weniger zur Verausgabung bestimmt worden sind; also in den nahezu 44 Millionen des Etats ist das Extraordinarium nicht enthalten, sondern nur das Ordinarium; es ist also auch die Berechnung der individuellen Quote nicht vollständig richtig. Übrigens bemerke ich bei dieser Gelegenheit, wie ich soeben

schon einen Vorgeschmack bekommen habe von den Annehmlichkeiten der Budgetberatung, wie die Herren sie beabsichtigen. Noch ehe das Budget festgestellt ist, hat der Herr Abgeordnete hier alle die Mängel im voraus diviniert, welche sich vielleicht in der Etatsaufstellung finden könnten. Wenn er auf den vielbesprochenen Brief noch einmal zurückgekommen ist, um zu beweisen, daß solche Briefe die Forderungen des Kriegsministers herabdrücken, so hat er in der That damit nichts gesagt. Meine Herren! Wenn Sie einen Blick in die Registraturen unsrer Bureaus werfen könnten, so würden Sie finden, daß dergleichen Briefe, wie dieser berühmte oder berüchtigte — (Heiterkeit) zu Hunderten geschrieben worden sind, und es kann auch nicht anders sein. Ich bin meiner Natur und meinem Amte nach auf das Begehren angewiesen, und der Herr Finanzminister auf das Verweigern (Heiterkeit), und so wie zwischen Angebot und Nachfrage immer eine gewisse Wechselwirkung stattfindet, so findet auch hier eine Wechselwirkung statt zwischen dem Verlangen und Gewähren. Es kann also nach meiner Auffassung darin ganz und gar nichts Überraschendes liegen; das Pikante an der ganzen Sache war nur, daß der Brief gestohlen war." (Heiterkeit.)

Der Abgeordnete von Blanckenburg polemisierte dann noch in ausführlichen Worten gegen den Abgeordneten Twesten, gegen die ganze nationalliberale Partei und die namentlich von dieser unterstützten Abschwächungsanträge. In geistreichen, von häufigem Beifall und Heiterkeit des Hauses begleiteten Sätzen wies er nach, wie inkonsequent

die nationalliberalen Herren seien, die doch ausdrücklich zu dem Zwecke gewählt worden seien, die nationale Politik Bismarck's zu unterstützen. Der praktische Niederschlag der ganzen Diplomatie Bismarck's aber sei der unveränderte Artikel 58; nur dann könne Bismarck's nationale Politik ersprießlich weiter geführt werden, wenn die Armee sichergestellt sei gegen künftige Meinungsschwankungen. Man möge also wirklich das Vaterland über die Parteien stellen und durch Verwerfung der Forckenbeck'schen Anträge beweisen, daß man auch dem Partikularismus der fanatischen Parteidoktrin Widerstand leisten könne.

Nach persönlichen Bemerkungen und kurzer Geschäftsordnungsdebatte wurde zur Abstimmung geschritten.

Diese ergab die Annahme des Artikels 58 (heute 62) nach dem Regierungsentwurfe, aber wieder mit der Einschränkung nach dem Forckenbeck'schen Antrage; d. h. das Pauschale von 225 Thalern pro Kopf wurde nur bis zum 31. Dezember 1871 bewilligt. — Alle andern Anträge, auch die Zusatzanträge Fürst Solms und Moltke, wurden verworfen, der letztere in namentlicher Abstimmung mit 138 gegen 130 Stimmen.

Nach diesem Resultate der Vorberatung über diese so wichtigen Artikel 56 und 58 war in der That das Zustandekommen der ganzen Verfassung nunmehr zweifelhaft geworden. Denn eine genügende Sicherheit für die dauernde Aufrechterhaltung der von den verbündeten Regierungen für notwendig erachteten Heeresverfassung und Stärke war durch die Beschlüsse noch nicht erlangt, und es blieb fraglich, ob die Schlußberatung die dazu erforderlichen Verbesserungen noch bringen würde.

In der am 8. April fortgesetzten Spezialdiskussion wurden die übrigen Artikel 59—64, welche bei der Schluß-

redaktion die Nummer 63—68 enthielten, ohne bemerkenswerte Debatte nach dem Wortlaute des Entwurfs angenommen. Angefochten waren sie nur durch die Duncker-Waldeck'schen Amendements, welche u. a. einen verantwortlichen Bundeskriegs- und Bundesmarineminister verlangten, und einige noch aussichtslosere Anträge. Roon fand keine Veranlassung, sich an den Verhandlungen zu beteiligen.

Damit war der ganze Abschnitt XI, über das Bundeskriegswesen, in der Vorberatung erledigt.

Letztere ging nun zum XII. Abschnitt, Bundesfinanzen, über. Zu den einzelnen Artikeln desselben waren vom Abgeordneten Miquel eine Reihe von Abänderungsanträgen gestellt worden, die zahlreiche Unterstützung gefunden hatten. Auf dieselben braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Es sei nur erwähnt, daß nach Annahme des größten Teiles derselben dieser Abschnitt durch die Beschlüsse des Reichstages nicht unwesentlich umgestaltet worden ist. Schon bei der, noch am 8. April stattfindenden Generaldebatte wurden die Bedenken gegen die angebliche Unzulänglichkeit des Entwurfs ausführlich zur Sprache gebracht, und diese Bedenken namentlich darin gesucht, daß angeblich das Budgetrecht des Reichstages durch den Entwurf nicht genügend gewahrt sei. In diesem Sinne sprach namentlich Miquel für seine Anträge, ein andrer Hannoveraner, Erxleben, mahnte vor allem zur größten Ordnung in den Bundesfinanzen und hatte zur Sicherstellung derselben eigene Anträge gestellt. Wagener dagegen bekämpfte alle Amendements, zu denen auch ein vom Abgeordneten Grafen Bethusy gestelltes gehörte, welches im Interesse der Militärverwaltung die Vorschläge von Miquel und Genossen modifizieren, d. h. im Sinne der Regierung verbessern wollte. Besonders eingehende Betrachtungen über das Budgetrecht vom juristischen

Standpunkte aus machte dann der Abgeordnete Gneist. Er stellte sich im wesentlichen wieder auf den Boden der Forckenbeck'schen Anträge, d. h. hielt es auch für zweckmäßig, bis zur Durchführung der Kriegsverfassung in ganz Norddeutschland die vereinbarte Art des Pauschquantums festzuhalten; aber prinzipiell sei es richtiger, alljährlich den Militäretat den Bewilligungen des Reichstages ebenso wie alle andern Etats zu unterbreiten; das sei auch völlig unbedenklich, nachdem die Grundlagen der Heeresformation nunmehr völlig festständen und allseitige Anerkennung gefunden hätten. Anderseits dürfe auch das Budgetrecht nicht überschätzt werden. In England, so führte er u. a. aus, bestehe die gesetzliche Konstitution, d. h. die Regierung nach Gesetzen, nur unter der Voraussetzung, daß $^4/_5$ sämtlicher Staatseinnahmen und die Hälfte der Staatsausgaben materiell jeder Bewilligung des Unterhauses eigentlich entzogen seien; und zwar deshalb, weil eben die Gesetze, welche die Grundlage und Voraussetzungen des Budgets bildeten, derartig eingelebt und als unabänderlich feststehend angesehen würden, daß weder an ihnen noch an den auf Grund derselben ein für allemal feststehenden Budgetsätzen je etwas geändert würde oder geändert werden könnte. Darum sei es auch für Norddeutschland ganz unbedenklich, den Militäretat im gewöhnlichen Budgetverfahren zu behandeln, an eine Antastung der Heeresverfassung auf diesem Budgetwege sei gar nicht mehr zu denken, eben weil und nachdem die gesetzlichen Grundlagen derselben jetzt völlig festständen, resp. nach Vereinbarung und Einführung der noch ausstehenden Militärgesetze noch zweifelloser feststehen würden. Somit könnten auch die entschiedensten Anhänger der Reorganisation, zu denen er sich selbst jetzt rechne, und die Bundesregierung selbst vollkommen beruhigt sein: die jährliche Budgetberatung würde ganz

ohnmächtig sein, an den bewährten Institutionen selbst etwas zu ändern; das würde das im Volke vorhandene Rechtsbewußtsein allein schon verhindern, dazu bedürfe es keiner Ausnahmebestimmungen, keiner besonderen Privilegien für den Militäretat und die Militärverwaltung. Solche Privilegien könne auch die Regierung selbst gar nicht einmal begehren, denn sie würden dem Kriegsminister eine ganz unerwünscht erhabene, für die Einheit der Regierungsmaschine auch sehr gefährliche Stellung verschaffen, welche sich auch seinen Kollegen leicht sehr unangenehm fühlbar machen würde.

Diesen Ausführungen Gneist's, von welchen hier nur die leitenden Gedanken aufgezeichnet werden konnten, folgte zunächst eine Erklärung des Finanzministers Freiherrn von der Heydt. Derselbe wandte sich namentlich gegen diejenigen Amendements, welche dem Reichstage auch das Einnahmebewilligungsrecht in nachdrücklichster Form gewahrt wissen wollten. Die Einnahmen aber dürften, zumal die Hauptausgabe, nämlich für die Armee, durch die Beschlüsse über Abschnitt XI feststände, keinenfalls in Frage gestellt werden, d. h. so weit die dem Bundespräsidium zugewiesenen gemeinsamen Einnahmen durch Zölle 2c. nicht ausreichten, müsse auch das Präsidium selbständig befugt sein, für den Rest Matrikularbeiträge auszuschreiben. Also, welche Erörterungen über das Budget auch stattfänden, jedenfalls müsse der Gesamtbedarf unter allen Umständen gesichert sein und bleiben; und nur mit den Amendements könne die Regierung sich allenfalls einverstanden erklären, welche dieser Notwendigkeit nicht entgegenständen.

Da es sich bei diesen finanziellen Erörterungen in der Hauptsache wiederum um die dauernden Bedürfnisse und die gesicherte Existenz der Armee handelte, so fand sich auch

Roon veranlaßt, noch einmal an den Verhandlungen teilzunehmen und sich über die Abänderungsanträge sowohl wie über die Ausführungen der Vorredner wie folgt zu äußern [1]:

Ich erlaube mir, den ausführlichen materiellen Deduktionen meines verehrten Herrn Kollegen noch einige formale Bemerkungen hinzuzufügen. Sie beziehen sich vornehmlich auf den sehr mannigfaltigen, reichhaltigen Vortrag des Herrn Abgeordneten für Elberfeld-Barmen [2]. Ich kann nicht leugnen, daß ich demselben mit großem Interesse gelauscht habe, und ich glaube bemerkt zu haben, daß dieses Interesse im Hause allgemein geteilt wurde. Der Herr Abgeordnete hat in der That sehr viel Interessantes gesagt. Auch hat er meinen ganzen Beifall in allen Punkten, von denen ich mir bewußt bin, weniger zu verstehen als er, also in allen Rechtsdeduktionen. Ich habe mit großem Vergnügen die Ausführungen vernommen, die er in Bezug auf die Bedeutung des Budgetrechts versucht hat. Er hat bewiesen, daß eine Besorgnis vor einem Mißbrauch des Budgetrechts gar nicht begründet sei, oder er hat es zu beweisen versucht. Obgleich er diese Sache, wie ich glaube, sehr gründlich und in sehr klarer Weise besprochen hat, so hat er mich leider doch dadurch nicht überzeugt, nicht überzeugt davon, daß seiner Auseinandersetzungen ungeachtet nicht dennoch ein Mißbrauch von einem mißverstandenen Budgetrecht versucht werden

[1]) Stenogr. Bericht des Reichstags, I. Session 1867, Seite 635 und 636.

[2]) Gneist.

könnte. Ich wiederhole damit eine Bemerkung, die ich vorgestern zu machen bereits Gelegenheit hatte. Ich glaube, daß die Erklärungen von der Tribüne ja ihr unbestrittenes Recht und ihre Bedeutung haben, aber der rechtskundige Herr Vorredner wird mir gewiß darin beistimmen, daß sie eine rechtsverbindliche Bedeutung nicht haben, nicht eher, als bis der Inhalt solcher Erklärungen auch in dem Verfassungsentwurf einen entsprechenden Ausdruck gefunden hat. Ich bin der Auffassung, daß die Amendements, die unter des Herrn Abgeordneten für Osnabrück [1]) Namen erschienen sind, diese Besorgnis keineswegs beseitigen, sondern vielmehr der unvorgreiflichen Ansicht, daß diesen Amendements noch eine Vervollständigung zu geben ist durch Unteramendements etwa in dem Sinn des Unteramendements des Grafen Bethusy. — Wenn aber kein solcher Mißbrauch, wie der Herr Abgeordnete Dr. Gneist ausdrücklich und ausführlich betont hat, zu besorgen ist, so sehe ich in der That nicht ein, warum, wenn das Haus seinen Ausführungen in dieser Beziehung beitritt, wie ich hoffe und wünsche, warum man dem nicht einen verfassungsmäßigen Ausdruck geben soll. (Sehr gut! im Centrum.) Das kann nach meiner Meinung nicht bloß im Interesse der Gegenwart geschehen, sondern es muß in dem der Zukunft von der allergrößten Bedeutung erscheinen. Meine Herren, wir alle, meine Freunde und ich auf der einen, und meine Gegner auf der andern Seite des Hauses, die wir den Konflikt durchgemacht und durchgekämpft haben,

[1]) Miquel.

ich glaube, keiner von beiden Teilen hat an diesem Kampf an sich eine besondere Befriedigung gefunden; und wenn ich selbst für meine Person, mit Rücksicht auf meine Jahre, auch kaum annehmen darf, daß ich noch einmal in diese Lage kommen könnte, so scheint es mir doch fast eine Gewissenlosigkeit meinerseits, wollte ich mit Bewußtsein meinen Erben ein Vermächtnis hinterlassen, was möglicherweise zu ähnlichen Verlegenheiten führen könnte. (Sehr gut! Bravo! rechts und im rechten Centrum.) Ich empfehle also dieses Amendement (das Bethusy'sche in der Hand haltend) oder ein Amendement in demselben Sinne; auf eine Korrektur wird es dabei nicht ankommen.

Der Herr Abgeordnete für Elberfeld und Barmen hat nach meiner Meinung dann noch ein Verhältnis berührt, von dem ich in aller Bescheidenheit behaupten möchte, daß ich etwas mehr davon verstehe, als er. Das ist eben das Verhältnis des Kriegsministers. Er hat bewiesen — der Herr Abgeordnete kann bekanntlich bei der ihm eigenen großen Gewandheit beweisen, was er will — (große andauernde Heiterkeit) er hat also bewiesen, daß der Kriegsminister kein Minister sei, sondern ein Wesen höherer Ordnung (Heiterkeit), was so unumschränkt im Staate walte, daß niemand, kaum sein Allerhöchster Kriegsherr, daneben gelten und aufkommen könne. Meine Herren, ich habe niemals geglaubt, daß er mich so hoch über sich stellt, ich habe immer geglaubt, daß er die Mängel des Kriegsministers mit ganz besonderer Schärfe zu entdecken und zu betonen verstanden hätte. (Heiterkeit.)

Wenn das nun nicht auf meine Person sich beziehen konnte und auch vermutlich niemals von ihm bezogen worden ist, so hat er dabei immer nur mein Amt gemeint, das Amt, was er, wie gesagt, so hoch gestellt, daß er dessen Verwaltung nicht einem Minister, sondern einem höheren Wesen zuweisen will.

Meine Herren! Ich habe das nur beiläufig noch hinzusetzen wollen; eine ausführliche Widerlegung dessen, was der Herr Vorredner gesagt hat, habe ich nicht beabsichtigt; denn er hat größtenteils, namentlich in Bezug auf die Bedeutung des Budgetrechts, mit meinem ganzen Beifall gesprochen. Ich bin in dieser Beziehung ganz seiner Meinung, und kann nur wünschen, daß diese seine Ansicht einen verfassungsmäßigen Ausdruck in der Verfassung finde, die wir beraten." (Bravo!)

Die Generaldebatte wurde hiernach geschlossen. Das Resultat der am 9. April beendeten Vorberatung über Abschnitt XII. war, wie erwähnt, die Annahme der meisten Miquel'schen Anträge, so daß dieser Abschnitt sich so gestaltete, wie wir ihn noch heute in der Reichsverfassung, Artikel 69 bis 73, vor Augen haben.

Am 10. April war auch die Vorberatung des Restes des Verfassungsentwurfes erledigt worden, und am 15. April wurde eingetreten in die entscheidende Schlußberatung.

Dieselbe wurde eröffnet durch eine Erklärung des Ministerpräsidenten Grafen Bismarck. Dieselbe besagte, im allgemeinen seien die Resultate der Vorberatung mit Genugthuung zu begrüßen, indessen könnte der Verfassung, wie sie nach den Beschlüssen des Hauses vorläge, von den Regierungen

doch nur zugestimmt werden, wenn über die beiden Punkte: Die Frage über Diätenbewilligung und Sicherstellung der Heereseinrichtungen, noch eine Verständigung gelänge. In einigen andern Punkten dagegen würden die verbündeten Regierungen bereit sein, sich die Beschlüsse des Reichstages anzueignen.

Trotz dieser Erklärung wurde ein von den Abgeordneten von Carlowitz und Bockum-Dolffs gestellter, von 38 Mitgliedern unterstützter Antrag aufrecht erhalten, welcher den ganzen Verfassungsentwurf, sowie er aus der Vorberatung hervorgegangen war, ohne weitere Zusätze und Abänderungen annehmen wollte.

Nachdem Abgeordneter Reichensperger sich sehr ausführlich für diesen Antrag ausgesprochen, und dabei auch geäußert hatte, die Minister seien nicht inamovibles, so griff Bismarck dies Wort auf, um seinen Rücktritt in Aussicht zu stellen, falls der Redner mit seinen Ansichten die Majorität des Hauses finden sollte.

Waldeck erklärte, er könne der Verfassung nicht zustimmen, wenn sie nicht noch in seinem und seiner Gesinnungsgenossen Sinn abgeändert würde. Der Widerspruch aus dem Hause beseitigte alsdann zunächst die en bloc-Annahme, d. h. den Antrag Carlowitz und Genossen; aus der infolgedessen artikelweise verhandelten Schlußberatung sei nur hervorgehoben, daß der Artikel 29, Diätenfrage, der Regierungsvorlage auf Antrag des Abgeordneten von Arnim-Heinrichsdorf wiederhergestellt wurde. In namentlicher Abstimmung, mit 178 gegen 90 Stimmen, beschloß das Haus: „Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen“ — welche Bestimmung als Artikel 32 bekanntlich auch in die deutsche Reichsverfassung aufgenommen worden ist und noch

jetzt in voller Gültigkeit besteht. — Es ist übrigens belustigend genug, im stenographischen Berichte die verschiedenen Motivierungen nachzulesen, unter welchen viele bisherige Anhänger der Diäten sich nun in energische Gegner derselben verwandelten, und den Kanonaden zu lauschen, mit welchen sie ihren Rückzug zu decken suchten. Der Antrag auf Streichung der Diäten hatte seit dem 30. März 48 Anhänger gewonnen, welche damals für Diäten gestimmt hatten.

Der 16. April brachte die Entscheidung über den ferneren Punkt, welchen Bismarck als die zweite Lebensbedingung für die Verfassung bezeichnet hatte.

In dem Abschnitt XI, Bundeskriegswesen, und zwar zu Artikel 62, früher 58, wurde nämlich, nachdem zwei Anträge Stolberg, welche der Regierung noch mehr konzedieren wollten und sich etwa mit dem in der Vorberatung gestellten Amendement Moltke deckten, in der Minorität geblieben waren, nachstehender Zusatz, Antrag Herzog von Ujest und von Bennigsen, in namentlicher Abstimmung mit 202 gegen 80 Stimmen angenommen[1]):

> „Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.
>
> Die Verausgabung dieser Summe für das gesamte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt. Bei der Feststellung des Militärausgabeetats wird die auf Grundlage dieser Verfassung

[1]) Derselbe ist gleichfalls in die Reichsverfassung übergegangen und dort noch heute in völliger Gültigkeit.

gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt."

Der Ministerpräsident Graf Bismarck hatte es bei der Erörterung dieses Antrages unbestimmt gelassen, ob die Regierungen die dadurch für die Heeresverfassung gebotenen Sicherheiten als ausreichend erachten und somit ihre Zustimmung zu der ganzen Verfassung erteilen würden [1]). — Aber schon am folgenden Tage wurde, nachdem am 16. April die Schlußberatung ohne Schwierigkeiten beendet worden war, die Ungewißheit darüber beseitigt.

Denn bekanntlich erklärte Bismarck schon in der Sitzung vom 17. April, nach Empfang der Beschlüsse des Reichstags, resp. der amtlichen Mitteilung darüber, wären die Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen sofort zusammengetreten und hätten ein Protokoll verfaßt, in welchem sie sämtlich die Zustimmung ihrer Regierungen zu dem Verfassungsentwurf, wie er aus der Schlußberatung des Reichstages hervorgegangen sei, bekundeten. Bismarck erklärte ferner, auf Grund der Sr. Majestät dem Könige von den hohen Bundesregierungen erteilten Vollmachten, sowie kraft der ihm (Bismarck) zu diesem Behufe erteilten königlichen Vollmacht:

„Die Verfassung des Norddeutschen Bundes, so wie sie aus der Beratung des Reichstages hervorgegangen ist, für angenommen durch die zu dem Norddeutschen Bunde verbündeten Regierungen."

---

[1]) Roon hatte sich für seine Person an den Verhandlungen der Schlußberatung überhaupt nicht beteiligt, wenigstens nicht mehr das Wort ergriffen.

Mit diesem erfreulichen Resultate wurden noch am 17. April die Sitzungen des konstituierenden Reichstages durch Se. Majestät den König geschlossen.

* * *

Der Vollständigkeit wegen sei hier noch erwähnt, daß am 29. April 1867 eine außerordentliche Session des Landtages eröffnet wurde, dem die vereinbarte Bundesverfassung zur Beschlußnahme zuging.

Das Abgeordnetenhaus begann sofort die Schlußberatung darüber und nahm die Verfassung, in erster Abstimmung, am 8. Mai mit 226 gegen 91 Stimmen an. Am 31. Mai erfolgte die zweite endgültige Abstimmung in diesem Hause, 227 gegen 93.

Das Herrenhaus, welches inzwischen wieder vertagt worden war, konnte verfassungsmäßig sein Votum erst nach definitiver Annahme seitens des zweiten Hauses abgeben: dasselbe sprach, und zwar einstimmig, in den ersten Tagen des Juni, die Annahme der Norddeutschen Bundesverfassung gleichfalls aus und bestätigte diesen Beschluß 3 Wochen darauf in einer zweiten Abstimmung.

Am 24. Juni konnte hierauf der Landtag wieder geschlossen werden, und schon am selben Tage verkündete ein königliches „Publikationspatent" die sonach von allen preußischen Faktoren der Gesetzgebung vereinbarte Norddeutsche Bundesverfassung als gültig für den ganzen Umfang der preußischen Monarchie, in welcher sie am 1. Juli desselben Jahres 1867 in Kraft zu treten habe.

Das Gleiche geschah in den übrigen Norddeutschen Bundesstaaten, nach dem auch deren Einzellandtage die Annahme der Verfassung votiert hatten.

* * *

Reichstagssession, Herbst 1867.

Nachdem im Sommer 1867 die Norddeutsche Bundesverfassung in Kraft getreten war und auf Grund derselben am 31. August Neuwahlen für den Reichstag stattgefunden hatten, wurde der neugewählte Reichstag am 10. September durch den König von Preußen eröffnet, womit die erste Session der 1. Legislaturperiode des Norddeutschen Reichstags begann.

Die Wahlen waren ähnlich ausgefallen wie die zum konstituierenden Reichstage und brachten ähnliche Parteigruppierungen und -stärken. Unter den Gewählten (wieder für den Wahlkreis Teltow—Beeskow—Storkow) war auch Roon, die Generale von Moltke und von Steinmetz gleichfalls. Als „Bundeskommissar“ fungierte Roon diesmal nicht, sondern formell hatte er sich an den Verhandlungen nur in seiner Eigenschaft als Abgeordneter zu beteiligen. Einzig verantwortlicher Vertreter der Bundesregierungen war dem Reichstage gegenüber verfassungsmäßig der Bundeskanzler; unter den Bevollmächtigten zum Bundesrate, welche für die einzelnen Ressorts in Vertretung des Bundeskanzlers oder nach dessen Weisungen zu fungieren hatten, befanden

sich damals preußische Staatsminister überhaupt noch nicht. Erst einige Jahre später wurden bekanntlich auch preußische Minister dazu ernannt, noch später — durch das sogen. Stellvertretergesetz — auch zum Teil als selbständige „Vertreter des Kanzlers" für einzelne Ressorts bestellt[1]).

In der jetzt beginnenden Session fungierten als Bundesratsbevollmächtigter für die Miliärangelegenheiten der Generalmajor von Podbielski, Departementsdirektor im preußischen Kriegsministerium, für die Marineangelegenheiten Konteradmiral Jachmann aus dem Marineministerium. Beide waren anderseits direkte Untergebene des preußischen Kriegs- und Marineministers, daher auch von diesem für die in den betreffenden Ressorts im Bundesrate oder im Reichstage abzugebenden Erklärungen und Voten vorher instruiert. Insofern sind also ihre bezüglichen Äußerungen zwar nicht formell, wohl aber materiell als Äußerungen anzusehen, die der Ressortchef Roon durch den Mund der beiden genannten Bevollmächtigten abgeben ließ. — Außerdem fungierten am Bundesratstische auch noch sogen. Bundeskommissarien, für die Militärangelegenheiten Oberst von Karczewski.

Schon in der Thronrede war ein Gesetzentwurf angekündigt worden, welcher — in Ergänzung und Ausführung des Abschnitts XI der Verfassung — die Verpflichtung zum Kriegsdienste speziell und dauernd regeln sollte. Am 24. September ging dieser Entwurf dem Reichstage zu, am 27. September wurde er einer besonderen Kommission zur Vorberatung überwiesen. — Noch bevor diese ihre Ver-

[1]) Roon z. B. wurde Anfang 1869 zum Mitgliede des Bundesrats ernannt und legte daher gemäß Artikel 9 der Verfassung sein Reichstagsmandat nieder. Im selben Jahre wurde er auch Vorsitzender des Bundesrats für den deutschen Zollverein und Vertreter des Kanzlers in allen Bundesangelegenheiten.

handlungen beendet hatten, wurde Roon's Ressort in der Sitzung vom 1. Oktober durch die Beratung über den Marineetat pro 1868 betroffen. Nachdem Konteradmiral Jachmann die von seiten des Marineministeriums zu gebenden Erläuterungen vorgetragen hatte, wobei er u. a. hervorhob, daß ein eigentlicher Gründungsplan für die Bundesmarine nicht aufgestellt sei, auch z. B. nicht beabsichtigt werde, da die Flotte in beständiger Fortentwickelung bleiben müsse und ein Abschluß dafür einstweilen nicht abzusehen sei; daß aber über die extraordinären Marinebedürfnisse namentlich für Hafenbauten und Schiffsbauten demnächst eine besondere Denkschrift vorgelegt werden würde, und daß sich aus dieser die bezüglichen Absichten für die nächsten 8 bis 10 Jahre ergeben würden — wurde von seiten katholischer Mitglieder (Kratz u. a.) als ein spezielles Bedürfnis die Anstellung eines besonderen katholischen Marinepredigers hervorgehoben. Auch war ein dahin gehender Antrag gestellt worden. Bei dieser Veranlassung äußerte sich Roon wie folgt[1]):

„Meine Herren! Es thut mir leid, daß die Diskussion auf das konfessionelle Gebiet durch den Antrag Kratz und Genossen hinübergespielt wird. Bei der amtlichen Stellung, die ich in Bezug auf die Marineverwaltung einnehme, scheint es mir nötig, zu erklären, daß die königlich preußische Regierung bisher in allen Stücken die Parität der Konfessionen zu wahren bestrebt gewesen ist, auch in Bezug auf die geistlichen Bedürfnisse der Marinesoldaten, der Matrosen und Werftmannschaften. Es ist von andrer Seite

[1]) Stenogr. Bericht des Reichstages, Herbstsession 1867, Seite 195.

hervorgehoben worden, daß nur ein geringer Prozentsatz von Katholiken sich in der Marine befindet. Ich muß hinzufügen, daß der größere Teil dieser Mannschaften, welche 10 oder 11 Prozent betragen, nicht zur Einschiffung bestimmt ist, weil die Betreffenden meistenteils einer Kategorie angehören, die gewöhnlich nicht eingeschifft zu werden pflegt, nämlich der der Werftmannschaften, Seesoldaten, Seeartilleristen u. s. w. Die Bevölkerung derjenigen Provinzen, aus denen sich unsre Matrosen rekrutieren, ist so vorherrschend protestantisch, daß ich, wenngleich ich das Zahlenverhältnis nicht genau angeben kann, doch vermeine, daß die Zahl der einzuschiffenden Katholiken ungemein klein ist, und ich frage Sie, welch' ein Verhältnis entsteht, wenn man auf diese Weise einem und demselben Schiff, welches eine überseeische Expedition macht oder welches zur Übung in See geschickt wird, zwei Geistliche beigiebt, einen katholischen und einen protestantischen. Denken Sie sich die Enge der Räume, die Kollisionen, die da entstehen können, und ich frage Sie, ob daraus für den konfessionellen Frieden Vorteile entstehen könnten. Unsre Werft war früher in Danzig und wird auch voraussichtlich noch einige Zeit dort bleiben. Die katholischen Werftmannschaften, die katholischen Soldaten der Seeartillerie und des Seebataillons haben aber in Danzig hinlänglich Gelegenheit, um ihre geistlichen Bedürfnisse zu befriedigen; selbst in Kiel ist dafür gesorgt. Es ist also nach meiner Auffassung durchaus keine Veranlassung vorhanden, für diesen Gegenstand einen besonderen Antrag zu erheben. Die Sache

selbst, worauf die Herren Antragsteller zielen, ist der Marine=verwaltung in keiner Weise widerwärtig. Auch wir wollen für die kirchlichen Bedürfnisse der katholischen Marinesoldaten nach Kräften sorgen; nur soll man der Marineverwaltung weder einen Vorwurf machen, noch Ansprüche erheben, die nicht zu befriedigen sind."

Ohne sonstige bemerkenswerte Erörterungen oder Ab=änderungen wurde der Etat der Marine noch in derselben Sitzung in der Vorberatung und am 23. Oktober in Schlußberatung genehmigt.

Auch die am 7. Oktober erledigte Vorberatung des Militäretats, dessen Gesamtbedarf verfassungsmäßig, wie wir sahen, ja noch auf vier Jahre gesichert war, hatte keine großen Meinungsverschiedenheiten ergeben. Einige Redner der Linken, die den früheren parlamentarischen Versammlungen nicht angehört hatten, waren zwar in ihren Reden in den alten Konfliktton zurückgefallen; aber man hatte ihnen kaum geantwortet, ihre negativen Anträge wurden auch mit großer Majorität beseitigt. So konnte sich der Bevollmächtigte des Kriegsministeriums denn auch mit wenigen sachlichen Be=merkungen begnügen; und Roon hatte Veranlassung nur zu einer einzigen kurzen Äußerung. Als Abgeordneter Twesten es beklagte, daß zwei neue Kadettenhäuser errichtet werden sollten und die betreffende Etatsposition bemängelte, antwortete der Abgeordnete „Dr. von Roon":

„Der Herr Abgeordnete Twesten hat erklärt, daß er den Streit über die Kadettenhäuser nicht wieder aufnehmen wolle. Ich kann ihm darüber nur meinen ganzen Beifall zollen. Wenn er weiter der Meinung gewesen ist, daß der Wunsch nach Aufhebung der Kadettenhäuser oder doch nach

ihrer Beschränkung ein allgemeiner sei, so ist das seine individuelle Ansicht; ich glaube, daß das faktisch nicht ganz richtig ist. Ich glaube, daß die Armee den Fortbestand und, so weit als nötig, die Vermehrung der Kadettenhäuser dringend nötig hat und begehrt." (Bravo! rechts.)

Seit langen Jahren war das Militärbudget nicht so leicht und glatt erledigt worden, wie es diesmal in einer einzigen Sitzung geschah.

Etwas lebhafter wurden dagegen die Meinungskämpfe wieder, als am 17. Oktober die betreffende Kommission über den Gesetzentwurf betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste mit ihrem Berichte vor das Plenum trat.

Zwar nicht um die Länge der Dienstzeit bei der Fahne und in der Landwehr drehte sich diesmal der Streit. Freilich wurden die diesbezüglichen fünf ersten Sätze des dafür entscheidenden Artikel 6 des Gesetzentwurfs von einigen „unversöhnlichen" Mitgliedern der Linken — Waldeck, Freiherr von Hoverbeck, Duncker, sowie den beiden Vertretern der Sozialdemokratie Bebel und Liebknecht — zu langen Reden benutzt, wobei die des letztgenannten mehrfach durch den Ordnungsruf des Präsidenten unterbrochen und unter dem stürmischen Unwillen des ganzen Hauses beendet wurde; aber diese Reden, welche wieder die alte Landwehr und das Milizsystem zu verherrlichen suchten, veranlaßten doch keine eigentliche Diskussion, sondern hatten mehr die Bedeutung ohnmächtiger Monologe in einer noch dazu durch die Verfassungsbestimmungen sachlich bereits völlig entschiedenen Angelegenheit. Denn von der andern Seite, sowie am Bundesratstische, hielt man es nicht der Mühe wert, auf diese Deklamationen — ganz nutzlos auch vom Standpunkte der Opposition betrachtet — irgend wie ein=

gehend zu antworten. Die ernsthaftere und sachlich aussichtsvollere Opposition hatte sich dagegen schon in der Kommission an den vorletzten Absatz dieses selben Artikels 6 geklammert, der da lautete:

„Während des Restes der 7 jährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insofern nicht die jährlichen Übungen, notwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte die Einberufung zum Dienst erfordern."

Bekanntlich war der Militärverwaltung schon früher — während des langjährigen Streites über die Militärfrage in Preußen — von liberaler und fortschrittlicher Seite das Recht bestritten worden, daß die Reservisten auch schon vor ausgebrochenem Kriege resp. vor ausgesprochener Mobilmachung, also bei Kriegsbereitschaften, Grenzbesetzungen oder dergl., zu ihren Truppenteilen einbeordert werden dürften. Das alte Wehrgesetz von 1814 hatte über diesen Punkt eine wörtliche unzweideutige Bestimmung nicht enthalten, und die Militärverwaltung wollte nun ihrer Interpretation die gesetzliche Sanktion verschaffen. Dagegen wurde durch verschiedene Abänderungsanträge Widerspruch erhoben, besonders durch das Amendement von Hoverbeck-Duncker, welches die in dem oben citierten, vorletzten Alinea des Artikel 6 hervorgehobenen Worte „notwendige Verstärkungen" ganz streichen wollte. — Ein bezüglicher Antrag Graf Schwerin wollte die „notwendigen Verstärkungen" näher deklarieren, sodaß sie hauptsächlich bei „drohender Kriegsgefahr" zulässig sein sollten.

Abgeordneter Freiherr von Moltke sprach in überzeugender Weise für die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung jener beiden Worte und entkräftete in lichtvollen Sätzen die

dagegen erhobenen Bedenken. Er wies nach, daß die Regierung, eben weil sie ganz gesetzlich handeln wollte, gezwungen gewesen sei, diese Vollmacht ganz offen zu verlangen. Dieselbe auf den Fall der eintretenden Kriegsbereitschaft einzuschränken, genüge nicht. Wir hätten z. B. im Herbste 1866 leicht in die Lage kommen können, am Rhein zu unserm Schutze eine größere Truppenmacht aufzustellen. Hätten wir das unter dem Titel „Kriegsbereitschaft" gethan, dann hätten unsre reizbaren Nachbarn das übel genommen und der Krieg wäre ausgebrochen. Man müsse eben für solche Fälle der Regierung einen gewissen Spielraum lassen, sonst könne sie keine gute Politik machen. Der Redner schloß:

„wir wünschen alle aufrichtig, daß die Gesetze gehalten werden; der beste Weg dazu ist, die Gesetze so zu geben, daß sie gehalten werden können."

Der beredteste Verteidiger des Amendements von Hoverbeck war dagegen der Abgeordnete Lasker. Er meinte, die Gesetzgebung habe doch auch die Pflicht, die Rechte der Staatsbürger zu wahren und sie vor zu weitgehenden Lasten zu schützen. Ein solcher Fall läge hier vor; es sei nicht zu rechtfertigen, den Dienstpflichtigen noch mehr aufzuerlegen, als durch die Verfassung schon geschehen sei, deshalb halte er die Beibehaltung der streitigen Worte „notwendige Verstärkungen" nicht für annehmbar.

Nachdem Abgeordneter Graf zu Eulenburg noch gegen und von Bockum-Dolffs für das Amendement Hoverbeck gesprochen hatte, erhielt Roon das Wort und äußerte sich folgendermaßen über diese Angelegenheit: [1])

[1]) Stenogr. Bericht des Reichstages, Herbstsession 1867, S. 481 bis 482.

„Meine Herren! Ich habe mich zum Wort gemeldet in meiner Eigenschaft als Abgeordneter, und zwar nicht deswegen, weil dies Inkognito mich von der Vaterschaft zu dem vorliegenden Gesetze befreite, sondern im Gegenteil, um das Interesse, das ich für das Inslebentreten dieses Gesetzes fühle, lebhaft zu vertreten auch als Abgeordneter.

Der Zustand meiner Gesundheit erlaubt mir nicht, weitläufig zu sein und lange zu sprechen. Ich bin deswegen dem Freiherrn von Moltke außerordentlich dankbar, daß er das Wesentlichste, was ich zu sagen hatte, bereits ausgeführt oder doch angedeutet hat; ich bekenne mich Buchstaben für Buchstaben zu allem, was er über die Materie beigebracht hat. Ergänzend könnte ich etwa nur noch hinzufügen, daß die Nachteile, die daraus für die Ausbildung der Truppen entstehen, daß notwendige Verstärkungen zu einer gewissen Zeit nicht eintreten, auch darin bestehen, daß eben diese Ausbildung in gewissem Grade unmöglich wird. Es ist schon früher ausgeführt worden, und ich glaube, auch den Nichtmitgliedern des hohen Hauses wird es eben aus diesen Ausführungen erinnerlich sein, daß eine Truppe, um wirksam zu üben, eine gewisse Stärke haben muß, und wenn Verhältnisse dahin bringen (wie das beispielsweise in Österreich der Fall gewesen ist), daß man den Truppen nur eine Stärke geben kann, die eine solche zweckmäßige Ausbildung verhindern, so hat das die allergrößten Nachteile. Ich meine, daß das Mißverständliche, was zum großen Teil in den gegen den § 6 und namentlich gegen den Kernpunkt desselben

vorgebrachten Gründen liegt, in der That außerordentlich schwer zu beseitigen und zu bekämpfen ist, weil die Gegensätze gewissermaßen von ganz verschiedenen Planeten gegeneinander disputieren. Die militärische Zweckmäßigkeit wird nach dem militärischen Katechismus immer als militärische Notwendigkeit betrachtet, und es kann niemand von der Militärbehörde verlangen, daß sie die Hand bieten soll zu Einrichtungen, die sie von Hause aus für unzweckmäßig hält, und zwar um deswillen für unzweckmäßig hält, weil sie der Notwendigkeit nicht entsprechen.

Meine Herren, der Abgeordnete Lasker hat gemeint, die Anführung des Freiherrn von Moltke über die Bedeutung des § 63 der Bundesverfassung veranlasse ihn nunmehr mit um so größerem Mißtrauen die Auslegung zu betrachten, die möglicherweise dem § 6 des Gesetzes in betreff der angefochtenen Worte „notwendige Verstärkungen“ gegeben werden könnten, als es möglich scheine, daß diese notwendigen Verstärkungen ganz willkürlich arbitriert werden könnte, als sei das die Auffassung, die in militärischen Kreisen herrsche. Der Abgeordnete Lasker hat ganz recht darin, aber nur darin, daß dieser § 63 auch dazu gegeben ist, daß es dem Bundesfeldherrn möglich sei, in Zeiten, wo einmal politische Gefahren nicht am Horizonte stehen sollten, auch die Lasten des Landes dadurch zu erleichtern, daß man die Stärke des stehenden Heeres vermindert. Darin hat der Herr Abgeordnete ganz recht, nicht aber darin, daß er meint, es sei in militärischen Kreisen etwa der Hinter-

gedanke, daß es nur einer Kabinettsordre bedürfe, um ganz beliebige, willkürliche, motivierte oder unmotivierte Verstärkungen der Armee herbeizuführen, bloß weil der § 63 dem Bundesfeldherrn das Recht giebt, die Präsenzstärke der Armee zu bestimmen. Ich glaube allerdings, daß, wenn ich Advokat wäre und die Rechte eines Mandanten zu vertreten hätte, daß ich ganz richtig verfahren würde, wenn ich dem Gegner meines Klienten alles Unrecht suppedierte und mich ganz und vollkommen dagegen wahrte, daß irgend etwas geschähe, was meinem Klienten nachteilig werden könnte. Ich glaube aber, daß man als Gesetzgeber eines großen Landes doch einen etwas höheren Standpunkt einnehmen müßte; man müßte sich doch auch, nach meiner Ansicht, die Personen, die dem Reichstage gegenüberstehen, den Bundesrat und die Regierungen, die hinter dem Bundesrat stehen, als auf einem etwas höhern Standpunkt stehend, ansehen; man müßte doch nicht wähnen, daß man dort auf nichts sänne, als die Rechte zu beeinträchtigen, die der Reichstag allein zu wahren und zu schützen hätte. (Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren! Es ist nicht unbedeutend, daß ein preußischer Minister gleichzeitig als Reichstagsabgeordneter vor Ihnen steht und unter Ihnen sitzt, sondern es bezeichnet das ganz einfach den Dualismus der Pflichten, den die Mitglieder der Regierung zur Richtschnur genommen haben! sie wollen ebensowohl die Rechte der Regierung als der Regierten wahrnehmen, (Sehr gut! rechts) und sehen Sie, meine Herren, das eben ist auch die Ursache, warum Ihnen

dies Gesetz vorgelegt wird. Nach der Bundesverfassung sind alle preußischen Militärgesetze, Instruktionen und Reglements nicht bloß in den neuen preußischen Provinzen, sondern auch in den Ländern der Bundesgenossen eingeführt, und wir haben die große Bereitwilligkeit zu rühmen, mit welcher der stärkste dieser neuen Bundesgenossen, das Königreich Sachsen, sofort seine ganze Militärorganisation der unsrigen nachgebildet hat. Meine Herren! Wenn wir uns lediglich auf den Buchstaben der Bundesverfassung stützen wollten, so könnten wir die Sache ganz ruhig gehen lassen. Das was Sie fürchten, die Willkür der Verwaltung, hat einen viel weiteren Spielraum, (Hört! Hört!) als wenn wir uns hier auf den ganz legalen Boden stellen und von Ihnen verlangen: nehmen Sie das Gesetz an, was eine Menge von Dingen legalisiert, die bis dahin bloß administriert wurden. (Sehr richtig! rechts.)

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß gegen notwendige Handlungen, gegen irgend ein notwendiges Thun sich zu erklären, eigentlich irrationell sei, und das ist sogar von beiden Seiten anerkannt worden. Die Ausnahme jedoch, die der Herr Abgeordnete Lasker für den logisch richtigen Satz zu konstatieren versuchte, kann unmöglich anerkannt werden. Er mag mir erlauben, ihn mit seinen eigenen Argumenten zu widerlegen, wenn es möglich sein sollte. Er hat davon gesprochen, daß Unterlassungssünden eben so verdammungswert seien, als Begehungssünden, oder — wie er sich ausdrückte — „Widerstandssünden". Wenn

aber die Regierung behindert wird, das zu thun, was nach der ganzen Lage der Verhältnisse notwendig ist, also — in der Anwendung auf den vorliegenden Fall: wenn sie behindert wird, die notwendigen Verstärkungen anzuordnen, die eben notwendig sind, so übernimmt offenbar für diese Unterlassungssünde der Herr Abgeordnete Lasker und seine Gesinnungsgenossen die Verantwortung, nicht aber die Regierung, die eben die Verpflichtung tief fühlt, das Rechte und das Richtige zur rechten Zeit zu thun: sie kann da dadurch nicht abgehalten werden, darauf zu dringen, daß man ihr in der Ausführung des Notwendigen nicht die Hände bindet. (Ruf: Sehr wahr!)

Meine Herren, dieser Paragraph ist der Kernpunkt des ganzen Gesetzes genannt worden. Es ist ganz richtig herausgefühlt worden, daß das Mißtrauen, welches in der Bekämpfung dieses Paragraphen und namentlich dieses Ausdrucks liegt, offenbar die Aussicht auf eine Spaltung eröffnet, die als unerwünscht in jeder Beziehung zu betrachten ist. Ich spreche als Abgeordneter, es steht mir als solcher nicht zu, die Warnung auszusprechen, daß Sie ein Gesetz, was notwendig und nützlich ist, was im Interesse der Volksrechte gegeben wird, nicht verstümmeln möchten, weil sonst möglicherweise der Bundesrat in die Lage kommen könnte, den gegenwärtig gesetzlich gegebenen Zustand mit allen den Nachteilen, die vielleicht lebhafter dort, als hier empfunden werden, fortbestehen zu lassen. (Sehr richtig!)

Ich habe noch ein einziges Wort zu sagen über das eingebrachte Schwerin'sche Amendement. Ich glaube, daß ich

mich mit den Absichten desselben einverstanden erklären könnte, ob es in der Fassung, in der es vorliegt, gerade so in den Paragraphen hineinpaßt, das wird sich wohl bei näherer Darlegung und Besprechung des Amendements von selbst ergeben.“ (Lebhaftes Bravo!)

Unmittelbar darauf legte auch der Bundeskanzler Graf Bismarck noch sein gewichtiges Wort in die Wagschale. Er erklärte ausdrücklich, daß Bundesrat und verbündete Regierungen nicht mehr in der Lage sein würden, die Gesetzesvorlage aufrecht zu erhalten, wenn das Amendement Hoverbeck angenommen würde. Er versicherte, die Bundesregierung würde von der Vollmacht zur Einziehung der Reserven immer nur den vorsichtigsten und schonendsten Gebrauch machen; aber aus politischen Rücksichten schon sei die Streichung jener Worte ganz unzulässig, weil Deutschland, wenn sie erfolgte, niemals mehr in der Lage sein würde, in der Stille seine Vorbereitungen zur Abwehr feindlichen Angriffs oder zu einer politischen Aktion zu treffen. „Bringen Sie uns nicht“ — so rief er der Opposition zu — „in die unannehmbare Lage, daß Deutschland die einzige große Militärmacht sei, welche durch Einberufung eines einzigen Reservisten legal ihre Absicht Krieg zu führen ausspricht und auszusprechen gezwungen ist!“

Das Amendement Hoverbeck wurde noch in derselben Sitzung in namentlicher Abstimmung mit 165 gegen 81 Stimmen verworfen und darauf der ganze Artikel 6, und mit unerheblichen Abänderungen noch in derselben Sitzung auch die übrigen Artikel noch angenommen. Am 19. Oktober erfolgte sodann die Genehmigung des ganzen Gesetzentwurfs mit einer sehr bedeutenden Majorität; und nun

erst konnte Roon am folgenden Tage dem Könige melden, daß der langjährige heiße Kampf um die Reorganisation vollständig und siegreich beendet sei, indem er dem Monarchen zugleich einen Abdruck des endgültig festgestellten Heeresgesetzes überreichte.

Durch ein sehr huldvolles eigenhändiges Schreiben des Königs (datiert Baden-Baden, 21. Oktober) [1]) wurde er dafür belohnt.

Schon wenige Tage darauf, am 26. Oktober, konnte mit warmer Anerkennung vom Throne diese Herbstsession 1867 des Reichstages geschlossen werden. Es war, beiläufig, eine der fruchtbarsten und arbeitsvollsten, welche ein Parlament je geleistet hat. Denn außer sechs Anträgen aus dem Hause waren in sechs Wochen fünfzehn Vorlagen des Bundespräsidiums durchberaten und erledigt worden. Darunter außer obigem so wichtigen Militärgesetze die Etatsgesetze pro 1867 und 1868, ein erheblicher Kredit zur Erweiterung der Marine, ein Gesetz über die Freizügigkeit, die Bestätigung wichtiger Militärkonventionen mit mehreren norddeutschen Staaten, und die Genehmigung der Verträge mit den süddeutschen Staaten über Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins und ein Zollparlament. Über die letzteren standen jedoch die Zustimmungen der süddeutschen Landtage noch aus.

---

[1]) Vergl. Roon, Denkwürdigkeiten, II. Band, Seite 335 und 336.

Reichstagssession 1868.

Die alsbald folgende Landtagssession vom 15. November 1867 bis 29. Februar 1868 berührte Roon's Ressort nicht, ließ ihn also daran unbeteiligt. Übrigens war er durch seine schwer erschütterte Gesundheit auch genötigt, diesen Winter im Süden zuzubringen[1]). Diese Abwesenheit war bekanntlich sehr zu beklagen, weil damals bedenkliche Zerwürfnisse zwischen Bismarck und den Konservativen entstanden, die Roon durch seinen Einfluß auf beide Teile vielleicht hätte verhindern können.

Als er Ende Mai 1868 aus Lugano heimkehrte, war auch ein Teil der am 23. März eröffneten Reichstagssession schon vorüber, ebenso das zum erstenmale vom 27. April bis 23. Mai versammelt gewesene Zollparlament, an welchem, auf Grund der im Herbst 1867 zustande gekommenen Verträge mit den süddeutschen Staaten, auch die Abgeordneten der letzteren teilgenommen hatten.

Roon konnte sich also (und zwar wieder nur in seiner Eigenschaft als Abgeordneter) nur noch im Juni an den

---

[1]) Man vergl. Roon, Denkwürdigkeiten, Band II, Seite 359 bis 387.

Arbeilen des Reichstags beteiligen. Diese waren in der ohne besondere Schwierigkeiten bewirkten Beratung des Etats pro 1869, welche nach Schluß des Zollparlaments wieder aufgenommem worden war — am 10. Juni bis zum Militärbudget gelangt. In dieser Sitzung hatte Roon, nachdem der Bundesratsbevollmächtigte für Militärangelegenheiten Generallieutenant von Podbielski in kurzen Worten einige nicht erhebliche Veränderungen gegen den Etat pro 1868 erörtert hatte, nur Veranlassung, auf eine Anfrage Twesten's zu antworten. Dieser wünschte zu wissen, ob es eigentlich einen Bundeskriegsminister und einen Bundesmarineminister gäbe. Nach dem preußischen Budget seien diese Minister dort etatsmäßig nicht mehr vorhanden, dagegen ständen sie auf dem Bundesetat. Es frage sich also, ob und wie die Stellung dieser Verwaltungschefs eigentlich sei, und ob sie unter dem Bundeskanzler stünden oder nicht. Roon antwortete darauf:

„In Ermangelung einer andern Persönlichkeit, die dem Herrn Abgeordneten auf seine Frage antworten könnte, will ich versuchen, es zu thun. Es gab eine Zeit, wo die Marineangelegenheiten eine Abteilung des Kriegsministeriums bildeten und von dem Kriegsministerium gleichzeitig verwaltet wurden. Es kam eine andre Zeit, wo der Ministerpräsident Freiherr von Manteuffel Marineminister war, und wo die Marineverwaltung getrennt wurde. Dies Verhältnis hat sich seitdem nicht geändert; auch als der Konteradmiral Schröder die Marineverwaltung hatte, ist in dem Verhältnisse dieser Art nichts geändert worden. Seitdem ich im Jahre 1861 mit diesem Geschäfte betraut worden bin, bin ich gleichzeitig

Preußens Kriegsminister und Preußens Marineminister gewesen; eine Vermischung der Verwaltungen hat aber in keiner Weise stattgefunden. Es war nicht das Marineministerium ein Departement des Kriegsministeriums, sondern vielmehr es war ein Ministerium für sich, welches mit dem Kriegsministerium nichts gemein hatte als den obersten Verwaltungschef. Dieses Verhältnis besteht auch heute noch.

Wenn nun die Frage anders zugespitzt wird, nämlich wie denn das Verhältnis des preußischen Kriegsministers und des preußischen Marineministers zu dem Bundeskanzler sei, so ist das eine Frage, die gestern schon gestellt und beantwortet worden ist. Ich glaube, das ist ein Internum der Verwaltung. Wir haben bis jetzt keinen Bundeskriegsminister und allerdings haben wir auch nicht einen ernannten Bundesmarineminister; aber die Geschäfte der Bundesmarine und des Bundesheerwesens, glaube ich, werden mit Erfolg von denjenigen Personen wahrgenommen, die Se. Majestät der König von Preußen mit der Verwaltung der preußischen Marine und des preußischen Heerwesens betraut hat."

Bekanntlich ist dies Verhältnis auch nach der Erweiterung des Norddeutschen Bundes zum Reiche in Bezug auf den Kriegsminister dasselbe geblieben; der Chef der Marineverwaltung wurde seit dem 1. Januar 1872 ein Reichsbeamter. Es giebt heute noch keinen Reichskriegsminister, sondern nur einen preußischen Kriegsminister, und ebenso einen bayrischen, sächsischen, württembergischen Kriegsminister. Aber trotzdem stehen diese Kriegsminister der Einzelstaaten

auf dem Reichsetat, samt den ihnen unterstellten Verwaltungen und werden dem entsprechend auch aus Reichsmitteln besoldet u. s. w.

Der Militäretat pro 1869 war übrigens schon nach wenigen Worten in derselben Sitzung vom 10. Juni erledigt worden.

Ein zweites Mal beteiligte sich der Abgeordnete von Roon an den Verhandlungen, welche am 15. Juni stattfanden. Es wurde da eigentlich eine mehr juristisch zugespitzte Frage erörtert, und die meisten Redner, welche sie ausfochten, waren auch Juristen. Roon wurde indessen durch sein pflichtmäßig großes Interesse für die Fortentwickelung der Marine, also aus sachlicher und materieller Veranlassung bewogen, seine Meinung zu äußern.

Es handelte sich kurz um folgendes: Im Herbst 1867 hatte der Reichstag (wie im vorigen Kapitel erwähnt) einen außerordentlichen Kredit von 10 Millionen Thaler für die Flotte und ihre Vergrößerung bewilligt, und zwar sollte das Geld durch eine Anleihe beschafft werden. Das Wie dieser Beschaffung war nicht näher erörtert worden. — Inzwischen hatte man aber entdeckt, daß ein Organ, welches die Verwaltung dieser Anleihe führen und kontrollieren könne, im neuen Norddeutschen Bunde noch nicht existiere (über den dies betreffenden Gesetzentwurf war nämlich noch keine Einigung erzielt worden). Daher hatte der gegenwärtige Reichstag am 22. April 1868 den damaligen Beschluß dahin abgeändert, daß jener Kredit nicht durch Anleihe, sondern durch Matrikularumlagen aufzubringen sei. Diesem Beschlusse hatte sich nun aber der Bundesrat widersetzt, da den kleinen Einzelstaaten die Mittel zur Aufbringung der Matrikularbeiträge fehlten. Infolgedessen hätte nun also der bereits bewilligte Kredit nicht realisiert werden können,

für die Flotte hätte also nichts geschehen können — obwohl doch anderseits die Notwendigkeit dazu von fast allen Seiten anerkannt wurde.

Um nun also die eigentlich nur formalen und juristischen Schwierigkeiten zu beseitigen, hatte das Bundespräsidium noch eine neue Vorlage darüber eingebracht, „betreffend die Verwaltung der nach dem Gesetz vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe". Nach diesem Entwurfe sollte die Bundesanleihe in Ermangelung eines geeigneten Bundesorganes von der preußischen Hauptverwaltung mitverwaltet und kontrolliert werden; und ein dazu gestelltes Amendement Bernuth wollte die Verantwortlichkeit dieser preußischen Behörde in dieser Hinsicht noch genauer präzisieren. Die Majorität war geneigt, diesen Vermittelungsvorschlag der Regierung mit dem Amendement Bernuth zu acceptieren, damit der materielle Zweck der bewilligten Anleihe durch jene formalen Bedenken nicht verhindert oder auch nur verzögert würde. Die Gegner, namentlich Demokraten und Partikularisten, widersetzten sich dem, weil sie überhaupt nichts bewilligen wollten, und ihnen diese Gelegenheit, den im Herbst gefaßten Beschluß des Reichstages zu annullieren, willkommen war. Sie griffen daher auch die rechtliche Zulässigkeit der Vermittelungsvorschläge an — und aus der ganzen Sache entwickelte sich eine ausführliche, an juristischen Spitzfindigkeiten reiche Debatte.

Während derselben hatte der Abgeordnete Miquel, der seinerseits zu denen gehörte, welche im Interesse der Flotte den Vermittelungsvorschlag der Bundesregierungen gern acceptieren wollten, die Marineverwaltung sogar lebhaft getadelt, weil sie zu konstitutionell gehandelt habe; d. h. weil sie, nachdem jener die Realisierung der Anleihe fraglich machende Beschluß des Reichstags am 22. April gefaßt war, Arbeiten

eingestellt, Schiffsbauten und sogar die Absendung von Kanonenbooten, die sachlich notwendig gewesen wäre, sistiert hätte, angeblich weil die Marineverwaltung dazu die Mittel nicht habe. Er hatte dabei den Verdacht ausgesprochen, die Marineverwaltung habe dies weniger aus konstitutionellen Bedenken gethan, als um das Odium dafür auf jenen Beschluß des Reichstags und auf die betreffende, aus Liberalen, Partikularisten und Demokraten bestehende Majorität zu werfen, welche jenen Beschluß durchgesetzt hatte; andernfalls hätte sie doch notwendige Ausgaben nicht unterlassen dürfen und sich mit Etatsüberschreitungen einstweilen helfen können, wenn ihr wirklich das Heil und das Blühen der Flotte so am Herzen läge, wie es sein müßte.

Also im wesentlichen gegen diese Auslassungen des Abgeordneten Miquel richteten sich Roon's nachstehende Äußerungen[1]):

„Es sei mir gestattet, einige Bemerkungen zu machen, die auf diese Frage Bezug haben. Ich bin nicht veranlaßt zu sprechen durch den Staub, den die Gegner des Gesetzes aufgewirbelt haben. Ich glaube, daß alles, was in dieser Beziehung notwendig, bereits durch die früheren Vorredner erledigt worden ist. Ich will also nicht darauf zurückkommen, worum es sich hier nicht handelt, ob Anleihen oder Matrikularbeiträge, ob ein Beschluß, den das Haus gefaßt, gegenwärtig noch gilt oder von neuem zur Diskussion steht; ich will ebenso nicht davon sprechen, daß es sich darum handelt, ob die Bundesgewalt in dieser Frage nachgegeben hat, oder

[1]) Stenogr. Bericht des Reichstags, Session 1868, Seite 449 und 450.

die Majorität des Reichstags: — sondern ich will davon sprechen, daß in den Äußerungen der Unterstützer des Antrags einige Punkte vorgekommeu sind, die, wie ich glaube, im allgemeinen Interesse der Berichtigung bedürfen; ich will versuchen von dem unparteiischen Standpunkte aus, auf dem ich mich hier in diesem Hause, da ich beiden Teilen, die hier gelegentlich als Gegensätze auftreten, gleich nahe stehe, meine Ansicht der Sache zur Kunde des Hauses zu bringen.

Als der Beschluß vom 22. April d. J. in das Ausland kam, wo ich mich damals aufhielt, hat nicht dieser Beschluß mich wesentlich bedrängt, sondern die Konsequenz, die daraus gezogen wurde; das will ich mit voller Offenherzigkeit eingestehen. Ich bin aber weit entfernt, die Konsequenzen daraus zu ziehen, die der Abgeordnete für Osnabrück[1]) daraus gezogen hat, als sei die Zurückstellung aller weiteren Maßregeln für die Entwickelung der Marine bloß deswegen beliebt worden, einerseits um einen Schatten zu werfen auf die Majorität des Reichstags, anderseits um dem Lande zu sagen: seht, diese Partei hat die Entwickelung der Marine gehindert! Das bestreite ich als thatsächlich falsch; daran ist kein wahres Wort, so oft die Zeitungen dies auch versichert haben. (Hört!)

Ich muß kraft der amtlichen Autorität, die mir beiwohnt, und zugleich hier als Reichstagsabgeordneter sprechen über Mißverständnisse, die vermieden werden sollten. Meine Herren, wir sind nicht dazu hier, um uns mißzuverstehen,

---

[1]) Miquel.

sondern wir sind dazu da, um uns zu verständigen. Ich kann also nur raten, dergleichen Insinuationen der Tagespresse mit mehr Vorsicht aufzunehmen, als bisher zu geschehen pflegt. Das bezieht sich auch auf die anderweitigen Äußerungen des Herrn Abgeordneten für Osnabrück, wenn er meinte, es gäbe in Preußen eine namhafte — vielleicht sagte er auch „mächtige" Partei, ich will es nicht behaupten, welche der Entwickelung der Marine mit großer Gleichgültigkeit, ja mit einer gewissen Feindseligkeit gegenüberstände, wenigstens in soweit, als dadurch die Fortentwickelung unsrer Landmacht beeinträchtigt werde.

Meine Herren, ich bin gegenwärtig im neunten Jahre der Verwalter derjenigen Mittel, durch welche unsre Landmacht erhalten und zum Glück des Landes reicher entwickelt worden ist. Es sind sechs Jahre und mehr, daß ich an der Spitze des Marineministeriums stehe. Ich habe während dieser Zeit, wie bekannt, die verschiedensten Anstrengungen gemacht, das eine Institut zu fördern, wie das andre. Ich hasse alle Rekriminationen, ich will niemanden beschuldigen, um so weniger, weil ich es nicht nötig habe. Sie kennen ja alle die Ursachen, weshalb es für die Entwickelung der Marine bisher an den nötigen Mitteln fehlte. Ich habe während dieses langen Zeitraums wohl allerhand Velleitäten erlebt, der Marine aufzuhelfen; es ist aber auf außeramtlichem Wege nur ein sehr geringes Resultat erreicht worden. Ich habe aber auch niemals, muß ich auf der andern Seite bemerken, wahrgenommen, daß eine Partei im Lande sei,

welche der Marine feindselig wäre; ich habe nicht einmal irgend eine nennenswerte Partei im Lande kennen gelernt, welche gegen die Fortentwickelung unsrer Seemacht gleichgültig gewesen wäre. Wenn die Herren in dieser Beziehung andre Wahrnehmungen gemacht haben, so möchte ich Ihnen doch ins Gewissen schieben, einmal mit sich selbst zu Rate zu gehen, woher denn diese Wahrnehmungen stammen, ob sie nicht vielleicht auch aus gewissen Parteiinsinuationen entstanden sind, durch welche man, nicht ekel in der Wahl der Mittel, bloß um eine feindliche politische Partei in den Augen der Gesamtheit herabzusetzen, dem Gegner das Schlimmste nachsagt. Ich glaube, meine Herren, so steht es in der That, keineswegs aber so, daß irgend welche nennenswerte Partei im Lande der Entwickelung der Marine feindselig gesinnt gewesen wäre. Fern sei es aber auch von mir, zu behaupten, daß innerhalb der Regierungen, soweit deren Kreise mir zugänglich sind, der Verdacht aufgekommen wäre, Sie hätten durch das Votum vom 22. April die Marine schädigen wollen; das ist ebensowenig jemandem eingefallen. Nun handelt es sich im gegenwärtigen Augenblick ja in der That nur darum, ob ein lediglich für diesen Zweck von den Regierungen gemachter Vorschlag, welcher die Nachteile des Votums vom 22. April auszugleichen verspricht, von Ihnen angenommen werden soll oder nicht, um weiteres handelt es sich in der That gar nicht. Wenn das so liegt, meine Herren, so glaube ich, können namentlich diejenigen Parteien des Hauses, welche sich mit ihrer Vor-

liebe für die Marine in gewissem Grade — wie soll ich sagen — gebrüstet haben, nach meiner Auffassung gar nicht anders, als sie müssen für das Auskunftsmittel stimmen, welches die Bundesgewalt dem Reichstage entgegenbringt. Die Frage ist ganz vollkommen müßig, ob der Reichstag dabei eine Konzession macht, oder ob die Bundesgewalt eine Konzession macht (Sehr richtig! rechts), vollkommen müßig. Meine Herren, es giebt auch im politischen Leben Lagen, wo es die Klugheit gebietet, und wo es Vorteile hat, Konzessionen zu machen; es handelt sich aber in dieser Frage in der That um gar keine Konzession. Wenn das Auskunftsmittel, was den Schaden abwenden soll, der nach der Auffassung der Regierung durch das Votum vom 22. April herbeigeführt war, von Ihnen angenommen wird, so thun Sie in der That nur etwas, was dem Lande nützlich ist, und alle übrigen Bedenken sind nach meiner Meinung für das Wohl des Landes so vollkommen gleichgültig, daß man davon gar nicht sprechen sollte. In diesem Auskunftsmittel haben die Bundesregierungen eben das geeignete Mittel gefunden, um etwas zu verhüten, was keiner wollte, weder die Regierung noch der Reichstag; welches zu gleicher Zeit den Prinzipienstreit, um den es sich handelte, als die bedenklichen Maßregeln für die Marine getroffen werden mußten, vorläufig aus der Welt schafft. Es ist nach meiner Auffassung von den Regierungen so korrekt gehandelt worden, wie gehandelt werden mußte. Die Vorwürfe also, die in dieser Beziehung gegen die Bundesgewalt und gegen die

Marineverwaltung erhoben worden sind, daß die Marine Reduktionen unterworfen worden sei, die im höchsten Grade schädlich und bedenklich gewesen, muß ich in meiner Stellung als verantwortlicher Verwalter der Marine entschieden zurückweisen. (Hört! Hört!)

Es konnte nicht anders verfahren werden; was wir nicht haben, können wir nicht bezahlen. Es gab nur zwei Auswege, entweder zu reduzieren oder Etatsüberschreitungen zu machen. Meine Herren, in dem jungen Staatsleben des Norddeutschen Bundes ist dieses letztere Expediens bisher noch nicht vorgekommen, so viel ich weiß. Sollte die Marineverwaltung in dieser Beziehung den Vortritt nehmen? Ich glaube, dazu war gar keine Veranlassung. Wir wissen noch gar nicht, wie hier überhaupt über Etatsüberschreitungen geurteilt werden wird. Sollten wir nun bei dieser Gelegenheit Etatsüberschreitungen machen? Sollten wir aber auf der andern Seite unsre kontraktlichen Verpflichtungen erfüllen? Wenn dergleichen vorlagen — und sie lagen vor —, so mußte irgendwo ein notwendiges Bedürfnis ungedeckt bleiben, um dieses Notwendigste zu befriedigen.

So viel zur Sache. Ich glaube, ich kann mich auf diese Bemerkungen lediglich beschränken, da es mir nicht darauf ankommt, irgend eine Parteirede zu halten, und da es mir auf der andern Seite nicht zweifelhaft ist, daß diese Auslassungen niemand gehindert haben werden, den Dispositionen zu folgen, die er in Bezug auf seine Abstimmung vor denselben gefaßt hatte." (Beifall rechts.)

Hiernach folgte nur noch eine kurze Erklärung Miquel's, dann wurden die erwähnten Vorschläge der Regierung mit dem Amendement Bernuth in namentlicher Abstimmung (151 gegen 42) angenommen, und damit diese seltsamen Schwierigkeiten, welche sich gegen das Wohl der Marine erhoben hatten, glücklich aus dem Wege geräumt.

Ohne daß es in den nächsten Tagen noch zu sehr bemerkenswerten Verhandlungen gekommen wäre, wurde am 20. Juni der Reichstag geschlossen; derselbe hatte wieder ein reiches Arbeitspensum erledigt, was die Thronrede dankend anerkannte. Dieselbe erwähnte u. a. auf militärischem Gebiete noch die Verabschiedung des Gesetzes über die Quartierleistung im Frieden. Dasselbe sicherte eine gerechtere und möglichst angemessene Verteilung dieser Leistungen. Zu größeren Meinungsverschiedenheiten war es übrigens bei der Verhandlung über dies Gesetz nicht gekommen; ebenso wenig bei den Erörterungen über den Vorschlag der Bundesregierungen, den Angehörigen der Schleswig-Holsteinischen Armee Pensionen und Unterstützungen zu bewilligen. Auch hier hatte der Reichstag anstandslos zugestimmt; auch eine neue Maß- und Gewichtsordnung war vereinbart worden. In Summa: Mit zuversichtlichen Hoffnungen auf eine gedeihliche Zukunft konnten daher die Sitzungen für beendet erklärt werden.

Reichstagssession 1869.

An der am 15. Oktober 1868 eröffneten und am 6. März 1869 geschlossenen Landtagssession hatte Roon sich im Interesse seines Ressorts nur ein einziges Mal zu beteiligen; dies geschah, als er am 21. Januar mit kurzen empfehlenden Worten einen Gesetzentwurf betreffend „die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen" vorlegte. Derselbe wollte die darüber in den sechs östlichen Provinzen geltenden, zur Feststellung des den militärischen Landesaufnahmen zu Grunde liegenden trigonometrischen Netzes dienenden Bestimmungen auch auf das übrige Gebiet der Monarchie (exkl. Hohenzollern- und Jadegebiet) ausdehnen; er wurde mit ganz geringfügigen Abänderungen einige Wochen später in Schlußberatung und ohne Debatte angenommen. — Außerdem wohnte Roon in seiner Eigenschaft als Abgeordneter einer Anzahl von Plenarsitzungen bei und nahm, ohne das Wort zu ergreifen, an den betreffenden Abstimmungen teil.

Auch die am 4. März durch die Thronrede des Königs eröffnete Reichstagssession des Jahres 1869 bot für Roon nur selten Veranlassung, sich an den Debatten diesmal nicht mehr als Abgeordneter, sondern als „Bevoll-

mächtigter Preußens zum Bundesrat" zu beteiligen. Der Militäretat wurde in der Sitzung vom 24. April erörtert. Generallieutenant von Podbielski gab im Namen des preußischen Kriegsministeriums einige allgemeine Erläuterungen, die nicht von prinzipieller Bedeutung waren; und Roon selbst machte in derselben Sitzung dem Abgeordneten Braun-Wiesbaden gegenüber nur eine kurze Bemerkung, welche die Voraussetzungen, von denen der letztere bei einzelnen Bemängelungen des Modus der Materialienbeschaffung für die Bekleidung der Armee ausgegangen war, berichtigten. Die Einzelheiten darüber können hier nicht von Interesse sein, die Sache war damit erledigt.

Auch bei der dann folgenden Beratung des Marineetats hatte der Vertreter des Marineministeriums, Konteradmiral Jachmann, nur einige kurze Erläuterungen zu geben, Roon selbst hatte auch dies nicht einmal nötig; beide Etats wurden in derselben Sitzung erledigt.

Eine sehr lebhafte Diskussion fand dagegen in der Plenarsitzung am 28. Mai statt, der auch der Bundeskanzler Graf Bismarck beiwohnte. Auf der Tagesordnung stand ein Antrag Hagen und Genossen betreffend die Kommunalbesteuerung der aktiven Militärpersonen. Ein Bundespräsidialerlaß hatte auf Grund des Art. 61 der Verfassung, aber erst am 22. Dezember 1868, darüber Bestimmungen getroffen; durch diese wurden die preußischen Vorschriften, welche in dieser Hinsicht schon lange galten, auf das ganze Bundesgebiet ausgedehnt. Dieser Erlaß war schon im Bundesrate auf Schwierigkeiten gestoßen. Einige Bundesstaaten, in welchen die Kommunalsteuern auch von aktiven Militärs bisher verlangt worden waren, protestierten namens ihrer Kommunen gegen die durch die Präsidialverordnung zu erwartende Schmälerung jener Gemeindeeinnahmen; im

Reichstage aber wurde diese Angelegenheit nur durch den vorbezeichneten Antrag Hagen zur Sprache gebracht. Derselbe bestritt die Rechtsgültigkeit der oben erwähnten Bundespräsidialverordnung und nahm unter Aufhebung derselben eine Änderung der Kommunalgesetzgebung in Aussicht, durch welche die bisher bestandenen Privilegien der aktiven Militärpersonen beseitigt werden sollten.

Die Sache war schon in der Kommission vorberaten worden. Ein von konservativer Seite (Graf Schulenburg und Genossen) gestellter Antrag wünschte die Angelegenheit durch eine motivierte Tagesordnung zu erledigen, welche materiell alles beim Alten und die qu. Präsidialverordnung unangetastet gelassen hätte; die Kommission hatte dagegen in ihrer Majorität eine Abschwächung des Antrages Hagen votiert, durch welche sachlich immerhin eine Aufhebung jener Präsidialverfügung ausgesprochen worden wäre, und welche die in Preußen bestehende Kommunalsteuerfreiheit der Militärpersonen zwar einstweilen aufrecht erhalten, aber doch eine baldige Neuregelung im ganzen Bundesgebiete gesetzlich vorschreiben wollte. — Im Sinne dieser Kommissionsvorschläge sprach sehr ausführlich der Berichterstatter Stephani; nach ihm der Abgeordnete Hagen für seine weitergehenden Anträge. Ihm antwortete Roon in nachstehender Rede[1]):

„Meine Herren! Gestatten Sie mir in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Ausschusses des Bundesrates für Landheer und Festungen einige Bemerkungen zu der zur Debatte stehenden Angelegenheit.

---

[1]) Stenogr. Bericht des Reichstages, Session 1869, Band II, Seite 1124—26.

Was den eigentlichen Rechtspunkt, die eigentliche Rechtsfrage anbelangt, so will ich sie in diesem Augenblicke nicht diskutieren, weil ich glaube, daß die Vertretung des Bundes über geeignetere juristische Kräfte verfügt, als es die meinigen sind. Ich will nur über die Ausführung der verschiedenen Anträge, welche Ihnen vorliegen, einige Bemerkungen machen. Ich habe nicht die Absicht, diese Aufgabe in irgend einer tragischen Weise zu lösen, wenngleich ich dazu Aufforderung haben könnte, indem die fraglichen Interessen der Militärpersonen hier Gefahr laufen, verletzt zu werden, und dies etwa Befremden erregen könnte gleich nach zwei glorreichen Kriegen. Es scheint mir, daß in der Beziehung — wenngleich ohne alle Emphase — darauf hingewiesen werden könnte, der Reichstag in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung, mit seinen gegenwärtigen Befugnissen und Rechten, so wie der Bund überhaupt, sei doch nur möglich geworden durch die Anstrengungen und Leistungen der Armee, deren Interessen in gewissem Grade durch die Tendenzen, die von verschiedenen Seiten her verfolgt werden, verletzt zu werden bedroht sind. Allein, meine Herren, ich erwähne dies bloß der Vollständigkeit wegen, „sine ira et studio“, wie die Herren zu sagen pflegen; ich führe es bloß an und verwahre mich ganz ausdrücklich vor jeder tragischen Auffassung des Verhältnisses, und zwar um so lieber, als ich in der That keinen Zweifel daran habe, daß auch in dieser Frage Recht Recht bleiben wird.

Die Immunitäten von Kommunalsteuern sind in der preußischen Armee, wie Sie wissen, ein altes Gewohnheits-

recht, ein Recht, welches vielleicht um deswillen ihr verliehen worden ist, um die Gehälter auf Grund dessen in mäßigen Grenzen halten zu können, welches aber auch vielleicht um deswillen gegeben und verliehen worden ist, weil man die Konflikte scheute, die aus kontroversen Pflichten von selbst sich ergeben würden, wenn die Militärpersonen zugleich Mitglieder der Gemeinde wären. Sie werden mir zugeben, daß man den Militärpersonen nicht die Verpflichtungen der Gemeindeglieder aufzuerlegen befugt sei, ohne ihnen zu gleicher Zeit auch die Rechte derselben zu geben. Wenn das aber der Fall ist, und ich glaube, es wird von keiner Seite bestritten werden, so entsteht nun die Frage, ob denn die Vereinigung dieser Rechte und Pflichten möglich ist mit den anderweitigen Rechten und Pflichten, die die Betreffenden von Amtswegen in ihrer Eigenschaft als Militärpersonen auszuüben haben, und diese Frage muß ich nach meiner Erfahrung entschieden verneinen. Es würde nach meiner Auffassung die Vertretung der Interessen der Militärpersonen innerhalb der Gemeinden durch die Militärpersonen selbst ganz illusorisch werden, oder, falls eine solche versucht würde, so fürchte ich, würden daraus die unangenehmsten Konflikte, viel unangenehmere, als die vorhin von der Tribüne geschilderten, hervorgehen. Es liegt, wenn Sie ein wenig über dieses Verhältnis nachdenken wollen, in der That nicht sehr fern, sich davon vollständig zu überzeugen, daß man nicht Mitglied des Gemeinderats sein kann, wenn man nicht zu gleicher Zeit auch das Recht auszuüben vermag als Mitglied

des Gemeinderats nach seiner eigenen pflichtmäßigen Überzeugung zu wirken und zu handeln. Es liegt aber in den militärischen Pflichten ein Konflikt mit diesen anderweitigen Rechten, der nach meiner Meinung unausgleichbar ist, und ich vermute, diese Erwägung ist in alten Zeiten die Hauptursache gewesen, weswegen man diese Immunitäten bewilligt hat. — Da nun in einzelnen Bundeskontingenten die Militärpersonen die gleichen Immunitäten nicht genießen, so soll daraus die Notwendigkeit einer anderweitigen Regelung dieser Verhältnisse deduziert werden. Ich glaube, meine Herren, daß es doch im gewissen Grade unbillig ist, daß sich die Hauptmasse, der Körper der Armee, in Bezug auf Rechte und Pflichten soll korrigieren lassen müssen von den hinzugekommenen kleineren und schwächeren Gliedern. Mir scheint, das ist nicht billig, aber in der That dreht es sich doch darum: Weil also die Behörden irgend einer andern mit dem Bunde in Verbindung oder Beziehung stehenden Stadt die Kommunalsteuern, welche die Militärpersonen zahlen könnten, sehr ungern missen, darum soll nun die gesamte preußische Armee eine Immunität verlieren, die so alt ist als ihre Existenz. Ist das billig? Ich weiß nicht, die Herren sprechen immer vom Rechtspunkte; und ich habe allen möglichen Respekt vor dem Rechtspunkte; aber von der Billigkeit ganz abgesehen, ist es denn recht? Nun ist die Immunität der Militärpersonen von Kommunallasten in Preußen aber ein Recht, ein gesetzliches Recht. Das hat auch noch niemand bestritten; die Herren verlangen nur,

daß die preußische Armee sich konformieren soll nach den Gewohnheiten und Rechten der kleineren Kontingente.

Meine Herren, wenn der Reichstag ein solches Gesetz beschließen sollte: die Armee ist gehorsam, sie wird sich fügen; aber ich glaube nicht, daß die Armee daran die Befriedigung haben wird, die sie sonst, als Dienerin der Gesetze, beim Erlaß anderer Gesetze doch zu haben pflegt. Ich meine, man würde und zwar mit Recht sagen: Also um die Gemeinden von Braunschweig, Koburg u. s. w. in einem gewissen, noch dazu sehr unerheblichen Grade zu erleichtern, um deswillen soll die preußische Armee ihre bisherige Immunität verlieren? Den Eindruck, den dies innerhalb der Armee hervorrufen wird, will ich Ihnen nicht schildern; es gehört nur wenig Phantasie dazu, um ihn sich zu vergegenwärtigen. Die Frage dreht sich wesentlich um einen Punkt: ist nämlich die Verordnung vom Dezember 1868 zu Recht erlassen oder nicht? Diejenigen Herren verneinen die Frage, welche in verschiedenen gedruckt vorliegenden Anträgen bisher zu Worte gekommen sind und ebenso die Redner von dieser Tribüne. Ich meinerseits will, ohne die eigentliche Rechtsfrage zu diskutieren, nur gleich von vornherein aussprechen: ich bin der Meinung, daß die Rechtsbeständigkeit dieser Verordnung ganz unanfechtbar ist.

Meine Herren, die Rechtsbeständigkeit wird in Verbindung gebracht mit der Frage: ist die Materie überhaupt militärischer oder nur kommunaler Natur? Diese Frage ist ja auch in der Kommission erörtert, und wie Ihnen allen

bekannt ist, daselbst per majora dahin entschieden worden, daß dieses Gesetz wirklich einen militärischen Charakter habe. Nun sagen die Herren: Artikel 61 giebt dem Präsidium nur die Befugnis, die militärischen Gesetze, die für die preußische Armee gelten, „ungesäumt einzuführen“, und wenn eins oder das andre dieser Gesetze, obgleich sein militärischer Charakter ganz unanfechtbar ist, etwa nicht gleich nach Einführung der Bundesverfassung zur Publikation gelangte, dann ist es überhaupt kein militärisches Gesetz mehr; dann darf also auch Artikel 61 nicht Platz greifen. Ich muß gestehen, ich habe vor der Logik im allgemeinen sehr viel Respekt; vor dieser aber vermöchte ich wirklich keinen zu haben, denn ein militärisches Gesetz, dessen Publizierung zur rechten Zeit — wie ich einräumen will, vergessen ist, bleibt doch immer ein militärisches Gesetz. Das wird, glaube ich, doch niemand leugnen.

Meine Herren, die Frage, welche der Herr Berichterstatter hier außerdem noch in der letzteren Beziehung zur Diskussion gebracht hat, war: man wäre berechtigt zu der Voraussetzung, daß die Präsidialmacht die Publikation der quästionierten Verordnung nicht für nötig erachtet und sie deswegen bis zum Dezember 1868 verschoben hätte. Diese Voraussetzung trifft aber nicht zu. Die Schwierigkeit der Publikation der gesetzlichen Materie hat man zu jeder Zeit um deswillen für erheblich erachtet, weil die ganze Gesetzgebung über diesen Punkt, wie Sie alle wissen, und wie im Kommissionsbericht näher dargelegt ist, in außerordentlich

vielen einzelnen Bestimmungen der Gesetzgebung zerstreut ist, und deswegen, weil man eine Kodifikation dieser Materie nicht unmittelbar nach dem Zustandekommen des Bundes und nach der durch Artikel 61 dem Präsidium erteilten Befugnis nicht versucht hat, ist gewissermaßen die Sache unerledigt geblieben, und sie ist später erfolgt, als eine solche Kodifikation vorzuliegen schien. Glauben Sie nicht, daß ich mich den Bedenken verschließe, welche man anführt, wenn man sagt: die Präsidialmacht war durch Artikel 61 nicht befugt, eine Verordnung zu erlassen, die erst später ergangen ist. Man bezieht sich da auf die Verordnung vom 23. September 1867, welche allerdings noch nicht redigiert oder niedergeschrieben war, als der Bund zu stande gekommen war. Das ist vollkommen anzuerkennen. Allein was steht denn in dieser Verordnung vom 23. September 1867 Neues und Ungeheuerliches, was nicht schon in der älteren Gesetzgebung enthalten gewesen wäre, welche doch bestand als der Bund zu stande kam. Wenn die Sache so liegt, so verstehe ich in der That nicht, wie man von der Voraussetzung ausgehen kann, wie der Herr Berichterstatter, daß die Präsidialmacht, als sie die übrigen militärischen Gesetze publizierte, die Überzeugung gehabt haben müsse, die Publikation der qu. Verordnung sei unnötig und sei vielleicht auch keine militärische.

Ich meine, daß die Verordnung vom 22. Dezember 1868 sich lediglich bezieht auf die Verordnung vom 23. September 1867 — es mag formell fehlerhaft sein. Ein materieller Unterschied in den gesetzlichen Bestimmungen wird

aber dadurch nicht herbeigeführt, daß man an Stelle dieser Verordnung vom September 1867 die ganze frühere bezügliche preußische Gesetzgebung substituiert. Es bleibt dabei, und die Differenzen, welche hier hervorgehoben worden sind, können meiner Meinung nach nicht maßgebend sein für die Beschlüsse dieses Hauses. Wenn nun gleichwohl, unter den verschiedenen Anträgen, auch das Amendement des Herrn Grafen von der Schulenburg in gewisser Beziehung dem Gedanken Ausdruck giebt, daß die Bezugnahme auf die Verordnung vom 23. September 1867 keine glückliche gewesen sei, so kann ich dem nicht viel entgegensetzen. Ich finde das auch. Allein daraus folgt, nach meiner Meinung, für die Regelung der gesetzlichen Materie durchaus gar nichts. Ich würde also in Bezug auf dieses Amendement mich keineswegs absolut ablehnend zu verhalten brauchen. Ich finde, die Erwägungsgründe, welche darin vorangeschickt sind, stellen nur historisch fest, was vorliegt. Sie urteilen nicht selbst, sondern sie stellen dar, und insofern scheinen mir auch diese Erwägungsgründe unverfänglich zu sein. Ich bitte, meine Herren, mir weitere Bemerkungen zu gestatten, sobald mir die weitere Diskussion dazu Veranlassung giebt. Ich habe vorläufig nur diese Bemerkungen vorausschicken wollen, um zu kennzeichnen, welchen Standpunkt die Bundesregierung zu der Frage einnimmt."

Nach Roon legte, zunächst im Namen der großherzoglich hessischen Regierung, der Bundesbevollmächtigte Geheime Legationsrat Hofmann den abweichenden Standpunkt dar,

welchen einige Bundesregierungen in dieser Sache einnahmen. Es war dies einer der seltenen, auch später nicht oft eintretenden Fälle, in denen über Meinungsverschiedenheiten im Bundesrate auch öffentlich weiter verhandelt wurde. Die Deduktion Hofmann's legte etwa dar, daß nach Auffassung der dissentierenden Regierung diese Frage der Besteuerung der Militärpersonen ein Gegenstand der Civil-, nicht der Militärgesetzgebung sei, insofern also nicht zur Kompetenz des Präsidiums gehöre; und daß durch Schmälerung der Einkünfte zahlreicher nichtpreußischer Gemeinden deren Rechte verletzt würden. Er wolle kein Urteil aussprechen darüber, ob das Privileg in Preußen fortbestehen solle; aber es sei nicht durchaus erforderlich, daß diese Frage durchaus für alle Bundesstaaten gleichmäßig geregelt würde; ein militärisches Bedürfnis dafür könne nicht anerkannt werden. Indessen würde sich noch gewiß ein Ausweg finden lassen, um eine Einigung in dieser Angelegenheit zu erreichen.

Hierauf erwiderte Roon noch folgendes:

„Da zu meinem Bedauern die Diskussionen des Bundesrates in gewissem Grade in den Reichstag verlegt worden sind, so kann ich nicht umhin, eine einzige Bemerkung dem Herrn Vorredner zu entgegnen. Die Einheit einer Armee beruht auch auf der Einheit ihrer Rechtsverhältnisse, ihrer gesamten Rechtsverhältnisse, daher kann ich es nicht für angemessen erachten, daß ein Teil der Armee diese und der andre jene Rechtsverhältnisse habe. (Sehr wahr! rechts.) Aus diesem Grunde glaube ich auch, wird die Aussicht, die der Herr Vorredner eröffnet hat, über eine leichte Verständigung in dieser Materie eine ziemlich entfernte sein, um so

mehr, als es sich um die Erhaltung einer bestehenden Einrichtung handelt, in welcher Beziehung Artikel 5 der Verfassung dem Bundespräsidium ganz bestimmte Rechte zuweist."

Der Abgeordnete Ackermann, welcher alsdann das Wort nahm, erörterte ausführlich, namentlich vom juristischen Standpunkte aus, die Bedenken, welche gegen die erwähnte Präsidialverordnung erhoben werden müßten und erklärte seine Zustimmung zu den Anträgen der Kommission. In sehr warmen Worten trat dagegen der Abgeordnete General von Moltke für die Aufrechterhaltung des Steuerprivilegs in Preußen sowie für dessen Ausdehnung auf die andern norddeutschen Bundesstaaten — also Bestätigung des Präsidialerlasses ein. Er wies u. a. nach, daß in der Schweiz und andern Staaten die Militärpersonen von allen Steuern befreit seien; gab zu bedenken, daß der Sold der preußischen Offiziere ohnehin ein bedauerlich geringer sei und nicht durch derartige Belastung noch mehr verkürzt werden dürfe.

„Der Soldat ist zwar arm; wenn Sie nun aber die Güte haben wollen, ihm nicht noch etwas von dem zu nehmen, was er hat, so wird er keine Hilfe beanspruchen und weiß auch, daß er hier keine bekommt!" — —

— — „Es ist hier ganz einfach die Frage: sollen fünf Sechstel der Armee ihre alten Rechte aufgeben, um sich nach dem einen neu hinzugetretenen Sechstel in einigen neuen Provinzen und Bundesstaaten zu richten; oder sollen in den neu hinzugetretenen Ländern eine Anzahl Städte künftig auf eine Einnahme verzichten, welche bisher seitens derselben — gewiß nicht ungesetzlich — aber ich glaube mit einem sehr geringen Grad von Billigkeit von ihren Angehörigen in der Armee erhoben worden ist?"

— — „Die Armee verlangt in der That“ (so schloß Redner) „keine Begünstigung auf Kosten der übrigen Stände; aber sie verlangt zu existieren, und was sie dazu unbedingt braucht, das sollten Sie ihr nicht verkürzen.“

Er empfahl dringend die Annahme des Antrages auf Übergang zur Tagesordnung (Schulenburg), weil nur dadurch das Gerechte, das Zweckmäßige und das Ausführbare angeordnet werden würde.

Die fernere Debatte brachte keine neuen Momente. Es wurde dann über die verschiedenen Vorschläge mehrfach abgestimmt, darunter dreimal namentlich. Das Endresultat war, daß in materieller Hinsicht in der ganzen Sache nichts geändert wurde, auch der oft erwähnte Präsidialerlaß in Kraft blieb, der Reichstag indessen in seiner Majorität ererklärte, daß letzterer juristisch bedenklich sei; und „das Verhältnis des Militärs zu den Kommunalsteuern einer gesetzlichen Regelung im Sinne der Einheit des Bundesheeres bedarf.“

Die sonstigen Verhandlungen dieses Reichstages brachten für die Militär- und Marineangelegenheiten keine erheblichen Meinungsverschiedenheiten und machten die Beteiligung Roon's an den Debatten nicht ferner erforderlich. Als wichtige während der Session erreichte Resultate sind jedoch noch anzuführen der Abschluß des Vertrages mit Baden, durch welchen die Heereseinrichtungen des Norddeutschen Bundes dort eingeführt wurden, in Verbindung mit der für beide Gebiete gleichzeitig hergestellten militärischen Freizügigkeit. Dieses Vertrages wurde auch in der Thronrede am Schlusse der Session besonders gedacht; ebenso der dankenswerten Bewilligungen für die weitere Entwickelung der Bundesmarine (durch Erweiterung der Marineanleihe) und

der — am 17. Juni erfolgten — feierlichen Einweihung des ersten neu erbauten Kriegshafens (Wilhelmshaven), bei welcher Roon bekanntlich das Gründungsdokument verlesen und eine feierliche Ansprache an den König gehalten hatte[1].

[1] Vergl. „Roon, Denkwürdigkeiten“, Band II, S. 403 u. 404.

Landtagssession 1869/70.

Die zum Teil sehr wichtigen Gesetzentwürfe, welche in der vom 6. Oktober 1869 bis 12. Februar 1870 dauernden Landtagssession zur Beratung kamen, waren auch für Roon in dessen Eigenschaft als Staatsminister von großem Interesse, besonders diejenigen, welche eine neue Kreisordnung, ein Unterrichtsgesetz, Modifikationen des Einkommensteuergesetzes rc. betrafen, aber sie berührten doch alle nur das Gebiet der inneren Civilverwaltung und in keiner Weise die von ihm zu vertretenden Ressorts. Roon würde daher auch diesmal wieder keine Veranlassung zur Beteiligung an den Debatten gehabt haben, wenn er nicht durch wiederholte Interpellationen in der sogenannten Celler Denkmalsangelegenheit, welche damals ein gewisses Aufsehen erregte, dazu genötigt worden wäre.

Diese Interpellation, gestellt vom Abgeordneten Miquel und Genossen, erschien zum erstenmal am 26. Oktober auf der Tagesordnung. Sie lautete:

„1. Ist es wahr, daß ein von verschiedenen Einwohnern der Stadt Celle den bei Langensalza gefallenen hannoverschen Soldaten auf dem sogenannten Kreise, alias Kanonenplatze, errichtetes Denkmal von der Militärbehörde

einseitig entfernt worden ist, obwohl vorher das königliche Amtsgericht zu Celle mittelst provisorischer Verfügung ein inhibitorium erlassen hatte?

2. Was gedenkt event. die königliche Staatsregierung zur Abhilfe zu thun?"

Der Interpellant, Abgeordneter Miquel, von dem man im übrigen wußte, daß er den neuen Verhältnissen in Hannover nicht abgeneigt war und der deshalb von „welfischer" Seite schon sehr angefeindet wurde, führte zur Begründung etwa folgenden Thatbestand an:

Eine Anzahl von Bürgern und andern Personen in Celle, Provinz Hannover, waren übereingekommen, den zahlreichen bei Langensalza gefallenen Soldaten der früher in Celle stationiert gewesenen hannoverschen Regimenter ein Denkmal zu setzen. Das betreffende Komitee, zu dem allerdings auch einige Persönlichkeiten gehörten, deren welfische und preußenfeindliche Gesinnung bekannt war, konnte erst keinen geeigneten Platz dafür ausfindig machen. Im Laufe des Sommers jedoch ersuchten Anwohner des in Celle unter dem Namen „der Kreis", andern als „Kanonenplatz" bekannten öffentlichen Platzes, das Denkmal dort aufzustellen, mit dem Hinzufügen, daß sie selbst die Eigentümer des Platzes seien. Inzwischen war die Sache ruchbar geworden, auch die Behörden hatten davon gehört, und namentlich die Militärbehörden, vertreten durch das Generalkommando in Hannover, vermuteten in der Denkmalserrichtung eine preußenfeindliche politische Demonstration. Die Civilbehörden hatten teils nichts davon gehört, teils wollten sie sich im letzten Momente nicht einmischen. Als nun Anfang Oktober die Errichtung des schon seit Monaten fertigen Denkmals auf dem bezeichneten öffentlichen Platze wirklich ausgeführt worden und

der Bau eben beendet war, verlangte das Garnisonkommando in Celle, Oberstlieutenant von Rex, von dem Komitee, und zwar auf einen ganz bestimmten Befehl des Generalkommandos des 10. Armeekorps in Hannover, das Denkmal binnen 24 Stunden wieder abbrechen und entfernen zu lassen; andernfalls würde die Militärbehörde dies selbst thun; sie sei dazu berechtigt, denn der Militärfiskus sei, wie zweifellos feststehe, Eigentümer des Platzes, auf welchem das Denkmal ohne Genehmigung der Behörden erbaut worden sei.

Die betreffenden Komiteemitglieder erwirkten darauf ein Inhibitorium des königlichen Amtsgerichts, d. h. einen Befehl desselben an den angeblichen Besitzer des Platzes, nämlich die Militärbehörde, welcher verbot, in der Sache vorläufig irgend etwas zu thun oder das Denkmal wegzuräumen — vielmehr anordnete, die gerichtliche Entscheidung, namentlich über die Eigentumsfrage des Platzes, abzuwarten. Dieser gerichtliche Befehl wurde dem Garnisonkommando in Celle und gleichzeitig dem Generalkommando in Hannover mitgeteilt. Beide Behörden wurden vom Gericht mit 100 Thlr. Geldstrafe bedroht, falls sie diesem, nach der hannoverschen Prozeßordnung zulässigen provisorischen Befehl oder Urteil (Inhibitorium) etwa nicht folge leisten sollten. — Als das Garnisonkommando in Celle dieses Schriftstück empfing, hatte es schon den Befehl des Generalkommandos, das Denkmal abbrechen und forträumen zu lassen, wenn dies zur bestimmten Frist nicht vom Komitee ausgeführt wäre. Dem stellvertretenden kommandierenden General von Schwartzkoppen war das gerichtliche Inhibitorium am 14. Oktober mittags zugestellt worden. An demselben Tage nachmittags 2 ½ Uhr ließ das Garnisonkommando Celle das Denkmal durch kommandierte Soldaten abbrechen und forträumen. Ein Schreiben des Generalkommandos, auch vom 14. Oktober

datiert, benachrichtigte übrigens das Amtsgericht, die Zurücknahme der von ersterem getroffenen Anordnung sei wegen Kürze der Zeit nicht mehr möglich gewesen.

Abgeordneter Miquel erörterte nun ausführlich die durch das Verfahren der Militärbehörde in Celle und ganz Hannover hervorgerufene Aufregung. Es werde geltend gemacht, die Behörde habe, zumal es sich um ein Denkmal für ehrenvoll gefallene Soldaten handle, die auch der Feind ehren müsse und die auch in Preußen immer hoch geehrt würden, die Pietät verletzt; aber es werde auch behauptet, sie habe gewaltthätig und — insofern sie sich an das qu. Inhibitorium nicht gekehrt habe — auch gesetzwidrig gehandelt. Letzterer Vorwurf würde sowohl gegen das Garnisonkommando Celle, welches verpflichtet gewesen sei, nach Empfang des Inhibitoriums den Befehl des Generalkommandos vorläufig unerfüllt zu lassen, als namentlich auch gegen das letztere gerichtet, welches wohl noch Zeit gehabt hätte, auf telegraphischem Wege die vorher von ihm befohlene Abreißung des Denkmals zu sistieren und die eingeleitete gerichtliche Entscheidung in dieser Sache abzuwarten. Eine nähere Aufklärung in der Angelegenheit sei hiernach dringend erwünscht und auch für diejenigen Bewohner von Hannover notwendig, welche übrigens mit der neuen Ordnung der Dinge, Annektion 2c., einverstanden seien.

Roon's Aufgabe, diese Aufklärung in einer Weise zu geben, daß die ihm unterstellten Militärbehörden nicht bloßgestellt wurden, war keine leichte. Er erwiderte folgendes[1]):

„Meine Herren! Zuerst danke ich dem Herrn Vorredner für die ruhige und objektive Behandlung des Gegenstandes.

[1]) Siehe stenogr. Bericht des Abgeordnetenhauses 1869—70, Seite 187—188.

Sodann will ich in aller Kürze nicht die Thatsachen vervollständigen, die der Herr Vorredner vorgebracht hat — denn seine Akten sind vollständiger als die meinigen, — sondern nur meine Bemerkungen zu seiner Darstellung machen.

Meines Erachtens sind es drei Punkte, welche bei diesem bedauerlichen Vorgang eine Bedeutung haben. Einmal ist es das fragliche Eigentumsrecht des Platzes, und der Herr Vorredner hat bereits anerkannt, daß die Militärverwaltung jedenfalls im guten Glauben gewesen ist, als sie, auf Grund der Bescheinigung des Gemeindevorstehers von Blumlage angenommen hat, daß sie die alleinige Befugnis habe, über den Platz zu disponieren. In wie weit aber der Gemeindevorsteher von Blumlage zu einem solchen Reverse berechtigt war, mag späterhin immerhin auf gerichtlichem Wege eruiert werden; jedenfalls mußte die Militärverwaltung annehmen, daß sie sich in ihrem Besitz zu schützen hätte. Nach dem Bericht des kommandierenden Generals hat die Garnisonverwaltung von Celle, das ist diejenige Behörde, die allen Grund und Boden, der der Militärverwaltung dort gehört, zu verwalten und zu beaufsichtigen hat, am 3. Oktober darüber zuerst an die Polizeidirektion berichtet und von der Polizeidirektion Abhilfe verlangt gegen diesen Akt, den sie nach meiner Auffassung nicht zu dulden hatte. Die Polizeidirektion hat indeß, mit Rücksicht auf die zweifelhafte Eigentumsfrage, ihre Mitwirkung verweigert. (Hört! hört! links.)

Die weiteren Civilinstanzen, welche angerufen worden sind, haben gleichfalls auf diesen Punkt, auf den Punkt der

Pietät u. s. w. hingewiesen, und gleichfalls ein Inhibitorium in Bezug auf die Fertigstellung des Denkmals nicht erlassen wollen. Die Berichte der Garnisonverwaltung sind auf dem gewöhnlichen Instanzenwege nach Hannover gelangt, schließlich an das Generalkommondo, welches, im Besitze des erwähnten Reverses, infolgedessen nunmehr so gehandelt hat, wie der Herr Vorredner vorgetragen hat, einfach in der Absicht, sein Hausrecht zu üben. Ich glaube, daß die Anerkennung des Rechtes, welches das Generalkommando zu haben glaubte, jedenfalls dahin führen mußte, daß es in der erwähnten Weise sich selbst zu schützen suchte, nachdem die angerufene Civilinstanz nicht schützen wollte und konnte. (Bewegung.)

Die Eigentumsfrage also wird mutmaßlich Gegenstand einer gerichtlichen Erörterung sein und wird ja auf diesem Wege gewiß künftig endgültig entschieden werden.

Der zweite und von dem Herrn Vorredner besonders betonte Punkt ist die Nichtbeachtung der richterlichen Anordnung seitens der Militärbehörden. Ich muß in dieser Beziehung das Verhalten des kommandierenden Generals oder seines Stellvertreters und das des Garnisonkommandos unterscheiden.

Nach meiner Auffassung war das Garnisonkommando, nachdem es einen bestimmten Dienstbefehl erhalten hatte, zu der Ausführung desselben unbedingt verpflichtet, wenn nicht die vorgesetzte Behörde den Befehl zurücknahm. Mithin muß ich den Vorwurf, welcher gegen den Garnisonältesten

etwa erhoben werden könnte, aus diesem Grunde als nicht statthaft betrachten. Es dreht sich also in dieser Frage alles um die erfolgte Insinuation des richterlichen Dokuments an den kommandierenden General. Diese ist nach der verlesenen Bescheinigung nicht um 11 Uhr erfolgt, sondern das betreffende Protokoll ist nur um 11 Uhr in der Wohnung abgegeben worden. Wenn der kommandierende General in seinem Schreiben an das Amtsgericht zu Celle sich zwar dahin ausspricht, daß er diese Verfügung mittags bekommen habe, so geht mir mit genügender Deutlichkeit daraus nicht hervor, daß er sie wirklich mittags 12 Uhr, also zu einer Zeit, wo er seinen Befehl noch zurücknehmen konnte, gelesen hat. (Bewegung.) Ich habe deswegen meinerseits dem Generalkommando die Vervollständigung des Berichts aufgegeben, die noch nicht da ist. Ich muß unter diesen Umständen, was den Vorwurf der Nichtbeachtung der richterlichen Anordnung anbelangt, meinerseits konstatieren: einmal, daß der Oberstlieutenant von Rex dabei ganz ex nexu ist, und zweitens, daß der konmandierende General, falls ihm das betreffende Dokument zu spät zu Gesicht kam, jedenfalls recht gethan, und dies ist anzunehmen, wenn er, wie er thut, in seinem Berichte vom 15. Oktober sagt:

„Eine am gestrigen Tage hier eingegangene Verfügung des Amtsgerichts zu Celle versuchte, betreffs der nach seiner Meinung streitigen Frage über das Eigentumsrecht des qu. Platzes ein Provisorium herzustellen und bedrohte jede Beeinträchtigung desselben mit 100 Rthlr.

Geldstrafe. **Die Behändigung der Verfügung ist an mich so spät erfolgt, daß eine Rücknahme der Anordnungen nicht mehr ausführbar war u. s. w.**

Ein Weiteres weiß ich über diesen Punkt nicht anzuführen.

Außer der Eigentumsfrage und außer dieser Inobedienz gegen einen richterlichen Befehl ist noch ein dritter Punkt von mir kurz zu besprechen, für mich, für mein Gefühl der wichtigste von allen: das ist die Verletzung der Pietät, welche man in diesem Vorgang gefunden hat. — Meine Herren, der Herr Vorredner hat bereits anerkannt, mit welcher Rücksicht die hannoverschen Militärs und die [hannoverschen militärischen Erinnerungen von der Regierung Sr. Majestät des Königs bisher behandelt worden sind. Se. Majestät der König hat nicht nur die Annahme der Langensalzamedaille allgemein erlaubt, sondern auch das Tragen derselben im Dienst. Wenn daher von seiten der Stifter dieses Denkmals der Wunsch geäußert worden wäre, auf dem fraglichen Platze das questionierte Denkmal zu errichten, so kann ich versichern, daß ich meinerseits keinen Augenblick Anstand genommen haben würde, eine solche Erlaubnis zu erteilen und meinen ganzen Einfluß darauf zu verwenden, um die politischen Anstände, die dagegen etwa erhoben werden könnten, zu beseitigen. Und ich glaube auch mit Zuversicht versichern zu können, daß ich in diesem Betreff durch den Willen Sr. Majestät auf das allernachdrücklichste unterstützt sein würde. Es ist fast überflüssig zu sagen, daß wir Soldaten

in dem Verhalten der hannöverschen Waffenbrüder, obgleich sie einst unsre Gegner waren, nur einen Gegenstand erblickten, dem wir mit unsrer ganzen Sympathie entgegenkamen. Ein Soldatenherz kann es nur ehren, wenn jemand in Ausübung seiner Pflicht, sei es für welche Sache es auch wolle, den Ehrentod auf dem Schlachtfelde findet; und das Andenken aller derer, die auf diese Weise für ihre Pflicht gestorben sind, ist der gesamten preußischen Armee ein Heiliges. (Bravo! rechts.)

Unter diesen Umständen kann ich nur bedauern, daß die Mißverständnisse, welche in Beziehung auf die Eigentumsfrage stattgefunden haben, daß die Saumseligkeit, welche von gewisser Seite im Geschäftsgange hervorgetreten, daß endlich die Zurückhaltung, welche von seiten der Errichter des Denkmals geübt worden ist: daß alle diese Umstände zu der Annahme geführt haben, mit der Errichtung des Denkmals sei eine feindselige Demonstration gegen die Regierung beabsichtigt worden. Man ist dazu aber um so mehr gekommen, als gewisse Namen an der Spitze dieses Unternehmens eine solche Voraussetzung rechtfertigten.

Was nun den zweiten Punkt der Interpellation anlangt: was die königliche Staatsregierung zu thun gedenke, so muß ich sagen, daß darauf die präzise Antwort erst erfolgen kann, wenn meine Akten vollständig sind. Daß inzwischen die gesetzlichen Ansprüche, welche das Gericht auf Beachtung zu machen hat, von mir nicht negiert werden, das ist wohl selbstverständlich; von der Regierung Sr. Majestät des

Königs wird stets das gehandhabt, was recht ist, und was als Recht verfolgt werden muß." (Bravo! rechts.)

Bei der nachfolgenden Besprechung sagte Abgeordneter Windthorst u. a., von dem Charakter des Kriegsministers habe er nichts andres erwartet als den warmen Ausdruck pietätvoller Gefühle, die derselbe geäußert habe. Indessen müsse er doch — als Resultat verschiedener ihm zugegangener Briefe — noch einiges erwähnen, z. B. daß in Celle niemand von dem beanspruchten Eigentumsrecht des Militärfiskus an den Denkmalsplatz etwas gewußt habe; daß ferner behauptet würde, Oberstlieutenant von Rex habe in der That telegraphisch beim Generalkommando angefragt, ob das Inhibitorium zu beachten sei, habe aber auf demselben Wege die Antwort erhalten, er möge fortfahren, d. h. das Denkmal abbrechen, u. a. m.

Roon antwortete: „Ich will nur ganz kurz anführen, daß die vermeintlichen Thatsachen, die der Herr Abgeordnete für Meppen angeführt hat und die hier im Hause, wie es schien, den größten Eindruck gemacht haben, nur Korrespondenzen, bisher unverbürgte Korrespondenzen des genannten Herrn sind. Also, daß zu dem Ausführungskommando vorzugsweise Hannoveraner oder doch teilweise Hannoveraner kommandiert worden, daß ein Offizier, dessen Bruder bei Langensalza gefallen, dabei den Befehl habe führen müssen; daß Herr Winzler ein Altpreuße sei und zu den sogenannten Preußenfreunden gehöre; daß der Oberstlieutenant von Rex fragend nach Hannover telegraphiert und die Antwort erhalten habe, er solle nur getrost fortfahren: das alles sind

Korrespondenznachrichten des Herrn Abgeordneten für Meppen, aber keine Thatsachen."

Auch die folgenden Redner — Ellissen, Schulze-Delitzsch, Reichensperger — beeilten sich, ihre Hochachtung vor dem Charakter und den Gesinnungen des Kriegsministers zu bezeugen, widersprachen jedoch seinen sachlichen Ausführungen zum teil lebhaft. Reichensperger behauptete auch, der Garnisonälteste in Celle hätte unbedingt in diesem Falle dem gerichtlichen, nicht aber dem Befehle des Generalkommandos folge leisten müssen. Darauf entgegnete Roon:

„Meine Herren! Ich kann nicht umhin, zu bekennen, daß mir etwas bange wird, weil man mir von verschiedenen Seiten mehr, als ich es verdient, eine Anerkennung ausspricht. Ich glaube nicht, daß ich irgend etwas gesagt habe, wenigstens kann ich beteuern, daß ich nichts habe sagen wollen, was irgendwie ein besonderes Aufheben verdiente. Ich habe nur die allernatürlichsten Gefühle des Soldaten ausgesprochen, und ich glaube, daß davon nicht hätte weiter die Rede zu sein brauchen.

Wenn aber der letzte Herr Abgeordnete über die Pflichten des Oberstlieutenant von Rex Ansichten geäußert hat, die mir befremdlich erscheinen, wiewohl ich die gesetzliche Autorität der Gerichte, namentlich in allen Besitzfragen, vollkommen anerkenne, so kann ich nicht umhin, auszusprechen, daß ich diese Ansichten des Herrn Abgeordneten Reichensperger vom militärischen Standpunkte aus als vollkommen ketzerisch betrachte. (Heiterkeit.)

Für den Soldaten giebt es allerdings Momente, in welchen eine Kollision der Pflichten eintreten kann, aber der Gehorsam gegen den militärischen Dienstbefehl darf dabei keinen Schaden leiden. (Sehr gut! rechts.)

Wenn also der Herr Abgeordnete Reichensperger in seiner Auffassung recht hätte, so möchte immerhin das Gericht den Oberstlieutenant von Rex zu 100 Rthlr. Strafe verurteilen, und er würde sie ja vielleicht schließlich bezahlen müssen; allein von seiten des Militärs kann und wird niemals anerkannt werden, daß der Oberstlieutenant von Rex einem bestimmt erteilten Dienstbefehl um deswillen nicht hätte Obedienz leisten sollen, einem Befehl seines militärischen Vorgesetzten nicht hätte folge leisten sollen, weil ein Befehl des Gerichts dem entgegenstand." (Hört, hört! links — Bravo! rechts.)

Nachdem noch der Abgeordnete Graf Schwerin-Putzar in Übereinstimmung mit den früheren Rednern geäußert hatte, daß eine Rechtsverletzung vorzuliegen scheine, und daß der Kriegsminister wohl thun werde, mit aller Energie zum Ausdruck zu bringen, daß hier nicht alles in Ordnung gewesen sei, wurde dieser Gegenstand für diesmal verlassen.

Die Sache wurde jedoch in der oppositionellen Presse, namentlich auch in Hannover, während der nächsten Wochen weiter erörtert und zwar mit großer Lebhaftigkeit; und während der Etatsberatung — es war am 25. November 1869 — kam Abgeordneter Miquel in einer abermaligen Interpellation darauf zurück. Es hatten sich ihm diesmal auch nicht-hannoversche Abgeordnete, Graf Schwerin,

von Auerswald, Graf Bethusy, angeschlossen. Sie fragten, ob und wie inzwischen der Kriegsminister resp. die Staatsregierung sich näher informiert hätte über die Angelegenheit, und durch welche Maßregeln man dem peinlichen Eindrucke, den sie in ganz Preußen hervorgerufen hätte, entgegentreten wolle?

Abgeordneter Miquel führte aus, wie dringend erwünscht es sei, daß der Öffentlichkeit nun endlich nähere Aufklärungen über die sehr peinliche Angelegenheit zu teil würden. Es seien am 26. Oktober noch mehrere Punkte dunkel geblieben, namentlich die Handlungsweise des Generals von Schwarzkoppen. Er selbst, Miquel, bedauere den Vorfall sehr, weil er ein Freund Preußens sei, und er würde sehr glücklich sein, wenn die Regierung die Sache nunmehr genügend rechtfertigen könnte. Sei dies aber nicht möglich, dann müsse die Hoffnung ausgesprochen werden, daß die Herstellung des Denkmals angeordnet und die schuldigen Personen auch entsprechend getadelt würden.

Roon antwortete:[1])

„Meine Herren! Was ich die Ehre gehabt habe, dem Hause bei der ersten Interpellation über diesen Gegenstand vorzutragen, bin ich in der angenehmen Lage, heute Wort für Wort bestätigen zu können; ich habe nichts zu viel gesagt, nichts zurückzunehmen und nichts zu modifizieren — in keiner Beziehung. Ich schloß meinen kurzen Vortrag mit der Versicherung, daß die königliche Staatsregierung das Recht bei jeder Gelegenheit und jedermann gegenüber wahr-

[1]) Stenogr. Bericht des Abgeordneten-Hauses 1869/70, Seite 774 u. folg.

zunehmen wissen werde; ich füge dem hinzu, daß es Grundsatz der Regierung ist: gleiches Recht für alle! Von diesem Grundsatz ausgehend dürfen Sie nicht zweifeln, daß auch das Recht gegen die Personen gehandhabt werden wird, welche im Auftrage der Regierung gehandelt zu haben scheinen, vorausgesetzt natürlich, daß sie schuldig befunden werden. Sind also zwei höhere Offiziere durch das gerichtliche provisorische Urteil mit Strafe bedroht, und sind sie straffällig, so werden sie — das ist selbstverständlich — bestraft werden.

Das was ich jetzt gesagt habe, glaube ich, würde ausreichen, um die Interpellation. . . (Lebhafte Rufe links: Nein!)

Wenn Sie mich unterbrechen wollen, so verzögern Sie unser Geschäft.

. . . . Ich habe geglaubt, es würde ausreichend sein für die Beantwortung dieser Interpellation; jedem Billigdenkenden, meinte ich, müßte das genügen. — Der Herr Begründer der Interpellation hat hervorgehoben, es drehe sich die gegenwärtige Verhandlung um die Frage: war der General von Schwartzkoppen im stande, den Befehl zurückzunehmen, den er gegeben hatte, oder war er es nicht? Diese Frage ist keineswegs so sehr leicht zu beantworten; der Richter wird nach den Thatsachen darüber befinden, das Publikum aber, sollte ich meinen, müßte auch diejenigen Billigkeitsrücksichten in Beurteilung der Verhältnisse walten lassen, welche der Richter selbst nicht kann walten lassen, weil er an den Wortlaut der Gesetze gebunden ist. — Man

hat bei der früheren Behandlung dieser Sache gemeint, die Frage nach dem Eigentum sei eigentlich gleichgültig, darauf komme es hierbei gar nicht an, ich muß jedoch, um der billigen Beurteilung der Verhältnisse Bahn zu machen, auf diese Eigentumsverhältnisse näher eingehen, nachdem ich mich zur Sache informiert habe. Was ich Ihnen in dieser Beziehung mitzuteilen die Ehre haben werde, ist aus offiziellen Akten, aus den Akten des vormaligen hannoverschen Kriegsministeriums entnommen, und wird die Behauptungen, daß es sich hier um eine ganz zweifelhafte Eigentumsfrage handelt, wie ich glaube, vollständig in ihrer Richtigkeit hinstellen.

Der sogenannte Kanonenplatz in Celle, auf dem das Denkmal errichtet worden ist — das ist jedoch gleichgültig — ist nach Ausweis der Militärgrundstücksnachweisung für Celle früher ein Stockhaus gewesen, welches im Jahre 1713 abgebrochen ist. Wichtiger dürfte sein, daß der Militärfiskus zu allen Zeiten sein Besitzrecht ausgeübt hat, indem er beispielsweise, laut Revers vom 16. August 1850, ihn dem Zimmermeister Kampe und dem Schlosser Schack zur Verbesserung des Weges und zur Verschönerung der Gegend zur Benutzung überwiesen hat, wogegen sich die Betreffenden reversiert haben, daß sie das Eigentumsrecht des Fiskus niemals bestreiten würden. Nach dem Tode des Kampe wurde seiner Witwe, infolge von unüberlegten Äußerungen, daß die Anwohner des Platzes Eigentümer seien und nicht der Militärfiskus, von seiten der Militärverwaltung bedeutet, daß sie sich mit allen ihren Verschönerungsanlagen von dem

Platze zurückzuziehen habe. Es wurde auch kein Widerstand entgegengesetzt, außer, daß Magistrat und Beigeordnete im März 1858 zusammentraten, um eine Vorstellung an das königliche Kriegsministerium zu richten, daß ihnen doch der Platz in der bisherigen Weise belassen werden möchte. Der Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 29. März 1858 besagt, daß nicht bloß der Gemeindevorsteher Knoop, von dem neulich behauptet wurde, er hätte den betreffenden Revers unbefugter Weise ausgestellt, sondern sämtliche Beigeordnete zugegen waren. In diesem Sitzungsprotokoll heißt es: „Auf eine von dem Werkführer der Witwe Kampe, Herrn Schack, und der Frau des Lehrers Albers gestellte Bitte um Erlaubnis, auf der Gemeinheit vor dem Kampeschen Hause einen kleinen Garten anlegen zu dürfen, wurde beschlossen, daß dieser Antrag gegen Ausstellung eines ausführlichen Reverses gestellt werde.“ Dieser Antrag ist zunächst gerichtet worden an die Kommandantur in Celle, von der Kommandantur befürwortet an das Kriegsministerium gegangen, und am 9. Mai 1858 ist von der Kommandantur reskribiert worden, daß das Ministerium den Platz den Petenten gegen Ausstellung eines Reverses deferiert habe. Das ist geschehen am 8. Mai 1858. — Es ergiebt sich ferner aus den betreffenden Akten, daß im Jahre 1861, „nachdem der Gemeinderat und die Beigeordneten zur heutigen Sitzung versammelt waren, vom Vorsteher Knoop in Beratung gezogen wurde, daß ihm vom Polizeiassessor von Engelbrechten an die Hand gegeben sei, dem Gemeinderat vorzu-

tragen, ob man geneigt sei, den Platz im „Kreise“ — wie er hier genannt wird, es ist immer derselbe Platz — von dem königlichen Kriegsministerium als Gemeindegut anzukaufen. Nach gepflogener Debatte wurde beschlossen, daß der Vorsteher Knoop dahin wirken möge, daß das Kriegsministerium den Platz der Gemeinde gratis überlasse.“

Meine Herren, Sie sehen doch aus diesen Thatsachen, die der Garnisonverwaltung in Celle ebensowohl bekannt waren wie dem Generalkommando, daß man gemeint haben konnte: der Platz gehört uns, und es hat niemand ein Recht, sich des Platzes zu bedienen zu seinen Zwecken ohne unsre Bewilligung. Was nun die Bewilligung anbelangt, so wiederhole ich, was ich schon neulich gesagt habe: wenn die Bewilligung nachgesucht worden wäre für diesen Zweck in loyaler Weise, so würde sie mit der größten Bereitwilligkeit gegeben worden sein, weil die Militärverwaltung in Preußen sich des Einverständnisses des höchsten Kriegsherrn jederzeit bewußt ist, in Angelegenheiten dieser Art so entscheiden zu können. Ich bin fest überzeugt, es würde damit auch der Garnison in Celle durchaus kein Leid widerfahren sein; im Gegenteil, die Garnison in Celle würde sich gefreut und vielleicht sogar an der Sache beteiligt haben. Statt dessen hat man vorgezogen, auf eine heimliche Weise — (Bewegung links) die Sache so zu betreiben, daß die Garnison damit überrascht würde. Meine Herren, es ist ja eine leidige bekannte Thatsache, auf die ich nicht gern eingehe: nach dem Frieden, der in Deutschland geschlossen

worden ist, wird der Krieg fortgesetzt von den Parteien, die sich den geschaffenen Zuständen nicht fügen wollen. Dieser Krieg nimmt einen größeren oder kleineren Maßstab an, je nach dem Schauplatz. In Celle selbst wird, wie meine Information besagt, dieser kleine Krieg auch unter der Decke fortgesetzt, und es giebt dort Leute, welche sich ein Gewerbe daraus machen, den königlichen Behörden alle möglichen kleinen Ärgernisse in den Weg zu legen. (Bewegung. Sehr richtig!)

Meine Herren, ich gebe zu, daß man großartig genug denken kann, um alles das zu ignorieren, um seinen Weg zu gehen, ohne sich an dergleichen Elendigkeiten zu kehren — (Sehr richtig!) es ist aber ein wenig viel von der menschlichen Natur verlangt, wenn täglich Reizungen dieser Art fort und fort auf den Menschen einstürmen. Ich habe also, glaube ich, zur Genüge dargethan, daß die Militärverwaltung vollen Grund hatte, sich in gutem Glauben zu wissen, als sie ihr Hausrecht übte. (Sensation links.)

Ich glaube dargethan zu haben ferner, daß die Anreizung zu dieser Selbsthilfe gegeben worden ist durch die Verhältnisse, die dem Vorgange vorausgingen. Ich konnte das freilich nur andeuten. Denn alle diese elenden Plackereien hier im einzelnen herzuerzählen, dabei Personen zu bezeichnen und zu benennen, das geht über meine Aufgabe hinaus — ich bitte Sie, billigerweise zu berücksichtigen, was in dieser Beziehung vorliegen könnte, und sich die Sachen so vorzustellen, wie sie einem erscheinen, wenn man sich einmal

auf den entgegengesetzten Standpunkt stellt. Es ist von einer offenen Erbauung des Denkmals die Rede gewesen, die durch acht Tage vor aller Welt Augen stattgefunden habe. Meine Herren, die Akten sind in der Sache noch nicht geschlossen, es wird sich ergeben, an welchem Tage die Herren an zu bauen fingen. Nach meinen Berichten hat die Garnisonverwaltung — was ich nicht zu verwechseln bitte mit Garnisonkommando — hat der Garnisonverwaltungsinspektor ein Gerüst auf dem Platze bemerkt, den er in dem Bereiche des fiskalischen Eigentums, das ihm in Celle anvertraut war, wußte. Er hat sich darauf bei der Polizei erkundigt, was das wohl zu bedeuten habe. Die Polizei hat die Antwort gegeben: dort wird ein Brunnen gebaut, hinter diesem Leinwandschirm wird ein Brunnen gebaut. So hat man dem Schutzmann Buchholz gesagt, den wir zur Erkundigung dorthin geschickt haben. Meine Herren, ist das offen? — Das war am 2. Oktober abends. Am andern Morgen, wo mein Beamter wieder dorthin geht, steht das Denkmal da. Nun, meine Herren, frage ich Sie, auf wessen Kosten hier gelacht wurde? Diente nicht diese Überlistung offenbar zur Belustigung einer Partei, die sich fort und fort feindselig gegen die preußische Behörde gerierte? Ich bitte Sie, das zu bedenken und zu überlegen, in welcher Stimmung nun die Behörden waren, nachdem die Dinge so verlaufen waren.

Meine Herren, ich muß noch auf eins zurückkommen, um die Personen zu charakterisieren, mit denen die Militär-

verwaltung es hier zu thun hat. Der Buchhalter Winzler ist Buchhalter bei einem Kommerzienrat Hugo, der bekannt ist als einer der Führer der sogenannten Welfenpartei, der in fortwährender Verbindung mit Hietzing steht oder stehen soll, der jedenfalls so angesehen wird, als ob er den gegenwärtigen Zuständen feind sei. Andre Personen, die hinter der Gardine mitspielen, kann ich nicht nennen, weil mir die Beweise fehlen. Der Buchhalter Winzler und der Schlosser Schack sind es aber, welche bei dem Amtsgericht das Inhibitorium beantragt haben. Ein solches Inhibitorium zu erlassen, glaube ich, würde auch nach hannöverschen Gesetzen unzulässig gewesen sein, wenn nicht der Richter ein Pfand für die Zweifelhaftigkeit der Rechtsfrage erhalten hätte. Dieses Pfand ist ihm gegeben worden, indem Herr Schack an Eidesstatt versicherte, was ich Ihnen hier vorlesen werde.

„Komparent Schack gab zu vernehmen:

Der Platz, auf welchem das Denkmal aufgestellt ist, war vor längeren Jahren ein Areal, welches eben niemand benutzte und als ihm gehörig betrachtete; es war ein vollständiger Sumpf. Mehrere Anlieger, unter ihnen weiland Zimmermeister Campe und ich, wünschten, ihn wenigstens dazu geeignet zu machen, daß der Weg darüber genommen werden könnte. Zimmermeister Campe und ich übernahmen die hierauf sich beziehenden Geschäfte. Ich habe damals angefragt bei der Kommission für das, was hier der königlichen Kriegsverwaltung gehört. Die Mitglieder als: der Kommandant, der Hofbauinspektor

Nienburg und der Obergerichtsanwalt Köhler, haben auf diese Anfrage sämtlich mir erklärt, daß die königliche Kriegsverwaltung keinerlei Ansprüche an diesen Platz mache."

Nun führt er die übrigen Behörden an, die er alle gefragt haben will: das königliche Amt, die Polizei, die Post u. s. w. Nun muß ich aber darauf aufmerksam machen, daß der Kommandant, der Hofbauinspektor, der Gerichtsassessor, welche hier genannt worden sind, welche dem Herrn Schack versichert haben sollen, daß niemand Ansprüche mache an diesen Platz, dieselben sind, welche das eben verlesene Reskript an den Gemeinderat gerichtet haben, in welchem steht: daß „den Herren auf das Gesuch, betreffend die Benutzung des hiesigen Kanonenplatzes zu Anlagen, das königliche Kriegsministerium demselben gegen Ausstellung eines Reverses deferiert hat ꝛc." (Hört! hört! rechts.)

Die Namen derselben Herren stehen darunter, von denen Herr Schack angiebt, daß sie ihm das Gegenteil versichert haben, und Herr Schack hat dies dem Amtsrichter an Eidesstatt versichert. (Große Bewegung rechts.)

Nun, meine Herren, habe ich leider noch Einzelheiten anzuführen, welche wesentlich gerichtet sind gegen Angaben, die bei der vorigen Behandlung dieser Frage hier im Hause geltend gemacht worden sind. Es ist gesagt worden: man habe absichtlich die ehemaligen hannoverschen Soldaten in der preußischen Armee ausgesucht, um das Denkmal zu demolieren. (Ruf links: Nein! nein!)

Wenn das nicht der Fall ist, so redressiere ich mich. Also es scheint nicht gesagt „absichtlich“ (Ruf: Nein!), sondern es ist gesagt: es sei geschehen. (Zustimmung.)

Gut! — Es ist namentlich gesagt worden, daß der kommandierende Offizier ein Hannoveraner, dessen Bruder bei Langensalza gefallen, gewesen sei — eine recht sentimentale Anspielung. Meine Herren, der Offizier, der bei der Abtragung des Denkmals allein gegenwärtig gewesen ist, ist der Major Blume, ein Pommer. (Große Heiterkeit rechts.)

Der einzige Offizier aus der ehemaligen hannoverschen Armee, der in dem betreffenden Regimente dient, war nicht anwesend; der einzige sonst noch vorhandene geborene Hannoveraner, der in dem Regimente dient, hatte zufällig an demselben Tage Garnison-du-jour, würde also haben zu diesem Dienste herangezogen werden können, ist aber nicht dazu herangezogen worden, obgleich er nicht in der hannoverschen Armee gedient hat, sondern obgleich er nur ein geborener Hannoveraner, und freiwillig in die preußische Armee eingetreten ist. (Heiterkeit rechts.)

Es sind, um das Denkmal möglichst schonend zu entfernen, die betreffenden Handwerker aus den Kompagnieen freiwillig vorgerufen worden, Maurer, Steinmetze, Zimmerleute — unter diesen mögen, da das Regiment auch hannöversche Rekruten hat, auch Hannoveraner gewesen sein. Freiwillig hat sich ein Sergeant gemeldet, der in der ehemaligen hannoverschen Armee gedient hat und der zur Beaufsichtigung nötig war neben einem andern Sergeanten,

nicht in der Absicht, weil er Unfug befürchtete, sondern deswegen, weil er ebenfalls ein Zimmermann oder doch ein Handwerker ist und deswegen nützlich zu sein glaubte. Meine Herren, so verhält es sich mit den Angaben, die in dieser Beziehung gemacht worden sind. Ich frage nun, ob nicht in dieser Angelegenheit eine solche Masse Staub aufgewirbelt ist, daß man die Wahrheit fast absichtlich zu verstecken gesucht hat. (Sehr wahr! rechts.)

Meine Herren, ich habe hier nicht für die handelnden Militärbehörden zu plaidieren; das Haus ist auch kein Gerichtshof; allein mir liegt an der guten Meinung des Hauses für die Militärverwaltung und für die von ihr vertretenen Behörden sehr viel. Das war der Grund, warum ich ausführlich meine Wissenschaft, zwar nicht meine ganze Wissenschaft, aber im wesentlichen mitgeteilt habe. Ich bitte, beurteilen Sie die Dinge, wie sie sind, und nicht wie sie vorgespiegelt werden von gewissen Seiten. Meine Herren, die Windmühlen gewisser Phantasien sind keine Riesen, sondern wirklich bloß Windmühlen." (Bravo! rechts, Zischen links.)

Abgeordneter Windthorst bestritt bei der weiteren Besprechung einige vorstehend gemachte Anführungen und suchte seine bezüglichen Darstellungen aufrecht zu erhalten. Vor allem aber komme es auf den Rechtspunkt an; und da sei es sehr bedauerlich, daß die Militärbehörden von heute sich nicht gehorsam den gerichtlichen Urteilen beugen wollten, die doch allen andern Befehlen vorgingen; das habe doch sogar Friedrich der Große gethan, ꝛc. Der

Justizminister Dr. Leonhardt, bekanntlich gleichfalls Hannoveraner und früherer hannoverscher Minister, verteidigte darauf vom juristischen Standpunkte mit aller Entschiedenheit das Verhalten der Militärbehörde und die Auffassung des Kriegsministers; die Kriegsverwaltung habe ja auch schon erklärt, sie würde sich, falls das gerichtliche Urteil schließlich gegen sie ausfalle, dem Richterspruch fügen; sie habe das eigentlich gar nicht einmal nötig gehabt, denn sie konnte als Staatsbehörde Kompetenzkonflikt erheben und hätte sich dann, nach ganz feststehender Jurisprudenz, erst recht nicht an das Inhibitorium zu kehren brauchen. Aber die Kriegsverwaltung habe sich nicht dadurch decken wollen, sie sei nur als Eigentümerin aufgetreten, würde auch die Strafe tragen, wenn sie verurteilt werden sollte; im übrigen hätte man hier lieber nicht vorher diskutieren, sondern erst abwarten sollen, was die Gerichte urteilen würden; das wäre auch schon deshalb besser gewesen, weil den Richtern möglicherweise durch diese Debatte im Abgeordnetenhause ihre volle Unbefangenheit genommen werden könnte. — Im weiteren Verlaufe der Diskussion legte der Justizminister auch noch dar, daß jenes Inhibitorium des Celler Amtsgerichts nicht als ein richterliches Urteil bezeichnet werden dürfe; nach dem hannoverschen Prozeßrechte sei freilich eine derartige einseitige Verfügung möglich, auch bevor der andre Teil gehört worden sei, aber es sei immer nur eine Verfügung, kein Urteil. Ein solches könne erst ergehen, wenn das zweiseitige Prozeßverfahren stattgefunden habe. Also könne auch von der Bedeutung und „Heiligkeit" eines „Urteils" bei jenem Inhibitorium keine Rede sein. Auch der Minister des Innern Graf zu Eulenburg rechtfertigte, einigen durchaus nicht beglaubigten Mitteilungen gegenüber, welche Windthorst aus Celle und der Provinz Hannover

noch erhalten und vorgebracht hatte, in sehr entschiedenen Worten die Handlungsweise (angebliche Gewaltthätigkeit) der Militärbehörden, und der Abgeordnete Graf Schwerin sah sich besonders durch diese Ausführungen veranlaßt, die Regierung und die von ihren Vertretern geäußerten Auffassungen mit großer Leidenschaftlichkeit anzugreifen. Er meinte u. a., wenn der Kriegsminister noch jetzt die Ansicht habe, die Militärbehörde sei, trotzdem das gerichtliche Inhibitorium ergangen sei, berechtigt gewesen, Hausrecht zu üben, so heiße das: „unter allen Umständen Gewalt vor Recht setzen". Besonders diese Rede veranlaßte Roon, nachdem die Debatte durch die Abgeordneten Graf Bethusy, Miquel und die Minister Leonhardt und Graf Eulenburg noch fortgesetzt worden war, zu einer nochmaligen Entgegnung, welche, wie wir sehen, auch noch eine kleine Differenz mit dem Präsidenten verursachte. Roon sagte nämlich[1]):

„Meine Herren! Ich kann mich auf sehr Weniges beschränken. Erlauben Sie, daß ich ignoriere, was gesagt worden ist in Richtungen, welche mich nicht weiter berühren, wie namentlich die Ausführungen des Grafen Schwerin und des Herrn Abgeordneten für Meppen. Es ist sehr leicht, unter dem Beifall des Hauses zu sprechen, wenn man gewisse Schlagwörter .... (Große Unruhe links.) — Schlagwörter kommen natürlich in jeder Diskussion von selbst, wenn man gewisse beliebte Phrasen wiederholt, so ist man immer des Beifalls der Menge gewiß." (Lebhaftes Murren links.)

---

[1]) Stenogr. Bericht des Abgeordnetenhauses 1869/70, S. 787.

Präsident: „Ich erlaube mir, dem Herrn Kriegsminister zu bemerken, daß die Bezeichnung des Hauses als eine „Menge“ meiner Ansicht nach dem parlamentarischen Sprachgebrauch nicht entspricht.“ (Bravo.)

Kriegsminister von Roon: „Ich erlaube mir dem Herrn Präsidenten darauf so freundlich und höflich als möglich zu erwidern, daß ich keineswegs die Absicht gehabt habe, das Haus mit der vulgären Menge zu vergleichen oder ihr gleichzustellen, sondern daß das Wort „Menge“ ein lapsus linguae gewesen ist. (Bravo! auf beiden Seiten.) Ich meine nur: bei der Majorität — so hätte ich sagen sollen statt „Menge“ — ist man des Beifalls immer gewiß, wenn man sich beliebter Sätze bedient, die ja allgemein anerkannt sind, die auch von der Gegenpartei anerkannt werden können; es kommt eben nur auf die Anwendung an. Ich meine also, ich kann davon schweigen. Ebenso will ich von den kleinen Staubwirbeln, die von dem Herrn Abgeordneten für Meppen wiederum aufgerührt worden sind, keine Notiz nehmen; der Herr Justizminister hat schon darauf gesagt, was darauf zu sagen ist.

Ich will nur noch eins anführen (was ich vorhin vergessen habe) in Bezug auf die Kategorie des fraglichen Denkmals als politisches Demonstrationsmittel. Es war ursprünglich davon die Rede gewesen — und der Herr Abgeordnete für Meppen hat das auch betont — daß das Denkmal zunächst auf dem Kirchhofe hätte errichtet werden sollen, um damit zu beweisen, daß es sich ja hier um eine

politische Demonstration ganz und gar nicht handle. Es war ein Unteroffizier Denker — nicht Engel, wie neulich gesagt worden ist — für den das Denkmal auf dem Kirchhofe errichtet werden sollte. Das mag den Anstoß gegeben haben, überhaupt in gewissen dortigen Kreisen die Frage in Bewegung zu setzen, ob man nicht sämtlichen Gefallenen ein Denkmal errichten solle; das ist möglich. Nur das eine will ich konstatieren: der Name Denker steht auf diesem Denkmal nicht, weil die Witwe sich nicht der Absicht hat anschließen wollen, die mit der Errichtung des Denkmals wo anders als auf dem Kirchhofe verbunden werden sollte.

Der Hauptvorwurf, der mir gemacht worden ist, besteht aber darin, daß ich mich nicht genugsam über die Frage geäußert hätte: War der General von Schwarzkoppen im stande, den richterlichen Befehl, die richterliche Verfügung zu befolgen oder nicht? Diese Frage kann ich mit Ja und muß ich mit Nein beantworten. Er hat die betreffende Verfügung — deren formale Korrektheit übrigens, wie ich in Parenthese bemerke, angefochten wird — um 11 Uhr 37 Minuten erhalten; nach seinem Befehl sollte die Wegnahme des Denkmals um 12 Uhr beginnen. Sie werden mir zugeben, meine Herren, daß eine solche Materie, daß die Bedeutung eines solchen Possessorienbefehls oder eines solchen Possessorienurteils, den preußischen Generalen nicht ganz geläufig ist. (Bewegung.) Sie werden begreifen, daß der General von Schwarzkoppen, als Vertreter des Generalkommandos, den Korpsauditeur rufen ließ; ob der Korpsauditeur gleich ge-

funden ist, ob der Korpsauditeur nicht etwa gesagt hat: das hannoversche Recht kenne ich nicht in dem Maße, ich muß doch raten, einen hannoverschen Juristen zuzuziehen (wie denn auch in der That ein solcher später zugezogen ist, der Justizrat von Tschirschwitz); ob dann noch Zeit blieb, das angeordnete Werk zu inhibieren, — meine Herren, das weiß ich nicht, aber ich zweifle. Ferner die Frage, ob außer dieser Nichtbeachtnng des richterlichen Befehls dem politisch-militärischen Urteil der kommandierenden Offiziere ein gerechter Vorwurf zu machen ist; ob sie deswegen zu rektifizieren oder etwa gar zu strafen sind — meine Herren, das ist eine Frage, die ich hier nicht diskutiere." (Sehr richtig! rechts.)

In den letzten Worten hatte Roon wohl genügend angedeutet, daß er sachlich mit dem Verfahren des Generals von Schwartzkoppen nicht einverstanden sei und daß in dieser Hinsicht Remedur eintreten würde; welcher Art dieselbe aber sein würde, das konnte natürlich an dieser Stelle niemals Gegenstand der Erörterung werden; Roon hatte in der Debatte jedenfalls bewiesen, daß er nicht gewillt sei, militärische Befehlshaber der Kritik und Beurteilung des Hauses der Abgeordneten auszusetzen; und wenn es ihm auch freilich im vorliegenden Falle durch die Vorkommnisse nicht leicht gemacht worden war, dieselben sachlich nach allen Richtungen zu rechtfertigen — so zögerte er doch, seinem mannhaften und ritterlichen Charakter entsprechend, keinen Augenblick, sich persönlich für die angegriffenen Untergebenen einzusetzen.

Diese Debatte war übrigens mit Roon's obiger Erklärung beendet. Nach einigen persönlichen Bemerkungen,

darunter auch eine, die Schwerin noch gegen Roon richtete, schloß die Verhandlung über diesen Gegenstand und auch die Sitzung.

Zur Teilnahme an andern Landtagssitzungen fand sich für Roon auch später eine Veranlassung nicht.

Reichstagssession 1870.

Unmittelbar im Anschlusse an die im vorigen Kapitel erwähnte Landtagssession wurde (am 14. Februar 1870) die Reichstagssession eröffnet. Sie war eine ganz besonders arbeitsreiche und namentlich bedeutungsvoll durch die Herstellung mehrerer gemeinsamer Rechtsinstitutionen, welche in der Bundesverfassung in Aussicht genommen waren, und nun gesetzliche Regelung erlangen sollten. Unter den auf diesem Gebiete wichtigen Gesetzentwürfen seien besonders die folgenden erwähnt, welche in dieser Session durchberaten und definitiv erledigt wurden:

über den Unterstützungswohnsitz;
über die Kommandit- und Aktiengesellschaften;
über den Schutz der Urheberrechte;

alle diese Entwürfe und noch andre kleinere hatten drei Lesungen im Hause zu passieren und erhielten dann Gesetzeskraft. Vor allem groß war aber die Arbeit, welche verwendet werden mußte und thatsächlich denn auch verwendet wurde auf die vollständige Durchberatung des neuen Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund (welches später mit geringen Abänderungen auf das ganze Deutsche Reich ausgedehnt wurde). Einige Abschnitte des Entwurfs

waren einer besonderen Kommission zur Vorberatung überwiesen worden, und diese Abschnitte hatten im Hause noch die zweite und dritte Beratung zu bestehen; über den größten Teil des Entwurfs aber wurde im Hause selbst sogar in drei Lesungen verhandelt und beschlossen; und da war es denn natürlich, daß der bei weitem größte Teil der Plenarsitzungen diesem Werke gewidmet werden mußte. Dennoch wurde die völlige Erledigung bis zum Schlusse des Reichstages, am 26. Mai, nur ermöglicht, weil gerade in diesem Jahre die Beratung des Budgets pro 1871 verhältnismäßig sehr wenig Zeit beanspruchte.

So wurde der Militäretat, der ja freilich nach dem 1867 vereinbarten Gesetze bis zum Schlusse des Jahres 1871 in seinen einzelnen Titeln auch nur zur „Kenntnis und Erinnerung“ vorzulegen war, diesmal in einer einzigen Sitzung mit einigen Worten erledigt, so daß auch nicht einmal eine Bemerkung gemacht worden war, auf die Roon etwas zu erwidern gehabt hätte; und ebenso konnten die wenigen Erörterungen, zu denen einzelne Abgeordnete beim Marineetat sich veranlaßt sahen, ohne Schwierigkeiten durch den Vizeadmiral Jachmann kurz beantwortet werden. Es handelte sich namentlich um die angeblich nicht immer gesetzlich ausgeübte Disciplinargewalt an Bord der Kriegsschiffe und um Behauptungen, daß gelegentlich noch körperliche Züchtigungen vorkämen. So wenig bei diesem Anlasse, wie auch bei der Beratung über den Entwurf, durch welchen das 1867 beschlossene und 1869 erweiterte Anleihegesetz zu Marinezwecken abgeändert wurde, um die günstige Entwickelung der Flotte und die Herstellung der Küstenverteidigung weiter zu fördern — hatte Roon eine Veranlassung sich zu äußern, weil die Beratungen nur auf wenige sachliche Bemerkungen auf beiden Seiten sich beschränkten, und die bei der

Anleihe zur Sprache kommenden Fragen über die Schuldentilgung rc. durch den ebenfalls als Bundesbevollmächtigten fungierenden Finanzminister Camphausen erledigt werden konnten.

So kam es, daß Roon in dieser Session nur ein einziges Mal, und zwar in der Plenarsitzung am 30. März, das Wort verlangen mußte.

Es hatten nämlich die Abgeordneten Lasker, von Bernuth, Freiherr von Hoverbeck und Genossen den Antrag gestellt, das Bundespräsidium möchte baldmöglichst eine Vorlage machen über eine Revision der Militärstrafgesetze und der Militärgerichtsbarkeit.

Nachdem der Abgeordnete von Bernuth in einer sehr ausführlichen Rede den Antrag begründet und damit auch schon eingehende Erörterungen über die wünschenswerten Abänderungen der Militärstrafgesetze und sogar des Verfahrens verbunden hatte, lehnte Roon es ab, auf die Sache näher einzugehen, indem er folgendes erwiderte [1]):

„Meine Herren, ich muß es mir versagen, auf die Diskussion über den Stoff einzugehen, der speziell den Vortrag des Vorredners erfüllt hat. Ich bin daher außer Stande, diesen Vortrag so zu würdigen, wie ich wohl möchte. Ich habe überhaupt nicht die Absicht gehabt, hier auf eine Debatte über die Militärstraforduung einzugehen, und bin deswegen auf alle die Einzelheiten, die der Herr Vorredner mit großer Sicherheit anzuführen schien, nicht vorbereitet. Allein ich diene fast 50 Jahre in der Armee und kenne das Strafverfahren, wie es in der Armee gehandhabt wird,

[1]) Stenogr. Bericht des Reichstages pro 1870, Seite 565.

vollkommen. Nach meiner praktischen Kenntnis der Verhältnisse, glaube ich, kann ich mir die Behauptung wohl erlauben, daß nicht alles von dem Herrn Vorredner von der richtigen Seite angesehen, also auch nicht in dem richtigen Lichte dargestellt worden ist. Ich muß mich auf diese allgemeine Anführung beschränken. Daß der Herr Vorredner übrigens die Absicht gehabt hat, die Dinge so objektiv richtig darzustellen, wie er sie aufgefaßt hat, das bezweifle ich keineswegs, ich meine nur, er hat nicht immer richtig gesehen.

Was nun den Antrag anbelangt, so ist, glaube ich, darüber gar kein Zweifel, daß sich die Militärstrafgesetzgebung der allgemeinen Landesgesetzgebung anzuschließen hat. Wenn nun das preußische Militärstrafgesetzbuch durch das Bundesgesetzblatt im ganzen Norddeutschen Bunde eingeführt worden ist, so ist es natürlich, daß bei der Einführung eines allgemeinen Strafgesetzbuches dieses inzwischen zum Bundesgesetz erhobene preußische Militärstrafgesetz gewisser Modifikationen bedarf. Ähnlich ist verfahren, als das neue preußische Strafgesetzbuch im Jahre 1851 erschien; ihm folgte bald darauf eine Abänderung der Militärgesetzgebung zu dem Zwecke, die Übereinstimmung in der Strafandrohung und in dem Strafmaß herbeizuführen, welche in der Billigkeit lag. Deswegen heißt es im § 1 des Gesetzes vom 15. April 1852 wörtlich:

Wenn die Militärstrafgesetze hinsichtlich der Beurteilung strafbarer Handlungen auf die allgemeinen Landes-

gesetze oder die allgemeinen Strafgesetze verweisen, so treten die Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung desselben vom 14. April 1851 an deren Stelle.

Ich glaube, daraus geht mit Deutlichkeit hervor, daß die Regierung jederzeit diese notwendige Übereinstimmung in der Materie der Gesetzgebung für Militär und Civil im Auge gehabt hat. Als nun vom Bundesrate die Vorlage eines allgemeinen Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund beschlossen wurde, lag es sehr nahe auch jetzt dahin zu streben, die Militärstrafgesetzgebung in Einklang mit der allgemeinen Strafgesetzgebung zu bringen. Es ist infolgedessen eine Umarbeitung des betreffenden Stoffes vollendet; sie hat mir im Entwurf vorgelegen, und mich hat nur eins abgehalten, diesem Entwurf die weitere geschäftliche Folge zu geben, nämlich die wohlgegründeten Zweifel über das Zustandekommen des allgemeinen Strafgesetzbuches. (Bewegung.) Diese Zweifel sind seit der ersten Abstimmung in dieser Materie bis heute nicht gemindert; es liegt also auch heute für mich kein Grund vor, diesen Gesetzentwurf den weiteren Geschäftsweg machen zu lassen, so lange diese Zweifel obwalten.

Was nun aber den zweiten Punkt des Antrages anbetrifft, so restringiert er sich in gewisser Weise selbst, indem es darin heißt: „den Bundeskanzler aufzufordern, baldmöglichst, spätestens gleichzeitig mit der neuen Strafprozeßord-

nung, eine Reform der Militärgerichtsbarkeit vorzubereiten." Wenn hier die Herren Antragsteller schon selbst gefunden haben, daß der Antrag in dieser Beziehung wesentlich unzeitig genannt werden muß, so darf ich mich wohl darauf beschränken, zu erklären, daß die angestrebte Übereinstimmung in dem Gerichtsverfahren für das Militär nicht früher wird in Angriff genommen werden können, als bis man sich über ein allgemeines Strafprozeßverfahren für den Norddeutschen Bund geeinigt hat. Und das ist der Hauptgrund, weswegen ich auf die Ausführungen des Herrn von Bernuth, die sich wesentlich gegen das Verfahren richteten, nicht eingehen kann."

In Bezug auf den oben ausgesprochenen Zweifel Roon's, ob das allgemeine Strafgesetzbuch überhaupt bald zu stande kommen würde, sei daran erinnert, daß damals, am 30. März, die zweite Beratung des allgemeinen Strafgesetzbuchs noch nicht beendet war, und mehrere Punkte bisher in einer Fassung angenommen worden waren, welche die Zustimmung des Bundesrates zweifelhaft machten.

Was den hier erwähnten Antrag Bernuth-Lasker betrifft, so ließ sich Roon trotz der nachfolgenden Debatte nicht bewegen, noch einmal das Wort zu nehmen und seine obige Erklärung zu modifizieren. Er mußte dabei bleiben, daß zur Zeit der Moment, Änderungen in dieser Materie in Angriff zu nehmen, noch nicht gekommen sei, mochte auch noch soviel behauptet werden, daß die öffentliche Meinung dies verlange; und auch dem Hause blieb es nicht zweifelhaft, daß auf eine Zustimmung des Bundesrates zu seinen Auffassungen einstweilen nicht zu rechnen sei, und daß sich

dann auch nichts ändern würde, obwohl das Haus, nach Ablehnung der Amendements, den Antrag Bernuth-Lasker in namentlicher Abstimmung mit 117 gegen 73 Stimmen genehmigte.

* * *

Bekanntlich fand im Jahre 1870 vom 24. November bis 10. Dezember noch eine außerordentliche Reichstagssession statt, in welcher die politischen Konsequenzen der ungeheuren, auf den französischen Schlachtfeldern errungenen militärischen Erfolge gezogen werden sollten: die Annahme der Verträge mit den süddeutschen Staaten erfolgte nach kurzer Beratung am 5. Dezember, der mit Bayern mit 195 gegen 32 Stimmen, die mit Baden, Hessen und Württemberg fast einstimmig.

Hierdurch war die eine Grundlage gewonnen, auf der das neue Deutsche Reich sich nunmehr erheben konnte; die zweite: die Bitte der deutschen Fürsten an König Wilhelm von Preußen zur Annahme der Kaiserkrone wurde bekanntlich in denselben Tagen dargeboten.

Am 10. Dezember nahm der Reichstag, in einer Abendsitzung, mit 191 gegen 6 sozialdemokratische Stimmen, dann noch eine Adresse an den König von Preußen an, in welcher derselbe auch von seiten des Reichstags gebeten wurde, das Einigungswerk durch Annahme der deutschen Kaiserkrone zu weihen.

Am 18. Dezember 1870 wurde bekanntlich der mit Überreichung der Adresse beauftragten Deputation, an deren Spitze der Präsident Dr. Simson stand, eine feierliche Audienz im großen Empfangssaale der Präfektur in Versailles gewährt — und Roon, welcher sich seit Beginn des Krieges im Großen Hauptquartier und im Rate des

Monarchen befand, wohnte dort diesem feierlichen Staatsakte — der schönsten Reichstagsverhandlung, die je stattgefunden — gleichfalls bei; und genau einen Monat später erfolgte auch der letzte zur Wiederherstellung des Deutschen Reiches und der Deutschen Kaiserwürde äußerlich noch fehlende Akt:

Die feierliche Kaiserproklamation, geschehen im Königsschlosse zu Versailles am 18. Januar 1871.

Auch eine kurze Session des Landtages fand im Winter 1870/71 statt vom 14. Dezember bis 17. Februar. Roon's Teilnahme daran war natürlich durch den schon erwähnten Umstand ausgeschlossen, daß er sich seit Ende Juli 1870 im Feldlager befand und erst Anfang März 1871 aus Frankreich zurückkehrte.

Die Reichstagssessionen 1871.

Am 7. März hatte der Kaiser Versailles, am 15. März, nach kurzem Aufenthalte in Nancy, den Boden Frankreichs verlassen, um nach beispiellosen Siegen in die Heimat zurückzukehren. Am 21. März vereinigte er zum erstenmal als Deutscher Kaiser den Reichstag an den Stufen seines Thrones; und zum erstenmal waren jetzt die Vertreter des ganzen Deutschen Reiches dem Rufe gefolgt.

Die Thronrede und die am 30. März nach kurzer Beratung beschlossene Adresse, welche dem Kaiser wenige Tage später überreicht werden durfte, gaben den Gefühlen der Dankbarkeit für die Gnade Gottes und den Heldenmut der deutschen Armeen, der patriotischen Freude über alle errungenen Erfolge, sowie dem begeistert empfundenen Glücke über die Wiedererrichtung des Deutschen Reiches den entsprechenden einmütigen Ausdruck; aber nicht minder enthielten sie das Gelöbnis, daß nun mit Ernst und Eifer gearbeitet werden solle an der inneren Festigung des neuen Baues, und die hoffnungsfreudige Zuversicht, daß es gelingen werde, „dem ruhmvollen Reichskriege einen nicht minder glorreichen Reichsfrieden folgen zu lassen,“ in welchem das deutsche Volk sich

auch in dem Wettkampfe um die Güter des Friedens als Sieger zu erweisen haben würde.

Unter den von Bundesrat und Reichstag zu erledigenden Aufgaben stand obenan natürlich die Einigung über die neue Reichsverfassung. Da es im wesentlichen nur darauf ankam, die geeignete Redaktion zu finden, um die schon bestehende Norddeutsche Bundesverfassung auf das ganze Reich übertragen zu können und gleichzeitig die Reservatrechte festzusetzen, welche an die süddeutschen Staaten, vor allem an Bayern und Württemberg auf Grund der schon in Versailles stattgefundenen Vereinbarungen zu gewähren waren, so konnten die betreffenden Beratungen im Reichstage, welche am 27. März begannen und am 1., 3. und 4. April fortgeführt wurden, schon am 14. April in dritter Lesung beendet werden. Der schwierigere Teil dieser Aufgabe war außerhalb des Reichstages, nämlich in den Landesvertretungen der süddeutschen Staaten, zu erledigen. Doch erteilten auch diese bekanntlich im Laufe der folgenden Monate ihre Zustimmung. — Von sonstigen wichtigen Gesetzentwürfen, welche in dieser Session zur Beratung und Beschlußfassung gelangten, mögen hier erwähnt sein:

Abänderung des Bundesetats pro 1871; Vereinbarung des Reichsetats pro 1871 nebst anderweiter Festsetzung der Matrikularbeiträge; Beschaffung der Geldmittel für die durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben; Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Reiche; Ersatz der namentlich in diesen neu erworbenen Landesteilen entstandenen Kriegsschäden sowie sonstiger Kriegsleistungen; Dotationen für hervorragende Verdienste der Heerführer; Redaktion des in der vorigen Session vereinbarten Straf-

gesetzbuches, so daß dasselbe für das ganze Reich zur Einführung gelangen konnte, u. m. a.

Die Vertretung dieser Gesetzentwürfe am Bundesratstische fiel zum größten Teile dem Reichskanzler und einigen andern Bevollmächtigten zum Bundesrate zu, während Roon dabei an dieser Stelle nicht mitzuwirken hatte. Seine Mitarbeit an der Fertigstellung der meisten dieser Gesetzentwürfe lag schon in der Zeit, welche der Eröffnung des Reichstages vorangegangen war. In großem Umfange wurde dagegen auch seine parlamentarische Beteiligung gefordert bei der Beratung des Entwurfs eines neuen großen Pensionsgesetzes, welches unter seiner Leitung zu Gunsten der Angehörigen des Reichsheeres und deren Hinterbliebenen ausgearbeitet worden und dem Reichstage sehr bald nach Beginn der Session zugegangen war.

Die erste Beratung dieses Gesetzes, welche am 13. Mai stattfand, leitete Roon mit folgenden Worten ein[1]:

„Meine Herren, ein äußerlicher Anlaß, die Vorlage Ihrem Wohlwollen zu empfehlen, liegt nicht vor, und zwar, weil ich glaube, daß das Gesetz, lange und reiflich erwogen, in seinen ausführlichen Motiven alles das enthält, was für die Annahme des Gesetzes sprechen dürfte. Auf der andern Seite könnte ich mich aber auch einer Empfehlung um deswillen entschlagen, weil ich glaube, daß Ihre patriotischen Gesinnungen der Vorlage entgegen kommen. Es ist daher mehr ein innerliches Bedürfnis, welches mich dazu veranlaßt, einige Worte über die Vorlage zu sprechen. Es ist auch nicht sowohl die amtliche, übrigens wohl begründete

[1]) Stenogr. Bericht des Reichstags, I. Session 1871, S. 673 u. 674.

Rücksicht auf meine Stellung im Bundesrate, als Minister des Hauptbestandteils des Reichsheeres, als Marineminister, welche mich veranlaßt, das Wort zu ergreifen, sondern es ist vielmehr der innerliche, herzliche Drang, für diejenigen ein Wort zu sprechen, welche mir aus sehr natürlichen Ursachen nahe stehen, für die Armee, für die Marine und ihre Verwundeten und Beschädigten. Es ist ein Wort, welches ich zu sprechen habe für die tapferen Waffengefährten, welche minder glücklich als ihre gleich tapferen, aber nicht verwundeten Kameraden aus dem Kampfe, den die Nation bestanden hat, mit Ehrenwunden bedeckt hervorgegangen sind, und Schmerzen und Leiden mancherlei Art zu ertragen hatten; es ist ein Wort der Sympathie, welche ich empfinde für alle diejenigen, die ihre Teuren und Lieben haben blutig in fremder Erde betten lassen müssen, und welche nunmehr des Trostes und der Hilfe bedürfen, die ihnen das Vaterland zu gewähren hat, und wie ich hoffe, gewähren wird. (Lebhaftes Bravo.)

Ich glaube um so mehr, daß das Gesetz einer ausführlichen Empfehlung nicht bedarf, als demselben, wie ich voraussetze, nicht bloß Ihre Sympathien, die Sympathien einer Versammlung von hervorragenden patriotischen Männern entgegenkommen, sondern als dasselbe auch in dem gesamten deutschen Volke einen lauten Wiederhall finden wird. — Es ist daher nicht die Absicht, und es kann unter diesen Umständen nicht meine Absicht sein, durch schwache rhetorische Mittel auf Ihre Sympathien hinwirken zu wollen; die Sache spricht für sich selbst.

Gestatten Sie mir deshalb nur noch wenige Worte über das Maß und über die Mittel: über das Maß, in welchem, und über die Mittel, durch welche die Hilfe des Vaterlandes zu gewähren sein wird. Wärmere Herzen werden meinen, daß mit dem Gesetze und mit seinen Vorschlägen kaum genug geschehen sei. Daß für die Verluste, um welche es sich hier handelt, nicht der volle Ersatz möglich ist, leuchtet ein; es kann sich immer nur handeln um eine Entschädigung, selbst bei den freigebigsten Bewilligungen. Sie bleiben unsre Gläubiger, die tapferen Söhne des Vaterlandes, die für seine Freiheit und Unabhängigkeit, für seinen Ruhm und seine Ehre gekämpft und geblutet haben, auch dann, wenn der Gesetzentwurf, wie er Ihnen vorliegt, unverändert durchgeht. Es ist meines Erachtens indessen dabei noch ein Punkt in Erwägung zu ziehen, um dem gewissenhaften Mitgefühl des Vaterlandes den richtigen Ausdruck zu geben. Es ist keine Frage, daß unsre Kämpfer, für die der Gesetzentwurf Sorge zu tragen sucht, noch etwas andres in Rechnung stellen müssen, um die Bilanz nicht zu sehr zu ihren Ungunsten gezogen zu sehen: das ist das unveräußerliche Ehrenkapital, welches in dem Bewußtsein liegt, für des Vaterlandes Ruhm und Größe gelitten und geduldet zu haben. Und unsre Verstümmelten, wo und wie sie uns auf der Straße begegnen, werden ja, das weiß ich, von jedermann eben deswillen hochgehalten, weil sie für das Vaterland gefochten, für das Vaterland geblutet haben, und weil der Verlust ihrer Glieder keine Schmälerung, sondern eine Mehrung ihrer Ehre herbeigeführt hat. (Bravo.)

Daß dem Vaterlande jeder vergossene Blutstropfen, jedes erloschene Leben teuer und wert ist, darin liegt eben die Veranlassung, für diejenigen, welche beschädigt sind, so wie für die Hinterbliebenen der Gefallenen zu sorgen; das eben ist ein Hauptmotiv, welches für die Annahme dieses Gesetzes geltend gemacht werden kann.

Noch ein Wort über das Maß. Die den Pensionsempfängern zugebilligten Sätze sind also immer nur — nach dem, was ich anzuführen die Ehre hatte — eine mäßige Entschädigung, keineswegs ein Äquivalent; sie sind bemessen worden nach billigen Grundsätzen, bedingt von der Dienststellung, von der Dienstzeit, von der Natur der Invalidität, von dem Geldwert der Gegenwart und den verschiedenen Graden der Hilfsbedürftigkeit. Sie selbst, meine Herren, werden bei Prüfung des Gesetzentwurfes das Bestreben nicht verkennen, in allen diesen Beziehungen eine gerechte Verteilung eintreten zu lassen. Was die Mittel anbelangt, aus denen diese Pensionen zu bewilligen sein werden, so sind sie glücklicherweise vorhanden; wären sie es nicht, wie etwa nach einem unglücklichen Kriege, so würden wir unendlichem Elend auf allen Straßen des Landes begegnen; das Vaterland würde seinen Kämpfern und Verteidigern schuldig bleiben müssen, wenigstens zum Teil, wozu es ihnen gegenüber verpflichtet ist. Wenn nun aber die Mittel vorhanden sind, und wenn wir erwägen, daß diejenigen, für welche ein Anteil an diesen durch den Krieg errungenen Mitteln beansprucht wird, diese Mittel durch ihre Tapferkeit und ihre Treue,

ihre Leiden und ihre Schmerzen haben selbst miterkämpfen helfen, so kann ich sicher annehmen, daß man ihnen diesen billigen Anteil, so wie der Gesetzentwurf ihnen solchen zuweist, nicht vorenthalten wird.

Aber meine Herren, der vorgelegte Gesetzentwurf beschäftigt sich nicht allein, wenngleich vorzugsweise, mit den Kämpfern des kaum beendigten Krieges, sondern er beschäftigt sich auch mit allen künftigen Kriegsinvaliden, ja auch mit denjenigen, welche im Frieden Invaliden geworden sind. Was diese letzteren anbelangt, so ist man von der Meinung ausgegangen, daß ihnen die Anerkennung des Vaterlandes ebensowenig entzogen werden dürfe, auch wenn sie nicht Gelegenheit gefunden haben, ihr Leben einzusetzen für das Vaterland, auch wenn sie in ungefährlicherer, doch immer treuer, nimmer rastender Friedensarbeit invalide geworden sind. Ich meine, meine Herren, der Gesetzentwurf trägt auch diesen Verhältnissen in billiger Weise Rechnung. Diejenigen, welche im Frieden invalide werden und nicht durch eine äußerliche Beschädigung zum Dienste unfähig geworden sind, haben eben durch ihre pflichttreue Arbeit im Frieden ihr Lebenskapital früher verzehrt, als es bei einer andern und einträglicheren Beschäftigung vielleicht geschehen sein würde.

Wohlan, meine Herren, auch dieser friedlichen Kriegsarbeit werden Sie, wenn auch in mäßigeren Grenzen, die verdiente Anerkennung nicht versagen wollen, denn Sie haben es eben erst erfahren, was es bedeutet, ein Heer zu besitzen,

welches, wie das deutsche, aus dem Volke hervorgegangen, in das Volk zurückkehrend, als ein geschultes Volk in Waffen angesehen werden muß, und das sich als solches vor Europa bewährt hat. Ein scharfes Schwert fort und fort scharf und schneidig, die Hand, die es führen soll, kräftig und geübt zu erhalten, meine Herren, das ist die Arbeit des Friedenssoldaten, und was solche stete Kampfbereitschaft für das Vaterland wert ist, das haben wir neuerlich deutlich erkannt, besonders da, wo, wie bei uns, das Schwert in jedermanns Hand, und jede Hand mit dem Schwerte vertraut ist.

Ich empfehle, meine Herren, den Gesetzentwurf zur Beratung und zwar knüpfe ich daran bei der Ausführlichkeit seiner Motivierung den Antrag, daß er zur Beratung im ganzen Hause gestellt werden möge." (Lebhaftes Bravo.)

In derselben Sitzung erklärte Roon noch, daß er auf die einzelnen, von einigen Redner gestreiften Bestimmungen des Gesetzes zwar zur Zeit nicht eingehen wolle — das würde in der Spezialberatung geschehen; er wolle aber schon heute aussprechen, daß die von einem Redner (Miquel) gegebene großmütige Anregung, die elsaß-lothringschen Soldaten, welche gegen uns gefochten, an den Wohlthaten des Pensionsgesetzes gleichfalls teilnehmen lassen zu wollen, im Bundesrate wohl auf keine Schwierigkeiten stoßen würde. — Die Zahl der betreffenden Elsaß-Lothringer, so erklärte er auf eine weitere Anfrage noch, sei natürlich jetzt auch noch nicht annähernd festzustellen, daher auch der finanzielle Umfang ihrer event. Beteiligung am Gesetz noch in keiner Weise zu veranschlagen.

Entgegen einem Vorschlage auf Kommissionsberatung wurde beschlossen, die zweite Beratung im Plenum vorzu-

nehmen. Man versprach sich auf diesem Wege schnellere Erledigung des Gesetzes, dessen Wohlthaten — darüber herrschte Einstimmigkeit — den tapferen Kämpfern so bald als irgend möglich zugewendet werden sollten.

Indessen trat doch eine aus den meisten Fraktionen beschickte sogenannte „freie Kommission“ zusammen, welche über diejenigen nicht sehr zahlreichen Artikel des Entwurfes, die Bedenken erregt oder eine andre Fassung erwünscht gemacht hatten, Erörterungen pflogen. Das Ergebnis der letzteren war eine Reihe von Amendements, deren Unterschriften meist den Namen des Abgeordneten von Bonin an der Spitze trugen. Sie waren formuliert oder doch vorbereitet worden, weil in den Plenarsitzungen und während der Debatte über die beste Fassung ein Einverständnis nicht immer möglich gewesen wäre; man durfte hoffen, dadurch in den Plenarverhandlungen selbst schneller vorwärts zu kommen. Auch sei ausdrücklich bemerkt, daß diese Amendements nur zum kleineren Teile die Absichten des Entwurfes zu beschränken trachteten; die meisten derselben suchten den künftigen Pensionären — wenigstens denen der unteren Chargen — sogar mehr zuzuwenden, als der Entwurf ihnen zugedacht hatte. Eine einschränkende Tendenz hatten sie im allgemeinen nur in betreff der höheren Offiziere vom Stabsoffizier aufwärts, weil man fast in allen Fraktionen fand, daß diese durch den Entwurf, im Vergleich zu den Pensionären der Civilverwaltung 2c., doch allzu günstig gestellt werden würden. Eine andre Absicht der Amendements, welche namentlich von den Juristen vertreten ward, ging allerdings auch dahin, die Pensionäre der unteren Chargen möglichst gegen etwaige Willkür der Vorgesetzten und der militärischen Kommissionen, welche über die Invalidenerklärungen u. s. w. zu befinden hatten, zu schützen und

ihnen so sehr als nur möglich den Rechtsweg gegen jene Entscheidungen noch offen zu halten. Hier sollte es sich zeigen, daß das alte Mißtrauen gegen die Militärverwaltung noch nicht ganz überwunden worden war.

Am 5. Juni begann die zweite Lesung (Vorberatung im Hause). Nach ganz kurzer Generaldiskussion wurde sogleich in die Verhandlung über die einzelnen Paragraphen eingetreten, es waren mit den Zusätzen im ganzen 117, und diese Spezialberatung auch am 6. und 7. Juni fortgesetzt. Roon beteiligte sich an derselben vielfach, indem er in jeder der drei Sitzungen wiederholt das Wort ergriff, um Berichtigungen zu geben, Anfragen zu beantworten oder seine Stellung resp. die des Bundesrats zu den Abänderungsvorschlägen zu kennzeichnen. Diese letzteren im einzelnen aufzuführen, scheint nicht erforderlich, würde aber auch sachlich schon deswegen nicht von großem Interesse sein, weil das Pensionsgesetz, wie es schließlich aus der Beratung hervorging und bis 1886 gehandhabt ward, im genannten Jahre durch eine Novelle bekanntlich in einigen wichtigen Punkten abgeändert worden ist, also heute nur teilweise noch Gültigkeit hat. Die Einzelheiten der ohnehin oft recht verwickelten Amendements können daher heute keine Beachtung mehr beanspruchen; und aus demselben Grunde würde es überflüssig sein, die 16 verschiedenen, meist nur kurzen Erklärungen Roon's, welche in der Spezialdiskussion abgegeben wurden, hier wörtlich zu wiederholen [1]).

Dagegen sollen nachstehend die erheblicheren Differenzen, welche zwischen dem ursprünglichen Entwurfe des Bundespräsidiums und dem Gesetze, wie es durch die Beratungen

[1]) Sie finden sich im stenogr. Berichte über die Reichstagssession I. 1871, S. 1024 bis 1082 verzeichnet.

gestaltet wurde, kurz angeführt und erläutert werden. § 2 bestimmt den Anspruch der Offiziere und Militärärzte auf Pension im allgemeinen. Hierzu war beantragt worden (Amendement Herz und Genossen), die Pensionierung nur zu bewilligen, wenn dauernde körperliche Gebrechen oder körperliche oder geistige Schwäche eingetreten sei. Es ist klar, daß damit die Ausstellung der Invaliditätsatteste sehr erschwert worden wäre. In sehr vielen Fällen würden dann Offiziere genötigt worden sein, in ihrer Charge zu bleiben, obwohl Hinterleute über sie fort avanciert waren, weil der hohe Grad von Invalidität, der ihre Pensionierung ermöglicht hätte, dann nicht vorgelegen haben würde — ein Zustand, der dem im Offizierkorps traditionellen und wohlbegründeten Ehrgefühl in gewissem Grade widersprochen haben würde. Aber es war eben die Absicht der Antragsteller, wie aus ihren Reden deutlich hervorgeht, diesen Zustand herbeizuführen; und diese Tendenz sowie das Amendement selbst wurden also von Roon lebhaft bekämpft. Derselbe äußerte u. a., den Offizieren würde damit eine Art von Inamovibilität verschafft werden, welche auf die körperliche und geistige Frische des Offizierkorps ebenso schädlich wirken müßte, wie auf seine Homogenität. — Dennoch wurde das Amendement in der 2. Lesung mit einer kleinen Majorität angenommen — bei der Schlußberatung (3. Lesung) jedoch glücklich wieder beseitigt.

Die auch jetzt noch gültige Bestimmung im § 6 des Gesetzes, nach welcher ein Offizier nur dann die Pension der von ihm bekleideten Charge zu beanspruchen hat, wenn er sich schon ein volles Jahr in dieser Stellung befunden hat, sonst also nur die Pension seiner vergangenen Stellung, befand sich im Entwurfe nicht. Nach diesem würde die Pensionsberechtigung der höheren Stellung schon sofort nach

Ernennung zur letzteren eingetreten sein; und das würde freilich den Pensionsfonds noch erheblich höher in Anspruch genommen haben. Ein Amendement (Bonin 2c.), welches in zweiter Lesung angenommen wurde, führte den heute gültigen Zusatz herbei; es wurde übrigens in dritter Lesung noch etwas abgemildert durch ein von der Majorität genehmigtes Unteramendement. Nach diesem wurde bestimmt, wie es heute Gesetz ist, daß bei einer Invalidität und Pensionierung im Falle von Dienstbeschädigung die Pension der höheren Charge eintritt, auch wenn der Inhaber sie weniger als ein Jahr inne hat.

Die wichtigste materielle Veränderung gegen den Entwurf ist enthalten im § 9 des vereinbarten Gesetzes. In Bezug auf einen Punkt zwar wurde der Entwurf, obwohl er eine erhebliche Neuerung brachte, nicht oder doch nur wenig angefochten; das war der, welcher im Vergleiche mit dem alten Pensionsreglement den Anfangstermin der Pensionsfähigkeit für Offiziere 2c. des Landheeres und der Marine änderte: Die Pensionsfähigkeit begann früher erst nach Ablauf des 15. Dienstjahres und wurde nun schon auf das Ende des 10. Dienstjahres verlegt. Ebenso wurde die Bestimmung des Entwurfs angenommen, daß die Pension sich alljährlich um ein Bruchteil steigern solle, während nach den alten Bestimmungen die Steigerung nur periodisch, von 10 zu 10, resp. von 5 zu 5 Jahren erfolgen konnte. Gegen den ferneren Wunsch, die Pension nach 10 Jahren mit $^1/_4 = ^{15}/_{60}$ des pensionsfähigen Einkommens beginnen und jährlich um $^1/_{60}$ steigen zu lassen, bis mit 40 Dienstjahren $^{45}/_{60} = ^3/_4$ und damit das Maximum der Pension erreicht sei, — hatte sich aber fast von allen Seiten Widerspruch erhoben, und leugnen läßt es sich nicht, daß durch solche Bestimmung, verbunden mit den andern bezeichneten

Verbesserungen des alten Reglements, der Unterschied gegen die damals noch gültigen viel niedrigeren Sätze für die Civilpensionäre ein fast unbillig zu nennender, allzu großer geworden wäre. Statt dessen wurde (Antrag Bonin und Genossen) festgesetzt, daß die Pension mit $^{20}/_{80}$ (also auch $^{1}/_{4}$) nach 10 Jahren beginnen und jährlich nur um $^{1}/_{80}$ steigen sollte. Das Maximum von $^{3}/_{4} = {}^{60}/_{80}$ war danach also erst mit 50 Dienstjahren (wie früher) zu erlangen. — Roon erhob bei den Plenarverhandlungen dagegegen keinen Widerspruch, — der auch nach Lage der Dinge nicht erfolgreich gewesen sein würde, — sondern begnügte sich mit den andern durchgesetzten Verbesserungen; und somit erlangten die Bonin'schen Anträge auch in 3. Lesung bei diesem Paragraphen in allen Punkten Gesetzeskraft. Daß im Jahre 1886 gerade dieser § 9, als gleichzeitig die Civilpensionen entsprechende Aufbesserung erhielten, abgeändert und von da an die 1871 beantragt gewesenen Sätze und Steigerungen um jährlich $^{1}/_{60}$ (also von $^{15}/_{60}$ bis $^{45}/_{60}$) eingeführt wurden und bis heute so geblieben sind, ist bekannt.

Auch bei § 10 wurde zu Ungunsten der höheren Offiziere durch die Amendements eine kleine Schmälerung gegen den Entwurf herbeigeführt. Dieser Paragraph giebt die Bestimmungen, nach denen das pensionsfähige Einkommen der Offiziere zu berechnen ist. Zu letzterem wollte der Entwurf auch eine Entschädigung für Bedienung den in der Aktivität zur Verfügung stehenden Burschen in Ansatz bringen, und zwar für die Offiziere vom Regimentskommandeur einschließlich an und für alle niederen Grade. Die angenommenen, und auch in 3. Lesung so bestätigten, Abänderungen räumten diesen Ansatz nur für die Hauptleute I. Klasse und die denen folgenden unteren Grade ein. — Roon's Widerspruch fand auch in diesem Punkte keine Berücksichtigung.

Wohl aber war derselbe erfolgreich bei dem dann folgenden § 11 gegenüber einem Amendement Dickert und Genossen. Der Bestimmung des Entwurfs gegenüber, welcher besagte, daß die aktiven Bezüge, welche den Betrag von 4000 Thlr. überstiegen, bei Berechnung des pensionsfähigen Einkommens der Offiziere nur zur Hälfte in Ansatz kommen dürften, wollte dieser Antrag die Abänderung treffen, daß schon die über 3000 Thlr. hinausgehenden Gehalts- &c. Einnahmen nur halb angerechnet werden sollten. — Roon wies nach, daß dadurch ein Teil der höheren Offiziere sogar niedrigere Pensionssätze erhalten würde als nach dem alten Reglement, und erklärte, daß die Annahme dieses Dickert'schen Amendements das Zustandekommen des ganzen Gesetzes verhindern würde. Infolgedessen wurde denn auch schon bei der 2. Beratung der § 11 der Regierungsvorlage unverändert angenommen, und dabei blieb es auch in 3. Lesung.

Einem großen Teile der alsdann folgenden Paragraphen stimmte das Haus ohne weiteres zu, bei andern wurden die Bonin'schen Abänderungsanträge angenommen; einen erheblichen Teil derselben konnte Roon sogar selbst als Verbesserungen anerkennen.

Einen etwas schärferen Ton nahm die Debatte nur an bei Beratung des § 70, der heutige § 71. Derselbe bestimmt, daß auch Unteroffiziere und Soldaten zu ihrer Pension unter Umständen noch eine Zulage erhalten sollen. Der Entwurf wollte dieselbe nur dann bewilligen, wenn die Invalidität in dem betreffenden Falle durch Verwundung vor dem Feinde eingetreten wäre; dagegen beantragten die Amendements, diese Sache analog mit den für die Offiziere im § 12 getroffenen Festsetzungen zu regeln; d. h. also: auch Unteroffiziere und Soldaten sollten die Zulage erhalten, wenn sie „nachweislich durch den Krieg“ ganz invalide geworden

wären. Die Verteidiger dieses Amendements legten dar, alle Stände des Volkes in Waffen und alle Chargen hätten gleichmäßig ihre Tapferkeit und Hingebung gezeigt, Unterschiede zwischen Offizieren und Nichtoffizieren gäbe es da nicht, also seien die letzteren auch ganz nach gleichem Prinzip zu behandeln wie die Offiziere; wenn es für diese nicht erforderlich zum Empfang der Pensionszulage (Pensionserhöhung) sei, daß sie wirklich verwundet worden wären, so könne man nicht einsehen, warum diese Bedingung denn bei Unteroffizieren und Mannschaften gefordert werden solle. Dieselben hätten, auch wenn sie nicht durch Verwundung invalide geworden, ihre Hingebung, ihre Freudigkeit in Ertragung von Strapazen an ihrer Stelle ebenso bewiesen, wie die Offiziere, und müßten, wenn sie dadurch invalide geworden, auch ebenso wie die letzteren behandelt und entschädigt werden.

Es war ja nicht zu verkennen, daß durch diese weitergehende Bewilligung der Pensionszulagen die finanzielle Belastung, welche das Gesetz verursachte, sich erheblich steigern mußte; und dieser Umstand veranlaßte auch den Regierungskommissar, einen selbst in einem früheren Feldzuge invalide gewordenen Hauptmann von Plötz, welcher mit seinem Stelzfuße am Bundesratstische saß, zu widersprechen. Die Art des Widerspruchs führte nun leider einen kleinen Sturm in die sonst ziemlich friedlich erledigten Verhandlungen. — Herr von Plötz erklärte nämlich, die Offiziere und Nichtoffiziere könnten in ihren Kriegsleistungen keineswegs gleichwertig beurteilt werden, es rechtfertige sich also allerdings, die ersteren auch günstiger zu behandeln bei den Pensionsentschädigungen. Unter andern Gründen führte er auch an, daß, wie auch die relativ viel größeren Verluste bewiesen, die Offiziere durchschnittlich ein sehr viel lebhafteres Ehrgefühl

zu bethätigen pflegten, wie die Unteroffiziere und Mannschaften. Zugleich erfolgte ein ziemlich deutlicher Hinweis auf die zahlreichen Vertreter der letzten Kategorie, welche sich unverwundet in den Lazaretten herumdrückten und die bei Annahme des Amendements nun womöglich noch extra dafür belohnt werden sollten ꝛc. Unverwundete Offiziere hätten sich dagegen fast nie in den Lazaretten befunden.

Es war zu erkennen, daß Herr von Plötz zum erstenmal vor einer parlamentarischen Versammlung sprach, und daß er seine freimütigen Äußerungen, denen ein zum teil, aber doch auch keineswegs so allgemein zutreffender Gedanke zu grunde liegen mochte, etwas unvorsichtig gewählt hatte. Denn die Beschuldigung, die er damit, wenigstens indirekt, gegen die Mitkämpfer der Unteroffizier- und Gemeinenkategorie ausgesprochen hatte, war eine sehr schwere und — für die große Masse derselben — jedenfalls auch eine thatsächlich durchaus unbegründete.

Es war daher für Roon sehr schwierig, seinen Untergebenen gegen die sehr lebhaften Vorwürfe, mit denen nun von allen Seiten jene Worte zurückgewiesen wurden, in Schutz zu nehmen. Dennoch that er es in gewohnter Wärme, indem er darauf hinwies, daß Herr von Plötz einem wenigstens teilweise richtigen Gedanken hätte Ausdruck geben wollen; es müsse freilich zugegeben werden, daß dies in etwas provokatorischer Art geschehen sei, und das sei wegen der hier verfochtenen Sache zu bedauern.

Die Debatte wurde trotzdem noch eine Zeit lang in ziemlich erregter Weise fortgeführt; sachlich gingen die Meinungen auch ziemlich auseinander, und schließlich wurde, trotz nicht zu beseitigender finanzieller Bedenken, der weitergehende und für die Pensionäre günstigere Vorschlag des Amendements auch wirklich angenommen. Es kann wohl

sein, daß die Chargen vom Feldwebel abwärts diese Entscheidung der — nicht ganz geschickten Ausdrucksweise eines parlamentarisch nicht geschulten Regierungskommissars zu verdanken hatten; und es blieb auch in 3. Lesung diese Erweiterung des Regierungsentwurfs bestehen: angesichts des zu erwartenden Milliardensegens, der auch die Mittel zu dem zu gründenden Invalidenfonds darbieten sollte, wogen die finanziellen Bedenken ohnehin relativ nicht schwer.

Prinzipiell von noch größerer Bedeutung waren die Meinungsverschiedenheiten, welche sich in betreff der Frage erhoben, ob und in welchem Umfange die Pensionsempfänger berechtigt sein sollten, gegen die über ihre Ansprüche ergangenen Entscheidungen event. ein gerichtliches Votum herbeizuführen — und diese Erörterungen müssen hier zum Schlusse noch erwähnt werden, weil sie in der That einen ziemlich breiten Raum in den Debatten einnahmen, auch die Gefahr vorhanden war, daß an diesen Fragen das ganze Gesetz scheiterte.

Der Entwurf hatte den Rechtsweg überall ganz ausdrücklich ausschließen wollen; er nahm es vielmehr in Anspruch für die unteren und im Instanzenzuge für alle oberen Militärbehörden, deren oberste das Kriegsministerium war, daß diese mit der größten Gerechtigkeit und auch mit dem größten Wohlwollen und an der Hand der Gesetze bei der Anerkennung aller Pensions- und Invalidenansprüche verfahren würden, und daß die Empfänger sich bei der Entscheidung der obersten Instanz, also des Kriegsministeriums, schließlich zu beruhigen hätten.

Dieser Auffassung wurde jedoch von mehreren Seiten des Hauses durchaus widersprochen. Man glaubte sich vielmehr verpflichtet, die Invaliden — vor allem die der unteren Chargen, vom Feldwebel abwärts, nicht allein gegen zu

weit gehende Fiskalität, sondern auch gegen eine, in diesem Falle als Überschreitung der Disciplinargewalt anzusehende willkürliche Behandlung seitens der Vorgesetzten in Schutz zu nehmen; und unter diesem Gesichtspunkte wurden die einzelnen Bestimmungen näher ins Auge gefaßt, die den Ausschluß des Rechtsweges in Aussicht nehmenden Sätze überall gestrichen und schließlich dem Entwurfe sogar, als besonderer dritter Teil, die §§ 113—116 angefügt, welcher von der „Verfolgung der Rechtsansprüche" handelte. Von den Festsetzungen dieses Abschnittes wurde am meisten umstritten der § 115. In diesem waren allerdings fünf Punkte angegeben und genau bezeichnet, in betreff deren „die Entscheidung der Militärbehörden für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche maßgebend sein sollten"; aber in diesen fünf Punkten war gerade derjenige nicht einbegriffen, welcher bei Prüfung der Invalidenansprüche der Militärpersonen vom Feldwebel abwärts am häufigsten zur Sprache kommt und die meisten Zweifel erregt: nämlich über die Klassifikation der Ansprüche, d. h. über die Bestimmung, in welcher Pensionskasse die Invaliden der Unterchargen vom Feldwebel abwärts versorgt werden sollten. Über diesen Punkt, also auch über den Grad der Erwerbsunfähigkeit oder -Fähigkeit, welchen der betreffende Invalide besaß, sollten zwar vorerst die dazu bestellten Militärbehörden (Kreisersatzkommission, Departementsersatzkommission, Generalkommando, Kriegsministerium) für sich und je nach Bedarf resp. auf Antrag des Invaliden im Instanzenzuge entscheiden; aber für den Empfänger der Pension oder andrer Invalidenwohlthaten blieb, wenn er sich gar nicht oder nach seiner Ansicht nicht genügend berücksichtigt sah, in Gemäßheit der §§ 113 und 114 immer noch die gerichtliche Klage zulässig.

In der zweiten Beratung erklärte Roon über diesen Punkt, ihm persönlich könne es ganz recht sein, wenn er von der schließlichen und definitiven Entscheidung über jene Ansprüche befreit würde und dem Kriegsministerium würde viel Arbeit und Verantwortung erspart, wenn die letztere endgültig bei den Gerichten läge; aber der Bundesrat würde, in Rücksicht auf die ungeheuren Schwierigkeiten, Umstände und Kosten, welche damit verbunden sein müßten, wenn etwa unzählige solcher Invalidenansprüche schließlich auf dem Prozeßwege entschieden werden sollten, dem Gesetze wahrscheinlich seine Zustimmung verweigern.

Indessen ist eine derartige bestimmte Erklärung auch in der dritten Lesung schließlich nicht abgegeben worden; der Bundesrat hat also die betreffenden Amendements hingenommen, um das ganze Gesetz mit seinen Wohlthaten und Vorteilen nicht scheitern zu lassen; vielleicht auch, weil er sich sagte, daß die Fälle schließlich in der Praxis doch nicht häufig sein würden, wo gegenüber dem Bescheide von vier Instanzen noch auf gerichtliche Revision dieser Bescheide geklagt werden würde. Und diese Voraussicht ist denn auch durch die Erfahrung bestätigt worden; in der That geschehen die ärztlichen Untersuchungen der Invaliden und die darauf fußenden Entscheidungen in allen Instanzen derartig sorgsam und doch zugleich wohlwollend, daß der Versuch, gegen jene Entscheidungen auf dem Prozeßwege zu rekurrieren, nur ganz außerordentlich selten und kaum je mit Erfolg vorgekommen ist. Den Gerichten würde ja ohnehin fast in allen Fällen auch gar nichts andres übrig bleiben, als was die oberen Militärbehörden in der Revisionsinstanz schon jetzt immer thun müssen: nämlich ihre Urteile über die Klassifikation (und nur um diese wird es sich fast in jedem Streitfalle handeln!) auf Grund der Gutachten eidlich ver-

pflichteter Ärzte, beziehungsweise einer sorgfältig ausgewählten Kommission von Ärzten, abzugeben, die ja alle übrigen, für den Grad der Erwerbsfähigkeit u. s. w. wichtigen Momente schon ihrerseits sorgsam zu prüfen verpflichtet waren. Diese Autoritäten müssen schließlich auch für die Gerichte maßgebend sein und bleiben bei dem Urteile über die einzelnen Fälle. — Übrigens wurde dennoch der Versuch gemacht, bei Gelegenheit der dritten Beratung die bedenklichen Folgen, welche man auf Grund der §§ 113—116 befürchtete, durch einen Zusatzantrag (Amendement Zedlitz, mit welchem Roon sich einverstanden erklärte) abzuwenden oder doch abzuschwächen. Indessen mißlang der Versuch, da die Herren Juristen die Bedeutung jenes Antrages richtig erkannten; seine Annahme wurde daher verweigert. Daß dagegen in einigen andern Punkten in der am 12. Juni stattfindenden 3. Lesung für den ursprünglichen Entwurf günstiger entschieden wurde, ist oben schon erwähnt worden. Auch der § 47 wurde in derselben Verhandlung in einer für die Stabsoffiziere und Hauptleute I. Klasse, welche das damals noch existierende kleine Gehalt bezogen, sehr erfreulicherweise erweitert und materiell verbessert. — Roon hatte das dankend acceptiert; außer hierbei fand er sich in der dritten Beratung noch bei zwei andern Gelegenheiten veranlaßt, zu kurzen Bemerkungen das Wort zu nehmen[1]).

Am 13. Juni, drei Tage vor Schluß der ganzen Session wurde sodann das ganze Gesetz durch Schlußabstimmung mit großer Majorität genehmigt. Schon am 27. Juni wurde es publiziert, und damit war auch dieses hochwichtige Werk zum günstigen Abschluß gebracht — ein Werk, durch welches Roon sich und seinen Mitarbeitern im Kriegsministerium

[1]) Stenogr. Berichte, Reichstag I. Session 1871, Seiten 1147, 1149 und 1155.

abermals ein ehrenvolles Denkmal errichtet hatte und für welches nicht nur das Offizierkorps und alle Invaliden, sondern die ganze deutsche Armee, ja das ganze waffentragende Volk ihm zu hohem Danke verpflichtet ist: geht doch der Nutzen und die Bedeutung des Werkes in sozialer und politischer Hinsicht noch weit über den ersten und engsten Zweck, die Invalidenversorgung, hinaus!

Im Herbste desselben Jahres 1871 fand sodann noch eine zweite Session des Reichstages statt. In der Thronrede, mit welcher dieselbe durch den Kaiser am 16. Oktober eröffnet wurde, bezeichnete der Monarch die Ordnung des Reichshaushalts als die hauptsächlichste Aufgabe dieser Tagung; dabei wurde erwähnt, daß wegen der durch den Krieg veranlaßten großen Arbeiten und wegen der Umgestaltung eines Teiles des Heeres die Militärverwaltung die rechtzeitige Aufstellung des Etats nicht habe bewirken können. Aus diesen Gründen würde in Bezug auf den Militäretat noch eine längere Dauer der Übergangszeit notwendig werden und hierzu eine entsprechende Vorlage gemacht werden.

Noch vor der Erledigung dieser bezeichneten, auch für sein Ressort wichtigsten Aufgaben hatte Roon Veranlassung, sich am 24. Oktober an den Plenarverhandlungen zu beteiligen. Der Abgeordnete Eugen Richter hatte eine mehrfach unterstützte Interpellation an den Reichskanzler gerichtet, welche lautete:

1. Wie viel Mannschaften der Reserve befinden sich gegenwärtig im deutschen Heere noch bei der Fahne?

2. Durch welche besonderen Verhältnisse ist die Zurückbehaltung von Reservisten bei den immobilen Kavallerieregimentern zu einem vierten Dienstjahre gerechtfertigt?

3. In welchem Umfange wird für die Dauer der Occupation französischer Gebietsteile beabsichtigt, Reserven bei der Fahne zu behalten, beziehungsweise in welcher Weise sollen die daraus für die Dienstpflichtigen erwachsenden Lasten ausgeglichen werden?

Abgeordneter Richter begründete seine Fragen eingehend, indem er u. a ausführte, durch das Kriegsdienstgesetz sei der Regierung bezw. Militärverwaltung zwar das Recht erteilt, auch im Frieden Reservisten zu notwendigen Verstärkungen ohne weiteres bei den Fahnen zurückzubehalten, aber diese formelle Berechtigung entbinde doch die Regierung nicht von der Pflicht, ihre für die häuslichen Verhältnisse vieler Bürger so wichtige Maßregel auch sachlich zu rechtfertigen. Richter erkannte übrigens an, daß durch einige neuerliche Anordnungen die entstandenen Mißstände, teilweise wenigstens, schon beseitigt seien.

Roon antwortete[1]:

„Meine Herren, die vorliegende Interpellation hat durchaus nichts Bedenkliches für die Bundesregierung, weil sie mit dem hohen Reichstage das Interesse teilt, die Lasten, die der Krieg herbeigeführt hat, und die unvermeidlichen Nachwehen desselben mit Gerechtigkeit auf alle zu verteilen. Zum großen Teil sind die Mißstände, welche der Herr Vorredner anzudeuten sich bemüßigt gesehen hat, bereits vor der Interpellation erledigt worden. Die meisten Anordnungen hat er selbst angeführt und dadurch im wesentlichen das Gewicht der Bedenken gemindert, welche an seine Interpellation geknüpft werden könnten. In einigen Punkten

[1]) Stenogr. Bericht des Reichstages 1871, II. Session, S. 48 u. 49.

ist er noch nicht informiert, und es gereicht mir zum Vergnügen, diese Information zu vervollständigen.

Im ganzen genommen waren etwa 31000 Mann aus der Reserve zurückbehalten worden, aus Gründen, die der Herr Interpellant selbst meistenteils sehr richtig und scharf bezeichnet hat. Davon kommen nach der Demobilmachung der jetzt auf dem Rückmarsch befindlichen 11. und 24. Division 8130 Reservisten zur Entlassung. Ferner infolge der Reduktion der Infanterietruppenteile der Occupationsarmee per Bataillon von 800 auf 686 Köpfe: 4842 Reservisten. Endlich werden nach Ablauf der Übungszeit in Elsaß-Lothringen am 25. November weitere 2700 Mann zur Entlassung kommen. Anderseits werden durch Nachschub der im Sommer eingestellten Rekruten (ein Nachschub, der zum Teil schon unterwegs ist) zur Occupationsarmee in Frankreich fernere 5506 Mann in Abgang kommen. Auf diese Weise vermindert sich die Zahl der zurückbehaltenen Reservisten um zwei Dritteile der genannten Stärke. Es bleiben sonach 10540 Mann als notwendige Verstärkung während der Friedenszeit vorläufig noch im Dienste. Davon kommen auf die Occupationsarmee in Frankreich, nach Ausführung der eben erwähnten Reduktion und nach Überführung der Rekruten, welche dorthin dirigiert sind, respektive dirigiert werden, 3670 Mann, welche bei der Occupationsarmee in Frankreich über die dreijährige Verpflichtung hinaus bei der Fahne erhalten werden müssen. Der Rest gehört allerdings den immobilen Kavallerieregimentern an, und das führt

mich auf den Teil der Interpellation, der von dieser Frage handelt.

Meine Herren, es ist jedem Laien bekannt, daß die Ausbildung der Kavallerie um deswillen ihre besonderen Schwierigkeiten hat, weil nicht bloß der Mann zum Soldaten ausgebildet werden muß, sondern auch das Pferd zum Soldatenpferde, und daß die Ausbildung des Mannes zum Soldaten von dem Vorhandensein der zu diesem Zwecke geeigneten Pferde abhängig ist. Es ist also notwendig, daß bei jeder Ersatzeskadron eine Anzahl von sogenannten Rekrutenpferden vorhanden ist, auf welchen die Rekruten die ersten Anfangsgründe des Reitens erlernen, um später auf andre, weniger geschulte Pferde gesetzt zu werden. Die Ausbildung der Pferde aber — das ist eine weitere Aufgabe der Kavallerie — kann man nicht den Rekruten anvertrauen, wie Sie alle wissen, sondern dazu muß man gute Reiter haben. Die Kavallerie war nun in der Lage beim Kriegsausbruch, daß sie zum dritten Teil aus Rekruten bestand, die wenig über 6 Monate dienten, d. h. noch nicht den Grad der Ausbildung erlangt hatten, um von ihren Leistungen dasselbe erwarten zu können, als von den Reserven, die ihre Dienstzeit in ganz normaler Weise bei den Kavallerie-Regimentern abgeleistet hatten, und die also aus der Reserve einzuberufen waren. Da indessen diese Leute des im Herbste 1869 eingestellten Jahrganges immerhin in Bezug auf die Behandlung und Pflege der Pferde das ihrige bereits gelernt hatten, so konnten sie an den Train abgegeben werden,

und die Kavallerie vervollständigte sich aus ihren Reserven auf die Kriegsstärke. Nach dem Kriege sind die Leute des Jahrgangs 1869 selbstverständlich zur vollen Ableistung ihrer Dienstverpflichtung zu den betreffenden Kavallerieregimentern zurück überwiesen worden, um dort ihre kavalleristische Ausbildung zu vollenden. Während des Krieges von 1870 sind ferner sehr wenig Rekruten bei der Kavallerie eingestellt worden, fast nur die sogenannten Kriegsfreiwilligen; es fehlten also bei der Kavallerie fast zwei volle Jahrgänge, die sonst in gewöhnlichen normalen Verhältnissen nach dem Grade ihrer Dienstzeit ihre kavalleristische Ausbildung würden vollendet haben. Die notwendige Ausbildung der Pferde — auch die Augmentationspferde, auf die der Herr Vorredner hindeutete, bedürfen sehr häufig noch der reitermäßigen Ausbildung — die Notwendigkeit der Ausbildung der Pferde führt nun von selbst darauf, die Remontereiter, wie man die älteren, gut reitenden Kavalleristen, die zur Ausbildung der Pferde geeignet sind, nennt, zurückzubehalten, um auf diese Weise die Schlagfertigkeit des Regiments in kürzester Zeit wiederherzustellen. Es ist nicht genau richtig, daß diesen Leuten ein viertes Dienstjahr formell auferlegt worden ist, sondern sie sind zurückbehalten worden für so lange, als das Bedürfnis dauert; ich will aber nicht verhehlen, daß bei einzelnen Kavallerieregimentern dies Bedürfnis die Verpflichtung bis in die Mitte des nächsten Sommers ausdehnen wird.

Meine Herren, ich bitte Sie, der Überzeugung zu sein, daß die Reichsregierung, in specie die Militärverwaltung,

es sich angelegen sein läßt, die Interessen der Armee mit denen des bürgerlichen Berufs nach Möglichkeit auszugleichen; jede Beeinträchtigung eines einzelnen zu vermeiden ist um des Ganzen willen unmöglich. Ich mache nur darauf aufmerksam, welch' eine Verschiedenheit notwendigerweise eintreten muß, wenn die im Kriege fechtenden Truppen Verluste und zwar in verschiedenem Maße erleiden. Wenn wir an die normalen Verhältnisse denken, so werden z. B. per Bataillon alljährig 200 Rekruten eingestellt — ungefähr gegen 200 — und ebenso viel alljährlich zur Reserve entlassen. Wenn keine Veränderungen einträten, so hätten wir also ziemlich gleiche Schichten aus allen Jahrgängen, und wäre es für die Militärverwaltung natürlich außerordentlich bequem, lediglich an den verschiedenen Registern zu ziehen, um die Leute unter die Fahne zu berufen, welche durch die Notwendigkeit dazu bestimmt werden müssen. Allein die Sachen liegen anders. Die Erfahrung hat uns gelehrt, daß wir bei jedem Jahrgange auf einen Ausfall von 4 bis 5 Procent im Frieden zu rechnen haben; nun bitte ich Sie, zu überlegen, wie groß die Verschiedenheit werden mußte nach einem so blutigen Kriege. Die Kugeln suchen sich nicht die Jahrgänge aus, um gleichmäßig aus dem einen so viel zu nehmen, wie aus dem andern. Auf diese Weise giebt es Bataillone, in denen einzelne Jahrgänge fast vernichtet sind. Wenn es so liegt, meine Herren, so ist es sehr begreiflich, daß die Gleichheit, die das Gesetz verlangt und mit Recht verlangt, die Gerechtigkeit, der die Verwaltung

auch in dieser Beziehung nach Kräften nachstrebt, nicht in jedem einzelnen Falle so viel zu leisten vermag, als theoretisch verlangt werden könnte. — Der Herr Interpellant hat noch von den Einjährig-Freiwilligen gesprochen. Die Einjährig-Freiwilligen befinden sich natürlich im ersten Dienstjahre, im ersten Jahre ihrer siebenjährigen Verpflichtung, und können demgemäß auch nur behandelt werden, wie das Gesetz es vorschreibt. Im übrigen aber ist bereits von Seiner Majestät dem Kaiser angeordnet worden, das diejenigen, deren bürgerliche Verhältnisse durch die Fortdauer der militärischen ersichtlich Schiffbruch leiden würden, auf die Reklamation der betreffenden Behörden nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen. — Der Herr Interpellant hat dann endlich noch von dem zweifelhaften Rechte der Verwaltung zur Abkürzung der Militärverpflichtung gesprochen. Er hat das gethan wohl aus dem Anlaß der Erwähnung des Engagements von vierjährigen Freiwilligen auf die Verheißung hin, daß damit ihre Übungs- und ihre Militärverpflichtung abgekürzt werden solle. Ich muß eine solche Procedur ausdrücklich als eine im Interesse des öffentlichen Wohls liegende Maßregel verteidigen. Ich bin der unvorgreiflichen Ansicht, daß das Gesetz die Militärverwaltung in demselben Maße dazu berechtigt, als die Militärverwaltung unter der, wie ich glaube, allgemeinen Zustimmung des Hauses dazu berechtigt erachtet werden dürfte, einzelne Leute, deren Unabkömmlichkeit durch die Behörden dargethan ist, vor Erfüllung ihrer dreijährigen Dienstverpflichtung bei der

Fahne nach Hause zu entlassen, wie dies in liberaler Weise jeder Zeit geschieht, sobald die Notwendigkeit dazu dargethan ist. Wenn aber der Buchstabe des Gesetzes gelten sollte, so würde die Militärverwaltung nicht einmal in der Lage sein, irgend einen Mann oder eine ganze Kategorie auf einen Tag oder auf Monate, vor Vollendung der dreijährigen Dienstpflicht bei der Fahne, zu beurlauben. Bis jetzt ist diese Vollmacht, die sich die Reichsregierung, dem Buchstaben des Gesetzes nicht zuwider, beigelegt hat, aber noch niemals angefochten worden: ebensowenig wie die Berücksichtigung der Reklamationen."

Eine weitere Besprechung der Interpellation wurde nach dieser ausführlichen Auskunft auf keiner Seite mehr für nötig erachtet.

Am 30. Oktober begann die erste Beratung des Reichshaushaltsetat pro 1872 mit einer Generaldebatte.

In diesem Etat, zu welchem Staatsminister Delbrück zunächst einige allgemeine Erläuterungen gab, waren für die militärischen Bedürfnisse pro 1872 etwa 90 Millionen Thaler angesetzt und die Ermächtigung verlangt, darüber auch für das Jahr 1872 noch nach den im Gesetze von 1867 (Pauschquantum) gegebenen Bestimmungen zu disponieren aus den in der Thronrede, wie eben mitgeteilt, schon ausgesprochenen Gründen. Der Abgeordnete von Wedell (Malchow) sprach sich günstig über die Vorlage aus, dagegen bemängelte Abgeordneter Greil (Bayer) in scharfen Worten namentlich die das Reich zu hoch belastenden Militärausgaben. Abgeordneter Lasker wollte dies zwar so allgemein nicht gelten lassen, erklärte es auch für eine der größten Errungen-

schaften der erlebten nationalen Bewegung, daß nun das Vorurteil überwunden sei, von dem Greil sich aber noch nicht losgemacht habe, als ob eine starke Militärmacht ein Hindernis für die Entwickelung der Freiheit sein müsse. Die Geschichte der letzten Jahre lehre vielmehr das Gegenteil.

Daß aber die Militärlast, von der volkswirtschaftlichen Seite betrachtet, eine bedeutende sei und ihre Notwendigkeiten genau geprüft werden müßten, sei gleichfalls nicht zu verkennen. Lasker ging hierauf ausführlich auf einzelne Ansätze des Militäretats ein und bemängelte dieselben, hauptsächlich in formeller, einige aber auch in materieller Beziehung; gab auch der Befürchtung Worte, daß schon der Etat pro 1873 noch weitere Mehrausgaben für die Armee bringen würde. — Nachdem Minister Delbrück auf einige allgemeine Ausstellungen, welche die Vorredner erörtert hatten bei andern Titeln, geantwortet hatte, machte Roon in betreff des Militäretats namentlich mit Bezug auf die Lasker'sche Rede folgende Bemerkungen[1]):

„Meine Herren! Ich glaube in den Bemerkungen des Abgeordneten Lasker über den Militäretat einige Irrtümer entdeckt zu haben, die ich zu widerlegen nicht zögern würde, wenn ich nicht besorgte, daß wir damit vorgreifend sofort in eine Spezialdiskussion des ganzen Militäretats eintreten würden, was, wie ich glaube, dem gegenwärtigen Stadium der Beratung nicht entspricht; ich behalte mir aber ausdrücklich vor, auf die Berichtigung dieser Irrtümer meinerseits hinzuwirken, wenn sie sich als Irrtümer erweisen sollten, was ich vielleicht in Frage stellen kann, wenn ich mir vergegenwärtige, daß

[1]) Stenogr. Bericht des Reichstages 1871, II. Session, Seite 75.

im übrigen der Vortrag und die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten wohlwollender Natur waren (Heiterkeit).

Ich glaube mich nicht zu täuschen, daß auch die bedenkliche Äußerung über intendierte Gehaltsverbesserungen sich mit Rücksicht auf die Notwendigkeit wird rechtfertigen lassen, daß auch eine Verschiebung dieser Angelegenheit keineswegs erwünscht und notwendig ist. Ich glaube, wenn man sich schon heute überzeugt, daß gewisse Gehaltsverbesserungen im nächsten Jahre als notwendige werden anerkannt werden, so kann man auch heute nicht zaudern, sie schon jetzt zu bewilligen. Die Berechnungen des Herrn Abgeordneten Lasker über die Exigenzen des Militäretats im nächsten Jahre sind es, welche, wie ich glaube, an einzelnen irrtümlichen Auffassungen leiden. Darauf näher einzugehen, würde uns sofort in das Spezielle der Materie einführen. Vorläufig und oberflächlich will ich nur bemerken, daß die Ersparnis einmal in Naturalverpflegung der Occupationsarmee in Frankreich, sodann in den in Aussicht genommenen Bewilligungen aus den Retablissementsgeldern und drittens in der späteren Einstellung der Rekruten für Elsaß-Lothringen liegt, und daß alle diese Ersparnisse in der Feststellung des Etats in Ansatz gebracht sind. Ich habe es so aufgefaßt, als wenn der Abgeordnete Lasker meinte, das sei nicht geschehen (Widerspruch links); wenn nun auch darin meinerseits ein Irrtum obwaltet, so waltet doch seitens des Abgeordneten Lasker in der Beziehung ein Irrtum ob, daß diesen Zahlen nichts gegenübergestellt werden könnte für den Fall, daß

ein regelmäßiger Militäretat hier im Hause beraten würde. Ich glaube, daß der Naturalverpflegung in Frankreich doch in der That immerhin die Kosten einer Verpflegung werden entgegengestellt werden müssen, auch wenn die Occupationsarmee aufgehört haben wird zu sein; auch wenn sie ins Vaterland zurückgekehrt sein wird. Und wenn der Abgeordnete Lasker im ganzen und großen aus der Aufstellung des Etats zu folgern meint, daß der nächste Jahresetat dem Reichstage eine größere, höhere Forderung bringen wird, als der diesjährige, so kann ich ihm darin nur vollkommen recht geben; ich will nicht, daß jemand dadurch überrascht werde, daß die Militärverwaltung für die Kriegsbereitschaft der Armee und für die Waffenfähigkeit der Nation auch die Freigebigkeit der Nation im höheren Maße, als das bisher geschehen ist, in Anspruch nehmen muß. Welcher von den beiden Faktoren, die das Produkt, das Gesamtresultat, die Hauptsumme des Militäretats ergeben, reduziert oder gesteigert werden muß, das wird eben die fernere Beratung eines rite ausgearbeiteten Etats ergeben, so wie ihn die Regierungen für die nächste Session des Reichstages beabsichtigen, und es würde sich meines Erachtens durchaus nicht empfehlen, in dieser Beziehung schon eine Zusicherung zu geben, die von der Zukunft vielleicht in irgend einer Weise dementiert werden würde."

Später ergriff Roon in derselben Sitzung noch einmal das Wort, um eine nicht angemessene Bemerkung, die Abgeordneter Eugen Richter zum Marineetat über das Ober-

kommando der Marine gemacht hatte, kurz zurückzuweisen. — Über die Behandlung des Etats wurde zwar nicht Kommissionsberatung, sondern zweite Beratung im Plenum beschlossen, aber zugleich die Ernennung von Kommissarien des Reichstages über die einzelnen Etatsgruppen — also auch über den Militäretat, welche mit den Bevollmächtigten der Regierung eine Verständigung anzubahnen hatten.

Auch der Plenarsitzung am 20. November, in welcher u. a. über die Einführung des norddeutschen Bundesgesetzes vom 9. November 1867, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, in Bayern verhandelt wurde, wohnte Roon bei. Er nahm das Wort aber nur zu zwei kurzen Bemerkungen auf geschehene Anfragen, welche sich auf die militärischen Dienstverpflichtungen der jungen Theologen bezogen, ohne aber in Ermangelung eines bestimmten Antrages, näher auf die Sache einzugehen.

* * *

Inzwischen hatten die vertraulichen Beratungen, welche die für die Erörterung des Budgets vom Reichstage bestellten Kommissarien behufs Verständigung über die einzelnen Etatsgruppen mit den betreffenden Bevollmächtigten des Bundesrates und Reichskanzleramtes gepflogen hatten, auf beiden Seiten die Überzeugung gereift, daß es sich für den Militäretat sowohl im Interesse der Sache, als auch im gemeinsamen Interesse der gesetzgebenden Faktoren des Reiches empfehlen würde, die Bewilligungen für die Armee unter den obwaltenden Verhältnissen noch für drei Jahre, also bis zum 31. Dezember 1874, in derselben Art und in derselben Höhe zu vereinbaren, wie dies unter ähnlichen Umständen in der Verfassung durch die Artikel 60 und 61 für die Zeit bis zum 31. Dezember 1871 festgesetzt worden war. Es war erwogen worden, daß einer geordneten Auf-

stellung des Militäretats nicht nur die Schwierigkeiten der Überleitung der bisherigen Verhältnisse in die durch den Krieg und den Eintritt Süddeutschlands in das Reich entstandenen neuen Verhältnisse entgegenständen, sondern auch die Unregelmäßigkeiten, welche aus der nach damaliger Annahme noch bis 1874 dauernden Occupation von Teilen französischen Gebietes und dem dort noch fortbestehenden Kriegszustande sich ergeben müßten.

Hierdurch und auf Grund von Verhandlungen, an denen sich aus dem Reichstage u. a. die Abgeordneten Graf Bethusy und von Forckenbeck beteiligten, gelangten die verbündeten Regierungen zu dem Entschlusse, dem Reichstage zur Regelung der militärischen Ausgaben noch eine neue Vorlage zu machen. Dieser vom 25. November datierte Gesetzentwurf, dessen Motive vorstehend schon skizziert wurden, lautete[1]):

§ 1.

Für die Jahre 1871, 1873 und 1874 wird die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres auf 401,659 Mann und der zur Bestreitung des Aufwandes für dieses Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen erforderliche Betrag, ausschließlich der im Reichshaushaltsetat für 1872 unter Kap. 10 der fortdauernden Ausgaben vorgesehenen Gehaltsverbesserungen, auf jährlich 90 373 275 Thlr. festgestellt.

Von diesem Betrage sind jährlich:

1) 79 518 375 Thlr., vorbehaltlich der den einzelnen Bundesstaaten vertragsmäßig zu gewährenden Nachlässe, dem Kaiser zur Verfügung zu stellen,

und

---

[1]) Unter Nr. 128 der Anlagen zu den Reichstagsverhandlungen pro 1871, II. Session.

2) 10 854 900 Thlr. Bayern zu überweisen. Letzterer Summe wird der verhältnismäßige Betrag der für Militärbeamte vorgesehenen Gehaltsverbesserungen hinzugesetzt.

§ 2.

Auf die Etats über die Verausgabung des dem Kaiser nach der Bestimmung im § 1 bis einschließlich 1874 jährlich zur Verfügung zu stellenden Betrages findet die im zweiten Absatz des Art. 71 der Verfassung des Deutschen Reiches enthaltene Vorschrift Anwendung.

Urkundlich rc.

Hierzu sei bemerkt, daß die in dem Gesetzentwurfe angegebene Friedenspräsenzstärke, ebenso wie bei dem Gesetze von 1867, ein Prozent der Bevölkerung, jetzt des ganzen Deutschen Reiches einschließlich Elsaß-Lothringens, wie sie durch die Volkszählung von 1867 resp. 1866 feststand, betrug, und daß, ebenfalls nach Analogie von 1867, die im Artikel 1 für die fortdauernden Ausgaben beantragte Gesamtsumme durch Multiplikation der neu ermittelten Friedenspräsenzstärke mit 225 Thlr. (pro Kopf dieser Stärke) entstanden war.

In der Plenarsitzung am 29. November begann die erste Beratung dieses Gesetzentwurfes.

Unter den Rednern, die sich für denselben erklärten, ragte besonders der Abgeordnete H. von Treitschke hervor. In zündenden, patriotischen Worten wies der große Historiker hin auf die strahlenden, unvergeßlichen Siege, welche die Armee erfochten, und auf die gewaltigen Erfolge, welche deutsche Politik errungen hatte. Aber er legte auch ausführlich dar, daß eben diese Erfolge das Deutsche Reich nötigten, nicht nur für die nächsten Jahre, sondern dauernd in wohl gerüstetem Zustande zu bleiben; daß es also nötig

sei, einen gesetzlichen Boden für die dauernde Institution dieses Reichsheeres zu schaffen. Denn dieses Heer sei dem Staate ebenso notwendig, wie jede andre Bedingung seiner Existenz und wie jede andre seiner Fundamentalinstitutionen, z. B. die Gerichte. Und als solche Fundamentalinstitution bedürfe es der Stetigkeit, dürfe es dem raschen Wechsel parlamentarischer Verhandlungen nicht ohne Vorbehalt, nicht ohne zuverlässige Versicherungsmittel preisgegeben werden. Wenn wir uns also klar darüber seien, daß wir die große Politik in Rücksicht auf die uns in Zukunft noch erwartenden Stürme keineswegs in rosigem Lichte betrachten dürften, wenn eine derartige Auffassung oder fröhliche Gemütsstimmung vielleicht beneidenswert aber — nicht staatsmännisch sei; wenn wir also die volle Erkenntnis davon hätten, daß wir in der That in einem kriegerischen Zeitalter lebten — dann könnte doch die Fürsorge für die Armee unmöglich länger eine Parteisache bleiben, dann müßten doch alle Patrioten und alle Parteien übereinkommen in dem einen Streben, das Kleinod, was wir in der Armee, als in dem Horte unsrer Sicherheit, besäßen, auch so zu erhalten, und diese gesegnete Institution baldigst auf das ganze Reich auszudehnen, nachdem sie sich in und für Preußen so beispiellos bewährt habe.

Allein von heute zu morgen könnten diese Erweiterungen nicht geschehen, etwas Zeit bedürfe man für die Übergangszustände — und so sei es denn mit Freuden zu begrüßen, daß durch den vorliegenden Entwurf der Kriegsverwaltung die Möglichkeit gegeben werden sollte, in ruhiger, zielbewußter Arbeit den Bau zu vollenden; daß für eine Reihe von Jahren wenigstens diese Bauarbeit dem Hader der Parteien entzogen werden solle. Wenn der Reichstag dem zustimme, so übe er nur sein verfassungsmäßiges Recht, denn dieses

ließe ihm völlig freie Hand, so notwendige Mittel auch auf mehrere Jahre im Voraus zu bewilligen; und er übe nur seine Pflicht, wenn er in einem so dringenden Falle von seinem Rechte Gebrauch mache. Der betreffende Artikel der Verfassung sage zwar, daß die Ausgaben „in der Regel" für ein Jahr vereinbart werden sollten, aber er verlange dies keineswegs unter allen Umständen. Die jetzt vorliegenden Umstände seien durchaus derartige, daß von der erwähnten Regel Abstand genommen werden könne und müsse. — Dies könne aber auch darum mit um so größerem Rechte und mit um so größerem Vertrauen geschehen, weil wir eine Kriegsverwaltung besäßen, die so energisch, so umsichtig, so zweckmäßig und zugleich so sparsam wirtschafte wie keine sonst in der Welt. Er müsse es aussprechen, und seine mehrjährigen Beobachtungen berechtigten ihn dazu, daß man zu dem gegenwärtigen Kriegsminister das vollste Vertrauen haben dürfe; daß man nur jedem andern Minister, z. B. dem Kultusminister, wünschen könnte, daß er nur den zehnten Teil der Energie des Kriegsministers besäße. Man könne in der That völlig beruhigt sein, daß letzterer die ihm zugedachten Vollmachten mit größter Einsicht zum Wohle der Armee und des ganzen Reiches anwenden würde.

Übrigens war die Meinung über diese Vorlage sehr geteilt, so sehr, daß auch innerhalb einiger Fraktionen die Ansichten erheblich von einander abwichen und sich — wie später die Abstimmungen bewiesen — auch im Laufe der Verhandlungen nicht einigen ließen. Graf Bethusy-Huc zwar trat noch an demselben Tage für die Vorlage ein, ebenso der Abgeordnete von Kardorff; Hoverbeck dagegen, und noch viel eingehender Lasker führten alle konstitutionellen und sachlichen Bedenken von neuem ins Feld, welche aus der Konfliktzeit den alten Parlamentariern noch

in den Ohren summten. Darüber zwar war in der ungeheuren Majorität, also bis auf die wenigen Sozialdemokraten und einige ganz „Unversöhnliche“ kein Zweifel mehr, daß die so bewährte Heeresorganisation erhalten und auf das Reich ausgedehnt werden müsse: aber auf das Recht der jährlichen Geldbewilligung durch speziellen Etat dürfe für $^4/_5$ des Budgets — so deduzierten die Gegner — auch nicht vorübergehend, verzichtet werden. Die Rücksicht auf diese konstitutionellen Bedenken war es auch vornehmlich, welche in dem Schoße der nationalliberalen Partei (Bamberger, Miquel u. a. waren die Antragsteller) noch ein Vermittelungsamendement entstehen ließen; dieses wollte die in dem fortgesetzten Pauschquantum liegende Vollmacht nur auf 2 Jahre, d. h. also nur für die Jahre 1872 und 1873 gewähren, und meinte damit das Äußerste des für den rechtschaffenen, gesinnungstüchtigen Liberalen Zulässigen angeboten zu haben.

Ein anderes Amendement[1]) war schon vorher zur Etatsberatung pro 1872 von den Abgeordneten Lasker und von Stauffenberg gestellt worden. Nach diesem sollte der Militäretat nur pro 1872 noch einmal als Pauschquantum bewilligt werden, jedoch in der Gesamtsumme fast 2 Mill. Thlr. weniger als in dem Regierungsentwurfe für die Jahre 1872, 73 und 74 gefordert war; außerdem sollte der Reichskanzler aufgefordert werden, schon jetzt dafür zu sorgen, daß bei der demnächstigen Aufstellung des neuen Militäretats die Höhe des bisherigen Pauschquantums keinesfalls überschritten würde.

Unter Bezugnahme auf dieses Amendement und überhaupt auf die stattgehabten Vorverhandlungen legte Lasker

[1]) Nr. 121 der Anlagen zu den Reichstagsverhandlungen pro 1871, II. Session.

seinen eigenen Standpunkt etwa folgendermaßen dar: die Mahnung Treitschke's, nicht an Abrüsten zu denken, sei völlig überflüssig gewesen: Niemand denke daran! Wenn Treitschke ferner die Ansicht geäußert habe, die Regierung könne gar keinen Militäretat nach einzelnen Titeln und Positionen vorlegen, das Verlangen es dennoch zu thun, heiße sie nötigen, mit gefälschten Zahlen zu operieren und einen Etat mit falschen Zahlen vorzulegen, so richte sich eine solche Beschuldigung in der That ebenso sehr gegen die Regierung und den Kriegsminister. Denn dieser sei ja — nach seinen eigenen Mitteilungen — an der Arbeit gewesen und vielleicht noch damit beschäftigt, einen ganz spezialisierten Etat ausarbeiten zu lassen; wolle Treitschke etwa behaupten, daß der Kriegsminister die Absicht gehabt habe, bevor die Idee des neuen dreijährigen Pauschquantums aufgetaucht war, dem Reichstage gefälschte Zahlen in diesem Etat vorzulegen? Andernfalls dürfe man doch auch einen ähnlichen Vorwurf den Abgeordneten nicht machen, welche allerdings die Etatsaufstellung für möglich, wenn auch für etwas schwieriger als sonst hielten.

Auf die Vorverhandlungen weiter eingehend, behauptete Lasker, der Kriegsminister habe während derselben u. a. geäußert, er könne unter die jetzige Friedenspräsenzstärke noch etwas heruntergehen, ohne das Land zu schädigen. In der That hätten genaue Ermittelungen auch ergeben, daß in den Jahren 1868 und 1869 die volle Präsenzstärke (1 Prozent der Bevölkerung) nie ganz vollständig unter den Fahnen gewesen wäre. Auch ein zweites Mal während der Vorbesprechungen, als er die Idee abwehrte, die Regierung ginge etwa auf eine Erhöhung der Präsenzstärke aus, habe der Kriegsminister bei diesem Anlasse wiederum gesagt, die Militärverwaltung stelle im Gegenteil vielmehr Er-

wägungen an, ob eine Herabsetzung der jetzigen Friedenspräsenzstärke möglich sein möchte. Also so ganz unsinnig sei der Gedanke, auf diese Weise mit der Zeit zu Herabsetzungen im Militärbudget zu gelangen, doch sicherlich nicht. Auch bei andern Punkten würde man vielleicht noch Ersparnisse machen können, z. B. bei der Kavallerie. Wenn Treitschke die Ulanen mit Recht so gelobt habe, so wolle er daran gewiß nicht rühren. Aber ließe sich denn von den Kürassieren dasselbe sagen? Die Abschaffung der 17 Kürassier-Regimenter würde beiläufig eine jährliche Ersparnis von 5 Mill. Thlr. bedeuten. — Natürlich wolle er diese Frage bei dieser Gelegenheit nicht entscheiden, kaum ernsthaft anregen. Aber prinzipiell wolle er allerdings schon von der nächsten Etatsberatung an auch für die Armee keine Bewilligungen mehr eintreten lassen ohne den genauen Nachweis ihrer Notwendigkeit. Die öffentliche Diskussion darüber könne der Sache, auch bei den Meinungsverschiedenheiten, nur nützlich sein, und ebenso der Armee selbst und dem Lande. Ein neuer Konflikt sei dabei durchaus nicht zu befürchten. Das erwiderte er namentlich dem Grafen Bethusy. Gegen dessen Ausführungen polemisierte er dann noch weiter. — An nahe Kriegsgefahr glaube er durchaus nicht. — Auch die Schwierigkeiten der Neuorganisation des Reichsheeres würde sehr überschätzt. Die Kommissarien des Kriegsministeriums hatten dankenswerte Aufschlüsse gegeben, aus denen hervorging, daß das Meiste schon jetzt durchgeführt oder der Vollendung nahe sei. — Für alle diese Verhandlungen sei vor allem die größte Wahrheit und Offenheit erwünscht, und darum eben auch die Spezialberatung des Militäretats in allen Einzelnheiten und sobald nur irgend angängig. Sei dies in diesem Jahre wirklich noch nicht möglich, dann müsse es wenigstens nächstes Jahr geschehen, und die Militärverwaltung selbst

würde materiell den größten Vorteil davon haben, sobald sie — was nicht unwahrscheinlich — mit dem Pauschquantum nicht auskommen könnte und dies seiner Zeit zweifellos bewiesen haben würde. Für das kommende Jahr sei auch er bereit gewesen, das Pauschquantum noch einmal zu bewilligen nur unter Absetzung derjenigen Summe, die rechtmäßigerweise gekürzt werden könne, weil das Elsaß-Lothringische Kontingent noch nicht eingezogen würde. Als er mit dem Abgeordneten von Stauffenberg diesen Antrag gestellt habe, gegen den man materielle Gründe nicht anführen könne, seien die Herren Graf Bethusy und Genossen plötzlich auf den Vorschlag des dreijährigen Pauschquantums gekommen, und der Kriegsminister habe dies acceptiert; aber Gründe vermöge man auch jetzt nicht dafür anzugeben, er müsse also als gewissenhafter Volksvertreter dagegen stimmen. 13 Jahre ein Budgetrecht nicht gehabt und nicht ausgeführt zu haben, das befestige den Absolutismus. Möchte immerhin eine Majorität für das dreijährige Pauschquantum sich finden, sein konstitutionelles Gewissen erlaube ihm nicht, sich einer solchen Majorität anzuschließen.

Als Lasker seinen mehrstündigen Vortrag geschlossen, erhob sich Roon zu nachstehender Erwiderung[1]):

„Meine Herren! Wenn ich so jung und kräftig wäre wie der Herr Vorredner, so würde ich, ungeachtet seiner parlamentarischen Überlegenheit, es doch versuchen, ihm auf allen Wendungen seines Vortrages zu begegnen, um auch die Einzelheiten zu widerlegen, die ich in seinem Vortrage nicht für ganz korrekt ansehen kann. Sie wissen, es ist sehr

[1]) Stenogr. Bericht des Reichstages, II. Session 1871, Seite 618 bis 621.

leicht durch ein gefärbtes Glas zu sehen. Die Dinge erscheinen wesentlich anders, als wenn die Brille ganz rein ist. Meine Herren! Es ist Ihnen allen bekannt und jedem, der mit parlamentarischen Dingen zu thun hat, der überhaupt in seinem Leben disputiert hat, daß es sehr leicht ist, aus einzelnen Sätzen einzelne Gedanken herauszunehmen, die im Zusammenhange mit dem ganzen Vortrage eine ganz andre Bedeutung hatten, und dann dieses Mannequin, was man sich selbst geschaffen hat, zu bekämpfen; es ist die ganz gewöhnliche Art und Weise, wie man jedenfalls in den eigenen Behauptungen Recht behält. — In einem Punkte aber muß ich, ehe ich in meinem Vortrage weiter gehe, dem Herrn Vorredner vollständig beistimmen. Es ist der Geschichte der parlamentarischen Versammlungen Deutschlands und speziell Preußens, es ist der Geschichte des Reichstages des Norddeutschen Bundes und des gegenwärtigen Reichstages nicht würdig, wenn wir hier mit andern als mit sachlichen Gründen diskutieren; das acceptiere ich bestens. Ich bin auch in dieser Beziehung durchaus nicht in Verlegenheit, ungeachtet der größeren Gewandtheit des Herrn Vorredners, die ich unbedenklich einräume. Meine Herren, wenn wir nur mit sachlichen Gründen kämpfen wollen, so müssen wir auch die persönlichen Motive, die wir den Gegnern unterzuschieben geneigt sind, ganz und gar beiseite lassen; sonst fehlt ja von Hause aus die unbefangene, praktische Würdigung der gegnerischen Ansicht. In dieser Beziehung habe ich nun allerdings in dem Vortrage des Herrn

Vorredners manches vermißt; ich hätte in dieser Beziehung wohl gewünscht, daß er die Ansichten seiner Gegner mit demselben Maße gemessen hätte, wie seine eigenen. Er sagt, seine patriotische Pflicht als Volksvertreter nötige ihn, so und so zu stimmen und zu votieren und zu verhandeln. Die patriotische Pflicht der Regierung ist im wesentlichen gar keine andre. Meine Herren, es ist leider Gottes eine chronische Krankheit im parlamentarischen Leben, diesen Widerstreit der Tendenzen beständig als vorhanden anzusehen; er ist nicht da. (Zustimmung rechts.) Ich kann niemandem in dieser Versammlung in der Beziehung einen Vorrang vor mir einräumen und prätendiere auch keinen Vorrang für mich selbst; aber gleiche Sonne, gleicher Wind, und ich muß also den Herrn Vorredner in dieser Beziehung bitten, daß er annimmt: wir, die wir die Interessen der verbündeten Regierungen wahrzunehmen haben, haben dasselbe lebendige warme Interesse für das Heil des Landes wie die Vertreter des Reichs, die hier in die Verhandlung mit den Regierungen eingetreten sind. Der Staat — das ist ein Gemeinplatz, wenn Sie wollen, aber ich halte es nicht für überflüssig, daran zu erinnern — der Staat ist nicht da, um Krieg zu führen, er ist also auch nicht der Armee zu Liebe da, sondern im Gegenteil, die Armee ist des Staates wegen da. Das ist niemals verkannt worden; wenn man aber gewisse Argumentationen hört, so könnte man der Meinung sein, es seien so konfuse Ansichten an gewissen Orten verbreitet, nach welchen der Staat angesehen würde als eine Domäne der Armee.

Meine Herren, es würde mir nicht einfallen, Sie mit solchen Gemeinplätzen zu unterhalten, wenn ich nicht ganz positive Anzeichen davon hätte, daß dergleichen falsche Vorstellungen über die Ansichten an maßgebender Stelle hier und da verbreitet sind; vernünftigerweise sollten darüber gar keine Meinungsverschiedenheiten bestehen. Streitig sind daher nur die Dimensionen und die dadurch bedingten Kosten, welche für die Armee beansprucht werden.

Es ist nun allerdings in der Geschichte der parlamentarischen Vorjahre der finanzielle Punkt zwar die Hauptsache gewesen, aber nicht der alleinige, um den es sich dabei gedreht hat. Wenn, wie ich glaube, der finanzielle Punkt nichtsdestoweniger für die Reichsvertretung der wesentlichste ist, so wird die Reichsvertretung nach meiner Auffassung auch den sachkundigen Vertretern der verbündeten Regierungen das Vertrauen entgegen bringen können, und, wie ich glaube, müssen, daß nichts Unverständiges, nichts der Sache Feindliches von den Regierungen im Interesse der Armee oder gegen das Interesse der Armee verlangt wird. Man hat wohl aus früher auch geltend gemachten volkswirtschaftlichen Gründen die Ausgabe für die Armee unproduktiv genannt. Ja, meine Herren, ich kann mich zu der Theorie, aus der diese Ansicht fließt, nimmermehr bekennen, ich habe es nie gekonnt. Denn der schützende Zaun, das schützende Gitter, mit dem ich meinen Garten umschirme vor den Verheerungen der wilden Säue, ist wahr und wahrhaftig keine unproduktive Ausgabe. (Sehr wahr!) Und wenn wir die

allerjüngste Geschichte betrachten, meine Herren, waren denn die viel angefochtenen Ausgaben für die reorganisierte Armee, waren denn die so außerordentlich unproduktiv? Ich sollte meinen, niemals haben Kapitalien bessere Zinsen gebracht. (Sehr richtig!) Die wirtschaftlichen Interessen sind nun nach meiner Auffassung sehr wohl vereinbar mit den Interessen der Freiheit, der Ehre und der nationalen Unabhängigkeit, für welche die Armee im Falle des Bedürfnisses einzutreten hat. Je kostbarer die Güter sind, welche im Lande zu beschützen sind, desto mehr Aufforderung, glaube ich, liegt darin, für das schützende Gitter zu sorgen, ihm die nötigen Dimensionen zu geben, und es beständig in stand zu halten, es zu pflegen, damit es seinem Zwecke entspricht. Was entscheidet nun in dem Widerstreit der Meinungen über die Stärke und die Dimensionen der schützenden Mauer? Nach meiner Auffassung allein die Erfahrung, die man in solchen Dingen gewonnen hat; es kann nicht wohl ein andrer Richter in solchen Dingen gefunden werden. Allein ich gebe zu, das Verständnis der Erfahrung, das kann doch subjektiv ein sehr verschiedenes sein; die Konklusionen, die man aus den Vorgängen zieht, können freilich im gewissen Grade abweichend sein, und darin liegt eben das Chronische dieser Krankheit, die sich in dem Widerstreit der Meinungen über die Verhältnisse der Armee zu wiederholen pflegt.

Es ist vorhin auf England hingewiesen worden. Es ist allerdings richtig, die Meutereibill würde nicht bestehen,

wenn das englische Volk, wie das deutsche, ein Volk in Waffen wäre. Allein, meine Herren, was wird denn mit der Meutereibill bewilligt? Die Kosten für die Armee in einer Ziffer; und es fällt dem englischen Parlament nicht ein, mehr zu verlangen von der Militärverwaltung, als die Innehaltung dieser Ziffer und die Kontrolle darüber, daß sie zu den Zwecken verwandt wird, zu deren Deckung sie bestimmt war. Die Erfahrung sagt nun in dieser Beziehung — wie ich glaube mit Recht —: „Nicht derjenige dient seinem Lande am besten, welcher die nationale Wehrkraft zu Gunsten der wirtschaftlichen Interessen zu schwächen sucht, sondern derjenige, der die wirtschaftlichen Interessen durch die Stärkung der Wehrkraft unter allen Umständen zu schützen weiß." Ich glaube nicht, daß dem widersprochen werden wird. Aber es ist gar keine Frage, daß dadurch die Kontroverse nicht erledigt wird; das gebe ich vollständig zu. Wer soll darüber entscheiden? Die Reichsvertretung sagt: wir; die Vertreter der verbündeten Regierungen müssen natürlich sagen: ja, allein doch nur unter Erwägung der sachkundigen Bedenken, die von seiten der Regierungen gegen die Beschlüsse des Reichstages geltend gemacht werden! (Sehr richtig! natürlich! links.) Nun, meine Herren, wenn der letzte Herr Redner seine Beredsamkeit dazu verwandt hat, um den Reichstag abzumahnen von der Annahme der Vorlage, die in diesem Augenblicke diskutiert wird, so habe ich mich während dieses ganzen Vortrages doch der Überzeugung

nicht verschließen können, daß gerade er es ist, der diese Vorlage wenigstens mir gefällig gemacht hat. Ich glaube, wenn das einjährige Pauschquantum so, wie es die Regierungen nach ihrer sachkundigen Erwägung formuliert hatten, ohne Anstand von den maßgebenden Fraktionen dieses Hauses bewilligt worden wäre, so würde ich gar keine Veranlassung gehabt haben, zu dem andern Expediens zu greifen, gegen welches sich der Herr Abgeordnete Lasker so eifrig ausgesprochen hat — also er ist der wesentlichste Alliierte des Grafen Bethusy. (Sehr richtig! rechts, oh, oh! links. Bewegung.) Meine Herren, wir stehen nicht zum erstenmal vor einer über die Bewilligung für die Armee sich entwickelnden Streitfrage. Ist es da nicht wohlgethan, sich dessen zu erinnern, was hinter uns liegt? Ich bin sehr weit entfernt von allen Rekriminationen und wünsche meinerseits auch, daß man mit derselben ruhigen und objektiven Parteilosigkeit über diese Zeit ferner denken möge, mit der ich es thue. Man sagt heute wie sonst: „Keine Steigerung des Militäretats!“ Das ist das Schiboleth, was man immer von neuem hört. Meine Herren, ist denn das aber richtig, ist das billig, ist das gerecht? Das Pauschquantum von 225 Thaler ernährt den Mann, wie wir gehört haben, mit 93 1/3 Thaler. Meine Herren, Sie können für 225 Thaler keinen Bedienten halten. Wenn Sie nun außerdem wissen sollten, — und das Studium des Militäretats wird Sie darauf geführt haben — daß diese 225 Thaler nur multipliziert werden mit dem einen Prozent der Bevölkerung,

nicht aber multipliziert werden mit der vorhandenen erheblichen Zahl der Offiziere und Beamten, die der Armee angehören, daß die Offiziere und Beamten mit den oft angefochtenen sogenannten „hohen Gehältern" noch ausgespart werden müssen aus diesem Pauschquantum, so frage ich: ist es nicht in der That zu verwundern, daß man mit einem solchen Etat auskommen kann, daß ich mit einem solchen Etat drei Jahre lang ausgekommen bin (Zustimmung rechts), und wenn Sie mir ferner entgegengehalten, warum nicht mehr verlangt worden sei, so ist die Antwort darauf ganz einfach: weil wir möglichst wenig fordern wollten, um der Sache willen, um des Interesses willen, das wir an dem Gedeihen des Landes nehmen, um der Rücksichten willen, die wir namentlich für unsre schwächeren Alliierten in jener Zeit zu nehmen hatten. Wir haben nicht mehr gefordert, der Reichstag aber hat mehr bewilligt, namentlich in der Invalidensache, als von seiten der Regiernng gewünscht wurde, und wenn Herr Lasker — oder war es Herr von Hoverbeck? — mir daraus einen Vorwurf gemacht hat, daß ich mich nicht gegen diese inopportune Großmut verwahrt hätte, so muß ich doch bemerken, daß das einen Kriegsminister wenig kleidet, sich zu verwahren gegen Wohlthaten, die den Invaliden zugedacht sind (Bravo!), und mein damaliger Kollege, der die Finanzen vertrat, hatte so goldene Aussichten, daß er meinte, die Sache würde gehen; an ihm würde es gewesen sein, sich zu wehren, nicht an mir.

Also, meine Herren, wenn ich auf diese Zeit zurückkomme, wenn ich es ausspreche, daß es eine Unbilligkeit ist,

den Militäretat für alle Zeiten für einen eisernen zu erklären, so glaube ich, läßt sich das vollständig rechtfertigen. Es soll nur ein Kriegsminister, der nicht in der vortrefflichen Weise, wie ich, durch ein ausgezeichnetes Korps von Offizieren und Beamten unterstützt wird, es mit einem solchen Etat versuchen; er wird wahrscheinlich scheitern. Ich für meine Person, meine Herren, vertraue und habe vertraut der Tüchtigkeit derjenigen Organe, mit denen ich verwalte. Ich für meine Person habe kein Vertrauensvotum in Anspruch genommen, aber die Militärverwaltung, an deren Spitze ich stehe, verdient das Vertrauen, das sie ohne Anmaßung beansprucht. (Sehr wahr! rechts.) Wir können auch auf die rückliegende Zeit mit Genugthuung zurückblicken, und wenn die Armee Rühmliches geleistet hat in den drei Kriegen, die sie kurz nach einander hat ausfechten müssen, so behaupte ich kühnlich — und ich berufe mich auf das Zeugnis des ersten wie des letzten Offiziers in der Armee — die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsganges in der Militärverwaltung hat nicht den geringsten Anteil daran. (Sehr wahr! rechts.) Meine Herren, „keine Steigerung des Militäretats!" — Es ist früher vielmals gesagt worden, alle übrigen Ressorts litten unter der Überwucherung des Militäretats, diese Überwucherung sei unerträglich, sie lähme die geistige und gewerbliche Entwickelung der Nation, und erst müsse ihr ein Damm entgegengesetzt werden. Ja, meine Herren, ich gebe zu, daß der erste Anlauf zu der militärischen Entfaltung, deren Resultate wir uns doch heute er-

freuen, etwas gewaltsam gewesen ist in Bezug auf die Erhöhung der finanziellen Anforderungen, die an das Land gestellt werden mußten, — ich gebe es zu; allein, meine Herren, die weitere Entwickelung der Verhältnisse hat doch bewiesen, daß diese Ansprüche ohne Schädigung des Landes erhoben werden konnten. Meine Herren, seit dem Jahre 1868 hat beispielsweise die preußische Verwaltung eine Steigerung von 27 Millionen erfahren in den verschiedenen Ressorts des Etats, das ist ein Sechstel des Etats für 1868, um ein Sechstel sind also jetzt alle Bedürfnisse höher veranschlagt und befriedigt, als sie es im Jahre 1868 waren, und dennoch sagen Sie: „Keine Steigerung des Militäretats!" und dieses Wort ist es auch, was den Herren Abgeordneten Lasker und von Stauffenberg das Amendement diktiert hat, mit dem ich nicht fertig werden kann.

Wenn ich gesagt habe, 225 Thaler sind zu wenig, so liegt darin, daß ich die Vorteile, die hier etatsmäßig bezeichnet werden, und die der Herr Abgeordnete Lasker richtig herausgefunden hat, für mich in Anspruch nehmen muß, um bestehen zu können. Hätte also der Herr Abgeordnete Lasker seinen Antrag nicht gestellt, so glaube ich, würde es schon um der Abkürzung des Geschäftsverfahrens willen sehr angezeigt gewesen sein, auf die neue Vorlage nicht einzugehen. Daß es mit der Vorlegung eines normalen Etats im nächsten Frühjahr seine ganz besonderen Schwierigkeiten haben wird, obgleich wir die contenta dazu wohl sammeln können, ist zweifellos; aber vergessen wir doch nicht, daß

überhaupt unsre militärischen Verhältnisse in Deutschland noch nicht fertig sind und daher auch nicht als fertige behandelt werden dürfen. — Ferner will ich bemerken, daß ich der ernsten Mahnung des Herrn Abgeordneten von Treitschke nicht bedurft hätte, da die Vorlegung eines Militärorganisationsgesetzes, insoweit ein solches Postulat unsrer Verfassung ist, keineswegs vergessen ist, den weiteren Vorschlag nicht einzugehen. (Hört! links.) Aus dem Gesagten erhellt: die Regierung ist mit einem Anschlag auf eine solche Gestaltung der Etatsverhältnisse nicht umgegangen. Herr Lasker hat geäußert, er wolle die Wahrheit. Ich habe mich wahrlich meiner Hinterhaltigkeit nicht zu schämen, ich sage vielmehr stets die Wahrheit, soweit ich sie erkannt habe, namentlich in Bezug auf alle Verhältnisse meiner Verwaltung, die sich nicht zu fürchten hat vor irgend einem auch noch so scharfsinnigen Einblick, nur — doch das gehört nicht hierher. — Muß ich nun noch bemerken, daß die Regierung redlich gearbeitet hat, einen regelmäßigen Etat zu stande zu bringen vor Zusammentritt dieses Hauses, so war es doch unmöglich; die Gründe sind Ihnen schon dargelegt worden, und wenn ich mich nicht irre, so haben Sie auch daran geglaubt. Mittlerweile sind die betreffenden Arbeiten keineswegs auf die Seite gelegt worden, sondern man hat fleißig weiter gearbeitet; aber, meine Herren, unsre deutschen Verhältnisse sind nicht so fertig, wie unsre preußischen, und deswegen bin ich auch der Meinung, daß es zweckmäßig, mit einem umfassenden Wehrgesetz noch zu warten, und

ohne ein solches einen spezialisierten Normaletat vorzulegen, das hat bei weiterer Überlegung auch mir bedenklich erscheinen wollen. Das war der Grund, weshalb ich auf den verspäteten, obgleich notgedrungenen Vorschlag meiner Herren Kollegen eingegangen bin, für das Jahr 1872 nur ein Pauschquantum zu fordern. Aber dies, meine Herren, muß ich ganz fordern, ohne Abstrich. Wenn nun dennoch Verkürzungen beabsichtigt worden sind (ich rede gar nicht von den höheren Abstrichen, die von seiten der Fortschrittspartei vorgeschlagen worden sind, sondern nur von dem Amendement der Herren Lasker und von Stauffenberg), ich sage, wenn auch nur solche Abstriche wirklich gemacht werden sollten, so hört für mich die Möglichkeit der Verwaltung auf. Stehe ich auch bloß dieser Frage gegenüber, so muß ich dabei stehen bleiben, daß ich die mit Scharfsinn herausgefundenen Ersparnisse nicht ohne ernste Bedenken missen kann, mit der Entziehung dieser Summen — fehlt mir wieder, was mir früher fehlte, und wofür ich heute keine Bestände mehr zu verwenden habe.

Nun kamen allerdings noch die politischen Erwägungen hinzu, die für die Wohlthätigkeit einer längeren Periode mit einem festen Etat geltend zu machen sind und zwar, wie ich glaube, mit vollem Rechte geltend zu machen sind.

Diese Gründe sind schon von andrer Seite betont worden. Ich will nicht darauf zurückkommen. Namentlich der Vortrag des Herrn von Treitschke wird dem Hause dasselbe gesagt haben, was ich darüber etwa noch anführen

könnte. Ich bin der unvorgreiflichen Meinung, daß die Bewilligung eines 3jährigen Pauschquantums uns über eine Menge von Kalamitäten hinausbringt, so daß ich meinerseits die Annehmbarkeit weder aus konstitutionellen, noch irgend welchen andern Gründen bezweifeln möchte. Die Vorteile einer solchen Übereinkunft liegen auf der Hand. Wenn der Herr Abgeordnete Lasker seinerseits gemeint hat, es sei ganz unpassend und des Reichstags unwürdig, daß er die einzige Gelegenheit verliert, um über den Militäretat in sachmäßiger und spezialisierter Weise zu debattieren — so bin ich der Meinung, der Schaden ist nicht groß, sondern es wird dadurch nur möglicher werden, alsdann auf andern Gebieten nur desto wirksamer und heilsamer (Große Bewegung links: hört, hört!) für das Gedeihen des Landes und Zusammenwachsens des jungen Reiches zu sorgen. (Sehr wahr! rechts.)

Dem Herrn Abgeordneten Lasker will ich endlich, da meine Kräfte noch dazu ausreichen, noch einige Aufschlüsse geben über einige Bemerkungen, die er bei seinem Vortrage gemacht hat. Nicht ganz hab ich verstanden, was er mit den „gefälschten" Zahlen gemeint hat; ich vermute aber, er hat als einen Grund gegen das Pauschquantum angeführt, daß ich möglicherweise zu gefälschten Zahlen genötigt werden würde, wenn mir das begehrte Pauschquantum bewilligt würde. Ich kann mich nicht füglich gegen etwas verwahren, was ich nicht ganz verstanden habe, muß aber doch Herrn Abgeordneten Lasker ersuchen, mein Ver-

ständnis in dieser Beziehung mit der nötigen Aufklärung zu versehen; denn ich glaube nicht, daß er irgend etwas hat sagen wollen, was mich verletzen könnte.

Die Präsenzstärke und Etatsstärke hat er zum Gegenstande einer Erörterung gemacht, und es kann sein, daß er mit den gefälschten Zahlen dasselbe gemeint hat, was er in Bezug auf die Betrachtung dieser beiden Dinge für „dem Scheine nach“ aufgestellt bezeichnet hat.

Meine Herren, da befindet er sich aber im Irrtum. Die Präsenzstärke und Etatsstärke sind niemals auf lange identisch; sie sind es nur so lange, als keiner stirbt und keiner reklamiert und keiner beurlaubt wird. So lange sind diese Zahlen identisch, nicht länger, sie können nicht identisch sein, weil wir eben vergängliche Wesen sind. Daß aber von mir eine andre Präsenzstärke gutgeheißen worden wäre, als diejenige, die wir jetzt haben, das muß ich entschieden in Abrede stellen. Er erzählt ganz richtig aus den Verhandlungen der Kommission, daß ich mißverstand, als ich gemeint, man wolle mir einen Vorwurf daraus machen, daß die Leute nicht alle präsent gewesen sind, die hätten präsent sein sollen, oder man verlange von mir, daß in der That immer ein Prozent vollzählig bei den Fahnen sei. Darin hat er richtig berichtet, aber wenn ich gesagt haben soll, ich wäre einer Verringerung der Präsenzstärke nicht abgeneigt (so habe ich verstanden) — so kann sich dies nur darauf beziehen, was ich konditionell auch diesen Augenblick wiederhole, nämlich wenn es die Interessen des Landes ge-

statten, so würde ich mich herzlich freuen, wenn wir zu einer andern Normierung der Präsenzstärke kommen könnten. Nach meiner Meinung ist aber ein solcher Zeitpunkt leider noch gar nicht abzusehen. Und wenn ich gesagt habe, daß ich in Erwägung nehmen wolle, wann und inwieweit eine solche Verringerung der Präsenzstärke möglich ist, so will ich das nicht bestreiten; ich wäge dies schon lange, aber bisher ist noch kein die Herren befriedigendes Resultat davon zu melden. In betreff der Frage wegen der 5 Millionen für die Kürassiere muß ich bemerken, daß es schon lange, nicht bloß seit diesem letzten Kriege, eine Kontroverse in der militärischen Welt darüber giebt, ob die Kürassiere noch eine Waffe sind für die jetzige Zeit, und es kann wohl sein, daß in den militärischen Kreisen, die dem Herrn Abgeordneten Lasker zugänglich sind, auch von dieser Frage die Rede gewesen ist, und ich neige selbst ein wenig zu der Meinung, daß anstatt der Kürassiere besser Ulanen in der Armee wären, aber nur an Stelle der Kürassiere. Insofern haben also die Ulanen des Herrn von Treitschke mit den Kürassieren des Herrn Lasker sehr viel zu thun. (Heiterkeit.) Meine Herren, die Zeit ist sehr vorgerückt, und ich bin ziemlich müde durch die lange Aufmerksamkeit und durch die Ungewohnheit, längere Zeit hintereinander zu sprechen.

Ich will daher für heute meinen Vortrag schließen, wiewohl ich noch manches zu sagen habe; ich hoffe aber, ich werde bei der zweiten Lesung des Gesetzes noch in der Lage sein, da wo ich es für nötig halte, einige Punkte aufs I zu setzen."

In der nächsten Sitzung schon, am 30. November, wurde in die zweite Beratung des Gesetzentwurfes über die Friedenspräsenz u. s. w. bis einschließlich 1874 eingetreten.

Zunächst sprach gegen denselben der Abgeordnete Reichensperger — vornehmlich auch aus konstitutionellen Bedenken und ohne sachlich viel andres als Lasker vorzubringen. Abgeordneter von Forckenbeck dagegen sprach sehr energisch für den Entwurf, der in der obwaltenden Lage als ein glückliches Kompromiß zu bezeichnen sei. Auch legte er dar, daß das Land resp. der Steuersäckel sich dabei am besten stehen würde, denn bei spezialisierter Etatsberatung würden die Bedürfnisse der Armee sich als größer erweisen, jetzt aber müsse und werde der Kriegsminister sich mit dem knapp bemessenen Pauschquantum einrichten. Bamberger plaidierte darauf für sein oben erwähntes Unteramendement, Pauschquantum nur auf zwei Jahre, sonst nach dem Entwurfe, und hoffte, daß die liberale Partei sich diesem Vermittelungsantrage möglichst einstimmig zuwenden würde.

Letzterer wurde mit großer Entschiedenheit durch den Staatsminister Delbrück bekämpft; das 3jährige Pauschquantum könne die Bundesregierung annehmen, ein kürzeres nicht; und zwar hauptsächlich ständen dem auch Gründe entgegen, die auf dem Gebiete der auswärtigen Politik lägen. Bis 1874 dauere die Occupation französischer Gebietsteile noch, bis dahin würde der Friede schwerlich gestört werden. Was aber dann geschehe, sei ganz ungewiß. Deshalb müsse mindestens bis 1874 die jetzige Heeresstärke und Verfassung unangerührt bleiben, und dürfe nicht durch eine spezialisierte Etatsberatung in Frage gestellt werden. Der Ausgang derselben sei nicht sicher, könnte der Festigung des neuen Verbandes des Reichsheeres leicht hinderlich werden. „Es ist notwendig zur Erhaltung des Friedens, daß die

ganze Welt durch die Annahme dieser Vorlage weiß, daß Deutschland im Jahre 1874 ganz ebenso, unter allen Umständen eben so gerüstet dastehen werde, wie es heute dasteht."

Delbrück erklärte, daß der Bamberger'sche Vorschlag von allen der unannehmbarste sei und führte das näher aus. Er müsse dringend bitten, aus allgemein politischen Rücksichten sowohl wie aus finanzpolitischen den vorliegenden Entwurf auf drei Jahre anzunehmen.

Es sprachen noch Abgeordnter Cramer dagegen aus konstitutionellen Bedenken, Abgeordneter von Blanckenburg kurz für den Entwurf unter denselben Begründungen, die Minister Delbrück und Abgeordneter von Forckenbeck angeführt hatten, und auf die der Redner sich bezog. Die Militärverwaltung müsse für ihre Neuorganisationen des Reichsheeres durchaus einige Zeit Ruhe haben, und das sei unmöglich, wenn sie schon während der nächsten drei Jahre durch die spezielle Etatsberatung mit Abstrichen bedroht würde.

Abgeordneter von Bonin dagegen sprach gegen den Entwurf, nicht nur aus Bedenken konstitutioneller Art, sondern besonders aus Zweckmäßigkeitsgründen. Es sei für ihn feststehend, daß der Kriegsminister mit dem bei der eingetretenen Teuerung 2c. viel zu knapp bemessenen Pauschquantum nicht auskommen könne. Man dürfe ihn also nicht in eine unmögliche Lage versetzen, und der Kriegsminister selbst dürfe sich nach seiner Ansicht gar nicht in eine so üble Lage bringen lassen; durch zu große Ersparnisse müsse schließlich auch die beste Armee leiden. Er sei also dafür, die Bewilligung, und zwar voll und ganz, sowie die Regierung sie ursprünglich bei Vorlage des Etats gefordert habe,

auszusprechen, vom nächsten Jahre an aber auch für die Heeresausgaben die Aufstellung eines titelweisen Etats zu erwarten, über den man sich dann zum Besten der Armee und des Landes einigen würde.

Roon erwiderte hierauf noch folgendes[1]:

„Meine Herren, ich will Sie mit einem längeren Vortrage nicht belästigen. Ich habe mich heute auch nicht mit Gegnern, sondern mit Freunden meiner Vorschläge auseinanderzusetzen.

Der erste derselben, der Herr Abgeordnete von Geldern[2] hat sich in dieser Beziehung wohl für die erste Vorlage der Regierung erklärt, aber doch mit so bedenklichen Modifikationen, daß ich von dieser Unterstützung ungeachtet der freundlichen Worte, mit denen sie dargebracht wurde, ganz und gar Abstand nehmen muß. Der Herr Abgeordnete war so gütig, zu sagen, sein Vertrauen zur Militärverwaltung sei ein so großes und eminentes, daß er gar nicht daran zweifle, die Militärverwaltung würde auch, bei der ihr eigenen Elastizität, wohl wissen mit einigen Millionen weniger auszukommen. Das Vertrauen des Herrn Abgeordneten gereicht mir zur großen Ehre, ich möchte aber doch bitten, daß er mich mit demselben in diesem Maße verschonen möchte.

Der zweite Redner, dem ich einige Worte zu sagen habe, ist der Herr Abgeordnete von Bonin. Wenn ich der

---

[1] Stenogr. Bericht des Reichstages 1871, II. Session, S. 638.
[2] Reichensperger.

Meinung gewesen wäre, daß sein Antrag hier im Hause die Majorität gefunden hätte, so würde ich, wie ich bereits gestern bemerkte, schon der Geschäftsabkürzung wegen, jeden andern Weg gern vermieden haben; allein dieses Resultat war mir sehr zweifelhaft. Um deswillen habe ich mich dem andern Vorschlage nicht verschlossen und zwar, wie Ihnen aus beredterem Munde auseinandergesetzt worden ist, wegen der politischen Vorteile, die damit verknüpft sind, wegen der Nachteile, die mit jedem andern Arrangement verbunden sind. Ich muß also ganz bestimmt erklären, daß ich vorläufig an der letzten Vorlage der Regierungen festhalten muß, daß ich das dazu gestellte Amendement nicht bloß aus administrativen Rücksichten, nicht bloß wegen der Unmöglichkeit, mit demselben auszukommen, sondern aus den politischen Gründen, die der Herr Präsident des Bundeskanzleramtes im Namen der verbündeten Regierungen ausgesprochen, für unannehmbar erkläre. Meine Herren! Die Gründe, weswegen ein dreijähriges Pauschquantum finanziell annehmbar sein kann, während es ein zweijähriges nicht ist, sind Ihnen ja dargelegt worden — warum soll ich das wiederholen?

Die Bedenken des Herrn von Bonin, daß ich mit einem dreijährigen Pauschquantum zu Schaden kommen würde, sind mir nicht ganz fremd; ich habe sie selbst gehabt, allein ich glaube nichtsdestoweniger — und er mag mir das nicht übel nehmen —, daß ich die maßgebenden Verhältnisse doch etwas genauer zu beurteilen vermag als er. Die Momente, die er angegeben hat, sind vollkommen richtig, aber er hat

nicht alle maßgebenden Momente in Betracht gezogen, die doch, meiner Meinung nach, gleichzeitig erwogen werden müssen. Daher kann ich, ungeachtet der freundlichen Warnung, die darin liegt, nur dabei stehen bleiben. Meine Herren, nehmen Sie die zweite Vorlage der Regierung an, und, falls sie die Mehrheit in diesem Hause nicht findet, demnächst die erste Vorlage, sowie sie der Herr Abgeordnete von Bonin befürwortet hat, d. h. ohne Abstrich."

Nachdem noch der Abgeordnete Friedenthal für das 3jährige Pauschquantum gesprochen hatte, folgten persönliche Bemerkungen und eine längere Geschäftsordnungsdebatte über den Abstimmungsmodus. Sodann wurde in namentlicher Abstimmung zunächst das Unteramendement Bamberger-Miquel (2 Jahre Pauschquantum) mit 190 gegen 84 Stimmen verworfen, der Gesetzentwurf der Regierung dagegen mit 150 gegen 134 Stimmen genehmigt. Von den Unterzeichnern des Amendements Bamberger stimmten dabei einige, z. B. der Abgeordnete Miquel, nachdem dasselbe abgelehnt war, nun für den Regierungsentwurf.

Roon nahm auf eine bezügliche Anregung und nachdem der bayrische Minister von Pfretzschner sich in ähnlichem Sinne geäußert hatte, noch einmal das Wort, um seine Zuversicht auszusprechen, daß die bayrische Regierung in loyaler Übereinstimmung mit den Verträgen von Versailles auch bei Aufstellung des Militäretats, und zwar auch schon während der Pauschalwirtschaft, ebenso wie in allen andern Militärfragen, möglichst nach preußischem Muster verfahren würde. Die betreffenden Spezialetats seien zu diesem Zweck dem bayrischen Kriegsministerium schon mitgeteilt.

Schon am 1. Dezember folgte sodann die dritte Beratung dieses wichtigen Gesetzentwurfs. Dieselbe brachte sachlich keine neuen Momente und gab für Roon keine Veranlassung mehr, in die Debatte einzugreifen. Der entscheidende Artikel des Gesetzes wurde diesmal mit 152 gegen 128 Stimmen angenommen, ebenso das ganze Gesetz. — Unmittelbar daran schloß sich die Schlußberatung über den ganzen Staatshaushaltsetat pro 1872, und noch an demselben Tage wurde die Session geschlossen.

Landtagssession 1871/72.

Die am 16. November 1871 begonnene Landtagssession war von ganz ungewöhnlich langer Ausdehnung: sie dauerte, nur durch die Weihnachts- und Osterferien unterbrochen, zunächst bis zum 10. Juni 1872. Dann folgte eine Vertagung von $4^{1}/_{2}$ Monaten und hierauf noch eine kurze Tagung im Herbste vom 22. Oktober bis 1. November 1872. Neben den Beratungen über den Etat und einige mit diesem zusammenhängende Finanzgesetze wurde ein großer Teil der Sitzungen bekanntlich in Anspruch genommen durch die Verhandlungen über eine neue Kreisordnung für die östlichen Provinzen sowie über mehrere Vorlagen, welche die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche zum Gegenstande hatten. Bei der Eröffnungssitzung am 16. November 1871 hatte Roon den in dieser Session häufig abwesenden und erkrankten Ministerpräsidenten zu vertreten, nach der Thronrede den Beginn der Session zu verkünden und dieselbe auch am Schlusse am 1. November 1872 im Allerhöchsten Auftrage zu schließen.

Die vorerwähnten zahlreichen und zum Teil sehr wichtigen Gesetzentwürfe betrafen jedoch nicht sein Ressort; zur Teilnahme an den Plenarsitzungen des Abgeordnetenhauses hatte er daher nur zweimal Veranlassung, und zwar auch nur, um dort gestellte Interpellationen zu beantworten.

Die erste derselben, vorgelegt von den Abgeordneten Dr. Kugler und Vogtherr am 20. Dezember 1871, betraf nur eine Lokalangelegenheit von Frankfurt a/M., die — zumal nachträglich — kein besonderes Interesse erwecken kann. Die Interpellanten hatten erfahren, daß die Militärverwaltung in der Nähe von Frankfurt a/M. eine Pulverfabrik anlegen wolle. Sie fragten an, ob dies begründet sei und machten auf die damit für die Stadt voraussichtlich verbundenen Unzuträglichkeiten, ja Gefahren aufmerksam. Roon erwiderte, die Absicht zu der gefragten Anlage bestehe allerdings, es sei notwendig, daß die Pulverfabriken nicht zu entfernt von größeren Garnisonen angelegt würden. Übrigens befänden sich die Verhandlungen darüber mit den sonst beteiligten Ministerien und Behörden noch in den Vorstadien; auch könnten die Frankfurter — selbst wenn die Absicht zur Ausführung gelangte — sich über die Gefahr beruhigen, denn die bis jetzt für die Anlagen in Aussicht genommenen Baustellen lägen 4000 Schritte weit von den letzten Häusern ihrer Stadt entfernt. — Damit war die Angelegenheit erledigt, nachdem Abgeordneter Vogtherr die Regierung nochmals gebeten hatte, von dem Projekte Abstand zu nehmen, weil die Entwickelung von Frankfurt a./M. durch seine Ausführung geschädigt werden würde.

Die zweite Interpellation, vorgebracht in der Sitzung am 8. Januar 1872 durch den Abgeordneten Richter (Hagen) lautete:

1. Wie groß ist gegenwärtig noch bei der preußi- Armee die Zahl der aus dem letzten Kriege „Vermißten"?
2. Welchen Umständen schreibt es die königliche Staatsregierung zu, daß über das Geschick dieser Personen näheres nicht hat ermittelt werden können?

Der Interpellant gab in seiner Begründung selbst zu, wie schwer es gewesen sein müsse und noch sei, bei den ungeheuren Verlusten auf zahlreichen Schlachtfeldern und bei den Massenbeerdigungen, welche hätten stattfinden müssen, die Zahl der Gebliebenen, geschweige denn ihre Identität genau festzustellen. Sehr viele Rekognitionsmarken würden wohl verloren gegangen sein durch nicht sorgfältige Aufbewahrung oder dadurch, daß sie dem Feinde in die Hände gefallen seien. Aber auch in den Lazaretten sei wohl bei den Beerdigungen nicht stets genügend auf die Feststellung der Identität geachtet worden; darin könnte für die Zukunft vielleicht mehr geschehen, indem jedem Lazarett eine Persönlichkeit beigegeben würde, welche die Korrespondenzen und Listen zu führen habe. — Schließlich sprach Interpellant die Erwartung aus, daß die preußische Regierung die richtigen Wege der Gesetzgebung in Bezug auf die notwendig werdenden Todeserkärungen gehen würde; und daß die Angehörigen der Vermißten aus dieser Verhandlung entnehmen würden, daß sie auch in betreff dieser unglücklichen Opfer des Krieges der Teilnahme und dankbaren Erinnerung des Volkes und seiner Vertreter sicher sein könnten. — Roon erteilte nachstehende Auskunft[1]:

---

[1]) Stenogr. Bericht des Abgeordnetenhauses, Session 1871/72, S. 245 und 246.

„Ich will nicht verhehlen, daß beim ersten Anblick der gegenwärtig zur Verhandlung stehenden Interpellation mir der Gedanke gekommen ist, die Frage für müßig zu halten. Zugleich kann ich nicht umhin, zuzugestehen, daß bei näherer Überlegung mir die Interpellation zur Befriedigung gereichte, insofern sie der Regierung Veranlassung giebt, öffentlich darzuthun, was in Bezug auf die Kategorien von Leuten geschehen ist, um die es sich bei der Interpellation handelt. Die Zahl ist zu meiner Überraschung fortwährend gewachsen. Anfänglich hätte ich die Frage wieviel vermißt worden sind, mit der Ziffer 13 bis 1400 beantwortet. Inzwischen ist die amtliche Umfrage zu einem ganz andern Resultat gekommen, und das liegt jedenfalls darin, daß der Begriff des Vermißtseins verschiedenartig aufgefaßt ist. Die Ziffer, die ich gegenwärtig zu nennen habe, beträgt für alle Armeekorps, mit Ausnahme der Württemberger und Sachsen, also für 14 Armeekorps, einschließlich des Gardekorps, also einschließlich auch des badenschen Armeekorps und der hessischen Division 3241. Auffallender Weise geben gleichzeitig die Nachweisungen an, daß unter diesen Vermißten eine gewisse Anzahl sich befindet, von denen man mit an Gewißheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu gleicher Zeit anführt, daß sie da und da begraben sind, ohne daß indes die Identität feststeht.

Im übrigen geht aus den Betrachtungen des Herrn Interpellanten mit Vollständigkeit so ziemlich alles das hervor, was sich auf die Frage sagen läßt. Wenn also in dem zweiten Teile der Interpellation gefragt worden ist:

Welchen Ursachen schreibt die Regierung das Vermissen dieser Leute zu?

so habe ich in dieser Beziehung nur wenig hinzuzufügen.

Die Rekognitionsmarke ist bei uns eingeführt, aber es ist, glaube ich, eine unrichtige Vermutung, wenn man annimmt, daß die Rekognitionsmarken den Ersatzmannschaften, die den Truppen nachgeschickt worden sind, nicht mitgegeben worden seien. Es wird in dieser Beziehung, also in Bezug auf die Ausrüstung des Einzelnen, von seiten der Ersatztruppenteile mit der allergrößten Genauigkeit und Präzision nach den erlassenen Vorschriften verfahren, und bevor mir nicht das Gegenteil dargethan wird, muß ich solche Vermutungen als unbegründet bezeichnen. Die Rekognitionsmarke ist nun allerdings in vielen Fällen, auch bei den Leuten, die nicht vermißt, sondern geheilt ins Vaterland zurückgekehrt sind, vermißt worden — um deswillen, weil sie sie verloren hatten, weil beim Verbinden, bei der Behandlung des Verwundeten auf dem Verbandplatz, bei seiner Entkleidung, die auf dem bloßen Hemde getragene Marke mit heruntergerissen und nicht weiter beachtet worden war. Wenn dann der Betreffende starb, wenn ihm die Möglichkeit entgegen war, über seine Identität sich irgendwie auszulassen, so kam er zu den Vermißten, und die Kategorie dieser Leute steckt offenbar in der Zahl von 3200, die ich nannte. Ferner stecken darin alle die vielen, welche in französische Gefangenschaft geraten sind und dort ihren Tod gefunden haben. Ob nach einem Gefecht ein Vermißter gefallen oder

gefangen genommen worden ist, das läßt sich nicht feststellen, mit Ausnahme der wenigen Fällen, wo die Nebenleute den Betreffenden haben fallen sehen, und auch selbst dann kommt der Zweifel auf: ist er tot, oder ist er nur verwundet, und, ist das Letztere der Fall, wo ist er geblieben?

Also unter den Gefallenen, die man nachher bei der Rangierung des Truppenteils vermißte, sind ursprünglich gewiß noch sehr viele als vermißt aufgeführt worden, die sich nachher wieder eingefunden haben, und man hoffte hier infolgedessen, also bis ungefähr vor drei bis vier Monaten, daß die Zahl der wirklich Vermißten auf 1300—1400 sich berechnen lasse; gegenwärtig hat die Umfrage, welche neuerdings durch die Interpellation veranlaßt worden ist, die höhere Ziffer ergeben. Nun kann ich ja mit Freude anerkennen, daß unsre Gefangenen und unsre Verwundeten in Frankreich nicht überall mit Roheit und Wildheit, mit der kannibalischen Bosheit behandelt worden sind — nicht überall —, welche in vielen Fällen allerdings stattgefunden hat, aber die Gerechtigkeit verlangt von mir, bei dieser Gelegenheit zu erklären, daß mir auch zu meiner Freude Beispiele bekannt sind, wo unsre Verwundeten, wo unsre Gefangenen mit schöner Humanität versorgt und gepflegt worden sind. Ich muß dies Zeugnis ablegen, indem ich meinen Abscheu ausdrücke über die gleichzeitig nachweisbare Niederträchtigkeit, die bei der Ermordung von Verwundeten und Gefangenen stattgefunden hat. (Bewegung.)

Nun ist es ja ferner keine Frage, meine Herren, daß eine Menge von Vermißten zu finden sind unter den Mann=

schaften, welche abhanden gekommen sind bei besonderen Aufträgen, auf Vorposten, die gefangen wurden auf einer Patrouille oder bei dem Überfall von Kantonnements durch die Freischützen. Da sind natürlich viele verschwunden, man wußte nicht, sind sie tot, sind sie gefangen, oder liegen sie verwundet in irgend einem feindlichen Lazarett. Ich habe bereits vor drei Monaten in dieser Angelegenheit eine persönliche Verhandlung mit dem hiesigen französischen Geschäftsträger gehabt und ihn dringend gebeten, im Interesse der Humanität seinerseits alles zu thun, was geschehen könne, um die vielen unglücklichen Familien zu beruhigen, die nicht wissen, ob sie einen begrabenen oder bloß einen vermißten Sohn zu beklagen haben, ob sie noch etwas von der Zukunft zu erwarten haben oder nicht. Denn, wie schon der Herr Vorredner sagte, die Gewißheit trägt sich leichter, als diese Unsicherheit. Ich habe in dieser Beziehung die allerzufriedenstellendsten Zusagen erhalten. Es ist von seiten des auswärtigen Amtes bei der französischen Regierung in dieser Beziehung zu verschiedenen Malen auf das inständigste und nachdrücklichste darauf gedrungen worden, daß man eine Nachweisung einreiche von deutschen Verwundeten, die sich etwa noch in französischen Krankenhäusern befänden, und ebenso hat man mit Bestimmtheit ausgesprochen, daß man darauf rechnen könne und rechnen müsse, daß nicht Gefangene wider ihren Willen in Feindesland zurückgehalten würden. Die Zusicherungen, die darauf von der französischen Regierung gegeben sind, lassen durchaus nichts zu wünschen übrig, aber das Resultat ist allerdings ein sehr ungenügendes.

Die, wenn ich so sagen soll, romantische Seite der Sache, welche die Zeitungen ausgebeutet haben, hat mir eigentlich Schmerz gemacht, um deswillen, weil dadurch Hoffnungen geweckt wurden, die nach meiner Kenntnis der Verhältnisse wahrscheinlich unerfüllt bleiben würden und geblieben sind. Bald hieß es, in den Gefängnissen der Pyrenäen, auf der Insel Rée, auf der Insel Oléron, in Algier seien noch so und soviel Gefangene, die die Franzosen nicht zurückgäben; sie versteckten und sperrten sie ein aus Brutalität in Kasematten und Felslöchern, und es würde auf diese Weise mancher Sohn eines deutsches Hauses, der von seinen Eltern beweint wird, zurückgehalten, ohne daß die Möglichkeit vorhanden sei, ihm die Freiheit zu verschaffen. Meine Herren, das sind Themata, welche die Zeitungen wohl sehr oft nur benutzen, um etwas Interessantes, etwas Effektmachendes zu bringen. Die Nachforschungen, welche in Bezug auf diese Zeitungsartikel angestellt worden sind, haben ihre Unwahrheit ohne Ausnahme ergeben. Zuweilen traten diese Erzählungen mit großen Bestimmtheit auf, indem sie Personen namentlich nannten, und Thatsachen anführten, die sich scheinbar ohne alle Schwierigkeit konstatieren ließen. Ein gewisser Rothschild aus Steinbach in der Pfalz erschien plötzlich in der Gegend von Saarbrücken bei einem dortigen Landmann und erzählte ihm, sein Sohn säße in einer Kasematte in Philippeville, vor der er, Rothschild, der der Fremdenlegion angehört habe, oft Schildwach gestanden und mit ihm gesprochen habe. Ich weiß nicht, ob es ihm

bloß auf eine Mahlzeit dabei angekommen ist, (Heiterkeit) denn die Sache ist erlogen von Anfang bis zu Ende.

Von seiten der Regierung sind, um in dieser Beziehung alle Möglichkeiten zu erschöpfen — meine Herren, (mehrere starke Bände vorzeigend) diese Aktenstücke handeln nur von Vermißten — um alle Möglichkeiten zu erschöpfen, Agenten nach den Orten geschickt worden, welche als Detentionsorte für Gefangene bezeichnet worden sind und das Resultat ist gleich Null. Obgleich durch sehr umsichtige und gewandte Leute bedient, hat man doch nichts zu konstatieren vermocht, als daß das alles eitel Wind sei. Beispielsweise in Algier sollten viele Tausende sitzen. Ja, meine Herren, es stecken in der That jetzt noch 1 600 Deutsche in Algier, aber in der Fremdenlegion, und daß vielen Leuten, die in der Fremdenlegion sind, ihr Schicksal längst leid ist, das ist nicht zweifelhaft. Daß diese nun auch gelegentlich schreiben: wir sind hier in Gefangenschaft, wir wollen frei werden ꝛc., das will für die Frage, die wir hier diskutieren, nichts sagen. In Algier sind faktisch nur ein Schiffsführer und acht Matrosen interniert gewesen, die einem Handelsschiffe angehörten, welches im mittelländischen Meer gekapert wurde. Man hat mit der größten Sorgfalt alle Schritte, die zu einem Resultat führen könnten, gethan und in dieser Beziehung keine Mühe gescheut; wir waren in dieser Beziehung wahrlich geschickt bedient. Unsre Boten haben nicht nur die Hafenregister in Toulon, Marseille und Algier eingesehen, sondern sich auch in der That davon überzeugt, daß diejenigen Schiffe,

welche während des Krieges den Transport zwischen dem Mutterlande und den Kolonien zu besorgen hatten, niemals Gefangene transportiert haben. Es ist also wahrscheinlich außer diesen acht Seeleuten niemals ein deutscher Gefangener in Algier gewesen.

Ich glaube, daß es zweckmäßig war, alle diese Thatsachen hier öffentlich kund zu geben (sehr richtig), um der falschen Romantik, der Sentimentalität, die an diese Frage geknüpft worden ist, namentlich durch die Mitteilungen der Zeitungen, die Existenz abzuschneiden. Es sind gegenwärtig in Frankreich nachweisbar noch Verwundete, die nicht transportable sind, in sehr geringer Zahl — ich glaube, es sind nicht hundert — wohl verpflegt und wohl versorgt, und jeder Tag mindert die Ziffer. Natürlich sterben auch von diesen Leuten noch fortwährend welche. Aber ich bin es allen denen schuldig, welche sich noch nach einem verlorenen Sohne sehnen, zu erklären, daß, ganz besondere Fälle ausgenommen, wohl keine Aussicht dazu vorhanden ist, noch Leute aus der Gefangenschaft zurückkehren zu sehen, von denen man jetzt nichts weiß, die also in die Kategorie der Vermißten gehören; denn alle diejenigen Kranken, von denen man weiß, daß sie in irgend einem französischen Krankenhause gepflegt werden, sind natürlich nicht Vermißte. Ich habe also die Gelegenheit mit Befriedigung ergriffen, um auf solche Weise den Täuschungen vorzubeugen, die wohl hin und wieder versucht werden und die doch nach meiner Auffassung vermieden werden sollten. Ich will damit jedoch

durchaus nicht gesagt haben, daß ich mich nicht herzlich freuen würde, wenn, solchem Ausspruch zuwider, sich dennoch noch Leute wieder zu ihren Familien fänden, die sie bereits verloren gegeben haben.

Ich habe endlich noch von den Todeserklärungen zu sprechen, deren der Herr Interpellant auch gedacht hat, obgleich die Interpellation davon nichts sagt. Ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß von seiten der Regierung das Nötige seiner Zeit gethan werden wird; es ist nicht vergessen worden." (Bravo!)

Die Sache war hiermit erledigt, da eine weitere Besprechung der Interpellation nicht begehrt wurde.

Reichstagssession 1872.

Die am 8. April durch den Reichskanzler Fürsten Bismarck verlesene Thronrede kündigte eine ganze Reihe neuer Gesetzentwürfe an, welche bestimmt waren, die gesetzliche Regelung und Ausbildung der gemeinschaftlichen Einrichtungen des jungen Reiches weiter fortzuführen. Die wichtigste Vorlage auf militärischem Gebiete war der Entwurf eines neuen Militärstrafgesetzbuches; die erste Beratung darüber fand in der Plenarsitzung am 18. April statt. Der Entwurf wurde zur weiteren Beratung einer Kommission überwiesen.

Schon bevor diese darüber ihren Bericht erstattete, hatte Roon am 6. Juni Veranlassung, sich an den Plenarverhandlungen zu beteiligen. Es fand die zweite Beratung des Staatshaushaltungsetats pro 1873 statt; und wenn auch der Etat des Reichsheeres, in Gemäßheit der in der vorigen Session beschlossenen Verlängerung des Pauschquantums bis inkl. 1874, dem Reichstage nur „zur Kenntnisnahme und Erinnerung" vorlag, so umfaßte er doch einen sehr stattlichen Band und gab dem Abgeordneten Richter den Anlaß zu vielen Bemerkungen in einer ausführlichen Rede. Er suchte darin den Nachweis zu führen,

daß die Bewilligung des Pauschquantums ein Fehler gewesen wäre, und daß die Militärverwaltung mit demselben auch nicht auskommen könne, wenn nicht an manchen Titeln erhebliche Ersparnisse gemacht würden; und zu solchen könne sie eben gelegentlich ordnungsmäßiger Etatsberatung gezwungen werden, unter den vorläufig festgestellten Verhältnissen aber leider nicht. Wenn in den Vorjahren 1867—69 das Pauschquantum trotz vieler (nach Richter's Ansicht) anfechtbarer Positionen des Ausgabeetats zugelangt hätte, so sei dies — das sei jetzt durch die stattgehabten Erörterungen zweifellos — nur möglich gewesen durch Zuhilfenahme von früheren Ersparnissen und durch Zurückgreifen auf Reservebestände aus früheren Jahren. Gegenwärtig suche die Militärverwaltung Zuschüsse zu schaffen durch Verkauf ganzer Komplexe von Grundstücken, die dem Militärfiskus gehörten. Aus dem Erlöse dieser Immobilien, welche keineswegs durch gleichwertige Neukäufe andrer Grundstücke ersetzt wurden, würden viele Bauten bestritten, welche sonst dem laufenden Etat zur Last gefallen wären. Die Zulässigkeit eines derartigen Verfahrens sei doch sehr zweifelhaft, der Vermögensbestand des Militärfiskus an Immobilien sei dadurch geschädigt worden.

Außerdem machte der Redner sich das billige Vergnügen, den Partikularismus (die Schwarzburg-Rudolstadt'sche und Mecklenburg-Strelitz'sche „Staats- und Kriegsmacht") bei dieser Gelegenheit zu verhöhnen, ebenso auch die betreffenden Kriegskollegien, welche z. B. bei Strelitz nur durch ein Mitglied repräsentiert würden; momentan sei aber auch diese Stelle unbesetzt. Er führte u. a. an, daß Mecklenburg-Strelitz zu den Einnahmen des Militäretats („zum Bau und Unterhaltung von Festungen") ganze fünf Thaler beisteuere, und daß dieser „Fonds" — „übertragungsfähig" sei. Durch

solche und ähnliche Witze, z. B. auch über die 14 Adjutanten von deutschen Erbprinzen wurde die sonst so ernste Debatte über den Militäretat, natürlich zu „großer Heiterkeit" des Hauses, anmutig gewürzt. Der sonstige Wert dieser Leistungen war aber wohl im ganzen zweifelhafter.

Auch der Abgeordnete Ludwig, ein Advokat und Stadtrat aus Chemnitz im Königreich Sachsen, benutzte diese Gelegenheit, um einige Ausstellungen gegen die sächsische Militärverwaltung, im speziellen die Klagen über die als Kaserne verwendete Pleißenburg in Leipzig, welche durch ihre Verwendung und Existenz die Gesundheitsverhältnisse Leipzigs sehr schädige, hier anzubringen. Roon antwortete diesen Rednern nachstehendes[1]:

„Meine Herren! Wegen der hier gemachten Bemerkungen und Erinnerungen zu dem Etat des Reichsheeres habe ich das Wort nicht ergreifen mögen, um keine Diskussion herbeizuführen, die nach meiner Auffassung bei der gegenwärtigen Sachlage fruchtlos und nur ein Raub an der Zeit des hohen Hauses gewesen sein würde. Indessen kann ich nicht völlig mit Stillschweigen übergehen, was hier gesagt worden ist, weil in solchem Schweigen eine Zustimmung oder ein Zugeständnis gefunden werden könnte. In diesem Lichte, bitte ich Sie, meine Herren, meine Auffassung der Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Richter zu betrachten. Ich habe gefunden, daß der Herr Abgeordnete sich sehr fleißig mit der Angelegenheit beschäftigt hat, allein nicht

[1]) Stenogr. Bericht des Reichstags 1872, I. Session, S. 789 und 790.

gründlich genug, um immer das Richtige zu treffen. Er hat nichts ganz Unrichtiges gesagt, aber auch sehr wenig ganz Richtiges. Diese Sachen klar zu stellen, wird sich die Gelegenheit finden, wenn wir uns künftig verständigen über einen neuen Normaletat für das Reichsheer. Alsdann wird auch alle diejenigen Bemerkungen, die von seiner Seite, wie ich glaube unrichtigerweise, über die Verwendung des Erlöses von Immobilien gemacht worden sind, — was nach dem administrativen Gewissen des preußischen Kriegsministeriums nahezu an die Beschuldigung der Fälschung grenzte —, und ebenso die Bemerkungen über die Verwendung von Reservebeständen zu widerlegen Gelegenheit sein.

Meine Herren, in diese Materie jetzt einzugehen, dazu fehlt die Zeit und die Veranlassung. Darum will ich nur erklären, daß ich diese Erinnerungen, wie manche andre, die der Herr gemacht hat, für unbegründet und für nicht zutreffend erachte. Wenn hier zugleich ein Umstand zur Sprache gebracht worden ist, der die Heiterkeit des Hauses in hohem Maße erregt hat, so glaube ich, daß ich auch diesen Umstand zu den Vorzügen der Etatsaufstellung zählen muß, nicht bloß, weil er ihre Heiterkeit erregt hat, sondern, weil daraus hervorgeht, daß wir genau das thun, was wir thun müssen.

Wenn die Militärverwaltung von Mecklenburg-Strelitz noch in diesem Augenblicke nicht verschmolzen ist mit der allgemeinen Militärverwaltung des Norddeutschen Bundes, so beruht dies ja auf einem Rechtstitel. Meine Herren,

ohne Beseitigung dieses Rechtstitels zwischen Staat und Staat kann nicht davon die Rede sein, plötzlich die 5 Thaler Kosten für Unterhaltung der Festungen zu ignorieren. Wir müssen diese kleine Position aber so gut aufnehmen, wie jede andre. So humoristisch also die Sache sich ausnimmt, so hat sie doch ihren vollen, guten, berechtigten Grund. Die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Ludwig berühren mich eigentlich um deswillen nicht, weil sie von einer Angelegenheit sprechen, die ich nicht kenne, und dienstlich und amtlich nicht zu kennen brauche. Ich glaube, daß diese ganze Rede viel mehr in den sächsischen Landtag, als in den Reichstag gehörte, und ich habe es bedauert, daß der Herr Abgeordnete die Spitze seiner Bemerkungen gegen einen Abwesenden gerichtet hat, der sich hier nicht verteidigen kann. Ich für meine Person bin nicht in der Lage es zu thun, sonst würde ich es thun, weil ich die Verhältnisse nicht kenne, und vermöge meiner Dienststellung nicht kennen kann. Wenn nun von dem Herrn geäußert worden ist, die Reichsregierung möge sich der Sache annehmen, so scheint mir, daß eine gelegentliche Bemerkung, die der Herr Abgeordnete bei Besprechung des Etats machte, doch unmöglich Veranlassung sein kann für die Reichsregierung, die Sache aufzunehmen. Wenn er etwas Derartiges beabsichtigte, so stand ihm verschiedenes zu Gebote; er konnte dem Hause eine Resolution vorschlagen, er konnte die Reichsregierung interpellieren, er konnte endlich einen förmlichen Antrag stellen, um die Sache geschäftsmäßig zur Kenntnis der Reichsregierung zu bringen.

Eine gelegentliche Bemerkung bei Besprechung des Etats kann aber unmöglich für die Reichsregierung Veranlassung werden, um in diese Sache einzugreifen, umsoweniger als die Verhältnisse der Reichsregierung zur sächsischen Militärverwaltung konventionsmäßig geordnet sind."

Auch der königl. sächsische Bevollmächtigte, Oberst von Holleben, wies den Angriff Ludwig's auf das sächsische Kriegsministerium mit einigen Worten zurück. Der Abgeordnete Ludwig antwortete sehr erregt und rief dem Kriegsminister u. a. zu, „das Wohl der deutschen Armee müsse ihn berühren, dazu sei er da — oder er erfülle seine Bestimmung nicht", und Abgeordneter von Hoverbeck nahm den Abgeordneten Richter, der sich durch seine Bemerkungen über den Militäretat ein Verdienst erworben habe, gegen die Art, wie Roon ihm hier eine „Censur" erteilt habe, in Schutz. Letzterer antwortete darauf noch folgendes:

„Meine Herren, dem Abgeordneten Ludwig muß ich erwidern, daß ich es dahin gestellt sein lasse, ob er die Entscheidung darüber hat, ob ich meine Schuldigkeit vollauf thue oder nicht; ich glaube, es werden wohl andre Potenzen sein, welche darüber zu befinden haben. Ich muß nur bemerken, daß er vollkommen recht hätte, wenn ich Reichskriegsminister wäre. Eine solche Stelle existiert nicht und sie hat niemand inne (hört!), auch ich nicht.

Dem Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck will ich mein Bedauern darüber ausdrücken, daß er mich so falsch verstanden hat. Ich habe niemanden censieren wollen, noch weniger jemanden kränken wollen. Die Zeit, wo ich das

gelegentlich vielleicht gern gethan habe, ist längst vorüber. (Heiterkeit.) Ich habe und hatte nur die Absicht, weil die Pflicht, der Verständigung.

Ich habe ferner nicht daran gedacht, heute mit den wenigen Worten, die ich sprach, zu verleugnen, was ich vor Jahr und Tag gesagt habe bei der Beratung in der Kommission über das Pauschquantum. Ich weiß sehr genau, was ich gesagt habe; ich habe es mit Absicht mitgeteilt, es ist mir nicht entschlüpft, ich habe es vielmehr ausdrücklich mitgeteilt, um darzuthun, wie unzulänglich das Pauschquantum sei, so daß das Auskommen mit diesem Betrage nicht möglich gewesen wäre ohne das Vorhandensein von Reservebeständen, und die Konsumtion dieser Reservebestände war mein Recht und meine Pflicht. (Hört!) Darüber aber, glaube ich, kann gegenwärtig eine Diskussion wohl nicht stattfinden. Ich habe nur jetzt dem Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck ausdrücklich sagen wollen, daß ich jetzt dasjenige nicht verleugnen will und werde, was ich früher gesagt habe; ich gebe das vollständig zu und werde das seiner Zeit auch vertreten."

Im weiteren Verlaufe der Debatte wurde noch in eine kurze Erörterung über die Stellung des preußischen Kriegsministeriums zu den andern Kontingenten eingetreten und dabei nochmals darauf hingewiesen, daß ein Reichskriegsminister eben formell und thatsächlich nicht vorhanden, sondern der Reichskanzler die einzige *verantwortliche* Instanz für die Verwendung der Reichsmittel, also auch für die militärischen Ausgaben in Sachsen, sei. Die sächsischen Herren

müßten also ihre Beschwerden über das sächsische Kriegsministerium, ev. bezügliche Anträge an den Reichskanzler richten, wenn sie ihre Angelegenheit formell in die richtige Lage bringen wollten.

* * *

In der folgenden Sitzung (am 7. Juni) stand die 2. Beratung des Militärstrafgesetzbuches auf der Tagesordnung. In zahlreichen Sitzungen hatte — unter Vorsitz des Abgeordneten Graf Moltke — die dazu berufene Kommission den Gesetzentwurf, welchen die Regierung vorgelegt hatte, fleißig erörtert und in vielen Punkten auch abgeändert. Diese Abänderungen bedeuteten teils Redaktionsverbesserungen, in ihrem überwiegenden Teile aber Abmilderungen der Strafen und des Strafmaßes, u. a. auch über die Zeitdauer und Vollstreckungsarten der Arreststrafen. Auch war die Disciplinarbefugnis der Militärbefehlshaber in einigen Punkten durch die Kommissionsbeschlüsse eingeschränkt, die Kompetenz der Militärgerichte also dem entsprechend etwas erweitert worden. Schließlich hatte sich aber die Kommission doch im großen und ganzen und mit ziemlich erheblicher Majorität (15 gegen 6 Stimmen) über eine Fassung geeinigt, der auch die Regierungsvertreter — vom Kriegsministerium war als solcher neben einigen Juristen der Major von Lettow bestellt gewesen — zustimmen konnten. Wenn auch mehrfache Abschwächungen der früheren Kompetenzen, sowohl der Militärgerichte, wie namentlich auch der Disciplinargewalt der Vorgesetzten, Bedenken erregen mochten: schließlich hatten sich doch auch die militärischen Vertreter überzeugen müssen, daß über die Kommissionsfassung Hinausgehendes nicht zu erreichen sein würde; und sie hofften, es würde bei energischer und sorgsamer Handhabung und Beaufsichtigung auch

mit den, gegen die von der Militärverwaltung vorgeschlagenen mehrfach abgeschwächten Bestimmungen gelingen, eine gute und straffe Disciplin im Heere, im Frieden wie im Kriege, aufrecht zu erhalten. Und nur darauf kam es schließlich an. Auch Roon hatte diese Überzeugung gewonnen und sich daher entschlossen, sich mit dem Gesetze in der Kommissionsfassung zufrieden zu geben. Unter diesen Umständen war also ein günstiger Verlauf der Plenarverhandlungen und eine der Sache dienliche Einigung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

Nur ein Teil, die §§ 19—27, der Kommissionsbeschlüsse wurde noch ernstlich angefochten: die der Fortschrittspartei angehörigen und ihnen nahestehende Mitglieder der Kommission nahmen für das Plenum die dort von ihnen gestellten Anträge wieder auf. Das betreffende Amendement, welches die Dauer und die betreffende Vollstreckungsart der militärischen Arreststrafen noch mehr abmildern wollte, als die Kommissionsfassung dies gegenüber dem Regierungsentwurfe schon gethan hatte, trug an der Spitze die Unterschrift der Abgeordneten Eysoldt (ein Advokat aus Pirna), Windthorst (Berlin) und von Hoverbeck[1]).

Außerdem lag noch ein Antrag Lasker unter Nr. 149 der Anlagen vor, der, ohne die Fassung der Kommissionsbeschlüsse abändern zu wollen, die Aufforderung an den Reichskanzler gerichtet zu sehen wünschte: festzustellen, welche Einwirkung auf die Gesundheit die Vollstreckung des mittleren und strengen Arrestes auf die Soldaten ausübe; sowie das Ergebnis dieser Untersuchung dem Reichstage mitzuteilen.

Nach dem Berichterstatter (Lamey), welcher den Verlauf

[1]) Nr. 146 der Anlagen zu den stenogr. Reichstagsberichten pro 1872.

der Kommissionsverhandlungen mitteilte und das von diesen gewonnene Resultat empfahl, kam zuerst der Abgeordnete Krüger (Hadersleben, Däne) zu Worte. Derselbe hatte beantragt, daß das Gesetz in Nordschleswig keine Geltung haben solle. Eine große Heiterkeit erregendes Intermezzo entstand, als er, nachdem er von seiner Begründung einen Teil vorgelesen hatte (als Däne hatte er dazu die Erlaubnis erhalten), vom Präsidenten darauf aufmerksam gemacht werden mußte, daß sein Vortrag sich gar nicht mit dem vorliegenden, sondern mit dem Haushaltsgesetze beschäftige! Es ergab sich, daß der Abgeordnete zwei Konzepte verwechselt hatte; unter allgemeinem Jubel zog er nun das richtige aus der Tasche — das halb verlesene hatte übrigens ganz ähnliche Ziele im Auge — und las weiter. Irgend einen Erfolg hatte der Antrag natürlich nicht, war auch, abgesehen von einer politischen Demonstration, natürlich nicht beabsichtigt. In langer Rede verteidigte dann der Abgeordnete Eysoldt seine Amendements. Er erklärte nach einigen mehr juristischen Deduktionen, daß er mit seinen Freunden nicht im stande sei, sich den militärischen und medizinischen Autoritäten unterzuordnen, und führte für seine Anträge namentlich an, daß die härteren und strengeren Arreststrafen durch Dauer und Art die Gesundheit schädigten —, was er schon als bewiesen annahm, und außerdem exemplifizierte er auf die in der bayrischen Armee gültigen milderen Strafbestimmungen. Der bayrische Bevollmächtigte Oberst Fries wies jedoch nach, daß dies nur zum Teil richtig sei und daß, wenn einige Bestimmungen in Bayern auch etwas milder wären als die der Kommissionsvorschläge, doch in andern Punkten die bayrischen Strafbestimmungen nicht unerheblich über die letzteren hinausgingen, vor allem auch die Disciplinarvorschriften, so daß sich dies mindestens ausgliche.

Der nächste Redner war der Abgeordnete Feldmarschall Graf Moltke. Da Roon auf die klaren, sachlichen Ausführungen desselben ausdrücklich Bezug nahm, um sie nicht wörtlich wiederholen zu müssen, so wird diese Moltke'sche Rede an dieser Stelle gleichfalls im Wortlaute mitgeteilt. Sie lautete [1]):

„Meine Herren, ich erkenne vollkommen die humane Absicht des Antrages der Herren Abgeordneten Eysoldt und Genossen an, allein ich muß ihrem Antrage durchaus widersprechen. Ich glaube, daß eine allzu große Abminderung der Strenge der Strafe nur die Zahl ihrer Anwendungen vermehren wird. Wenn wir ein Gesetz für die Armee geben wollen, meine Herren, so dürfen wir uns nicht ausschließlich auf den bürgerlichen, auf den juristischen oder ärztlichen Standpunkt stellen, wir müssen uns schon auf den militärischen stellen. Autorität von oben und Gehorsam von unten, mit einem Worte, Disciplin ist die ganze Seele der Armee. Die Disciplin macht die Armee erst zu dem, was sie sein soll, und eine Armee ohne Disciplin ist auf alle Fälle eine kostspielige, für den Krieg eine nicht ausreichende und im Frieden eine gefahrvolle Institution. (Sehr richtig!)

Meine Herren, die Strafen sind es lange nicht allein, mit denen wir die Disciplin aufrecht erhalten. Es gehört dazu die ganze Erziehung des Mannes, und ich erwidere dem Herrn Antragsteller, daß, wenn unsre Strafen milder sind, wie in andern Armeen, doch auch hinzutritt gerade dieses Moment der weiteren Erziehung. Wichtiger, als was in der Schule erlernt worden, ist die nach der Schule folgende Erziehung des Mannes, seine Angewöhnung an Ordnung,

---

[1]) Stenogr. Bericht des Reichstags, Session 1872, Seite 814 und 815.

Pünktlichkeit, Reinlichkeit, Gehorsam und Treue, kurz an Disciplin, und diese Disciplin ist es, die unsre Armee in den Stand gesetzt hat, drei Feldzüge siegreich zu gewinnen. Wir können aber die Strafen dennoch nicht entbehren, meine Herren; Sie werden zugeben, daß es einer ungemein starken Autorität bedarf, um Tausende von Menschen zu bestimmen, unter den schwierigsten Verhältnissen, unter Leiden und Entbehrungen, Gesundheit und Leben an die Ausführung eines gegebenen Befehles zu setzen. Eine solche Autorität, meine Herren, kann nur erwachsen und kann nur fortbestehen unter schützenden Verhältnissen. Es muß der Unteroffizier dem Soldaten gegenüber eine bevorzugte Stellung haben, und es muß der Offizier beiden gegenüber eine Prärogative genießen. Darin liegt, meine Herren, allerdings die von dem Herrn Vorredner hervorgehobene Ungleichheit vor dem Gesetze. Es ist aber nicht sowohl eine Bevorzugung des Offiziers als eine Bevorzugung des Vorgesetzten, und ich bemerke dabei, daß in der ganzen Armee jedermann heute Vorgesetzter und morgen Untergebener sein kann. Der General an der Spitze eines Corps ist in dem Augenblick der Gehorchende, wo er in Berührung mit einem noch höher gestellten General kommt, und ebenso kann der einfache Soldat Vorgesetzter werden, sobald der Dienst ihn dazu beruft. Jeder Wachtposten, jeder Gefreite, der eine Patrouille führt, hat Gehorsam zu fordern.

Wir bedürfen nun, meine Herren, die strengen Strafen nicht gegen die große Masse unsrer Leute, die durch Belehrung, Ermahnung, Rüge, höchstens leichte Disciplinarstrafen unschwer zu leiten sind, allein, meine Herren, wir haben es zum Teil auch mit ganz schlechten Subjekten zu thun. Wenn alles unter die Waffen tritt, so treten natürlich die schlechten Subjekte, die ja in jeder Nation vorhanden

sind, auch unter die Waffen. Wir sind ja genötigt, alles zu nehmen, jeden Mann, der in das dienstpflichtige Alter eingetreten, der gesund ist und so und so viel Zoll mißt; den moralischen Zustand der Rekruten kann die Aushebungskommission nicht untersuchen. Wir bekommen also auch Leute, die vielleicht Kandidaten des Zuchthauses sind, wenn sie nicht durch eine strenge militärische Erziehung noch vor diesem Unglücke bewahrt werden. Diese militärische Erziehung, meine Herren, die ist ja auch der Grund, warum wir mit einer sehr kurzen Dienstzeit uns niemals einverstanden erklären können; denn die Disciplin kann nicht einexerziert werden, sie will eingelebt sein.

Ich komme auf die Strafen zurück. Es haben bedeutende Abminderungen der Strafen stattgefunden, namentlich Verkürzungen bei dem strengen Arreste um das volle Drittteil der bisherigen Dauer. Wir haben uns damit durchaus einverstanden erklärt. Vollkommen im militärischen Interesse liegen kurze aber strenge Strafen, mit kurzen und leichten Strafen aber können wir nicht fertig werden.

Es ist das harte Lager bezeichnet als eine Art Grausamkeit. Meine Herren, wir verurteilen alle unsre Leute täglich zu diesem harten Lager, so oft sie auf Wache ziehen (sehr richtig! rechts), nur mit der Verschärfung, welche bei dem Arreste hinwegfällt, daß der Mann alle vier Stunden herausgerufen wird, um dann zwei Stunden bei Wind und Wetter Posten zu stehen. (Sehr richtig! rechts.) Ein hartes, aber trockenes und gegen Wind und Wetter geschütztes Lager, meine Herren, ist eine unglaubliche Wohlthat gegen ein Bivouak auf dem Schnee oder einem nassen Sturzacker (sehr richtig! rechts), wie es unsre Leute ja viele Nächte hindurch haben ertragen müssen. Wie gern wäre der Soldat

oder selbst ein Offizier aus einem solchen Bivouak in ein ähnliches Lokal geschlüpft. (Heiterkeit.)

Wenn Sie dem widerspenstigen, faulen Mann die Matratze mit in das Arrestlokal geben, und wenn Sie ihm seine gewohnte Nahrung nur jeden dritten Tag entziehen, so faulenzt er seinen Arrest ab, er schläft und freut sich, daß seine Kameraden für ihn auf Wache ziehen müssen, und daß er nicht zu exerzieren braucht. Meine Herren, wir kommen mit solchen Strafen nicht aus. Bedenken Sie, daß die strengen Strafen nicht gerichtet sind gegen den ordentlichen, propern Soldaten, wie Sie ihn auf der Straße oder dem Exerzierplatz sehen, sondern gegen die wenigen schlechten Subjekte." (Lebhafter Beifall.)

Der dann folgende Abgeordnete Lasker plaidierte gegen die Moltke'schen Ausführungen. Es sei wohl richtig, daß die Soldaten infolge ihres Berufes unvermeidliche Schädigungen an ihrer Gesundheit erleiden müßten; aber das rechtfertige noch keinesfalls, daß man ihnen auch bei der Bestrafung Schaden an ihrer Gesundheit zufügen, zudiktieren dürfe. Das aber werde — er befürchte es wenigstens — durch die zu schweren, zu langen und mit zu großen Entbehrungen verbundenen Arreststrafen herbeigeführt werden. Er berief sich hierfür auf ärztliche Gutachten, auch von zwei Generalärzten. Wenn die Majorität dabei bleibe, die Kommissionsbeschlüsse auch in dem Punkte der Arreststrafen zu bestätigen, er selbst werde in dieser Hinsicht zunächst für die Amendements Eysoldt stimmen — dann möchte sie wenigstens gleichzeitig seine Resolution genehmigen, damit ein ganz zuverlässiges amtliches Urteil über den Grad der Schädlichkeit der Arreststrafen gewonnen und später noch eine Modifikation derselben angeordnet werden könne.

Als Lasker geendet, sprach Roon sich über die Vorlage in nachstehenden Worten aus[1]):

„Meine Herren, es liegen Ihnen die Nr. 146 und 149 der Drucksachen vor; über die erstere hat der Herr Abgeordnete Eysoldt, über die letztere und über die erstere der Herr Abgeordnete Lasker gesprochen. Mein verehrter Freund Graf Moltke hat mich der Mühe überhoben, in die Materie wegen der Arreststrafe noch einmal hineinzugehen; ich habe dem, was er gesagt hat, wenig hinzuzufügen. Ob man die Strafen homöopathisch und unwirksam, oder kräftig und darum selten zu verfügen hat, darum handelt es sich in der Frage, um nichts anderes. Ich bin der unvorgreiflichen Meinung, daß die humanistischen Erwägungen, um nicht zu sagen die sentimentalen Erwägungen, welche diejenigen Herren bestimmt haben, die für die Milderung gesprochen haben, der Regierung keineswegs fern liegen und nicht fern lagen. Es ist eine harte Notwendigkeit, sich für Maßregeln einzusetzen, die der Herr Abgeordnete Lasker „grausam" nennen konnte und „schädlich, gesundheitsgefährlich und zu gleicher Zeit unnötig". Meine Herren, nichsdestoweniger muß das geschehen aus den Ihnen bekannten Gründen. Daß jede Strafe, zumal die Arreststrafe, namentlich die geschärfte Arreststrafe, schädlich ist, der Gesundheit in gewissem Grade schadet, darüber habe ich niemals einen Zweifel gehabt und für mich bedarf es keiner physiologischen Erwägungen und keiner

1) Stenogr. Bericht des Reichstags pro 1872, Seite 818 und 819.

neuen, technischen Untersuchung, um dieses Faktum anzuerkennen. Ich bin aber der unvorgreiflichen Meinung, daß der Straffällige ja nicht zum Vergnügen der Strafanordnenden diesem grausamen Zwischenfall unterworfen wird, sondern aus eigener Verschuldung, und daß, wenn seine Gesundheit wirklich darunter leidet, er sich selbst als Ursache betrachten muß. Aus diesem Grunde, möchte ich sagen, würde mein Gewissen und ist mein Gewissen als Vorgesetzter und als Strafanordner niemals in der Gefahr gewesen, sich beschwert zu fühlen. Ich habe im Gegenteil die Erfahrung gemacht, daß energische Strafen sehr bald dahin führten, die vielfachen Strafen aus der Welt zu schaffen; ich habe die Erfahrung gemacht, daß die Straflisten sich in kurzer Zeit so außerordentlich verkürzten, daß man darin einen wesentlichen Fortschritt in der Disciplin des betreffenden Truppenteils erkennen konnte. Dabei habe ich aber nicht die Erfahrung gemacht, daß die Leute nach einer scharfen Strafe unmittelbar aus dem Arrest in das Lazarett gekommen wären; das ist mir nicht erinnerlich. Die Möglichkeit in einzelnen Fällen leugne ich nicht; aber das kann für den Gesetzgeber nach meiner Auffassung durchaus kein Motiv sein, um Bestimmungen zu treffen, die der sachkundige und erfahrene Fachmann von vorn herein als unwirksam bezeichnen muß. Der Herr Graf von Moltke hat Ihnen bereits gesagt, daß diese schweren Strafen nicht für die Armee im großen und ganzen sind, sondern daß nur derjenige von ihnen betroffen wird, der eine Neigung zu Übelthaten hat. Meine Herren, die Würdigung der Armee in ihrer Gesamtheit, die Würdigung

des gemeinen Mannes, das ist derjenige Gegenstand, auf den ich meinerseits stets die allergrößte Aufmerksamkeit gerichtet habe. Ich habe die Beobachtung gemacht, daß der Mann von heute mehr wert ist, als der von vor 50 Jahren im ganzen und großen; daß die Sittlichkeit zugenommen hat. Und ich habe erkannt, daß diese Zunahme wesentlich begründet ist durch die Erziehung, welche die Nation in der Armee erfährt. Brauchen wir nun solche scharfe Erziehungsmittel, wie sie noch vor 50 Jahren in Gebrauch waren, nicht mehr, wohlan, meine Herren, so möge man diese Erziehungsmittel mildern, und der Bericht, den Ihre Kommission Ihnen erstattet hat, weist darauf hin, daß die Regierung keineswegs, wie der Herr Abgeordnete Eysoldt andeutete, lediglich aus einer gewissen Vorliebe für den Schlendrian, für das Hergebrachte sich denjenigen Veränderungen widersetzt hat, die sie als unzulässig erkannte. Wenn Sie das zugestehen müssen, so können Sie unmöglich annehmen, daß aus irgend einer Caprice, aus irgend einer eigensinnigen Rechthaberei in dieser wichtigen Sache, die von jedem gewissenhaften Manne den allergrößten sittlichen Ernst erfordert, — daß in dieser Angelegenheit ein Standpunkt behauptet würde, der von dem Standpunkt einer gewissen gefühlvollen Humanität, der aber nicht zu gleicher Zeit der Standpunkt des Sachkenners ist, mit Recht als grausam und unnötig, als schädlich und nachteilig bezeichnet wird.

Ich möchte, meine Herren, nicht gerne auf eine ausführliche Wiederholung aller derjenigen Argumente

pro et contra, welche in der Kommission vorgebracht worden sind von der einen und der andern Seite, zurückkommen; ich glaube, es ist nicht erforderlich. Ich glaube, meine Herren, daß Sie alle während dieser Kommissionsverhandlungen sich so weit orientiert haben, daß Sie die Motive pro et contra hinlänglich kennen, daß Sie sie reiflich erwogen haben, daß Sie Ihre Position zur Sache bereits genommen haben.

Den Erklärungen des Herrn Abgeordneten Lasker über die Notwendigkeit seines Antrages, wie er ihn unter Nr. 149 der Drucksachen vorgelegt hat, kann ich nicht unbedingt zustimmen. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß die Erwerbung eines erweiterten statistischen Materials über diesen höchst interessanten Gegenstand nur höchst erwünscht sein kann; ich möchte sagen, vom wissenschaftlichen Standpunkt aus würde ich den Antrag durchaus zu unterstützen mich bemühen, er ist von diesem Standpunkt aus vollständig unverfänglich; die Regierung hätte daher ganz und gar keinen Grund, sich ihm zu widersetzen, ja die Regierung würde ohne einen solchen Antrag des Herrn Abgeordneten Lasker wahrscheinlich von selbst Anordnungen getroffen haben, die den Sachverhalt näher zu erörtern und festzustellen im stande sind. Es ist aber nicht zu vergessen, daß eine solche Untersuchung nicht bloß in einer passenden, sondern auch möglicherweise in einer unpassenden Art unternommen werden kann, in einer Weise, welche die Disciplin schädigt. Wenn es bekannt ist, daß solche Untersuchungen vorgenommen werden sollen durch nicht amtliche Betraute, sondern vielleicht durch

Civilärzte, welche sich nun ihrerseits nicht verhindert finden, den betreffenden Arrestanten Fragen zu stellen und Antworten in den Mund zu legen, so muß ich sagen, es wäre dies ein Verfahren, das ich in keiner Weise empfehlen und billigen könnte. Ich müßte also doch unter allen Umständen, wenn ich mich dem Antrage sub I nicht widersetzen soll, dabei erklären, daß es der Regierung überlassen bleiben muß, diese Untersuchungen anzuordnen und auf die ihr zweckmäßig scheinende Weise zu veranlassen. Was nun den Punkt 2 anbelangt, daß das Ergebnis dieser Untersuchung zur Kenntnis des Reichstages zu bringen sei, so fühlt man sich veranlaßt, zunächst zu fragen: zu welchem Zweck? Bloß zur Befriedigung des Interesses, welches der Reichstag und welches jeder fühlende Mensch etwa an diesem Ergebnis nimmt? — Dazu würde die Mitteilung durch das statistische Bureau, durch die Presse u. s. w. ja vollständig genügen. Soll diese Angelegenheit aber durch den Herrn Reichskanzler zur amtlichen Kenntnis des Reichstages gebracht werden, so frage ich natürlich: weshalb? Zu dem Zwecke, um neue Anträge auf Abänderungen zu dem etwa kaum beschlossenen Gesetzbuche daran zu knüpfen? Meine Herren, das würde ich unter allen Umständen bekämpfen müssen. Ich glaube, daß die Folge davon eine Menge von parlamentarischem Staub sein würde, der aufgewirbelt wäre zur Belästigung für jedermann. Vertrauen Sie der Regierung, daß sie, wenn sie nach solchen Untersuchungen erkannt hat, was schädlich ist, wenn sie erkannt hat, was nachzulassen ist, von selbst zu

einer milderen Praxis gelangen wird, aber geben Sie ihr nicht ein Messer in die Hand, das keine Schneide hat.

Meine Herren, ich wiederhole schließlich das, was ich die Ehre hatte, der Kommission in Bezug auf diesen Gesetzentwurf bereits mitzuteilen. Die Regierung hat sich gefreut, in vielen Punkten nachgeben zu können, ohne befürchten zu dürfen, daß die Sache litte. Weiter zu gehen, ist aber den verbündeten Regierungen unmöglich.

Ich bitte daher zum Schlusse, die Anträge des Herrn Abgeordneten Eysoldt und Genossen abzulehnen und den Anträgen der Kommission Ihre Zustimmung zu gewähren." (Bravo!)

In sehr entschiedener Weise, als erfahrener, alter Soldat, trat dann noch der Abgeordnete Graf Ballestrem für die Kommissionsbeschlüsse ein. Dieselben stellten das Minimum des für die Disciplin Notwendigen dar. Auf gute Disciplin, gute Erziehung und stramme Ausbildung komme alles an, wenn eine Armee Tüchtiges leisten solle. In diesem Sinne kann man sagen, daß wir die Franzosen durch den Parademarsch geschlagen hätten. — Abgeordneter Ziegler sprach dagegen für die Eysoldt'schen Amendements, indem er lange Ausführungen über eine falsche, eine entnervende Disciplin machte. Zur Sache selbst brachte die sonst sehr geistreiche Rede nichts Neues. Abgeordneter von Kardorff warnte seinerseits vor falscher, unangebrachter Humanität und ermahnte in dringenden Worten zur Annahme der Kommissionsbeschlüsse, die Gründe dafür noch einmal kurz darlegend.

Bei den dann folgenden Abstimmungen wurden alle Amendements, auch die Resolution Lasker, verworfen; das

Gesetz war also in der Kommissionsverfassung unverändert angenommen, in der Gestalt, wie es auch heute noch in voller Gültigkeit besteht; und die am nächsten Tage (8. Juni) folgende dritte Beratung bestätigte fast ohne Debatte diese Beschlüsse der zweiten Lesung.

*
* *

Am 13. Juni verhandelte der Reichstag in zweiter Lesung über den Gesetzentwurf, betreffend die französische Kriegsentschädigung von 5 Milliarden Franks, welche mit aufgelaufenen Zinsen fast 1500 Millionen Thaler betrug. Seitens des Reichskanzlers war u. a. beantragt worden, hiervon die Summe von 3 1/2 Millionen Thaler der Militärverwaltung extraordinär zur Verfügung zu stellen, um daraus mehrere Um- und Neubauten, welche für die vergrößerte Armee erforderlich geworden, zu bestreiten. Der größte Teil, fast 2 1/2 Mill. Thaler, sollte verwendet werden für den Neubau einer Centralkadettenanstalt in Lichterfelde, der Rest für Erweiterung des Kriegsministeriums, der Kriegsakademie der Artillerie- und Ingenieurschule und dreier andrer Kadettenanstalten.

Die Kommisson hatte beantragt, diese Positionen abzulehnen, sie waren daher aus den Verwendungssummen, welche der französischen Kriegsentschädigung vorweg entnommen werden sollten, gestrichen worden. Es war dies, wie sich aus den auch im Plenum fortgesetzten Erörterungen ergab, abgesehen von konstitutionellen Bedenken allgemeiner Natur, indem auf das Pauschquantum verwiesen wurde, und abgesehen davon, daß es noch nicht klar war, ob der Militärfiskus das Eigentumsrecht auf die Grundstücke und die Baulichkeiten der alten Berliner Centralkadettenanstalt, deren

Gesamtwert auf 800 000 Thlr. geschätzt war, behalten sollte — auch um deswillen geschehen, weil für die beabsichtigten militärischen Neu- und Umbauten noch keine oder zu unvollkommene und verspätete Kostenanschläge und Baupläne vorlagen und weil sogar konservative Mitglieder der Kommission der Ansicht gewesen waren, daß die Baukosten, namentlich für die Centralkadettenanstalt Lichterfelde, allzu hoch angesetzt worden seien.

Für die Plenarberatung lagen nun zwei Amendements (von Behr und Graf Rittberg) vor, welche die von der Militärverwaltung als besonders dringend und notwendig erklärte Position zum Neubau der Centralkadettenanstalt und zwar in Höhe von 2 400 000 Thlr. wiederherstellen wollten. Der Regierungskommissar, Major von Lettow, sprach sich, nachdem er das bei dieser Vorlage von der Militärverwaltung beobachtete, von dem Berichterstatter Miquel bemängelte Verfahren erklärt und entschuldigt hatte, für die Amendements aus, und zwar in erster Linie für das Amendement Rittberg, welches für Lichterfelde zwar nur Jahresraten bewilligen, aber die verlangten Summen für die kleineren Kadettenanstalten in die Bewilligungen mit einschließen wollte.

Die Antragsteller plädierten danach gleichfalls für ihre Amendements, von denen das des Abgeordneten von Behr es ausdrücklich aussprach, daß die alte Kadettenanstalt nach Herstellung des Neubaues nicht Eigentum des Militärfiskus bleiben solle. Graf Rittberg hatte dabei auch aus prinzipiellen Gründen für die Erweiterung des Kadettencorps gesprochen, weil diese Anstalten — was auch deren Gegner gegen sie anführen möchten — für das Offiziercorps und damit für die ganze Armee ebenso nützlich wie unentbehrlich seien.

Alsdann erhob sich Roon zu folgendem Vortrage[1]:

„Meine Herren! Ich habe nur wenig zu sagen; ich möchte Sie nicht lange mit einer Frage aufhalten, die so klar und durchsichtig ist, daß sie weiterer Erläuterung nicht bedarf. Ich kann nicht leugnen, daß es mich geschmerzt hat, als ich aus der Zusammenstellung gesehen und durch meine Kommissarien erfahren habe, daß der Artikel VIII, wie er nach den Beschlüssen der Kommission heißen würde, lediglich zum Streichen bestimmt war; ich habe gemeint, daß dies vielleicht einer fehlerhaften Operation von seiten der Militärverwaltung, wie mich denn auch der Herr Referent darüber in diesem Sinne zu belehren versucht hat, zuzuschreiben wäre. Der Herr Major von Lettow hat Ihnen bereits gesagt, warum in diesem Falle die Vorbereitung des Postulats nicht gründlicher und ausführlicher geschehen ist, und ich kann nur wiederholen, daß dieselbe Forderung nach Anschlägen, nach Detailplänen, nach Zeichnungen u. s. w. eben so gut verlangt werden könnte für alles das, was Ihre Kommission zu bewilligen Ihnen vorgeschlagen hat. Es ist das in dem einen Fall von Ihnen nicht verlangt worden, in dem andern ist es verlangt worden. Nun kann ich nicht glauben, daß die Verweisung auf das Pauschquantum, welche in der Kommission versucht worden ist, ernsthaft gemeint ist, denn wenn ich nicht irre, so ist gerade diese Hinweisung auf das Pauschquantum von einer Seite gekommen, auf

[1]) Stenogr. Bericht des Reichstages pro 1872, Seite 990—992.

welcher gewöhnlich die größte Verwunderung darüber ausgesprochen wird, daß die Armee besteht und erhalten wird, lediglich durch das Pauschquantum, weshalb man auch geneigt ist, dort anzunehmen, die Militärverwaltung verschaffe sich hier und da gelegentlich unerlaubterweise eine Birne für den Durst, was zu erweisen allerdings bisher nicht gelungen ist. Meine Herren, wenn Sie die Anträge auf Bewilligung von Summen für die Erweiterung des Generalstabsgebäudes und des Kriegsministeriums in diesem Jahre nicht genehmigen wollen, so wird daraus kein Nachteil erwachsen, weil leider die Vorverhandlungen mit den betreffenden Ressortchefs soweit noch nicht gediehen sind, daß ich Ihnen versichern könnte, es kann in diesem Jahre noch gebaut werden; bloß weil Sie den Daumen auf den Beutel halten, kann nicht gebaut werden. Ich verzichte daher unter dem Vorbehalt, späterhin die Mitwirkung des Reichstages für diese Zwecke in Anspruch zu nehmen und zwar in der bestimmten Erwartung, daß man mich dann nicht achselzuckend auf das Pauschquantum verweisen wird.

Was den andern Bauzweck anbelangt, von dem bereits hier längere Zeit gesprochen worden ist, so würde dagegen in diesem Fall die Verweigerung eine wesentliche Schädigung und Benachteiligung in sich schließen. Die Fortdauer und Erweiterung der Kadettenanstalt ist eine Notwendigkeit, eine Notwendigkeit für die Armee, folglich für das Vaterland, Die Verweigerung der Erweiterung ist natürlich eine Schädigung der Interessen des Vaterlandes (Sensation) aus eben

diesem Grunde. Es ist bis jetzt noch nicht behauptet worden, daß die Armee der Hilfe entbehren könnte, welche ihrem Offizierkorps aus den Kadettenhäusern zuwächst. Noch in diesem Augenblicke, trotz des großen Zudranges aus allen Klassen zum Offizierstande, der sich während des Krieges und nach dem Kriege eingefunden hat, ist es nicht gelungen, die gelichteten Reihen ganz auszufüllen. Es fehlen allein in Preußen etwa 600 Offiziere (hört! rechts), und, meine Herren, — man mag principiell über die Nützlichkeit und Notwendigkeit dieser Anstalt denken, wie man will, die Erfahrung hat sie absolut für sich, — die Anstalt hat sehr gute und zwar eine große Zahl von sehr guten Offizieren geliefert, die dem Vaterland die ersprießlichsten Dienste geleistet haben. (Hört! rechts.) Das ist, glaube ich, keine zu gewagte, noch weniger eine emphatische Äußerung, das ist die Wahrheit!

Wenn also, wie der Kommissionsantrag zu wollen schien, alle Mittel zur Erweiterung des Kadettenkorps verweigert werden, so wird die Verantwortlichkeit dafür nicht die Militärverwaltung treffen, sondern diese hohe Körperschaft, wenn sie einen solchen Beschluß fassen sollte, was ich nicht erwarte.

Im übrigen würde, was die prinzipiellen Gegner der Kadettenanstalten betrifft, den Wünschen derselben dadurch in keiner Weise genügt werden; vielmehr würden die vorhandenen Anstalten fortbestehen, so unzureichend und unvollkommen wie sie sind. Ob das zu verantworten ist, daß man eine große Zahl von jungen Leuten ferner zusammenhäuft

in einer dicht bevölkerten Stadt, an dem Brodem eines übelriechenden Wassers, ob das namentlich auf die Länge zu verantworten ist: das mögen andre entscheiden. Ich meinerseits behaupte, es ist zu beklagen, daß es nicht schon früher möglich war, die Verlegung der Anstalt herbeizuführen. Die Unzulänglichkeit der jetzigen Lokalitäten, sowohl nach dem Raum, als nach der Beschaffenheit, ist Ihnen bereits durch die Denkschrift dargethan, und ich glaube auch, der Herr Abgeordnete Graf Rittberg hat einige Worte darüber gesagt, die ich übrigens nicht genau zu vernehmen im stande war. Ich mag nicht glauben, daß der Reichstag alle Zweckmäßigkeitsgründe außer acht lassen will, und noch weniger, daß hier im Reichstage jemals ein Beschluß gefaßt werden wird, der entschieden und deutlich erkennbar patriotischen Zwecken entgegen wäre. Das glaube ich nicht und daher bin ich guten Mutes, daß Sie nichtsdestoweniger, obgleich Ihre Kommission Ihnen den Strich vorgeschlagen hat, sich doch veranlaßt sehen werden, eines der beiden Amendements anzunehmen, welche Ihnen vorliegen, und mit denen auch die Verwaltung dieses Baujahr noch auszunutzen im stande sein wird. Ob wir bis zur Vollendung der neuen Kadettenanstalt noch fünf oder sechs Jahre hinbringen, das ist natürlich nicht gleichgültig; denn je später wir erst umziehen können, desto länger sind unsre jungen Leute den nachteiligen Einflüssen ausgesetzt, denen sie bisher ausgesetzt waren.

Ich möchte also bestimmt hoffen, daß Sie sich bewogen finden werden, dem Amendement des Grafen Rittberg oder

auch dem des Herrn von Behr zuzustimmen, welche beide die Möglichkeit gewähren, dieses Baujahr auszunutzen, was im Interesse des Vaterlandes liegt.

Nun, meine Herren, ist sehr viel von den Kosten gesprochen worden. Die große Summe der Kosten hat mich, ich will es nicht leugnen, selbst erschreckt; allein, weil sie mich erschreckt hat, hat sie mich auch zu Prüfungen veranlaßt, und ich muß sagen, den gegenwärtigen Preisverhältnissen gegenüber habe ich mich darin schicken müssen. Die Baumeister, die ich selbst gesprochen habe, haben mir die Notwendigkeit dargethan. Verringerungen sind eingetreten. Das Resultat dieser Verringerungen ist die Ihnen gegenwärtig vorliegende Summe. Meine Herren, es ist gesagt worden, es würde auf diese Weise für etwa 800 oder 900 Kadetten ein so großer Aufwand gemacht von Unterkunftsräumen, wie sonst für keinen Staatsgefangenen oder Irren oder Kranken in einem Hospital. Ja, meine Herren, das ist vollständig zuzugeben, die Bedürfnisse sind aber in der That andre. Ein Kranker in seinem Bett, ein Irrer in seiner Zelle, ein Gefangener in seinem Gefängnis, ist nach meiner Meinung doch mit einem Zögling nicht zu vergleichen, der nicht bloß wohnen und schlafen will, also Wohnräume und Schlafsäle braucht, sondern der auch erzogen werden soll, der Lehrer hat, die einen etatsmäßigen Anspruch auf Wohnungen haben, der Offiziere hat, die mit ihm wohnen müssen, wenn sie den lebendigen erziehenden, brüderlichen Einfluß auf ihn üben sollen, der zum Gedeihen des ganzen

Institutes notwendig ist. Es ist in der Denkschrift, glaube ich, schon erörtert, daß wir genötigt sind, um eine größere Zahl der aus den Voranstalten hereindringenden Kadetten in der Centralanstalt unterzubringen, Offiziere und Lehrer zu deplacieren, und selbst der Kommandeur des Kadettenkorps hat sein Haus hergeben müssen, bloß um es möglich zu machen, den Bildungsgang dieser jungen Leute nicht zu unterbrechen, bloß wegen Mangels an Raum. Die provisorischen Zustände, die jetzt geschaffen sind, sind aber keineswegs die normalen einer Erziehungsanstalt. Wenn wir die Einwirkung von Lehrern und Erziehern auf die Zöglinge verlangen, die verlangt werden muß zu einem gedeihlichen Resultate, so müssen Lehrer und Erzieher mit ihren Zöglingen wohnen. Es hat aber eine jede Kompagnie, das heißt eine Anzahl von 100 Köpfen, außer dem Kompagniechef, einen Premierlieutenant, mehrere Sekondelieutenants und einen Gouverneur oder Repetenten, wie sie gegenwärtig heißen — die wohnen in demselben Reviere. Ja, meine Herren, diese haben auch Wohnungsansprüche. Wie unrichtig ist daher die Division, wenn man mit 900 Kadetten in die Summe von 2400000 dividiert und dann sagt: ein jeder Kadett kostet 2600 Thaler. Es ist dies um so unrichtiger, als ja von diesem Preise von 2400000 Thalern der Betrag des Erlöses für den Verkauf des Grundstücks in der neuen Friedrichsstraße — beiläufig eine Fläche von mehr als 10 Morgen oder genau 10 Morgen — von diesem Betrage abzuziehen ist. Es ist angeführt worden, daß bereits vor

dem Kriege der Betrag von 800000 Thalern dafür geboten sei; ja ich will, ohne dabei die Solidität des Gebotes weiter zu taxieren, anführen, daß schon 1 Million geboten ist. Wenn nun seitdem die Grundstücke hier in der Stadt und namentlich in der gewerbreichen Gegend, in der die jetzige Centralkadettenanstalt liegt, gegenwärtig sich noch gesteigert haben, so kann man sehr wohl glauben, daß die geforderte Summe durch den Erlös zur Hälfte gedeckt wird. Es ist möglich, ich kann es nicht garantieren, ich kann nur das garantieren, daß, wenn der Reichstag bewilligt, was im Interesse der Sache gefordert werden muß, alsdann natürlich von der Militärverwaltung nicht der entfernteste Anspruch auf den Erlös gemacht werden wird. Meine Herren, ich kann zum Schlusse nichts weiter anführen, als was ich schon einmal gesagt habe, und Ihrer patriotischen Gesinnung, Ihrer klaren Durchdringung der Verhältnisse die Angelegenheit empfehlen und von Ihnen erwarten, daß Sie die Bewilligung werden eintreten lassen, die in dem Amendement des Grafen Rittberg, oder, wenn Ihnen das Amendement von Behr besser gefällt, meinetwegen in diesem vorgeschlagen wird.“ (Bravo! rechts.)

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck sprach darauf ausführlich gegen die Bewilligung, nicht ohne persönliche Angriffe gegen den Kriegsminister. Er sei der Meinung, wenigstens für seine Person, der Bau müsse aus dem Pauschquantum geleistet werden; er halte es, man möge über die Kadettenerziehung sonst denken, wie man wolle, auch nicht für richtig, diese Anstalten so erheblich zu erweitern; von

einer Gesundheitsschädlichkeit der alten Anstalt sei früher nie die Rede gewesen; eigentümlich sei es übrigens, daß, wie er höre, die Bauarbeiten in Lichterfelde schon seit einiger Zeit im Gange seien, nachdem schon im Februar aus Versailles die Ordre dazu erteilt worden sei; das hätte der Kriegsminister doch auch nicht thun können, wenn er den Bau nicht aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, also Pauschquantum, bestreiten könne — sonst hätte er ja wieder nicht konstitutionell gehandelt. Schließlich sei der Bau auch noch ganz unerhört hoch veranschlagt. — Der Kriegsminister sei nicht berechtigt gewesen, der Kommission Mangel an Patriotismus vorzuwerfen, er müsse das, auch nur als subjektive Ansicht ausgesprochen, zurückweisen. Wer für die Amendements stimme, der gehöre zu denen, die unter allen Umständen ja sagen und die Augen dabei zumachen.

Abgeordneter Freiherr von Patow empfahl dagegen die Annahme des Behr'schen Antrages. Er habe sich, anfangs nicht ohne Vorurteile, eine genaue Prüfung des Projekts zur Pflicht gemacht und sei zu der Überzeugung gekommen, daß es kaum billiger auszuführen sei. Notwendig aber sei der Neubau wegen der eingetretenen Vergrößerung sowohl des Kadettenkorps wie der Armee, und aus sehr dringenden Gesundheitsrücksichten.

Der Abgeordnete Lasker führte hiernach an, daß sogar der frühere Kollege des Kriegsministers, der langjährige Finanzminister von Bodelschwingh, die Baukosten für viel zu hoch erklärt habe. — Die Kommission habe überhaupt sehr ernsthafte sachliche Bedenken gehabt, alle seien erörtert worden; und wenn die Majorität des Hauses dieselben noch hätte und dadurch zu einem dem Kriegsminister nicht angenehmen Votum komme, so verdiene sie doch nicht, von dem

Herrn Kriegsminister des Mangels an Patriotismus beschuldigt zu werden.

Roon erwiderte darauf[1]):

„Meine Herren, es ist schon das zweite Mal, daß ich demselben Mißverständnis in der Diskussion begegne, und da ich diesmal auf eine freundlichere Weise darauf aufmerksam gemacht werde als das erste Mal (Beifall rechts), wo man glaubte, mich über das belehren zu müssen, was sich zieme, statt die Möglichkeit eines Mißverständnisses anzunehmen (sehr gut! rechts), da ich, wie gesagt, hier freundlicher auf das Mißverständnis angeredet werde, so will ich auch eben so freundlich antworten. Meine Herren, es versteht sich von selbst, daß ich diesen „Mangel an Patriotismus", den ich, einen gewissen Beschluß vorausgesetzt, etwa dem einen oder dem andern oder dem Hause im ganzen und großen zugeschoben haben soll, doch nun und nimmermehr so verstanden wissen will, als sei damit von mir die Kommission oder ein einzelner des Patriotismus bar erklärt, während die Kommission, wie mir sehr wohl bekannt, lediglich aus formalen Gründen die Bewilligung verweigert hat, indem ihr die nötigen Anschläge, die nötigen Bauzeichnungen nicht vorgelegen hatten. Nachdem dieser Mangel nun aber beseitigt worden ist, da, meine ich, kann nicht mehr davon die Rede sein, den früheren Kommissionsbeschluß in irgend einer Weise hier anzuschuldigen, sondern nur davon, daß ich, nachdem

---

[1]) Stenogr. Berichte des Reichstages pro 1872, S. 995.

alle diese Renseignements gegeben sind, nachdem die Bauanschläge dem Hause vorliegen, erwarte und bitte, daß diese Bewilligungen gegenwärtig gemacht werden, weil ich von dem Patriotismus der Versammlung die Überzeugung habe, daß sie nicht gut verweigert werden können. Weiter habe ich nichts sagen wollen, ich habe also niemand, am allerwenigsten denjenigen, die aus formalen Gründen den vorhin erwähnten Strich gezogen haben, von Hause aus den Vorwurf machen wollen, es fehle ihnen an dem nötigen Patriotismus. Meine Herren, ehe ich das irgend einer besonderen Person an den Hals werfe, müßten mir ganz andere Beweise vorliegen, als hier überhaupt vorliegen können. Eine Voraussetzung, als ob ich etwas Derartiges habe sagen wollen, ist für mich nur ein Beweis dafür, daß man mich für viel streitsüchtiger hält, als ich in der That bin." (Heiterkeit.)

Nach einigen andern kurzen Äußerungen des Abgeordneten von Bodelschwingh, der auf Lasker's Provokation antwortete, die später erhaltenen Aufklärungen machten es ihm jetzt möglich, für das Amendement Behr zu stimmen, und der ferner versicherte, er habe natürlich die von Lasker mißverstandene Äußerung Roon's über Mangel an Patriotismus in keiner Weise auf sich bezogen, sowie der Abgeordneten Lasker und Miquel wurde das Behr'sche Amendement in namentlicher Abstimmung mit 105 gegen 91 Stimmen verworfen, ebenso der Rittberg'sche Antrag. Die Forderung für den Bau in Lichterfelde blieb also gestrichen, und auch in der dritten Beratung, am 15. Juni, wurde trotz mehrfach erneuter warmer Befürwortung die Position nicht wiederhergestellt, sondern diesmal mit 120 gegen 115 Stimmen

definitiv abgelehnt. Erst in der nächsten Session, im Juni 1873, sollte es gelingen, in etwas andrer Form und in etwas reduzierter Höhe die Bewilligung dieser Baukosten für die Anstalt Lichterfelde zu erlangen. In der laufenden Session war das nicht mehr möglich, denn sie wurde schon wenige Tage nach der letzterwähnten Abstimmung geschlossen.

Landtagssession 1872/73.

Die Gesetzentwürfe, welche eine neue Kreisordnung, zunächst für die alten Provinzen der preußischen Monarchie, einführen wollten, und welche von dem ganzen Ministerium für durchaus segensreich und notwendig erachtet wurden, waren bekanntlich in der geschlossenen Session des Landtages auf den entschiedensten Widerstand bei der Majorität des Herrenhauses gestoßen, obgleich die betreffende Vorlage, namentlich durch den Minister des Innern, Grafen Fritz zu Eulenburg, mit großer Energie und Sachkenntnis befürwortet worden war. Angesichts dieser Opposition kam das Staatsministerium nach langen Verhandlungen, und nachdem das Projekt einer „Reform des Herrenhauses" fallen gelassen war, zu dem Entschlusse, jenen Widerstand eventuell durch neue Pairsernennungen zu brechen. Während der Ministerpräsident Fürst Bismarck, — der, wie erwähnt, im Sommer und Herbst vielfach krank und beurlaubt war —, sich in dieser Angelegenheit mehr neutral verhielt, wohl weil er in manchen Punkten der Kreisordnungsentwürfe mit Graf Eulenburg nicht übereinstimmte und auch statt eines Pairsschubes lieber eine Herrenhausreform gesehen

hätte, war es Eulenburg gelungen, den König für die bezeichneten Reformen der inneren Verwaltung dauernd günstig zu stimmen; so daß schließlich auch der Monarch, wenigstens prinzipiell, seine Einwilligung gegeben hatte, im Notfalle zu der vorerwähnten Berufung neuer Herrenhausmitglieder (Pairsschub) zu schreiten, wenn die Reform sonst nicht durchzusetzen wäre.

So war die Situation, als — schon wenige Wochen nach Schluß der vorangegangenen — am 12. November die neue Landtagssession begann. In der Rede, mit welcher Roon im Allerhöchsten Auftrage und in Vertretung des Ministerpräsidenten die Verhandlungen eröffnete, wurde diese Lage durch den Satz gekennzeichnet:

„Da die Hoffnung gescheitert ist, die Reform der Kreisverfassungen, nach Wiederaufnahme der im Juni vertagten Session, zum Abschlusse zu bringen, hat die Regierung Sr. Majestät es für geboten erachtet, die in dieser Beziehung fruchtlos gebliebene Session zu schließen, um in einer neuen jene wichtige und dringende Aufgabe zur Lösung zu bringen . . . ,"

und am Schlusse der Thronrede wurde sogar hinzugefügt:

„Die Regierung . . . ist entschlossen, die Durchführung der bedeutsamen Aufgabe durch alle Mittel, welche die Verfassung an die Hand giebt, zu sichern."

Was Roon persönlich betrifft, so ist es nicht zweifelhaft, daß er mit dem neuen Kreisordnungsentwurfe in seinen Grundzügen ganz einverstanden war; wenn er auch in Einzelheiten, in Übereinstimmung mit der Minderheit des Staatsministeriums, dem Ressortminister Grafen Eulenburg

nicht zugestimmt hatte, so hatte er sich doch im ganzen der Majorität gefügt und die geplante Reform auch seinerseits immerhin als eine erwünschte Verbesserung der bisher bestandenen betreffenden Zustände erachtet.

Dagegen war er, der selbst Mitglied des Herrenhauses war, jeder Maßregel abgeneigt, die als eine Vergewaltigung desselben aufzufassen gewesen wäre; und als er nach den oben erwähnten Beschlüssen die Maßregel der Berufung neuer Herrenhausmitglieder nicht völlig abzuwenden vermocht hatte, war er wenigstens bemüht, die Zahl dieser Berufungen möglichst einzuschränken und auch die Auswahl der Persönlichkeiten in seinem Sinne zu beeinflussen.

In einer am 30. November stattfindenden Sitzung des Staatsministeriums [1]) kam die Frage des Pairsschubes erneut zur Erörterung. Die Minister, namentlich Eulenburg und Itzenplitz, wünschten eine größere Zahl, Roon, mit der Minorität seiner Kollegen, hielt eine geringere Zahl von Berufungen für ausreichend. Roon mußte die Sitzung vor Schluß verlassen, und nach derselben legte Minister Graf Itzenplitz die von der Majorität vorgeschlagene größere Liste dem Könige zur Genehmigung vor, der dieselbe vollzog, ohne daß Roon noch einmal Gelegenheit gehabt hatte, den Standpunkt der Minorität an Allerhöchster Stelle wiederholt geltend zu machen. Er fühlte sich durch dies Vorgehen seiner Kollegen verletzt, nahm vorläufig Urlaub und bat um seinen Abschied. Der weitere Ausgleich dieser von der Presse und von der Öffentlichkeit nur zum teil mit Recht als Ministerkrisis bezeichneten Differenzen, die allerdings

---

[1]) Man vergleiche auch, „Roon, Denkwürdigkeiten“, Band II, Seite 575 u. f.

dadurch noch etwas kompliziert wurden, daß Fürst Bismarck einige Tage später auch seine Entbindung von der Stellung als preußischer Ministerpräsident erbat, ist in den „Denkwürdigkeiten" genau genug geschildert. Die Krisis endete bekanntlich mit Gewährung jenes Gesuches Bismarck's, während Roon, dem dringenden Wunsche des Königs folgend, im Amte blieb und zum Ministerpräsidenten ernannt wurde. Gleichzeitig berief, zu Roon's Geschäftserleichterung, der König den General von Kameke zum zweiten Chef der Armeeverwaltung. Als besonderen hohen Gnadenbeweis empfing Roon am 1. Januar 1873 bekanntlich auch noch seine Ernennung zum Generalfeldmarschall. Immerhin war die sogenannte Krisis wochenlang der Gegenstand lebhafter Erörterungen in der Presse und in den parlamentarischen Kreisen. Es wurde „Systemwechsel" und noch manches andre vermutet, während thatsächlich doch nur persönliche Differenzen in Frage gekommen waren, bei deren Erledigung auch die persönliche Stellung der Minister und namentlich Roon's zu dem Monarchen für die Entscheidung eigentlich maßgebend gewesen war. Diese Stellung aber, sowie die Reibungen im Staatsministerium zum Gegenstande öffentlicher Diskussion, zumal in der Presse, zu machen, war natürlich nicht angebracht. Indessen war die Angelegenheit in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 7. Januar 1873 doch erörtert worden, wobei Minister Graf Eulenburg bezügliche Erklärungen abgegeben hatte. Am 9. Januar, in derselben Sitzung, in welcher Minister Falk die Gesetzentwürfe über den Austritt aus der Landeskirche, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, sowie über die kirchliche Disciplinargewalt und Errichtung eines Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten vorgelegt und ausführlich motiviert hatte, wurde Roon durch mehrfache An-

zapfungen bewogen, nochmals auf jene Krisis zurückzukommen und darüber das Nachstehende zu erklären[1]:

„Meine Herren! Ich nehme nicht das Wort, um dem umfassenden und tief durchdachten Vortrage meines Herrn Kollegen irgend etwas hinzuzufügen. Ich habe das Wort erbeten in Erinnerung der vorgestrigen Diskussion. Ich habe Zweifel zu beseitigen, welche für den Dienst Seiner Majestät und des Landes schädlich wirken könnten. Während ich Zweifel an meiner Person wohl übersehen und vergessen kann, darf ich doch Zweifel nicht fortwirken lassen, die den Dienst schädigen. Die Presse hat meines Erachtens ganz unnötigerweise sehr viel Staub aufgewirbelt, und die Schatten dieser Staubwolken haben sich auch hier in den Diskussionen des vorgestrigen Tages gezeigt.

Ich muß mich kurz fassen, einmal, weil ich wieder an einem meiner dann und wann eintretenden Kurzatmigkeitsanfälle leide, und zweitens auch, weil ich es nicht für bescheiden halte, das Haus länger mit meiner Person zu beschäftigen, als durchaus nötig ist.

Ich kann mich, was die thatsächlichen Verhältnisse anbelangt, die vorgestern hier besprochen worden sind, zur Beruhigung des Herrn Abgeordneten Dr. Virchow dahin resumieren, daß ich nicht in der Lage bin, den Grafen Eulenburg in der Weise zu desavouieren, wie die Staatszeitung etwa die Provinzialkorrespondenz desavouiert hat.

---

[1]) Stenogr. Bericht des Abg.-Hauses, Session 1872/73, Seite 450 bis 52.

In der Lage bin ich nicht. Zugleich aber mache ich darauf aufmerksam, daß, wenn Graf Eulenburg in meiner Abwesenheit in die Katechisation eingetreten, die mir zugedacht war, er sich unter allen Umständen nicht als der politische Gegner dokumentiert und die politische Gegnerschaft nicht bewiesen hat, die ihm von der Presse angedichtet worden ist. Meine Herren, die Homogenität einer Korporation wie das Staatsministerium, wie man von ihm verlangt, ist nach meiner Meinung niemals da gewesen und wird niemals da sein. Wenn 8 bis 9 Personen in einem Zimmer sitzen und über ein und denselben Gegenstand beraten, so werden sich Meinungsnüancen immerhin geltend machen. Die Hauptsache ist die Übereinstimmung in den Prinzipien und in den Zielen, und da muß ich doch wider meinen Willen etwas weiter ausholen. Ich stehe, glaube ich, hier auf dieser Seite des Hauses (links) in der Erinnerung an alte Tage und an überwundene Konflikte in dem Geruch einer gewissen schroffen, der Reaktion zugeneigten Disposition. Meine Herren, niemand kann aus seiner Haut fahren, niemand kann seine natürlichen Sympathien auf die Dauer verleugnen; daß ich nicht immer so milde, so lind erscheine, wie ich gern erscheinen möchte, das hängt meiner Natur an, das kann ich nicht bestreiten, aber rauhe Formen und harte Worte und grelle Bilder sind noch keineswegs ein Beweis für ein dem Schroffen, Gewaltthätigen, Reaktionären zugewandtes Herz. Es ist also mit der Harmonie und der Homogenität in einem Staatsministerium stets eine Sache,

die sich nicht in der Weise abspielt, wie man das theoretisch sich vorstellen kann. Meine Herren, in jedem Tongedicht, in allen Konzerten unsrer vollkommensten Tonkünstler kommen Dissonanzen vor, aber sie werden aufgelöst und, wenn sie mit Glück aufgelöst werden, so steigt der Wert des Musikstücks in den Augen des Kenners. (Heiterkeit.)

Meine Herren, ein Konzert, wo jeder dasselbe Instrument und in derselben Oktave spielt, ist doch jedenfalls sehr langweilig (Heiterkeit); in einem solchen Konzerte habe ich mich noch nie befunden. In den dreizehn Jahren, daß ich die Ehre habe, Sr. Majestät Minister zu sein, hat es noch niemals ein Ministerium gegeben, was in allen Stücken immer auf dieselbe Art geblasen hätte. Man hat indessen ganz ernsthafter Weise gemeint, die Stellung, in die ich getreten bin, nachdem der Reichskanzler diese Stellung verlassen hat, könnte die Ziele der gemeinsamen Politik schädigen, sowohl die der äußern wie die der innern Politik. Meine Herren, es ist das ein theoretisches Bedenken, wie das andre, was von der Homogenität des Ministeriums handelt. Es ist nicht anzunehmen, daß der Herr Reichskanzler sich die Einsetzung eines Nachfolgers wird gefallen lassen, der in einer ungebändigten Selbständigkeit nach dem Steuerruder greift und nach West steuert, während der Reichskanzler nach Ost steuern will. Ich sage, das ist von Hause aus gar nicht anzunehmen. Ich will mich aber nicht weiter darüber verbreiten, ich will nur noch ganz einfach an Thatsachen erinnern. Meine Herren, es sind zehn Jahre

verflossen, seit ich in Gemeinschaft mit dem ausgezeichneten Staatsmann, dessen ich gedachte, für das Wohl des Landes, des engeren wie des weiteren, redlich mitgearbeitet habe; wie können Sie vermuten, daß ich aus irgend einem Belieben des Egoismus, aus irgend einer Eitelkeit, aus irgend einem thörichten Ehrgeiz am Abend meines Lebens Dinge intendieren könnte, die das Land schädigen. Ich glaube, ein solches Mißtrauen habe ich nicht verdient. (Beifall.)

Wenn auch meine Ansichten und Tendenzen den Herren auf der linken Seite des Hauses verdächtig sein sollten —, Pflichtwidrigkeiten mir zuzutrauen, dazu habe ich keine Veranlassung gegeben. (Sehr gut!)

Meine Herren, ich habe die Verfassung beschworen und bin mir dessen in jedem Augenblicke bewußt gewesen, in jedem Augenblicke meiner Amtsführung, und wenn ich in meiner neuen Stellung von neuem daran erinnert werde, so will ich nur konstatieren, daß ich dieser Erinnerung gedenke, und daß Sie von mir nichts zu besorgen haben. Ich will das, was dem Lande frommt, so herzlich und treulich, wie irgend einer unter Ihnen, nach meiner Einsicht, niemals gegen meine Überzeugung. Die alten Parteiunterschiede sollten nach meiner Meinung sich mehr und mehr verwischen (Zustimmung. Widerspruch im Centrum); die Parteidefinitionen von vor 12 und 13 Jahren passen heute gar nicht mehr. Meine Herren, sehen Sie sich doch selbst an, sind nicht heute die Leute Gegner, welche vorher Arm in Arm gingen; sind sie nicht gegenwärtig um Bänke, ja

um ganze Viertelshäuser auseinander gerückt; bilden sich nicht noch täglich neue Parteimodifikationen, neue Meinungsnüancen innerhalb der einzelnen Fraktionen dieses Hauses? Ist es da nicht viel zweckmäßiger und richtiger zu sprechen von einer großen Partei der ehrlichen Leute, welche Farbe sie auch tragen möge? Ich gehöre der Partei an — das Wort „ehrliche Leute“ nicht im moralischen Sinne genommen, sondern im politischen. Ich meine, wenn man das auf verschiedenen Wegen erreichen will, was die ehrlichen Leute überhaupt wollen sollen, so braucht man sich deshalb nicht anzufeinden.

In Bezug auf die thatsächlichen Verhältnisse noch ein einziges Wort. Die Verwirrung ist angerichtet und das Mißtrauen entstanden, wie ich mir schmeichle, weniger aus Mißtrauen gegen meine Person, als aus der Art und Weise des Vorganges. (Sehr richtig!)

Die Vorgänge aber, auf die es ankommt, sind in der That vollständig unverfänglich. Hier ist nicht der Ort, um alle die einzelnen Details zu erzählen, und darauf würde die Auseinandersetzung hinauslaufen; ich glaube aber, es würde nicht der Würde des Hauses entsprechen, wenn ich anekdotenhaft erzählen wollte, wie dies und das geworden ist. Nur einen Punkt kann ich noch hervorheben, das ist, daß ich vollständig begreife, wie es der öffentlichen Meinung eine auffallende Erscheinung ist, daß der Kriegsminister seinen Abschied fordert, und zwar nicht aus Abscheu vor der Kreisordnung, die er mitberaten und mit festgestellt

hat, sondern aus Müdigkeit, in einem Anfalle von körperlicher Ermattung, der es ihm als Pflicht erscheinen ließ, jüngeren und frischeren Kräften Raum zu geben. Wenn nun einem alten Diener des Königs der Wille des Königs begegnet: nein, ich glaube, Du kannst mir noch dienen, Du kannst mir noch Dienste leisten — meine Herren, ich kann doch nicht fahnenflüchtig werden, ich kann auch nicht von dem heut zu Tage beliebten Mittel der Arbeitseinstellung Gebrauch machen (Heiterkeit); ich muß meine Pflicht thun, nach wie vor, mögen es zwei Stunden oder zwei Jahre sein, lange wird es gewiß nicht mehr sein. Also, meine Herren, als dann die Veränderung hinzutrat, die ohne mein Zuthun und zu meinem großen Schmerz eingetreten ist, ich meine den Rücktritt meines Amtsvorgängers —, wenn diese dann eingetreten, und wenn dann in der betreffenden Enthebungsordre gesagt ist: „der älteste Minister übernimmt die Geschäfte", so war das an und für sich ein ganz überflüssiger Zusatz; denn wer die Geschäfte kennt, weiß auch, daß sie niemals ins Leere fallen, daß sie immer dem ältesten zufallen. Es mußte also mit diesem Satz noch etwas andres gemeint sein, und, meine Herren, ich glaube, das liegt gar nicht weit ab; ich überlasse es aber Ihrem Nachdenken.

Wenn dann endlich die Rede davon gewesen ist, mein Abschiedsgesuch sei durch meinen Dissensus in der Kreisordnungsfrage herbeigeführt, so hat schon mein verehrter Kollege, Graf Eulenburg, vorgestern wahrheitsmäßig ausgesprochen, daß dies Motiv mir fälschlicher Weise unter-

gelegt worden ist. Es traf der Zeit nach zusammen, daß ein sehr heftiger Krankheitsanfall mich nötigte, meine Geschäfte zu verlassen, um Linderung zu suchen, und in einem solchen Krankheitsanfalle habe ich mein Abschiedsgesuch geschrieben, ganz abgesehen von der Kreisordnung, deren Durchführung ich aus Autoritätsrücksichten für die Regierung für unabweislich gehalten habe." (Lebhaftes Bravo.)

Am 17. Januar fand große Generaldebatte über die oben bezeichneten sogenannten Kulturkampfgesetze statt. Minister Falk verteidigte sie ausführlich, während Windthorst (Meppen) sie in eingehender Rede lebhaft angriff. Dabei hatte der letztere u. a. auch Äußerungen gethan, die etwa dahin gingen, das Programm des neuen Ministeriums schiene namentlich aus Gesundheitsrücksichten des Ministerpräsidenten zu bestehen. Zunächst um darauf zu antworten, dann aber auch, um seine persönliche, im wesentlichen zustimmende Stellung zu den Falk'schen Vorlagen auszudrücken, fügte Roon seinen am 9. Januar abgegebenen Erklärungen noch folgendes hinzu [1]):

„Meine Herren! Ich will und kann auf die eben gehörte Rede nicht antworten, teils wegen der vorgerückten Zeit und teils um deswillen, weil ich glaube, daß, um auf die sachliche Ausführung einzugehen, der Herr Minister für den Kultus meiner Unterstützung nicht bedarf.

Der Herr Abgeordnete für Meppen hat nur seine Ansichten über das Gesetz, welches zunächst in Frage kommt,

---

[1]) Stenogr. Bericht des Abg.-Hauses pro 1872/73, Seite 642 bis 43.

vorgetragen. Ungeachtet der zahlreichen komischen Effekte seiner Rede glaube ich, bin ich nicht berechtigt, sie anders als ernsthaft, sehr ernsthaft zu verstehen, und ebenso darauf zu antworten, so weit ich es heute für opportun halte. Veranlaßt bin ich zu einer Erwiderung zunächst dadurch, daß der Herr Abgeordnete für Meppen anführte, ich hätte neulich nach der Rede des Herrn Kultusministers nichts, absolut gar nichts hinzuzufügen gehabt; ich hätte dem Hause überhaupt nichts gesagt, als daß ich meinen Abschied gefordert und wieder zurückgezogen, daß ich krank gewesen und wieder gesund geworden sei. Ich wünschte, er hätte recht. Ich glaube nun, daß damit zu verstehen gegeben werden sollte, als hätte ich absichtlich geschwiegen, als hätte ich absichtlich mein Einverständnis zu den von dem Herrn Kultusminister vorgelegten Gesetzen nicht ausgesprochen. (Abgeordneter Dr. Windthorst: Nein!)

Ich habe geglaubt davon absehen zu können, weil der Herr Kultusminister in seiner Rede von einer ganzen und vollständigen Einmütigkeit des Ministeriums in Bezug auf diese Gesetze ausdrücklich gesprochen hatte. Es schien mir also unnötig, das von neuem zu bestätigen. Wenn nun der Herr Vorredner bei der Bemängelung dieser meiner Rede, die nach meiner Absicht gar keine Rede sein sollte, sondern lediglich aus meinem Munde eine wörtliche Bestätigung dessen, was Graf Eulenburg bereits Tags zuvor angeführt hatte; wenn er die Bemängelung dieser meiner Rede nun darauf hindeuten wollte, daß wir uns wohl in

verschiedenen Auffassungen befinden möchten, so muß ich dem durchaus widersprechen. Ich war mit dem Gesamtministerium seit langer Zeit überzeugt, nicht, daß wir Rom mit Krieg zu überziehen hätten, wohl aber, daß wir uns gegen Rom zu wehren hätten, und das ist geschehen seit der Zeit, wo über die Alpen die große Nachricht zu uns gedrungen ist, wo der Sirokko von Rom uns unsre deutschen katholischen Bischöfe als römische zurückgeführt hat. (Sehr gut!)

Von dem Augenblicke an gehörte sehr wenig Voraussicht dazu, um zu erkennen, wie viel Ursache der Staat habe, auf seiner Hut zu sein. Diese Voraussicht hat sich leider durch bekannte Thatsachen bestätigt. Deswegen war also lange vor dieser vermeintlichen Ministerkrisis in dem Ministerium Einmütigkeit über die Notwendigkeit von Abwehrmaßregeln, zu denen wir diese Gesetze rechnen. Jedermann, auch das Ministerium, ist dem Irrtum unterworfen. Es ist sehr möglich, daß die Gesetzesvorschläge, welche das Ministerium vorgelegt hat, den Zweck nicht, oder nicht ganz erfüllen, der damit beabsichtigt wird. Das ist ja gerade einer der gerühmten Vorzüge einer konstitutionellen Regierung, daß es nicht allein ankomme auf das Arbitrium von 8 oder 9 Männern, die sich als Gesetzgeber konstituieren, sondern daß die Vorschläge dieser acht oder neun Männer noch der Prüfung von so und so viel sachkundigen und patriotischen Männern mit unterzogen werden. (Sehr gut!)

Meine Herren, also ich konstatiere, daß diese Maßregeln, Maßregeln der Gegenwehr sind: ich konstatiere, daß das

Ministerium über die Maßregeln, die ergriffen werden, einig war, lange bevor dies eintrat, was Sie mit Unrecht Ministerkrisis genannt haben; ich konstatiere ferner, daß ich es heute wie vor einigen Tagen für vollkommen überflüssig halte, das wiederholt, auch heute wieder von dem Herrn Vorredner verlangte politische Programm auszusprechen und in Worte zu fassen; ich konstatiere endlich, daß es um deswillen nicht nötig ist, weil das Ministerium, dem ich die Ehre habe vorzusitzen, in allen seinen Intentionen und Absichten dasselbe geblieben ist, welches es vorher war.

Und wenn ein Punkt in meiner neulichen Auslassung noch immer nicht verstanden worden ist, wenn sogar neue Zeitungsartikel geschmiedet werden, die das Rätsel lösen sollen, und die alle schief sind und die Thatsachen in der Karikatur wiedergeben und darum auch mit Recht als Fälschungen bezeichnet werden mußten, — wenn ich also in diesem einen Punkte nicht verstanden wurde, so will ich es heute pure aussprechen, ich glaube, es lag gar nicht so fern! Man zerbricht sich den Kopf darüber, wie zu Weihnachten der älteste Minister zur Fortführung der Geschäfte bezeichnet wird, während zu Neujahr eben dieselbe Person zum Ministerpräsidenten ernannt wird.

Nun, meine Herren, der erste Ausdruck besagt doch sehr deutlich und bestimmt, daß an die Stelle des abtretenden Ministerpräsidenten kein neuer, kein dem Ministerium fremder Mann treten soll, und allein darum war eine solche Äußerung in der Ordre nötig; — geschäftlich war diese Äußerung

ganz unnötig, weil sich ganz von selbst versteht, daß der älteste Minister die Geschäfte fortführt, wenn kein Ministerpräsident da ist, oder wenn er behindert ist. Mit demselben Recht habe ich die Geschäfte des in Varzin abwesenden Herrn Ministerpräsidenten den Sommer hindurch geführt, obgleich das in keiner Kabinettsordre mir aufgetragen war. **Diese** Bedeutung hatte es also, und hoffentlich wird nun manches klarer und verständlicher werden. Ich hatte in der That geglaubt, daß diese Deutung nicht so fern läge, darum ist sie auch nicht ausgesprochen worden. Der von Herrn Windthorst citierte Artikel der Kölnischen Zeitung, der sich das Ansehen giebt, als wenn er von sehr unterrichteter Seite stammte, faßt dennoch die Dinge durchaus mißverständlich auf. Der Schreiber hat, wie man im gewöhnlichen Leben zu sagen pflegt, die Glocken läuten hören, aber nicht erfahren, wo sie hingen.

Ich hoffe, daß damit nun endlich den vielen nach meiner Meinung unnützen Worten, die gesprochen und geschrieben und gelesen worden sind über die sogenannte Ministerkrisis, endlich ein Ende gemacht wird."

Eine wenig erfreuliche Angelegenheit war es, durch welche Roon veranlaßt und genötigt wurde, sich einige Wochen später wieder an den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses zu beteiligen.

Bei der ersten Lesung des Etats der Eisenbahnverwaltung hatte der Abgeordnete Lasker den Geheimen-Oberregierungsrat Hermann Wagener, welcher erster vortragender Rat im Staatsministerium und wichtigster Rat-

geber, sowie direkter Untergebener des Ministerpräsidenten (jetzt also Roon's) war, heftig und ganz persönlich angegriffen. Das Nähere ergiebt sich aus nachstehendem Schreiben, welches Roon infolge dieses Angriffs an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses, von Forckenbeck, am 31. Januar gerichtet hatte und welches in der Sitzung am 7. Februar im Plenum verlesen wurde[1]).

„Wie Ew. Hochwohlgeboren bekannt, hat der Abgeordnete, Herr Lasker, in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 14. d. M. bei Gelegenheit der Debatten über die Eisenbahnanleihe (neben entsprechenden Insinuationen über den Fürsten Putbus und den Prinzen Biron) auch in betreff des wirklichen Geheimen Oberregierungsrats Wagener behauptet, daß derselbe, sei es durch tadelnswerte Begünstigung seitens des Herrn Handelsministers oder durch Mißbrauch seiner eigenen amtlichen Stellung, drei Konzessionen zu Eisenbahnbauten erhalten und von dieser die eine, nämlich die zu der pommerschen Centralbahn (Conitz-Wangerin) zu seinem Privatnutzen verkauft habe.

Daß es sich im vorliegenden Falle um Irrtümer handelt, dürfte aus dem Nachstehenden aufs unzweideutigste hervorgehen. Der Herr Abgeordnete Lasker hat nun zwar seine unrichtige Behauptung in betreff des Prinzen Biron zurückgenommen, als er sich einer derartigen Erklärung

---

[1]) Stenogr. Bericht des Abg.-Hauses pro 1872/73, Seite 933 und 34.

nicht entziehen konnte, in betreff des Geheimen Rates Wagener dagegen bisher Stillschweigen beobachtet, obschon ihm die Richtigkeit seiner Angaben infolge der bezüglichen offiziösen Berichtigung der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ wohl hätte zweifelhaft werden sollen. (Hört! Hört! Heiterkeit.) (Glocke des Präsidenten).

Nach diesen Vorgängen vermag ich nicht zu beurteilen, ob und welchen Gebrauch Herr Lasker etwa künftig von dem ihm zustehenden Rechte der Rede machen wird, um seine Pflicht dem Herrn Geheimen Rat Wagener gegenüber zu erfüllen.

Um so mehr aber habe ich, als der oberste Vertreter des preußischen Beamtentums und der einzige dienstliche Vorgesetzte des Geheimen Rates Wagener Veranlassung nehmen müssen, sowohl im Interesse des Amtes als zum Schutze eines vielleicht mit Unrecht verdächtigten Untergebenen, die einschlagenden Thatsachen aufs eingehendste amtlich zu untersuchen. Hier das Resultat der bezüglichen Ermittelungen:

I. Das Projekt Conitz-Wangerin, seit etwa zehn Jahren im Gange, haben mehrere Komitees vergeblich versucht zu stande zu bringen. Demnächst hat die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, auf Veranlassung des Herrn Handelsministers, die Vorarbeiten ausgeführt und gleichzeitig die Richtung der Bahn festgestellt.

Nach dieser Feststellung hat die Berlin-Stettiner Gesellschaft jedoch die Ausführung der Bahn wiederholt

verweigert, weil der Herr Handelsminister die gestellte Bedingung einer Zinsgarantie seitens des Staates ablehnen mußte.

Erst nach dieser Ablehnung hat der Geheime Rat Wagener, veranlaßt durch seine Eigenschaft als langjähriger Vertreter zweier beteiligter Kreise und als Rittergutsbesitzer im Neustettiner Kreise, in Verbindung mit dem Bankdirektor Schuster und dem Bankier Oder, beide ebenfalls Grundbesitzer in den beteiligten Kreisen, auf Grund des am 13. Juni 1870 notariell vollzogenen Statuts eine Aktiengesellschaft gebildet und an diese, nicht an die genannten Personen, ist die fragliche Konzession, wie die Konzessions- und Bestätigungsurkunde vom 5. Juli 1870 (Gesetzsammlung 1870, Seite 485) ergiebt, zum Bau der Bahn Wangerin-Conitz erteilt worden.

Es kann daher weder von der Begünstigung eines hochgestellten Beamten seitens der die Konzession erteilenden Behörde, noch von einem Amtsmißbrauch die Rede sein, da, wie schon bemerkt, selbst die Richtung der Bahn, so wie sie durch die Berlin-Stettiner Gesellschaft als die zweckmäßigste festgestellt war, durch die Konzessionierten nicht abgeändert worden ist. Obschon es damals den Beamten nicht unbedingt untersagt war, sich an derartigen Unternehmungen zu beteiligen, so hat doch der pp. Wagener die Erlaubnis seines damaligen Chefs ausdrücklich erbeten und, wie sich aus den Akten ergiebt, unter dem 12. März 1870 erhalten. (Hört! links).

Da die Konzession also nicht dem pp. Wagener, sondern der von den drei genannten Personen gebildeten Aktiengesellschaft, und zwar — beiläufig bemerkt — zu einer für derartige Unternehmungen recht ungünstigen Zeit erteilt worden ist, so hat ein Verkauf oder eine sonstige Abtretung derselben durch den Genannten auch nicht stattfinden können. Eine solche Besitzveränderung hat aber überhaupt nicht stattgefunden, vielmehr wird die Bahn von der Gesellschaft in Regie gebaut. Eine Veräußerung der der qu. Gesellschaft erteilten Konzession hätte übrigens nicht bewirkt werden können ohne vorherige Genehmigung des Herrn Handelsministers und Sr. Majestät, eine Genehmigung, die weder erteilt noch nachgesucht worden ist.

Um alle späteren Verdächtigungen gegen die Begründer der Gesellschaft von Hause aus auszuschließen, ist in dem § 56 der Statuten die Bestimmung aufgenommen, daß die Gründungskosten von der ersten Generalversammlung festgesetzt werden sollen. Dies ist geschehen. Durch die konstituierende Generalversammlung der Aktionäre vom 29. Dezember 1870 sind solche, auf Grund der vorgelegten Bücher und Rechnungen, in Höhe von 40000 Thlr. einstimmig festgestellt worden, eine Summe, welche gewiß hinter dem zurückbleibt, was bisher an Gründungskosten für irgend eine Eisenbahngesellschaft verausgabt worden ist. Dieser Beschluß ist damals offiziell bekannt gemacht worden.

Außerdem hat, — was hier, um die irrtümlich vorgekommenen Beschuldigungen möglichst aufzuklären, aus-

drücklich anzuführen ist — zwischen den Herren Schuster und Oder auf der einen und Wagener auf der andern Seite im November 1871 eine Auseinandersetzung, jedoch nur in betreff der von den Genannten gemeinschaftlich bestellten Kaution stattgefunden, da im Monat Dezember 1871 die bis dahin in Effekten hinterlegte Kaution in barem Gelde bestellt werden sollte, und die hinterlegten Effekten während des Krieges zum Teil nicht unerheblich im Kurse gestiegen waren. Das betreffende schriftliche Abkommen ist mir im Original vorgelegt worden.

Dasselbe war indes auf die Stellung des Geheimen Rates Wagener zu der Eisenbahngesellschaft ohne Einfluß; derselbe ist daher Mitglied des Aufsichtsrates der pommerschen Centralbahn geblieben, und zwar bis zum 20. Dezember v. J., wo derselbe infolge seiner Beförderung seinen Austritt erklärt und mir, daß dies geschehen, unter dem 3. Januar c. amtlich angezeigt hat.

II. Was nun die beiden andern angeblichen Konzessionen für die Strecke Belgard-Posen anlangt, so ist in dieser Beziehung bereits durch den Herrn Handelsminister amtlich konstatiert worden, daß es sich hier überhaupt nur um eine Linie handle und daß für die gedachte Strecke überhaupt noch keine Konzession erteilt, ja daß die Vorarbeiten noch nicht einmal vollendet seien.

Der Irrtum des Herrn Lasker, als wenn es sich für die Linie Belgard-Neustettin-Schneidemühl-Posen um zwei Konzessionen gehandelt habe, ist vielleicht dadurch

20*

veranlaßt, daß eine hiesige große Firma, zu welcher Herr Lasker als Rechtsanwalt Beziehungen haben soll (Unruhe. Oho! links), sich um die Strecke Schneidemühl-Posen, als um den rentabelsten Teil, besonders beworben hat.

Aus dem Vorstehenden wollen Ew. Hochwohlgeboren geneigtest entnehmen:

1. daß die königliche Staatsregierung zwar niemals versäumen wird, unstatthaften Beteiligungen der Beamten an industriellen und finanziellen Operationen mit dem ganzen Gewicht ihres Aufsichtsrechts und ihrer Aufsichtspflicht entgegenzuwirken; daß sie es daher für geboten erachtet, bezügliche Beschuldigungen nach Kräften aufzuhellen, um etwaige Unwürdigkeiten abzustellen und ohne Ansehen der Person angemessen zu verfolgen;
2. daß sie aber auch nicht weniger für ihre Pflicht hält, die Beamten namentlich dann öffentlich in Schutz zu nehmen, wenn sie — wie im vorliegenden Falle — in ihrer Integrität unter Umständen angegriffen werden, welche den Schutz durch den Strafrichter ausschließen.

In Bezug auf diesen Brief hatten, noch bevor er veröffentlicht wurde, schon Erörterungen in parlamentarischen Kreisen stattgefunden; und Roon hatte infolge der dadurch erlangten genauen Informationen sich überzeugen müssen, daß er von der angeschuldigten Seite falsch berichtet und dadurch leider veranlaßt worden war, an einer Stelle dieses Briefes eine unbegründete Beschuldigung des Abgeordneten Lasker auszusprechen. Roon knüpfte daher in jener Sitzung

vom 5. Februar unmittelbar nach Verlesung des Briefes, nachstehende mündliche Erklärung:

„Meine Herren! Ich will mich vorläufig auf eine einzelne Bemerkung beschränken. Als ich den Brief geschrieben habe, war mir dieses on dit, daß Herr Lasker mit einer großen Firma in Berlin als Rechtsanwalt in Beziehung stehen sollte, mitgeteilt worden. Ich fühle mich verpflichtet, zu erklären, daß ich mich seitdem, gestützt auf glaubhafte Aussagen, überzeugt habe, daß das nicht der Fall ist (Hört! hört! links), und ich bedauere daher, daß ich mich durch einen Irrtum habe verleiten lassen, eine Äußerung dem Briefe einzuverleiben, die besser unterblieben wäre.“ (Sehr richtig! links).

Infolge dieser Erklärung begann der Abgeordnete Lasker in seiner nachfolgenden Rede mit dem Ausdrucke seiner Befriedigung, daß Roon schon selbst jene unrichtige Beschuldigung zurückgenommen habe, für welche er nunmehr auch den Ministerpräsidenten selbst nicht verantwortlich machen könne.

Lasker griff dann in seinen weiteren sehr ausführlichen Darlegungen mehrere Eisenbahngründungen und ganz besonders diejenige, an welcher der Geheime Rat Wagener beteiligt war, sowie diesen letzteren ganz persönlich an, suchte von seinem Standpunkte die in dem obigen Schreiben Roon's festgestellten Punkte zu widerlegen und beleuchtete auch andre Gründungen und Eisenbahnkonzessionen, z. B. die an Strousberg, aber auch an einige andre sehr hochgestellte Personen erteilten, in scharfer Weise. Er machte dafür vor allem den Handelsminister Graf Itzenplitz verantwortlich, welchem

er Schwäche, Mangel an Sorgfalt bei Erwägung der Konzessionen und besonders auch an genügender Sachkenntnis zum Vorwurf machte. Er schloß damit, daß er die Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der Thatsachen beantragen würde.

Roon erwiderte darauf folgendes[1]):

„Meine Herren! Es ist nicht leicht, ein widerwärtiges Thema mit größerem Interesse anzuhören, als das eben Vernommene von mir angehört worden ist, und das liegt vielleicht darin, das ich viel Neues erfahren habe. Fast alles, was der Herr Vorredner mitgeteilt hat, war für mich neu, und ich kann sagen, alles Erhebliche, was er mitgeteilt hat, war jedenfalls neu für mich. Er hat ganz recht, wenn er es angedeutet hat: wenn ich die Thatsachen so genau gekannt hätte, wie er sie dem Hause dargestellt hat, wenn ich die Überzeugung gewonnen hätte, die er sich angeeignet, so würde ich freilich den Brief an den Herrn Präsidenten des Hauses nicht geschrieben, jedenfalls nicht so abgefaßt haben, als es geschehen ist — (Bravo!) ich wiederhole, meine Herren, wenn ich die Überzeugungen geteilt hätte, die sich Herr Lasker angeeignet hat. Das war aber keineswegs der Fall, sondern das Gegenteil, und daher bin ich nur meiner Pflicht nachgekommen, einer Pflicht, die ich auch am Schlusse des verlesenen Schreibens angedeutet habe. Die Regierung will ganz gewiß nun und nimmermehr, ebensowenig wie irgend

[1]) Stenogr. Bericht des Abg.-Hauses, Sitzung vom 5. Februar 1873, Seite 951.

ein Patriot in diesem Hause, daß unser preußisches Beamtentum korrumpiert werde, oder daß es im Auslande als korrumpiert erscheine; unsre Gegner würden sich ja nur darüber freuen. Ich habe daher mit Anerkennung zu begrüßen, daß selbst der Herr Vorredner, so sehr er auch sonst in der Rolle des Anklägers aufgetreten sein mag, doch anerkennt, daß seine Ermittelungen im großen und ganzen Anschuldigungen gegen das preußische Beamtentum nicht rechtfertigen würden; ich glaube, es so verstanden zu haben. (Zustimmung.)

Ich bin dafür sehr dankbar. Die Staatsregierung hat aber nicht allein die Pflicht, all' den Irrwegen, die von einzelnen ihrer Angehörigen eingeschlagen werden mögen, zu folgen und sie, wenn nötig, zu verfolgen, sondern die Regierung hat auch die Pflicht, sie zu schützen vor Anschuldigungen, die vielleicht zu unrecht gegen sie erhoben werden.

Die stenographischen Berichte werden ja in Ausführlichkeit alle die Behauptungen wiedergeben, die wir von dem Herrn Vorredner gehört haben, auch in Bezug von dem Beamten, den ich hier zu vertreten habe. Sie werden begreifen, meine Herren, daß in diesen Anschuldigungen sehr vieles enthalten ist, was als höchst gravierend erscheint. Nach der gehörten Darstellung habe ich wenigstens den Eindruck davon so erhalten; allein fern sei es von mir, jemanden zu verurteilen, ohne ihn gehört zu haben. (Sehr richtig!)

Also nach dem alten Rechtsgrundsatz: „Man höre auch den andern Teil,“ werde ich auch in diesem Falle verfahren.

Ich enthalte mich jeder weiteren Beleuchtung der sich aus einem solchen Verfahren ergebenden Folgen. Eines möchte ich nur noch anführen (um dann meinem verehrten Herrn Kollegen das Wort sehr gern zu überlassen), das ist die von dem Herrn Vorredner angedeutete Absicht, eine Untersuchung von Thatsachen über diese Verhältnisse zu beantragen. Ich muß ihm gegenüber bemerken, daß ich nicht wohl begreife, wo und wie die Grenze zu finden ist zwischen den Verhältnissen, die aufgeklärt werden sollen, zwischen den bezichtigenden Thatsachen und dem Beamten, der bei der Gelegenheit bezichtigt wird. Ich muß mir also in dieser Beziehung meine Entschließung darüber vorbehalten, welche Stellung die Regierung zu dem Herrn Abgeordneten Lasker anzunehmen hat, sobald der Antrag vorliegt."

Nachdem darauf der Minister Graf Itzenplitz noch versucht hatte, einen Teil der von Lasker erhobenen Beschuldigungen zurückzuweisen, sich weiteres noch vorbehaltend, wurde die Sitzung vertagt.

Am folgenden Tage, 8. Februar, stellte Lasker seinen zahlreich, auch von Bennigsen, Miquel u. a. unterstützten Antrag, nach welchem auf Grund des Artikels 82 der Verfassung eine vom Abgeordnetenhause zu wählende Kommission von 7 Abgeordneten beauftragt werden sollte mit der Untersuchung: ob bei der Erteilung von Eisenbahnkonzessionen und bei sonstigen Maßregeln der Eisenbahnverwaltung gesetzlich verfahren worden sei; die königliche Staatsregierung sollte „eingeladen" werden, bei dieser Untersuchung „mitzuwirken". Es war dies ein unzweifelhafter Eingriff in die Exekutive, ein Versuch, auch auf diesem Gebiete zur Par-

lamentsherrschaft zu gelangen, indem das Haus der Abgeordneten sich als eine Art von Gerichtshof zu konstituieren trachtete, um über das Verhalten der Staatsregierung ein Urteil zu fällen. Die Regierung und vor allem auch der König selbst[1]) erkannten dies sofort, ebenso sowie die Notwendigkeit, die Erledigung dieser Sache selbst in die Hand zu nehmen. Infolge dieser Erwägungen machte Roon in der Plenarsitzung vom 14. Februar dem Hause Mitteilung von nachstehender Allerhöchster Botschaft[2]):

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem bei den jüngsten parlamentarischen Verhandlungen

die bei Erteilung von Eisenbahnkonzessionen zur Anwendung gebrachten Verwaltungsgrundsätze angegriffen und die Mißstände gerügt worden sind, welche sich bei der Ausnutzung erteilter Konzessionen herausgestellt haben,

haben wir beschlossen, eine Spezialuntersuchungskommission einzusetzen, um nach Maßgabe der durch ihre Ermittelungen gewonnenen Resultate übersehen zu können,

1. ob und in wie weit die einschlägigen Gesetze und die geltenden Verwaltungsnormen die Erfüllung der bei Erteilung von Eisenbahnkonzessionen beabsichtigten Zwecke zu sichern und das Publikum

---

[1]) Man vergl. „Roon, Denkwürdigkeiten", Band II, S. 592—95.
[2]) Stenogr. Bericht des Abg.-Hauses, Session 1872/73, Seite 1031 und 32.

gegen Täuschungen und Beeinträchtigungen zu schützen geeignet sind,

2. welche Änderungen in der Gesetzgebung und Verwaltungspraxis erforderlich sind, um vorhandenen Übelständen und Mißbräuchen thunlichst abzuhelfen.

Es ist unser Wille, daß die Ermittelung der bezüglichen Thatsachen mit der größten Sorgfalt geschehe, und die Beurteilung der Verhältnisse und Personen ernst und unparteilich sei.

Die genannte Spezialkommission wird unter dem Vorsitze des Präsidenten der Seehandlung Günther aus zwei von uns zu ernennenden Justiz- und zwei Verwaltungsbeamten zu bestehen haben, und laden wir die beiden Häuser des Landtages unsrer Monarchie ein, auch ihrerseits je zwei Mitglieder zu erwählen, um an den Arbeiten der unverzüglich einzusetzenden Kommission teilzunehmen. Wir behalten uns vor, der Landesvertretung seiner Zeit die bezüglichen Kommissionsberichte zugehen zu lassen.

Gegeben Berlin, den 14. Februar 1873.

Wilhelm.

Graf von Roon. Fürst von Bismarck. Graf von Itzenplitz.
Graf zu Eulenburg. Dr. Leonhardt. Camphausen. Dr. Falk.
von Kameke. Graf von Königsmarck.

Allerhöchste Botschaft.

Ich bitte, die Allerhöchste Botschaft auf den Tisch des Hauses niederzulegen."

Am folgenden Tage, Sitzung vom 15. Februar, stand die Beratung und Beschlußfassung über obige Allerhöchste Botschaft auf der Tagesordnung. Der Abgeordnete Lasker sprach zunächst seine Freude darüber aus, daß bei der Regierung im wesentlichen dieselbe Anschauung über die ganze Angelegenheit herrsche wie im Hause der Abgeordneten, ja — wie er behauptete — im ganzen Lande. In seiner dann folgenden sehr ausführlichen Rede legte er dann aber zahlreiche Bedenken dar, die es namentlich als fraglich bezeichneten, ob auch allen Mitgliedern der Kommission, wenn sie in der von der Regierung gewünschten Form gebildet würde, vollste Freiheit der Rede und auch den vom Abgeordnetenhause delegierten Mitgliedern die unbeschränkteste Mitwirkung gestattet sein würde; die Garantie, daß dies geschehen, und daß die der Kommission zu gebende Instruktion derartig beschaffen sein würde, sei noch nicht gegeben. Alsdann ging er auch auf die Sache selbst erneut ein, wobei er die von ihm früher erhobenen Anklagen wiederholte und noch vermehrte. Roon erwiderte darauf nachstehendes[1]).

„Meine Herren! Auf die sehr umfassende Rede des Herrn Vorredners will ich mich kurz fassen, und ich glaube damit der Sache am meisten zu dienen. Es handelt sich zunächst um die Frage, welche in der ersten Nummer der Tagesordnung bezeichnet ist. Der Herr Vorredner hat die verschiedenen Wege zu einem, von beiden in Betracht kommenden Teilen erstrebten Ziele hier beleuchtet, so wie die Vorteile und die Nachteile, die sich an die eine oder andre

---

[1]) Stenogr. Bericht des Abgeordnetenhauses, Session 1872/73, S. 1050 und 51.

Untersuchungsweise knüpfen. Im ganzen und großen kann ich ihm allerdings darin beistimmen. Ich will nur zunächst bemerken: die Frage, ob die königliche Regierung sich zu einer Mitwirkung verstanden haben würde bei einer parlamentarischen Untersuchungskommission, scheidet meines Erachtens in diesem Augenblicke aus; sie braucht nicht mehr erörtert zu werden.

Gegenwärtig steht die Alternative so, ob das Haus sich entschließt, der Aufforderung der königlichen Botschaft gemäß, in Gemeinschaft mit der königlichen Staatsregierung die Wege zu den Zielen zu gehen, die auch hier im Hause als wünschenswert und erstrebenswert erscheinen, oder ob die königliche Botschaft in Geltung bleiben soll, soweit sie disponiert über die Mittel der Regierung, und daneben eine parlamentarische Untersuchungskommission stattfinden soll nach dem Antrag des Herrn Lasker.

Meine Herren, ich glaube, die königliche Staatsregierung würde in dem letzteren Falle allerdings in der Lage sein, mit gutem Grunde zu erklären, an einer solchen parlamentarischen Untersuchungskommission kann sich die Regierung um so weniger beteiligen, als sie selbst denselben Zielen nachgeht, und wie das Abgeordnetenhaus den Weg bezeichnet hat, auf welchem zum Ziele gelangt werden kann.

Der Herr Abgeordnete Lasker hat, wenn ich auf den wesentlichen Inhalt seines Vortrages weiter eingehe, von Garantien gesprochen. Er wünscht die Mitwirkung der Landesvertretung in der bezeichneten Spezialkommission davon

abhängig zu machen, daß die Instruktion, die für diese Kommission zu geben ist, derart abgefaßt werde, daß jedem einzelnen Mitgliede das volle Recht, seine Meinungen, Zwecke und Ziele zu verfolgen, beigelegt werde. Ich glaube, meine Herren, in dieser Beziehung wäre es unzeitig, auf eine Kontroverse zu entrieren, die gar nicht stattfinden kann. Da die Kommission, wie es Seine Majestät ernster Wille ist, beabsichtigt, mit der größten Sorgfalt und Unparteilichkeit zu verfahren, so wird natürlicherweise die Mitwirkung jedes einzelnen Kommissionsmitgliedes auch eine unbeschränkte sein müssen. (Bravo!)

Ich bekenne, daß ich, kein Jurist, das Gerichtsverfahren nur vom Hörensagen kenne; aber so viel ich weiß, ist es jetzt schon beim mündlichen Verfahren nach unsrer Gerichtsordnung gestattet, daß die einzelnen Beisitzer des Gerichts an der Zeugenvernehmung persönlich teilnehmen können und keines „Mundstücks" bedürfen. Wenn das so ist, so wird es nach meiner Auffassung nicht schwer sein, die Befugnisse der Mitglieder, die Befugnis dieser Kommission, in der Instruktion durch einfache Verweisung auf das Gerichtsverfahren zu präzisieren. In dieser Erwägung kann ich nur noch im allgemeinen hinzufügen: die königliche Staatsregierung kann niemanden, keiner Körperschaft im Lande, auch diesem Hause nicht, eine Priorität in dem Interesse zugestehen, welches durch den Beschluß, der event. gefaßt wird und der in dem Lasker'schen Antrage bezeichnet ist, gewahrt werden soll. Ich bin der Meinung, daß die königliche Staats-

regierung ein **vorzugsweises Interesse daran hat, diejenigen Mißbräuche aufzudecken und diejenigen Übelstände mit Deutlichkeit zu erkennen, die im allgemeinen Interesse des Landes abgestellt werden müssen. In der Beziehung findet also eine Gleichheit der Ziele statt, und eine Priorität kann ich nur etwa der Stellung des Antrags, aber nicht dem Ziele des Abgeordnetenhauses zugestehen.** (Sehr wahr! rechts.)

Die Besorgnis, daß durch Stimmenmehrheit den Intentionen derjenigen Mitglieder, welche aus der Landesvertretung zu der Spezialkommission deputiert werden, werde Abbruch gethan werden, ist nach meiner Meinung schon um deswillen nicht zu statuieren, als die Regierung selbst, wenn sie solche Wege geht und solche Ziele verfolgt, in der Wahl der Mitglieder dieser Kommission schon mit derjenigen Sorgfalt verfahren muß, um solche Übelstände zu vermeiden, die der Herr Vorredner befürchtet. Die Regierung wird dabei so verfahren, daß schon in der Auswahl der Personen eine Garantie gegen solche Übelstände liegt. Wenn ich nicht imstande bin, Ihnen heute diese Personen zu nennen, so liegt das ganz einfach darin, daß darüber noch kein Beschluß der Regierung vorliegt. Wenn ich mir aber auch den Fall denke, daß in den Verhandlungen der Kommission Zwistigkeiten darüber entständen, ob diese oder jene Maßregel noch zu ergreifen, diese oder jene Person noch zu vernehmen sei, ob man dieses oder jenes Beweismaterial noch herbeischaffen möchte u. s. w.; wenn darüber wirklich Zwistigkeiten inner-

halb der Kommission entständen, so wird ja, das liegt auf der Hand, das Protokoll der betreffenden Sitzung darüber Auskunft geben, und die Mitglieder, die aus diesem Hause gewählt werden und die sich dann etwa in der Minorität befinden sollten, würden ja auf diese Weise vollauf Gelegenheit haben, ihrer abweichenden Meinung Ausdruck zu geben (Unruhe links); ich bin daher der Ansicht, daß wichtige Gründe vorliegen müssen, um seitens einer so gewählten Kommission die Statuierung solcher Meinungsverschiedenheiten in das Protokoll gelangen zu lassen. Welche anderweitigen Garantien für die aus der Landesvertretung zu wählende Kommission etwa noch zu geben sein möchten, ist mir unerfindlich. Die Instruktion wird von seiten der Regierung mit Rücksicht darauf gefaßt werden, daß der Kommission für alle ihre Mitglieder die vollste Freiheit gewährt wird, innerhalb der Zwecke, zu welchen die Kommission da ist.

Sodann hat der Herr Vorredner die Gelegenheit benutzt, um eine Fortsetzung seiner gestern vor acht Tagen gehaltenen Rede zu geben und das Anklagematerial, welches er damals dem Hause mitgeteilt hat, zu vermehren. Ich glaube nicht, meine Herren, daß Sie von mir erwarten werden, daß ich in diesem Augenblick darauf eingehen sollte. Wenn jemand mit Thatsachen, die er nicht kennt, überstürzt wird, so ist er natürlich nicht in der Lage, weder sie zu widerlegen, noch sie zu konstatieren. Es ist, seitdem die Rede vom 7. gehalten worden ist, in Bezug auf meinen amtlichen Wirkungskreis das Nötige geschehen; im übrigen

glaube ich, daß die damals, sowie die heute angeführten Thatsachen Material sind für die in Betracht gezogene Untersuchungskommission, ganz abgesehen von dem Verfahren gegen die einen oder die andern Personen, was Sache der Regierung allein ist. (Sehr gut! rechts.)

Ich kann mich also nicht darauf einlassen, in eine Diskussion dieser Anklagepunkte gegenwärtig einzugehen. Ich will nur eins bemerken: wenn irgend ein sittliches Interesse einen beredten Mann bewegt, eine Angelegenheit recht warm zur Sprache zu bringen und seine eigenen, in dem Eifer für Recht und Sitte gefaßten Anschauungen einer Versammlung vorzutragen, so liegt es auf der flachen Hand, daß die Versammlung dadurch in einem gewissen Grade kaptiviert wird. Die Einflüsse, die persönlichen Einflüsse des Redners, die Wärme der Überzeugung, die sich aus seinem Vortrage ergiebt, teilt sich unmittelbar mit; deswegen nun anzunehmen, daß einmal alle einschlägigen Thatsachen wirklich zur Verhandlung gekommen seien, wäre nach meiner Auffassung voreilig; daß aber die Dinge ein andres Gesicht bekommen, nachdem die Akten vervollständigt sind, ist nach meiner Meinung auch unzweifelhaft. (Sehr wahr! rechts.)

Ich möchte also an die Gerechtigkeit dieses Hauses appellieren in Bezug auf die von dem Herrn Abgeordneten Lasker neulich wie heute erhobenen Anklagen, an die Gerechtigkeit, welche ganz einfach in dem Spruche Ausdruck findet: Man soll niemand ungehört verdammen! (Bravo! rechts.)

Meine Herren, es ist schwer, diese Gerechtigkeit zu üben, wenn man durch einen so beredten Vortrag nahezu überzeugt wird. (Oho! links. Sehr wahr! rechts.)

Was ich ausspreche, ist meine subjektive Empfindung. Ich bin, wenn ich einen solch' überzeugenden Vortrag anhöre, geneigt, ihm Einfluß auf mich zu gestatten; aber ich muß mich gleichzeitig erinnern an die Erfahrung, daß solche Vorträge einmal nicht erschöpfend sind, und zweitens, daß sie, in einer bestimmten Absicht gehalten, ein Licht auf die Thatsachen werfen, welches gänzlich verändert wird, so wie eine andres Vortragsweise, eine andre Beleuchtung eintritt. (Sehr wahr! rechts.)

Aber fern sei es von mir, durch diese Worte irgendwie beeinträchtigen zu wollen, was im Eifer für eine gute Sache gesagt worden. Aber die Gerechtigkeit verlangt von mir, das Haus zu ersuchen, nicht zu urteilen, bis die Akten spruchreif sind, und die jetzt eingesetzte Spezialkommission wird vollauf das Material liefern, um die Akten spruchreif zu machen. (Sehr wahr! rechts.)

So hoffe ich; und deswegen schließe ich meinen Vortrag mit dem Wunsche, daß es dem Hause gefallen möge, in Gemäßheit der königlichen Botschaft an der durch dieselbe eingesetzten Spezialkommission sich zu beteiligen." (Lebhaftes Bravo! rechts.)

Während der dann folgenden Debatte ergänzte Roon seine obigen Auslassungen noch durch folgenden Zusatz [1]):

[1]) Stenogr. Bericht des Abgeordnetenhauses pro 1872/73, S. 1058.

„Ich will auf diese direkt an die Regierung gerichtete Frage mit zwei Worten beantworten.

Die königliche Staatsregierung hat sich wohl überlegt, was sie that, als die Botschaft, so formuliert wie sie ist, Sr. Majestät zur Genehmigung vorgelegt wurde. Nach der amtlichen ehrlichen Überzeugung des Ministeriums wird die so zusammengesetzte Kommission, bei dem fest ausgesprochenen Willen in Bezug auf den Zweck, der durch diese Kommission erreicht werden soll, so vollkommen funktionieren, wie überhaupt eine Kommission funktionieren kann. Das ist die Überzeugung der Regierung, und von derselben zurückzutreten, habe ich keine Veranlassung. Ich bin auch überzeugt, daß die Auswahl der betreffenden Personen eine neue Garantie gewähren wird, ich bin ferner davon überzeugt, daß die Instruktion so gefaßt werden wird, daß alle Bedenken, die von dem Herrn Abgeordneten Lasker und die schwereren, die von dem Herrn Abgeordneten Löwe vorgebracht sind, erledigt werden. Die Mitgliedschaft in der Kommission, gleichviel ob sie originiert von der Regierung oder einem der parlamentarischen Körper, ist nach meiner Meinung eine Qualität, eine Berechtigung, um jeden einzelnen in den Stand zu setzen, neues Material herbeizuführen, die Herbeischaffung neuer Beweisstücke zu veranlassen und auch in Bezug auf die Fragestellung mitzuwirken neben dem Präsidenten. Ich glaube, daß das überhaupt zulässig ist bei jedem Gerichtsverfahren, und wenn das hier und da aus dem Bewußtsein geschwunden sein sollte, so bedarf es ja doch

nur der ausdrücklichen Erklärung, daß jene Berechtigung den einzelnen Mitgliedern zu teil werden soll. Weiter zu gehen bin ich außer stande, Sie werden, bei billiger Erwägung der Verhältnisse, selbst ermessen, daß eine königliche Botschaft kein Ding ist, was man heute macht und morgen zurücknimmt oder modifiziert." (Lebhafter Beifall.)

Es folgte dann noch eine unerhebliche Diskussion, an deren Schluß das Haus fast einstimmig den Beschluß faßte, in Veranlassung der königlichen Botschaft vom 14. Februar zwei Mitglieder des Hauses zu Mitgliedern der in jener Botschaft eingesetzten Spezialuntersuchungskommission zu wählen.

In der Plenarsitzung am 18. Februar wurde diese Wahl vollzogen. Sie fiel auf die Abgeordneten Lasker und von Köller.

Es ist bekannt, daß die Verhandlungen dieser Kommission so gut wie ergebnislos blieben. Bei näherer Prüfung der Lasker'schen Anklagen nämlich stellten sich diese doch in mancher Hinsicht als recht einseitige und ohne Kenntnis vieler Thatsachen und des inneren Zusammenhanges erhobene heraus; so daß die Eisenbahnverwaltung vorwurfsfrei daraus hervorging und auch keine Veranlassung gefunden wurde, gegen den Geheimrat Wagener eine Disciplinaruntersuchung auch nur einzuleiten, wenn auch dieser — nach vielfach, und auch von Roon geteilter Meinung — in seiner Beteiligung an finanziellen Operationen und Spekulationen wohl etwas weiter gegangen war, als für einen hochgestellten und einflußreichen Beamten angemessen sein mochte. — Ganz ohne Einfluß war diese Meinung wohl auch nicht auf die Entschließung über das, einige Zeit später eingereichte

Gesuch Wagener's um Pensionierung, welche gewährt wurde. — Auch der hochbetagte Handelsminister Graf Itzenplitz nahm seinen Abschied, aber erst, nachdem die Verhandlungen der Untersuchungskommission, deren Resultat nichts Ungünstiges über ihn ergeben hatte, vollständig beendet waren. — Aber auch sonst hatte es sich bei näherer Prüfung durch die Kommission herausgestellt, daß die schwersten der von Lasker ausgesprochenen Beschuldigungen und Verdächtigungen unbegründet waren; und außerdem, daß die in den letzten Jahren häufigen, vielleicht nicht immer nach ganz gründlicher Prüfung erteilten Eisenbahnkonzessionen — neben einigen verhältnismäßig wenigen Herren von hohem Adel, die aber meist nur das Ansehen ihres Namens dazu hergegeben hatten und materiell nur teilweise beteiligt waren, und aus dem hohen Beamtenstand — vornehmlich zahlreichen Partei- und Stammesgenossen des Herrn Lasker zu gute gekommen und von diesen gründlich ausgenutzt worden waren. Vielleicht war dies der Grund, weshalb allzu eingehende Erörterungen unterblieben, und der Ankläger selbst nach und nach immer kleinlauter geworden war.

* * *

Im Abgeordnetenhause hatte Roon fernerhin nur noch einmal Veranlassung zu einer Äußerung, und zwar ebenfalls in der Sitzung vom 18. Februar. Der Berichterstatter der Budgetkommission hatte nämlich die Anfrage gestellt, aus welchen Mitgliedern, nach mehrfach eingetretenen Personalveränderungen, das Staatsministerium nun eigentlich bestände; Roon antwortet darauf:

„Die Antwort auf diese Frage ist sehr einfach. Es giebt 8 Ressortchefs und einen Ministerpräsidenten, welche

die Funktionen auszuüben haben, von denen der Herr Berichterstatter sprach. Die Mitglieder des Staatsministeriums sind also 9 Personen. Zu der Zeit, als ich vor 13 Jahren in das Ministerium eintrat, bestand das Staatsministerium aus 10 Personen, aus einem Ministerpräsidenten, aus 8 Ressortchefs und aus einem Minister ohne Portefeuille. Wir haben lange Zeit nur aus 8 Mitgliedern bestanden. Gegenwärtig, seitdem Se. Majestät die Veränderungen, die Ihnen bekannt sind, am 1. Januar hat eintreten lassen, besteht das Staatsministerium aus 9 Personen, welche als Mitglieder des Staatsministeriums berufen sind, die Funktionen auszuüben, von denen der Herr Berichterstatter sprach. Wenn außerdem noch 2 Personen existieren, welche den Titel „Staatsminister" führen und auch das Recht haben, den Sitzungen des Staatsministeriums beizuwohnen, der Herr Chef der Admiralität und der Staatsminister Delbrück, Präsident des Reichskanzleramts, so sind sie doch nicht Mitglieder des Staatsministeriums. Die Verordnung ist ja allgemein bekannt geworden, daß dem Herrn Reichskanzler gestattet ist, in gewissen Fällen durch den Präsidenten des Reichskanzleramts, der als Staatsminister Sitz, aber keine Stimme im Staatsministerium hat, sein Votum abgeben zu lassen, nämlich in denjenigen Fällen, wo ihm das notwendig erscheint, und in denen er persönlich verhindert ist, den Beratungen des Staatsministeriums beizuwohnen.

Das ist in der That meine ganze Wissenschaft über das Verhältnis, über welches hier Auskunft verlangt worden ist."

Auch im Herrenhause war, in seiner Eigenschaft als Ministerpräsident, Roon berufen, in dieser Session mehrere Male an den Plenarverhandlungen teilzunehmen. Letztere hatten sich Anfang März mit der Beschlußfassung über die Falk'schen Vorlagen, die sogenannten Kulturkampfgesetze, zu beschäftigen, nachdem die Erörterungen darüber im Abgeordnetenhause erledigt waren. In den Roon-Denkwürdigkeiten [1]) und auch in diesen Blättern [2]) wurde schon erwähnt, daß Roon anfangs im wesentlichen mit diesen Vorlagen, welche er für notwendig hielt, einverstanden war; doch wurde ihm bald klar, daß diese Gesetzgebung, wie sie nach und nach sich gestaltete, über das auch von ihm erstrebte Ziel — Festsetzung der Machtgrenzen zwischen dem Staate einerseits und der katholischen Kirche anderseits — in einigen Punkten hinausging; und daß infolgedessen die Tendenzen der Regierung im Lande vielfach mißverstanden und nebenbei auch die Interessen der evangelischen Kirche nicht unerheblich geschädigt wurden. Es läßt sich sogar nicht leugnen, daß er durch diese Erwägungen in betreff dieser Angelegenheit sich zuweilen in einen gewissen, seinem Charakter sonst fremden, innern Zwiespalt versetzt fand, weil er manches auf diesem Gebiete geschehen lassen mußte, was ihm selbst nach seinen persönlichen, politischen und religiösen Anschauungen nicht unbedenklich erschien. Eine leise Andeutung solcher Empfindungen wird man auch in den Äußerungen finden, welche er im Herrenhause machte, obwohl er dort jene Entwürfe offiziell zu rechtfertigen hatte.

Es geschah dies zum erstenmal in der Sitzung vom 11. März, und zwar in folgenden Worten [3]):

---

[1]) Band II derselben, Seite 590 ff.

[2]) Vergleiche Seite 298—300.

[3]) Stenogr. Bericht des Herrenhauses pro 1872/73, Seite 223—224.

„Meine Herren! Ich will auf die Details der Beratung nicht eingehen; ich will das dem beredten Munde meines Herrn Kollegen überlassen. Es drängt mich indessen, meine persönliche Stellung zu der Angelegenheit, die das hohe Haus beschäftigt, mit wenigen Worten zu bezeichnen.

Mir gehen im geselligen Leben und aus den Provinzen vielfach Anträge zu, dahin gehend, zu verhindern, daß die in Rede stehenden Gesetze zur Ausführung gelangen. Teils geht man dabei davon aus, daß ich, der ich, wie man meint, ein herzliches Verhältnis zur Kirche habe, diese Verhinderung unmittelbar eintreten lassen soll, teils davon, daß ich den Deputationen, die aus den Provinzen geschickt werden sollen, Audienzen bei Sr. Majestät vermittele. Meine Herren! Es liegt auf der flachen Hand, daß ich mich solchen Anträgen gegenüber verneinend verhalten muß, und zwar nicht deswegen, weil ich etwa im Staatsministerium bei der Beratung dieser Gesetzesvorlage überstimmt, mich der Majorität untergeordnet hätte, sondern deswegen, weil ich vollständig überzeugt bin von der Nützlichkeit und Notwendigkeit dieser Gesetze. Wir können ohne diese Gesetze nicht leben. Unser Staatsleben wird auf das gefährlichste bedroht, wenn wir nicht Waffen der Abwehr haben gegen die Übergriffe, die uns bedrohen. Wenn dies meine Überzeugung ist, so werden Sie begreifen, daß ich auch bei der Beratung dieser Gesetze mein Scherflein beigetragen habe, daß ich mit voller Überzeugung Sr. Majestät den Rat erteilen konnte, die Vorlage dieser Gesetze zu genehmigen.

Wenn nun, wie ich höre, in gewissen Kreisen **der** Versuch gemacht wird, zu insinuieren, Sr. Majestät **habe den** heimlichen Wunsch, die Gesetze möchten hier fallen: **so muß** ich, wenn diese Mitteilungen richtig sind, Ihrem **eigenen** Gefühle überlassen, zu beurteilen, ob es ritterlich **und** anständig ist, mit solchen Waffen zu kämpfen. (Bravo!)

Meine Herren! Ich habe den Verhandlungen **nicht von** Anfang an beigewohnt. Was ich gehört habe — alle Redner jagen auf derselben Fährte; immer die Behauptung, diese Gesetze schädigen die Interessen der Kirche. Es **wird** nach meiner Auffassung sehr künstlich operiert, um diese Behauptung zu begründen. Ich begreife die Zionswache von seiten der katholischen Kirche vollkommen, nicht aber von seiten der evangelischen Kirche. Ich meine, die evangelische Kirche hat von diesen Gesetzen keine Art von Gefahr zu erwarten. Wenn Sie nun der Meinung sein sollten, daß ich mich darin irre, daß das Staatsministerium sich darin täuscht, daß es in bester Absicht so gehandelt hat, wie vorgeschlagen, so kann ich für meine Person nur darauf hinweisen, daß es mir mit Gottes Hilfe bisher beschieden war, in meinen amtlichen Aufgaben so weit vom Ziele nicht vorbei zu schießen, und daß ich auch glaube, es würde in diesem Falle nicht geschehen sein. Es ist nach meiner Auffassung nicht richtig, wenn man bei der Diskussion dieser rein politischen Gesetze kirchliche Momente in die Debatte zieht, fromme Sprüche einflicht, die von der Gesetzgebung nicht angefochten werden.

Meine Herren! Das innerliche Glaubensleben des Christen hat mit diesen Gesetzen ganz und gar nichts zu thun. Es handelt sich ja nur um Einrichtungen, welche den Staat gesetzlich berechtigen sollen, sich Übergriffe vom Leibe zu halten. Daß das Staatsministerium möglicherweise in der Wahl seiner Mittel gefehlt haben kann, ist durchaus nicht zu bestreiten, es ist möglich; schlagen Sie etwas Besseres vor; aber die Amendements, die Sie gebracht haben, sind nicht etwas Besseres, sondern sie enthalten wesentlich dasselbe, was schon durch die Amendements an einem andern Orte festgestellt worden ist. Irren ist menschlich und unfehlbar ist das Staatsministerium nicht. Die Unfehlbarkeit, die von menschlicher Seite beanspruchte Unfehlbarkeit ist ja gerade die Veranlassung geworden zu dem Kampfe, in dem wir stehen. Nun, meine Herren, ich kann zum Schlusse nur das Ihnen dringend ans Herz legen, daß Sie sich bei der bevorstehenden Abstimmung erinnern mögen, daß es sich hier zunächst um eine Verfassungsänderung handelt, deren Ablehnung oder Modifikation die ganze Gesetzgebung für den Lauf dieser Session wenigstens in Frage stellt. Nun aber frage ich — und ich richte diese Frage vornehmlich an Ihren Patriotismus — ist es denn nicht, wenn wir Waffen brauchen, um uns gegen Übergriffe, die das Staatsleben bedrohen, zu schützen, an der Zeit, sich diese Waffen gleich zu verschaffen? Hat nicht der neueste Vorgang, der jetzt in den Zeitungen vielfach besprochen wird und den Sie alle kennen, hat nicht der Vorgang des Grafen Ledochowski mit Deut-

lichkeit darauf hingewiesen, daß wir des Schutzes bedürfen, der der Regierung durch diese Gesetze gegeben werden soll? Diese Frage werden Sie, wie ich nicht zweifle, bejahen, und wenn das der Fall ist, so bitte ich Sie dringend, lehnen Sie alle Amendements ab, welche dahin führen, die ganze Gesetzgebung, die das innere Leben der Kirche nicht bedroht, die lediglich eine politische Maßregel ist, diese Gesetzgebung lahm zu legen und bis auf eine Zeit zu vertagen, welche uns inzwischen allerlei Unheil bringen kann. — Es ist auch von „schweren Verwickelungen“ gesprochen worden. Freilich, meine Herren, das hat sich die Staatsregierung bei der Abfassung dieser Gesetze auch gesagt, daß die Notwendigkeit, solche Gesetze vorzulegen, an und für sich schon eine schwere Verwickelung ist, und daß daraus möglicherweise noch weitere Irrtümer und Reibungen entstehen können. Das ist der Staatsregierung nicht verborgen geblieben. Meine Herren, man muß aber den Dingen mit Schärfe ins Gesicht sehen; dann wird man sich überzeugen, daß weder die Spannung mit der katholischen Kirche gesteigert, noch weniger aber das Verhältnis der evangelischen Kirche durch diese Gesetzgebung in der Weise bedroht wird, wie hier angenommen worden ist. Wenn man scharf zusieht, so wird man leicht erkennen, daß die Sorge um dergleichen schwere Verwickelungen großenteils auf Gespensterfurcht beruht, auf einer gewissen hypochondrischen Verstimmung, die keineswegs dazu geeignet ist, um die Dinge klar zu sehen, wie sie sind. Ist das nun der Fall, meine Herren, so kann ich nur die Bitte wieder-

holen, daß es Ihnen gefallen möge, der Regierung auch in dieser Angelegenheit den guten Dienst zu leisten, den das Herrenhaus der Regierung in allen Verlegenheiten zu leisten bisher gewohnt gewesen ist." (Bravo!)

Ein besonders lebhafter Meinungskampf fand auch am 24. April statt, als das Gesetz über die „Vorbildung und Anstellung der Geistlichen" zur Vorberatung auf der Tagesordnung des Herrenhauses stand. Von katholischer Seite (Graf Brühl u. a.), besonders aber auch von seiten hervorragender Konservativer, Freiherr von Manteuffel (der frühere Staatsminister), Graf Krassow u. a., wurden die Vorlagen lebhaft bekämpft, vor allem entschieden auch von Herrn von Kleist-Retzow, dessen Rede auch dadurch besonderes Interesse erregt, weil sie eine ernste Auseinandersetzung zwischen dem Fürsten Bismarck, der als Mitglied des Herrenhauses ebenfalls wiederholt sprach, und Kleist, beziehungsweise dem von diesem geführten Teile der Konservativen zur Folge hatte. Die längst bestehende bedauerliche Spannung zwischen Bismarck und den Konservativen kam hierbei erneut zum öffentlichen Ausdruck. Herr von Kleist hatte u. a. erklärt, daß unter allen Christen der evangelischen Kirche mit einem kirchlichen Bewußtsein ein „Schrei des Schmerzes und des Entsetzens laut geworden sei über diese Gesetzentwürfe, da dieselben in das innere Leben auch der evangelischen Kirche nachteilig eingriffen"; er hatte auch geäußert, Bismarck möge doch daran denken, daß unter den Gegnern der Entwürfe seine besten, treuesten Freunde und Anhänger, schon von 1848 her, sich befänden, und daß diese es mit tiefem Schmerze bedauerten, daß Bismarck sich „losgerissen habe von der konservativen Partei" und daß er

innerhalb dieser einen weitklaffenden Riß verursacht und blutige Wunden geschlagen habe in Herzen, die ihm mit wahrhaftiger Liebe entgegenschlügen und es sehr bedauerten, hier nicht für ihn eintreten zu können. Bismarck aber sprach in seiner Antwort von der „gefährlichen Beredsamkeit“, die Gott dem Herrn von Kleist, der, wie man weiß, sein alter Duzfreund und Verwandter seiner Gemahlin war, verliehen habe, und behauptete, Herr von Kleist habe sich vielmehr mit seiner Fraktion von der großen konservativen Partei losgerissen, und die Überschätzung der eigenen persönlichen Ansichten, verbunden mit der Unfähigkeit sich unterzuordnen, habe eine unberechtigte, für das Staatswesen schädliche Opposition des Teiles der Konservativen schon seit dem Schulaufsichtsgesetz herbeigeführt, obgleich die damals ausgesprochenen düstern Prophezeihungen doch wahrlich nicht eingetroffen seien.

In demselben Sinne fand sich nach Bismarck auch Roon veranlaßt, auf das Bedenkliche der Art und Weise, mit der Herr von Kleist opponiere, aufmerksam zu machen, und zwar in folgenden Worten[1]):

„Nach dem beredten Vortrage des Herrn von Kleist will ich keineswegs die Erwartung erregen, wenn ich das Wort nehme, daß ich ihn in extenso bekämpfen will. Der Herr Reichskanzler hat bereits darauf hingedeutet, daß es in der That ein sehr gefährliches Geschenk ist, wenn man von Gott so mit rhetorischen Gaben ausgestattet ist, wie Herr von Kleist. Ich muß jedoch in einer Beziehung das wiederholen, was schon mein Herr Nachbar hervorgehoben hat, nämlich,

[1]) Stenogr. Berichte des Herrenhauses, Session 1872/73, S. 452.

daß man sich verletzt fühlt durch das Kategorische seiner Aussprüche. Wenn Herr von Kleist in der That bei seinen Reden die Absicht hat, wie ich das bei seinem ganzen Charakter und Wesen voraussetzen darf, daß eine Verständigung stattfinden soll, und daß die Debatten in diesem Hause keinen andern Zweck haben, als sich gegenseitig zu verständigen und womöglich zu versöhnen und zu vereinigen über das, was dem Lande frommt, so ist es in der That nicht der richtige Weg, wenn man mit Verdammungsurteilen anhebt, wie es geschah, als der genannte Herr seine Rede begann. Er sagt — ich habe es mir gleich notiert — „alle gläubigen evangelischen Christen“ oder „alle guten evangelischen Christen verdammen diese Gesetze“. Das ist einmal verletzend in der Form, wie es ausgesprochen worden ist, und überrascht mich zweitens auch um so mehr, als ich überzeugt bin, Herr von Kleist weiß das Gegenteil; er wird nun aber gewiß nichts gegen seine Überzeugung sagen; hat indes jemand einmal die Neigung, die eigenen Überzeugungen kategorisch und bestimmt auszusprechen, so entschlüpfen ihm leicht dergleichen Behauptungen, die er nicht vertreten kann.

Was nun die thatsächliche Wahrheit dieser Behauptungen anlangt, so könnten ihm verschiedene Zeugnisse dagegen aufgeführt werden. Ich glaube, Herr von Kleist wird bei seinen fleißigen Studien für diese Gesetze vielleicht selbst Kenntnis davon genommen haben. Wenn er die Petitionen, die dem Herrenhause zugegangen sind, als Zeugnisse für die Berechtigung seiner Anschauungen und der Anschauungen

seiner Partei betrachtet, so hätte er meines Erachtens doch auch alle übrigen öffentlich laut gewordenen Kundgebungen ebenso würdigen sollen, als die Zeugnisse gegen die Anschauungen der Regierung. Er sprach vorhin davon, daß die evangelischen Theologen, um sich auszurüsten für den Kampf, den sie in dieser Welt für die Kirche auszufechten hätten, und für die heiligsten Interessen des Volkes, diejenigen Arsenale aufsuchten, in denen die besten Waffen zu haben wären. Zu diesen besten Arsenalen gehört, wie er selbst, glaube ich, anführte, Leipzig und Erlangen. Wenn nun die theologische Fakultät in Erlangen in der Zeitschrift: „Für Protestantismus der Kirche" einen sehr lesenswerten Aufsatz geliefert hat, worin das Gegenteil behauptet und dargethan wird, wenn eine Pastoralkonferenz, die von mehreren Hunderten besucht wurde, in Neuwied, ganz neuerlich und ganz unzweideutig erklärt: „die Konferenz erkennt in den vier kirchenpolitischen Gesetzentwürfen einen dankenswerten Anfang der Regierung, den antinationalen Bestrebungen der katholischen Kirche entgegenzutreten, freut sich derselben und erwartet von diesen Gesetzen keine Schädigung der wesentlichsten Interessen der evangelischen Kirche." Meine Herren! Und das sind keine Protestantenvereinler, sondern ganz orthodoxe, strenggläubige Leute, die sich in diesem Ausspruch vereinigt haben. Dergleichen Zeugnisse in noch größerer Zahl anzuführen, würde gar nicht schwer sein. Mir stehen noch mehrere dergleichen zu Gebote; ich will aber nicht in denselben Fehler verfallen, Sie mit Dingen

zu unterhalten, die Sie ohnehin kennen. Ich will nur noch das eine bemerken, daß man im Vergleich mit den Zuständen der evangelischen Kirchen in andern Ländern diese Gesetze, die wir mit Recht verteidigen, für eine Verbesserung halten würde für die evangelische Kirche. Ich will die Länder nicht nennen, weil das zu Weiterungen führen könnte, ich bin aber jederzeit bereit, den Herren unter vier Augen nachzuweisen, daß die evangelische Kirche sich in andern deutschen Ländern viel weniger gut befindet, wenn die Gesetze eingeführt sein werden.

Herr von Kleist hat auch davon gesprochen, daß die Autorität ganz im allgemeinen durch nichts sicherer gestützt und getragen wird, als durch die Kirche. Darin wird niemand widersprechen. Wie man auch sonst über das Christentum denken mag, selbst die frivolsten Kritiker erkennen darin eine ganz vortreffliche Polizeieinrichtung. Meine Herren! Die Autorität der Regierung, die Autorität der Ordnung, die Aufrechterhaltung der Ordnung wird wahrlich nicht geschädigt durch das, was diese Gesetze beabsichtigen, aber ich muß es ganz unzweideutig aussprechen, die Autorität wird wesentlich geschädigt durch die Opposition von Männern, die so wohl berufen sind, wie Herr von Kleist und seine Genossen." (Bravo!)

Als Herr von Kleist darauf entgegnete, er habe nicht alle Gläubigen, sondern alle Geistlichen mit kirchlichem Bewußtsein als die Gegner der Vorlagen bezeichnet, fügte Roon noch hinzu:

„Den Unterschied, den Herr von Kleist betont, kann ich nicht für zulässig erklären. Zwar ist der Glaube eine innere Sache des Herzens, in der Zusammenstellung aber, in der hier von einem christlichen (von Kleist: kirchlichen) Bewußtsein gesprochen ist, kann ich das nur für ganz identisch erklären. Ich muß Herrn von Kleist vollständig anheimgeben, sich in dieser Beziehung über mich oder jeden andern zu stellen. Wenn er das für gut hält, so mag er es thun. Ich glaube nicht, daß eine solche Stellung, die er sich selbst giebt, seine Sache fördert und ihn hebt."

Auch in der Spezialdiskussion, welche am 25. April mit Erörterung des § 1 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen begann, fand Roon sich veranlaßt, einiges zu erwidern auf Äußerungen, die Herr von Kleist und Herr von Senfft-Pilsach gegenüber dem Kultusminister gemacht hatten, und deren wesentlicher Inhalt aus der nachstehenden Antwort Roon's ersichtlich ist[1]):

„Nur einige kurze Bemerkungen in Bezug auf eine Äußerung des Herrn von Kleist. Ich bin erst durch die Äußerung des letzten Herrn Redners, der, wie ich meine, insofern er den Herrn Kultusminister angegriffen hat, von diesem die erforderliche Erwiderung erfahren wird, darüber aufgeklärt worden, was erstlich bei der Äußerung des Herrn von Kleist über die Einmischung der Person Sr. Majestät gemeint sei. Herr von Senfft hat nach meiner Auffassung

[1]) Stenogr. Berichte des Herrenhauses, Session 1872/73, S. 464.

das Verhältnis nicht richtig dargestellt; Se. Majestät autorisiert das Ministerium oder einen betreffenden Minister zur Einbringung von Gesetzen, deren Formulierung im einzelnen von dem Landtage der Monarchie beraten werden soll. Mit den Tendenzen der Gesetze sind Se. Majestät doch jedenfalls einverstanden, sobald die Genehmigung zur Einbringung erteilt wird. Dann, nachdem diese Gesetze ihre Fassung durch die parlamentarische Behandlung erhalten haben, fragt es sich, ob Se. Majestät sich bewogen findet, die Gesetze zu genehmigen; darüber aber hat niemand zu befinden, wie Se. Majestät selbst, wiewohl er bei solchen Anlässen sein Ministerium zu rate zu ziehen pflegt. Insofern, meine ich, ist die Anführung des Herrn von Senfft nicht richtig; Se. Majestät wird nicht bloße ballons d'essai in den Landtag werfen, wenn er mit der Absicht, daß sie fliegen sollen, überhaupt nicht einverstanden ist.

Daß die Person Sr. Majestät in parlamentarischen Verhandlungen so wenig als möglich genannt werde, ist mein Wunsch und, wie ich glaube, das Bestreben aller meiner Herren Kollegen, und wenn nichtsdestoweniger der einzelne, wie dies in Bezug auf den Herrn Kultusminister geschehen, dazu gewissermaßen provoziert wird, so ist das sehr begreiflich und verzeihlich, und ich finde es ganz in der Ordnung, wenn der Herr Kultusminister erforderlichenfalls darauf hinweist, daß mit der Tendenz der vorliegenden Gesetze Se. Majestät doch einverstanden sein muß, sonst würde er die Einbringung nicht zugelassen haben. Ob die

einzelnen Paragraphen aber so oder anders gefaßt werden, das ist ja der Zweck, weswegen diese Gesetze parlamentarisch behandelt werden. Wenn nun Herr von Kleist eine frühere Bemerkung von mir dazu benutzt hat, um darauf hinzuweisen, daß ich Äußerungen, die außerhalb des Hauses gefallen sein müßten, benutzt hätte, um darauf hinzuweisen, wie unpatriotisch es sein würde, Gerüchte auszusprengen, wie die, daß Se. Majestät mit diesen Gesetzen nicht einverstanden sei; wenn Herr von Kleist darauf hingewiesen hat, daß im Hause hier öffentlich dergleichen Äußerungen nicht gefallen seien, so kann ich ihm hierin nicht widersprechen; ich meinerseits habe dergleichen Äußerungen von der Tribüne oder von irgend einem Platze aus auch nicht vernommen. Ich glaube, daß diejenigen Personen, die dergleichen — ich will nicht sagen ausgestreut, aber geglaubt und weiter verbreitet haben, sich doch sehr wohl gehütet haben würden, dergleichen öffentlich auszusprechen. Nichtsdestoweniger sind diese Gerüchte nicht bloß außerhalb dieses Hauses, sondern auch innerhalb dieses Hauses verbreitet gewesen, und das ist der Grund, warum ich darauf hinwies, wie unrichtig und verwerflich es sein würde, wenn man solche Gerüchte kolportierte, um damit die Gesetze zu Falle zu bringen.

Soviel als Erklärung auf die Bemerkung des Herrn von Kleist.

Seine heutige Rede, die sonst ganz sachlich gehalten war und die sich wesentlich auf den § 1 bezog und auf die verschiedenen Amendements zu demselben, hat ihm nichtsdestoweniger zu einer Bemerkung Veranlassung gegeben, die

ich nicht unerwähnt lassen darf. Er war der Meinung, daß es überhaupt etwas Ungeheuerliches sei, wenn ein Geistlicher in die Lage gebracht würde, zweien Herren zu dienen. Ich, meine Herren, finde das vollständig in der Ordnung. Der Geistliche soll seiner Kirche dienen und seinem Landesherrn, er soll dem Staate und der Kirche unterworfen sein. (Sehr richtig!)

Also ich verstehe nicht, worin die Ungeheuerlichkeit liegen soll.

Wenn Herr von Kleist etwas hinzufügte, was ich nicht ganz deutlich verstanden habe, von „dem Staatsorganismus feindlichen Elementen", so weiß ich nicht, worauf sich das bezogen haben soll. Ich kann unmöglich annehmen, daß er so weit geht, die Minister Sr. Majestät des Königs als dem Staatsorganismus feindliche Elemente zu bezeichnen." (Heiterkeit).

Bald nachher fand eine für das Schicksal der Gesetze entscheidende Abstimmung statt. Ein von Graf Krassow, von Kleist, von Senfft und Genossen gestelltes Amendement zu § 1 des Gesetzes wurde mit 88 gegen 70 Stimmen abgelehnt und darauf der § 1 der Regierungsvorlage mit ähnlicher Majorität angenommen.

Bei der auch am 26. April fortgesetzten Spezialdiskussion über die erwähnte Vorlage beteiligte Roon sich nur mit wenigen Worten an der Debatte, die aber, weil von nicht prinzipieller Bedeutung, hier übergangen werden können. Ebenso bezog sich eine in der Sitzung vom 29. April von ihm gethane Äußerung nur auf die geschäftsordnungmäßige Leitung der Diskussion, während er die materielle Ver-

teidigung des an diesem Tage zur Beratung gelangten Gesetzentwurfs: über die kirchliche Disciplinargewalt und die Einrichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten vollständig dem Kultusminister Falk überließ. Übrigens wurde auch dieses Gesetz, nach Verwerfung bezüglicher Amendements des Grafen Krassow und Genossen, in derselben Sitzung und im wesentlichen in der von der Regierung beantragten und vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung angenommen. Roon hatte im Herrenhause nur noch einmal das Wort zu nehmen, nämlich am 20. Mai, als er eine königliche Botschaft mitteilte, die ihn selbst beauftragte, an demselben Tage die Session des Landtages zu schließen. In der einige Stunden später im Weißen Saale des königlichen Schlosses von ihm verlesenen Schlußrede wurde besonders die große Genugthuung ausgedrückt, mit welcher die Resultate der Session von der Regierung begrüßt werden könnten, indem die wichtigen Gesetze über die neue Kreisverfassung und die nicht minder wichtigen über die Beziehungen des Staates zu den großen Kirchengemeinschaften nun zu stande gekommen seien. Auch diese letzteren Gesetze hätten lebhafte Kämpfe verursacht, aber

> „die Regierung Sr. Majestät beharre in dem festen Vertrauen, daß diese Gesetze den wahren Frieden unter den Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisse fördern und die Kirche dahin führen werden, dem lauteren Dienste des göttlichen Wortes allein ihre Kräfte zu weihen“ u. s. w.

Daß diese Erwartung sich nicht bestätigen sollte, und daß die Regierung sich daher veranlaßt sah, eben im Interesse der Wiederherstellung des inneren Friedens im Laufe der nachfolgenden zwanzig Jahre die Wiederaufhebung der meisten jener „Kulturkampfgesetze“ nach und nach herbei-

zuführen, ist bekannt. — Nach den in diesem Zeitraum gemachten Erfahrungen und weiteren Erwägungen hat man sich wohl auf allen Seiten davon überzeugt, daß, so berechtigt die Tendenz jener Gesetze wenigstens in einzelnen Punkten und unter den damaligen Verhältnissen auch sein mochte, anderseits doch diese Tendenz durch jene Gesetzgebung in allzu einseitiger und über das Erforderliche mehrfach weit hinausgehender Weise verfolgt worden war, und daß daher im großen und ganzen jene Gesetze für das wahre Staatswohl eher schädlich als nützlich gewirkt haben. Es darf hinzugefügt werden, daß Roon persönlich schon sehr bald zu dieser Erkenntnis gelangte und dies nach seinem Ausscheiden aus dem Amte wiederholt ausgesprochen, aus diesem Grunde auch seine Mitwirkung dabei in gewissem Grade beklagt hat. Wenn diese Mitwirkung auch eine sachlich nicht eben eifrige, schon damals oft zweifelnde gewesen ist, so hat er sie doch wenigstens formell und gewissermaßen kollegialisch, wie wir sahen, nicht versagt und damit, was wir heute ehrlich zugeben dürfen, wohl einen politischen Irrtum begangen. Größer noch war vielleicht **der** Irrtum, daß er sich überhaupt darauf eingelassen hatte, in hohen Jahren und bei schwer erschütterter Gesundheit noch die Stellung als Ministerpräsident zu übernehmen und aus Hingebung für seinen Monarchen dadurch — vielleicht unnötiger Weise — ein persönlich sehr großes Opfer zu bringen für eine Konstruktion der Regierungsgewalten, welche trotz allen guten Willens von beiden Seiten, und obwohl Roon und Bismarck durch jahrelange persönliche Freundschaft verbunden waren, thatsächlich doch unhaltbar war und sich — unter andern Umständen und bei andern Personalverhältnissen — bekanntlich auch zwanzig Jahre später abermals als unhaltbar erweisen sollte.

Reichstagssession 1873.

Schon zwei Monate vor dem Schlusse der vorstehend betrachteten Landtagssession, nämlich am 12. März 1873, war auch die Reichstagssession eröffnet worden, an welcher Roon infolge seiner amtlichen Stellung sich — zum letztenmal — zu beteiligen hatte. Aus den stenographischen Berichten ist aber ersichtlich, daß er bei den Plenarverhandlungen und zwar auch über den Militäretat, dessen wesentliche Bedürfnisse, wie wir wissen, bis zum Schlusse des Jahres 1874 noch durch das bis dahin bewilligte Pauschquantum gesichert waren, die Vertretung der Militärverwaltung meist seinem seit Neujahr 1873 fungierenden alter ego, dem Staatsminister General von Kameke, überlassen hat; und daß er zu dessen Unterstützung nur in einer einzigen Sitzung dieser Session, nämlich am 27. Mai, das Wort ergriff. Der Vollständigkeit wegen ist auch darüber hier noch zu berichten.

Auf der Tagesordnung stand fortgesetzte erste Beratung des Reichshaushaltsetats, also Generaldiskussion; und während derselben hatten, schon am vorhergehenden Tage und auch in dieser Sitzung, mehrere Redner in den Kreis ihrer Be-

trachtungen gezogen u. a. einen von der Militärverwaltung für dringend notwendig gehaltenen und deshalb als Nachtragsetat eingebrachten Gesetzentwurf, durch welchen gewisse, hier nicht im Detail zu erörternde Verbesserungen der Lage der Unteroffiziere der gesamten Armee beantragt wurden. Die hierzu erforderlichen Mittel sollten etwa zwei Millionen Thaler betragen und über die durch Pauschquantum für die Armee bis Ende 1874 fest bewilligten Summen hinaus bewilligt werden. Hiergegen hatte namentlich der Abgeordnete Richter, aus formalen und sachlichen Gründen, lebhaft opponiert. Auch Abgeordneter Lasker hatte vielfach erhebliche Bedenken geäußert und es u. a. bedauert, daß die Militärverwaltung, da sie sich trotz Pauschquantum nun doch zu einer darüber hinaus gehenden Mehrforderung entschlossen habe, nicht daraus Veranlassung genommen hätte, schon pro 1874 mit einem wirklichen, im einzelnen spezialisierten Militäretat vor den Reichstag zu treten; läge ein solcher vor, so würde vielleicht sogar nachzuweisen sein, daß jene Mehrforderung nicht einmal genüge, um die Lage der Unteroffiziere in dem gewünschten Umfange zu verbessern; insofern würde es also dem Interesse der Militärverwaltung selbst entsprochen haben, schon in diesem Jahre wieder einen ordentlichen Etat vorzulegen, wenn sie auch gesetzlich dazu erst im nächsten Jahre verpflichtet sei.

Im Einverständnis mit Roon und in dessen Gegenwart erwiderte darauf zunächst der General von Kameke folgendes[1]:

„Meine Herren! Es hat den verbündeten Regierungen allerdings schwer werden müssen, nachdem das Pausch-

---

[1]) Stenogr. Bericht der Verhandlungen des Deutschen Reichstags, Session 1873, S. 860 und 861.

quantum einmal festgesetzt war, noch Forderungen für das Ordinarium an den Hohen Reichstag zu richten, wie sie jetzt durch den Gesetzentwurf über die Verbesserung der Lage der Unteroffiziere an Sie herangetreten sind. Der Etat für das Jahr 1873 hatte aber dem Hohen Reichstage bereits vorgelegen, der Etat für 1874 war fertig, und es war auch bereits abgemacht worden, daß das Pauschquantum bis zum Herbst 1874 bestehen bleiben sollte. Das gab die Veranlassung, dies Bedürfnis, welches von seiten der Regierung für ein durchaus dringendes gehalten wurde, nachträglich in einem besonderen Gesetze Ihrer Prüfung vorzulegen. Die Regierung glaubte dabei der Zustimmung des Hauses versichert zu sein, weil es sich um einen Gegenstand handelt, der für die innere Ordnung und für die innere Stabilität unsrer Armee von sehr wesentlichem Einfluß ist. Sie glaubte, sich Ihrer Zustimmung versichert halten zu dürfen, und hat deshalb einen Nachtragsetat sogar pro 1873 schon vorgebracht. Wenn der Herr Abgeordnete Lasker in der Vorlage, die die Regierung gemacht hat, findet, daß die Mittel möglicherweise zu gering berechnet und veranschlagt worden sind, um den Zweck zu erreichen, den man erreichen will, so muß ich ihm gegenüber sagen: es ist möglich, daß der Herr Abgeordnete Lasker darin recht hat; wir wollen einen Zweck erreichen, und höhere Mittel denjenigen bieten, die sich dadurch veranlaßt sehen sollen, sich zum Weiterdienen engagieren zu lassen. Ob das genügen wird, wird die Erfahrung lehren. Sollte die Erfahrung lehren, daß eine höhere Forderung gestellt werden muß, so werden die Regierungen sie stellen müssen und also auch stellen. Wenn aber der Herr Abgeordnete Lasker in der Vorlage der Regierung glaubt erkennen zu sollen, daß ein neuer

Organisationsplan zu Tage treten sollte, der die Stellung der Unteroffiziere insofern änderte, daß diese Unteroffiziere Subalternoffiziere werden sollten, so ist mir allerdings der Unterschied zwischen beiden Auffassungen nicht ganz klar, und möchte sich derselbe sehr schwer begrenzen lassen. Der Unteroffizier ist eben das Zwischenglied zwischen dem Offizier und demjenigen Teile des Volkes, der seine Schule in der Führung der Waffen macht. Er steht allerdings dem letzteren Teile der Armee näher, aus dem er hervorgeht, und es ist wünschenswert, daß es so beibehalten wird, da dadurch auch ein leichteres Verständnis vorhanden und natürlich ist. Der Offizier hat sich dem alten Unteroffizier im Dienste immer nahe befunden, und wenn die sozialen Verhältnisse dies nicht immer auch nach andrer Richtung hin zum Ausdruck gebracht haben, so ist es hier wie in allen Administrationen, wo es eine Grenze giebt, welche die soziale Lage herbeiführt. Eine organische Veränderung ist in dieser Beziehung nicht beabsichtigt worden.

Ich wollte mir noch ein Wort erlauben. Ich habe gestern gesagt, bei Gelegenheit der Besprechung des Militär-Organisationsgesetzes würden diejenigen Zahlen genau angegeben werden, die eventuell in dem in Aussicht gestellten Etat von der Regierung würden verlangt werden müssen. Der Herr Abgeordnete Lasker meint, weil ich nicht gesagt habe, daß jetzt der Etat vorgelegt werden solle, so würden die Auskünfte nicht genügend sein. Ein Etat kann aber jetzt nicht vorgelegt werden. Das ist ein zu großes Stück Arbeit und dieselbe kann nicht eher gemacht werden, bevor nicht das Gesetz angenommen ist. Aber daß die Zahlen Ihnen so präzisiert werden, daß sie Ihrer Beurteilung ganz klar vorliegen, das glaube ich Ihnen versichern zu können, sobald an die Beratung herangetreten wird. (Hört!)

Die Forderungen der Militärverwaltung möglichst gemeinschaftlich vorzubringen, das hat die Regierung sich angelegen sein lassen. Es sind in diesem Jahre dem Hohen Hause, wenn ich nicht irre, fünf Gesetze vorgelegt worden, die Ihrer Genehmigung unterbreitet sind. Ich glaube, daß der Vorwurf, daß die Regierung zurückhaltend gewesen sei, sie nicht treffen kann. Was die Durchsichtigkeit der Ausgaben selbst betrifft, und derjenigen Mittel, welche der Militärverwaltung zu Gebote stehen, so hoffe ich, daß die künftig vorzulegenden Etats darin keinen Mangel finden lassen werden."

Roon sah sich sodann veranlaßt, diese Ausführungen durch nähere Erläuterungen über den Stand der Unteroffiziere und auch über die Schulbildung derselben noch folgendermaßen zu ergänzen:

„Meine Herren, ich habe den Ausführungen des Herrn General von Kameke sehr wenig hinzuzufügen. Ich fühle mich veranlaßt durch eine Äußerung des Herrn Abgeordneten Lasker, einige Worte zu sagen über die Auffassung, welche bei uns über den Stand der Unteroffiziere herrscht. Ich thue dies lediglich um deswillen, weil ich annehme, daß in der hohen Versammlung vielleicht noch einige Personen sein möchten, die gleich ihm in der Armee nicht gedient und deswegen über das eigentliche Verhältnis der Unteroffiziere zu den Soldaten und den Offizieren nicht vollständig unterrichtet sind. (Heiterkeit.)

Meine Herren! Ich habe heute zufällig einen Brief bekommen, in welchem sich ein ehemaliger Unteroffizier darüber

beschwert, daß er, obgleich jetzt in einer angesehenen Civilstellung, nicht mit der ihm gebührenden Achtung behandelt werde, weil er Unteroffizier gewesen sei. Ganz abgesehen von diesem Falle, den ich nicht beurteilen konnte, ist er mir doch Veranlassung geworden, gelegentlich die Auffassung, welche in der Armee über den Unteroffiziersstand herrscht, möglichst zu publizieren, und ich bin dem Herrn Abgeordneten Lasker dankbar, daß er mir soeben die Gelegenheit dazu dargeboten hat. Es hat in der alten Armee, der ich 52 Jahre angehöre, immer einige wenige Unteroffiziere gegeben, welche in dem Maße der Schrift nicht kundig waren, daß sie im stande gewesen wären, einen fließenden Rapport zu schreiben, die das immer nur mit einiger Anstrengung wenigstens zu thun vermochten. Das war vorzugsweise der Fall in den undeutschen Provinzen und den undeutschen Regimentern. Die Zahl der nicht schriftkundigen Unteroffiziere in der Armee gegenwärtig zu improvisieren, bin ich außer stande, ich glaube aber, daß die Zahl eine äußerst geringe ist, und daß die Besorgnis des Herrn Abgeordneten Lasker, die Zahl der schriftunkundigen Unteroffiziere — in seinem Sinne schriftunkundigen — sei im Zunehmen, eine durchaus unbegründete ist. Meine Herren, die Regimenter haben ein überaus lebhaftes Interesse daran, die Unteroffiziere vorzubilden, sich Unteroffiziere zu erziehen; keineswegs wählt man aber auf das Geradewohl unter den Rekruten, wie Herr Lasker meinte, diejenigen, die man zu Unteroffizieren machen will, sondern es geschieht nach der reiflichsten Erwägung, nach längerer

Probedienstleistung aus den ältesten und qualifiziertesten ausgebildeten Soldaten, sofern man nicht Kapitulanten genug hat, um die Zahl der diensterfahrenen Unteroffiziere möglichst hoch zu halten. — Die Regimenter, sage ich, geben sich die größte Mühe für die Erziehung und Ausbildung der Unteroffiziere. Es existieren in allen Truppenteilen Regimentsschulen, die wesentlich davon ausgehen, nicht bloß Unteroffiziere abzurichten, so daß sie Rapporte schreiben können, sondern die wesentlich darauf gerichtet sind, die Unteroffiziere für eine künftige angemessene bürgerliche Stellung mit genügenden Kenntnissen auszurüsten, so daß viele junge Leute. die in die Armee ohne alle Kentnisse getreten sind, späterhin befähigt werden, die höchsten Stufen der Subalternkarriere auszufüllen. (Sehr richtig!)

Meine Herren, dieses Bestreben ist nicht bloß aus humanistischen Rücksichten, sondern wie ich zugebe, aus amtlichem Egoismus gefördert worden — ich hatte nicht nötig, das einzugestehen, aber die Wahrheit hat auch ihren Wert. (Heiterkeit.)

Um der Armee Unteroffiziere zuzuführen, ist es nicht ausreichend, das Einkommen derselben zu vermehren, wie mit dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigt wird, sondern es ist ebenso notwendig, daß denjenigen Leuten, welche die besten Jahre ihrer Jugend zur Unterstützung der Offiziere verwenden, um die Armee zu erziehen und stets schlagfertig zu halten, eine Zukunft für ihr Alter ermöglicht werde, eine Zukunft, die ihnen gefällt. (Sehr richtig! Bravo!)

Es ist also auch, wie denn schon von andrer Seite der Rat erteilt worden, für die Hebung des Unteroffizierstandes schon seit langen Jahren in der Armee das geschehen, was geschehen konnte, und ich kann nicht wahrnehmen, daß in der Beziehung ein Rückgang eingetreten sei. (Abgeordneter Lasker: Das steht aber in den Motiven!)

Meine Herren, ich muß bei dieser Gelegenheit aussprechen, daß der Unteroffizierstand in der Armee hochgestellt und hochgeschätzt wird, wie er es verdient, und daß aus diesem Stande so viel Tüchtiges und Ehrenwertes hervorgegangen ist, daß man nur mit der allerhöchsten Anerkennung davon sprechen kann. (Beifall.) Wenn man weiß, wie viel Selbstaufopferung dazu gehört, beständig Instrument in höherer Hand, wie viel Selbstbeherrschung dazu gehört, stets ein Vorbild und Muster zu sein für so viel hundert Augen, die auf diesen Mustermann, der ausgewählt ist aus seinesgleichen, gerichtet sind, so kann man nicht umhin, mit der größten Anerkennung von diesen Leuten zu urteilen, denn sie verdienen es; es ist mir eine wahre Satisfaktion, hier bei dieser Gelegenheit von den Unteroffizieren zu sprechen als von einem überaus achtbaren Gliede der Armee (Bravo!), keineswegs als von einem bloßen Lastträger der Armee, den man geringschätzig zur Seite schiebt, wenn man ihn nicht mehr braucht. Nein, meine Herren, diese Ansicht wird niemals in der Armee eine maßgebende sein. Es wird also auch nicht nötig sein, die Unteroffiziere auf eine andre Stufe zu erheben, wie der Herr Abgeordnete Lasker meinte, daß

es die Absicht sei. Damit würden wir nichts erzielen als die Notwendigkeit, ein andres Zwischenglied zu schaffen, und daran denken wir nicht. Die Unteroffiziere sind aus den Mannschaften hervorgegangen, stehen ihnen ebenso nahe wie den Offizieren, und diese gesunde organische Gliederung sichert den ferneren organischen gesunden Zustand der Armee." (Bravo!)

Die Debatte wurde hiernach geschlossen und der beantragte Gesetzentwurf zur Verbesserung der Lage der Unteroffiziere später bekanntlich angenommen. — Eine Veranlassung, sich an den ferneren Verhandlungen der am 25. Juni 1873 geschlossenen Reichstagssession zu beteiligen, ergab sich, wie erwähnt, für Roon nicht mehr.

Die nächste Session aber sollte ihn bekanntlich nicht mehr auf dem alten Platze finden. Seine schwer erschütterte Gesundheit zwang ihn zunächst schon im Juli, wiederum einen längeren Urlaub zu nehmen und Berlin zu verlassen. Nur noch einmal kehrte er zur Wahrnehmung amtlicher Funktionen in den letzten Augusttagen dorthin zurück. Am Jahrestage von Sedan, dem 1. September, legte nämlich Kaiser und König Wilhelm den Grundstein zu dem Neubau der Centralkadettenanstalt in Lichterfelde. Jahrelang hatte Roon diese ihm sehr am Herzen liegende Angelegenheit zu fördern gesucht, wiederholt war er, wie wir früher sahen, dabei auf Schwierigkeiten gestoßen. Nachdem diese durch die erfolgte Zustimmung des Reichstages endlich beseitigt waren, durfte und wollte er bei dem denkwürdigen Weiheakte nicht fehlen. — Fast 60 Jahre zuvor war er zur Vorbereitung für seinen wichtigen Beruf Zögling des Kadettenkorps geworden, dessen Erziehung sich als grundlegend für

seine Charakterentwickelung, für seine militärische und wissenschaftliche Ausbildung, für seine Leistungsfähigkeit zu den höchsten militärischen und politischen Ämtern erwiesen hatte; persönlich hatte er später als Lehrer und Erzieher an diesen Anstalten, zu ihrem Heile und Wohle, segensreich gewirkt — und nun konnte er, am Schlusse seiner gesamten amtlichen Thätigkeit angelangt, noch an hervorragendster Stelle mitwirken bei der für das Wohl der geliebten Armee und ihres Offizierkorps so ungemein wichtigen Erweiterung und Verbesserung dieses segensreichen Instituts, dem er selbst so viel verdankte, dem er aber auch die eigene Dankbarkeit durch lebenslanges amtliches Wirken in beispielloser Weise hatte erweisen können.

Bei dieser Gelegenheit hat er dann auch zum letztenmal vor großer Versammlung öffentlich geredet. Bei Beendigung des Weiheaktes hielt er nämlich, zu Seiner Majestät gewendet, nachstehende Ansprache[1]:

„Allerdurchlauchtigster Kaiser! Wenn ich mir erlaube, am Schlusse dieser bedeutungsvollen Feier von der allergnädigsten Erlaubnis Gebrauch zu machen und Ew. Majestät anzusprechen, so geschieht dies, um Ew. Majestät zu danken im Namen des wichtigen Institutes, dessen Interessen Ew. Majestät mit den Interessen der Armee so sehr am Herzen liegen, um den Dank auszusprechen der Armee und des Landes, das sich des Segens erfreut, den diese Armee gebracht. Die Überwindung der Schwierigkeiten, mit welcher dieser Bau zu kämpfen hatte, wir ver-

[1]) Nach der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom 2. September 1873, Nr 204.

danken sie der unermüdlichen Fürsorge des erhabenen Kriegsherrn und Landesvaters, der für Armee und Volk alles fördert, was der Armee nützlich ist und das Volk schützt. Ich danke daher Ew. Majestät im Namen der Armee, die Ew. Majestät gefolgt ist in so viel blutigen Schlächten, die ihrer Väter würdig und entschlossen ist, die Freiheit und Würde des Vaterlandes zu schützen gegen jeden freventlichen Versuch, diese zu verletzen. Ich danke im Namen der Armee, welche die gesamte Nation umspannt und die eine Institution besitzt, welche vielfach nachgeahmt, aber nie erreicht worden ist. Was diese Armee im Frieden wie im Kriege vollbringt, ist ein Ausdruck des Geistes des Volkes, mit dem sie so innig verwachsen ist. Eben darum ist auch kein Unterschied zwischen der Armee und dem Volke, aus dessen Söhnen sich diese Armee zusammensetzt. Die heutige Feier aber ist ein neues Zeugnis nicht nur für die Liebe des Landesvaters zur Armee, sondern zum ganzen Volke. Ich spreche diese Worte im Vorgefühl des morgenden großen Festes, sie entstammen dem Innersten meines Herzens, sie entsprechen gewiß der Überzeugung und den dankbaren Gesinnungen aller hier anwesenden Vertreter des Heeres und des Landes. Ich bitte dieselben, diesen Gefühlen dadurch Ausdruck zu verleihen, daß Sie mit mir rufen: Gott schütze, Gott segne, Gott erhalte unsern allergnädigsten Herrn! Se. Majestät unser allergnädigster Kaiser und Herr, er lebe hoch, hoch und abermals hoch!"

Wie die Zeitungen weiter berichten, trat der Kaiser, nachdem alle Anwesenden begeistert eingestimmt hatten, dann an den Feldmarschall Grafen Roon heran, schüttelte ihm lange die Hand und sprach zu ihm mit bewegter und lauter Stimme etwa folgende Worte: „Was die Armee erreicht hat, das dankt sie zum größten Teil auch Ihnen, der Sie so vieles in der Stellung, in der Sie nun seit Jahren stehen, für sie gethan haben!“

Dieser seiner letzten öffentlichen Rede folgte dann am nächsten Tage, dem 2. September, auch Roon's letztes amtliches Auftreten vor der Öffentlichkeit. Es geschah dies bei der großartigen Siegesfeier, verbunden mit der Enthüllung der prächtigen Siegessäule auf dem Königsplatze in Berlin.

Bei diesem Anlasse ist er auch zum letztenmal zu Pferde gestiegen. Die Festrede hielt der Feldprobst der Armee, Dr. Thielen. Nach Beendigung derselben ritt Roon, durch seine Stellung als Ministerpräsident dazu berufen, an den Kaiser heran und bat ihn, Allergnädigst den Befehl zur Enthüllung des Denkmals geben zu wollen. — Es kann diese Mitwirkung bei der Siegesfeier für die großen Erfolge der Armee wohl als ein schöner und würdiger Abschluß von Roon's militärischer und auch politischer Thätigkeit bezeichnet werden.

Diesen Abschluß nun aber bald in definitiver Weise herbeizuführen, dazu that er schon wenige Wochen darauf die entscheidenden Schritte. Das Nähere darüber ist in den Roon-Denkwürdigkeiten [1]) eingehend mitgeteilt worden. Das Gesuch um Enthebung von seinen Ämtern wurde ihm bekanntlich am 9. November 1873 in der allergnädigsten Weise gewährt. Während seines Lebens im Ruhestande bis zu

[1]) Band II, S. 598—610.

seinem Tode im Februar 1879 hat Roon zwar noch einige Male den Sitzungen des Herrenhauses beigewohnt, wenn er während der Tagungen desselben in Berlin anwesend war; aber Reden sind von ihm aus dieser Periode nicht mehr zu verzeichnen, da er sich auch an diesen Verhandlungen nicht mehr aktiv beteiligt hat.

Namen- und Sachregister.

Abgeordnetenhaus, Resolutionen dess., betreffend Etat 1863, I 307 ff.
— enth. radikale Vorschläge, I 441 ff.
— betreffend Budgetrecht, II 82.
— Auflösung dess., Frühjahr 1862, I 158.
— Auflösung dess., Herbst 1863, I 493.
Abschiedsgesuche Roon's, (1861) I 149.
— (1872) III 290 ff.
— (1873) III 353.
Ackermann, Abgeordneter, III 144.
Adreßentwürfe, (1862) I 161 ff., (1863) I 389 ff., (1864) II 36 f., (1866) II 354 ff. 380, (Aug. 1866) III 5 ff., (1871) 184.
Ahlmann, Abgeordneter, III 45.
Allgemeines Wahlrecht, III 11 ff.
Allgemeine Wehrpflicht, I 254 ff. 402 411 478.
Ammon, von, Abg., I 64.
Armee, ihre Augmentierung, II 17 ff., III 112 ff.
— ihre Bedeutung für Preußen, II 236 ff.
— ihre Bedeutung als Volksschule, I 296 ff., II 150 ff.
— ihr Budget, III 54 ff. 79 ff.
Armee, ihre Ehre, II 38 ff.
— ihre Friedensstärke, II 140 ff., 242 ff., III 54 ff. 221 ff. 236 ff.
— Kriegsbereitschaft, I 84 286 ff.
— Kosten, I 90 ff., II 240 ff.
— ihre Mobilisierung, I 85 289 ff., 22 f 283 ff.
— ihre Organisation, I 12 222 ff., II 29 ff.
— ihre Schulung, II 152 ff.
— ihre Stimmung, II 93 ff.
— ihre Zusammensetzung, I 83 286.
Armeereorganisation, ihre Geschichte, I 237 ff. 408 ff., II 104 ff.
— als Gesetzentwurf, (1860) I 4 13, (1862) I 151 ff., (1863) I 399 ff. 406 ff., II 2 ff., (1864) II 99 ff., (1865) II 129 ff., (1867) III 53 ff. 111 ff.
— verteidigt, I 245 ff. (1862).
— in Kommissionsberatung, (1861) I 43 ff., (1863) I 437 ff., (1863/4) II 13 ff. 99 ff., (1865) II 125 ff.
— ihre Kosten, I 13 ff. 90 ff. 195 ff. 294 ff. 305 420 ff. 473 ff., II 51 ff. 125 ff. 137 ff.
— als Provisorium, (1860) I 18 ff., (1861) I 37 ff.

Arnim-Boizenburg, Graf von, Mitgld. d. Herrenh., I 384.
Arnim-Heinrichsdorf, von, Abg., III 102.
Artilleriekommandoverhältnisse, II 77 ff.
Auerswald, von, Minister, I 2 158 282.
— Abg., I 311, III 159.
Augustenburg, Erbprinz von, II 34.

Baden, Militärkonvention mit Preußen (1868), III 145 f.
Ballestrem, Graf von, Abg., III 274.
Bamberger, Abg., III 220 238 ff.
Bebel, Abg., III 33 ff. 111.
Becker, Abg., I 481.
Beförderung der Offiziere, I 167 ff.
— der Unteroffiziere, II 209 ff.
Behr, von, Abg., III 276 ff. 286.
Behrend, Abg., I 49 54 59 155 167 179 477.
Benda, von, Abg., II 328.
Bender, Abg., II 161.
Bennigsen, von, Abg., III 78 91 103 312.
Berg, von, Abg., I 64 74 119.
Bernstorff, Graf von, Minister, I 158 252 382.
Bernuth, von, Minister, I 158.
— Abg., III 125 132 178 ff.
Beseler, Abg., I 78.
Bethmann-Hollweg, von, Minister, I 148.
Bethusy-Huc, Graf von, Abg., I 251 444, II 70, III 28 95 ff. 159 171 216 ff. 229.
Bismarck-Schönhausen, von, Ministerpräsident, I 148 159 305 309 382 ff. 388 392 443 480 493, II 35 ff. 83 95 123 327 ff. 336 ff. 349 358 363 378 381, III 8 11 15 34 ff. 44 94 101 ff. 104 119 ff. 134 288 291 314 331 ff.
Blanckenburg, von, Abg., I 78 109 111 119, II 34 123 303 329 341 363 372, III 49 93 239.
Bockum-Dolffs, von, Abg., I 111 155 482 ff., II 302 343, III 44 69 102 113.
Bodelschwingh, von, Minister, I 305 352 393 443, II 125 132 215 349 353, III 284 ff.
Bonin, von, General u. Minister, I 2 74, II 170 ff. 258 265 ff. 289 311 ff.
Bonin, von, Abg. (für Stolp), I 251, II 99 214 ff. 217 ff. 297 ff. 302 ff. 325 328 372, III 192 239 ff.
Bonin, von, Abg. (für Genthin), I 480, II 361, III 21.
Bose, von, Oberst, II 122.
Boyen, von, Feldmarschall, II 145 ff.
Brämer, Abg., I 108 111 119.
Brandt, von, Dr., General u. Abg., I 23 79 ff. 89 116 134.
Braun, Abg., III 75 134.
Brühl, Graf von, Abg., III 12 331.
Buddenbrock, Freiherr von, Mitgl. des Herrenh., I 145 152 ff.
Budgetberichte, ihr Unwert, II 162 ff.
Budgetkommissionsantrag, II 177.
Bunsen, von. Abg., II 329.
Burghart, Abg., I 111.

Camphausen, Minister a. D. u. Mitglied d. Herrenh., I 48.
Camphausen, Minister, III 178 314.
Cappelmann, Abg., II 377 ff.
Carlowitz, von, Abg., I 119 193 208 ff. 219 389, II 36 83 328, III 102.
Celle'sches Denkmal, III 147 ff.
Chapeaurouge, Abg., III 36.
Claffen, Abg., II 377 ff.
Cramer, Abg., III 239.
Czörnig, von, Abg., I 271.

Dänische Frage, II 34 83.
Delbrück, Minister, III 211 238 325.
Denkschrift zur Armeereform, I 406 ff.
Diäten für Abgeordnete, III 35 102.
Dickert, Abg., III 197.
Dienstzeit, I 36 69 122 156 220 256 271 ff. 283 302 ff. 311 ff. 426 ff., II 5 ff. 115 ff. 155 183 217 274 ff. 285 ff., III 42 53.
Divisionskommandeur der Gardekavallerie, I 113 ff.
Duncker, Abg., I 183 252 480, II 161 170 ff. 175, III 42 ff. 69 111.

Eckstein, Abg., I 111.
Ehre der Armee, II 38 ff.
Ehrengericht, das Parlament, II 339 ff.
Eichholz, Abg., III 44.
Einjährig-Freiwillige, I 225, II 365 ff.
Eisenbahnkonzessionen, III 303 ff. 312 ff.
Elsaß-Lothringische Pensionäre, III 191.
Ernsthausen, von, Abg., II 197 296.
Erxleben, Abg., III 45 69 95.
Eulenburg, Graf zu, Abg., II 60 194, III 113.
Eulenburg, Graf Fritz zu, Minister, I 382 433 437 480, II 122 363 378 ff., III 8 ff. 170 ff. 288 ff.
Eynern, von, Abg., III 21.
Eysoldt, Abg., III 263 ff. 274.

Falk, Dr., Abg, I 78 91, III 78 91.
— Minister, III 291 298 ff. 314, 326 340.
Faucher, Abg., II 160 316.
Finanzen des Bundes, III 95 ff.
Flagge der Bundesmarine, III 36 39.
Fliegel, Abg., I 104 ff. 111.
Flottenbau, Privatmittel zum, I 176, II 200 ff.
Flottengründungsplan, I 50 ff. 366 ff. 383, II 202 ff.
Forckenbeck, von, Abg., I 172 284 ff 384 437, II 13 177 188 217 309 339 377, III 5 48 69 ff. 87 ff 92 216 238.
Fortschrittspartei, deutsche, I 38, III 33.
Freie Gemeinde zu Magdeburg, I 14 f.
Frentzel, Abg., II 354.
Frese, Abg., I 480
Friedensstärke der Armee, II 140 ff. 179 ff. 242 ff., III 54 112 ff. 221 ff. 236 ff.
Friedenthal, Abg., III 242.
Fries, Oberst, III 264.
Fürstenkongreß, in Frankfurt a. M., I 493.

Gablentz, von, Abg., II 326.
Gasteiner Vertrag (1865), II 352.
Gneisenau, Graf von, Feldmarschall, II 170 f.
Gneist, Dr., Abg., I 220 444, II 99 122 161 295 317 321 ff. 355 363 380, III 10 96 ff.
Gottberg, von, Abg., I 193, II 161 194 302 363.
Grabow, Abg., I 154 175 385 ff., II 52 99 123 ff. 321 ff. 352 378 ff., III 5
Greil, Abg., III 211.
Gröben-Ponarien, Graf von, Mitgld. d. Herrenh., III 12.
Grumbrecht, Abg., III 42 76.
Grund- unst Gebäudesteuer, I 43.

Hagen, Abg., I 157 ff. 171 284, III 134 ff.
Hahn, Abg., II 62 ff. 309 363.
Hammacher, Abg., II 99.

Harkort, Abg., I 30 49 56 ff. 119 ff. 323 f. 350 380, II 43 ff. 328, III 10.
Hartmann, von, Oberstlieutenant, I 24.
— Major, II 316.
Hegel, Präsident, I 317.
Hennig, von, Abg., II 68 ff. 196 379.
Hermann, Abg., I 56 111.
Herrenhaus, opponiert dem Abg.-Hause, I 383 ff., II 81 f.
— seine Resolution betr. d. allgem. Wahlrecht, III 11 ff.
Herwarth von Bittenfeld, General und Abg., III 34.
Herz, Abg., III 194
Heydt, Freiherr von der, Minister, I 158 ff. 190 219 252 283 299 305, III 8 15 28 89 97.
— Abg., II 53 68 ff. 335 343 353 377.
Hofmann, Geh. Legationsrat, III 142 ff.
Hohenlohe-Ingelfingen, Adolf Prinz von, Min.-Präsident, I 158 305.
Hohenzollern, Fürst von, Min.-Präsident, I 1 140 f. 158
Holleben, von, Oberst, III 260.
Holzbrinck, von, Minister, I 382.
Hoverbeck, Freiherr von, Abg., I 59 64 72 ff. 138 ff. 219 232 276 481, II 70 74 196 ff. 295 354 363 ff. 379, III 10 111 119 178 ff. 219 260 ff. 283 ff.

Jachmann, Admiral, III 107 134 177.
Jadebusen, II 358 ff.
Jagow, von, Minister, I 159.
Jakoby, Johann, Abg., II 297 348, III 22.
Immermann, Abg., I 109 ff. 437, II 69 366.
Immunität der Abg., II 363 ff.
Indemnität der Regierung, III 3 ff.
Infanterie, ihr Wert, I 425 ff.
Invalidenversorgungsges., II 130 ff. 206 ff., III 7 ff. 12 ff.
Itzenplitz, Graf von, Minister, I 382, II 380, III 290 309 ff. 324.
Jung, Abg., II 52 298 364 ff. 372 ff.

Kadettenhäuser, Erweiterung, I 23 ff., III 110 275 ff. 351 ff.
— ihr Wert, I 92 ff. 105 ff. 112 ff. 146.
— f. d. Marine, I 60 ff. 375.
Kaiserkrone, angenommen, (1871) III 182 f.
Kameke, von, General, III 291 342 ff.
Kamptz, von, Präsident, I 166.
Kantack, Abg., II 372.
Karczewski, von, Oberst, III 107.
Kardorff, von, Abg., III 219 274.
Karsten, Abg., I 351.
Kerst, Abg., I 324 348 ff. 366.
Kieler Hafen, II 326 ff., III 29 ff.
Kirchmann, von, Abg., I 279 300 443 480, II 302.
Kleist-Retzow, von, Mitgld. d. Herrenh., I 47, III 11 331 ff.
Kluft zwischen Herr und Volk, I 178 ff. 246 ff. 265.
Knapp, Abg., III 76.
Knesebeck, von der, Abg., III 17.
Köller, von, Abg., III 323 ff.
Kölner Fest., II 352 377 ff.
Königsmark, Graf von, Minister, III 314.
Kommunalsteuern der Militärpersonen, III 134 ff.
Konflikt, zwischen Roon und dem Abg.-Hause, I 483 ff., II 67 ff.
— zwischen Regierung und Abg.-Haus, I 302 311 ff. 384 ff. 486, II 172 ff. 193 ff. 220 ff., III 3 ff. 10.
Konservative Partei I 395 ff.
Kontingentierung des Militärbudgets, III 55 ff. 79 ff.

Kontrollversammlungen, I 173, 186 ff. 403.
Krassow, Graf von, Mitglied des Herrh., III 331 339.
Kratz, Abg., III 69 108 ff.
Krauseneck, von, General, I 231.
Kreisordnung, III 288 ff.
Kriegerdenkmal in Celle, III 147 ff.
Kriegsbereitschaft, I 84.
Kriegsdienstpflichtgesetz, I 151 156, 399 406 ff., II 2 ff. 99 ff. 129 ff. 216 ff. 224 ff., III 42 ff. 53 111 ff.
Kriegsentschädigung(1871), III275.
Kriegshäfen, II 48 ff.
Kriegskosten (1866), III 15.
Kriegsstärke der Armee, II 139 ff., 179 ff., III 43.
— der Bataillone, II 24 f.
Kriegsverfassung (von 1814), I 248 ff., II 10 ff. 168 ff.
Krone und Verfassung, II 191 ff. III 10.
Krosigk, von, Abg., I 103 111.
Krüger, Abg., III 264.
Kryger, Abg., III 44 f.
Kühne, Abg., I 63 79 89 119 138 390 ff.
Kugler, Dr., Abg., III 245.
Kulturkampfgesetze, III 298 ff., 326 ff. 336 ff.

Landesaufnahme, III 133.
Landwehr, allgemein, I 36 69, 205 ff. 226 ff. 257 ff. 262 ff. 429 ff. 459 ff. 479 ff., II 9 ff. 155 ff. 248 ff.
— ihre Leistungen, I 88 f.
— ihre Mobilisierg., II 14 ff.
— ihre Offiziere, I 121 ff. 172.
— ihre Stellung zur Reserve, II 26 ff.
— ihre Schonung, I 86 f.
Lasker, Abg., III 10 17 45 52 92, 113 178 ff. 211 ff. 219 ff. 263 ff. 268 ff. 274 284 302 ff. 309 ff. 315 ff.343 ff.
Lauenburg, II 357 ff. 379.
Ledochowski, Graf von, Kardinal-Erzbischof, III 329 f.
Leonhard, Dr. u. Minister, III 170.
Lette, Dr., Abg., I 351 365 371 380, III 21.
Lettow, von, Major, III 262 276 ff.
Liebelt, Abg., I 165.
Lichterfelde, Kadettenhaus, III 351 ff.
Lietz, Abg., I 443.
Lippe, Graf zur, Minister, I 159 177 437, II 363 380, III 314.
Löhnung der Armee, I 73.
Löwe, Dr., Abg., II 36 64 70 84 95, 326 331 ff. 348 353, III 10 322.
Lothringische Pensionäre, III 191.
Ludwig, Abg., III 257 260.

Mallinckrodt, von, Abg., I 437.
Manteuffel, Freiherr von, Ministerpräs. a. D., III 122 331 ff.
Marine des Bundes, III 36 ff.
— -Direktor, III 24 ff., (I 327 380).
Marineetat, (für 1861) I 48 ff., (1862—63) I 160 323 ff., (1864) II 43 ff., (1865) II 125 348, (1866) II 352 ff., (1867) III 24 ff., (1868) III 108 ff., (1869) III 122 ff., (1870) III 134, (1871) III 177, (1872) III 214, (1873) III 255.
Marineminister II 45 ff., III 122 f.
Marineseelsorger (kathol.), III 108 ff.
Marineverwaltung, I 376 ff.
Marinevorlage, (1863) I 350 ff., (1865) II 200 ff. 326 ff., (1866) II 355 ff., (1867/8) III 124 ff.
Mathis, Abg., I 116 119.
Meibauer, Abg., I 443.
Meier, Abg., III 36.
Mellieu, Abg., I 156 177.
Michaelis, Dr., Abg., II 303 326, III 10.

Michaelis, Abg. (Stettin), II 161, III 10 21.
Militäretat, (für 1861) I 40 ff., 117 ff. 135 ff., (1862/3) I 160 ff. 188 ff. 305 384, (1864) II 51 ff., (1865) II 125 ff. 344 ff., (1866) II 353 ff., (1867) III 16 ff. 92 f., (1868) III 110 ff., (1869) III 124, (1870) III 134 ff., (für 1871) III 177 ff., (1871) III 211 ff., (1872) III 211 ff., (1873) III 255 ff., (1874) 342 ff.
— -Gerichtsbarkeit, I 177 ff., II 28 ff.
— -Kabinett des Königs, I 339 ff.
— Konvention (m. Baden), III 145 f.
— Pensionsgesetz, III 186 ff.
— Strafgesetzbuch, III 178 ff. 255 262 ff.
— -Versorgungsgesetz, II 214 ff.
Minden-Ravensberg, Roon in, I 487 ff.
Ministerium der „neuen Ära", I 2 f. 158.
— Bismarck, I 305 ff.
— Roon, III 291 ff.
Ministerkrisis, (1861/62) I 147 ff. 156, (1872) III 290 ff.
Miquel, Abg., III 77 ff. 95 101 125 132 147 ff. 158 ff. 171 191 220 242 276 312.
Mitschke-Kollande, von, Abg., II 60 161 328.
Mobilisierung der Armee, I 85 289 ff., II 22 ff. 283 ff.
Möller, Abg., II 212.
Moltke, Freiherr von, Abg. (Feldmarschall), III 16 34 43 70 74 78 91 103 112 ff., 144 f. 262 265 ff.
Mommsen, Abg., II 363.
Mühler, von, Minister, I 159 480, II 133.
Münchhausen, von, Minister a. D. u. Abg., III 44.

Nationalliberale Partei, III 33.
Naturalleistung für die Armee, II 361 f.
„Neue Ära", I 2 f. 158.
Nordseehafen, I 332 f., II 358 ff., III 146.

Oehmichen, Abg., III 42.
Offiziersaspiranten, I 29 f. 93 ff. 105 ff. 225.
— Beförderung, I 107 ff.
Olmützer Vertrag (1850), II 279.
Oppermann, Abg., I 180.
Opposition, ihre Haltung 1864, II 54 ff.
— ihre Stellung zur dänischen Frage, II 83.
— ihre Tendenzpolitik, II 57 ff. 175 188 ff.
Oriolla, Graf von, Abg., I 64.
Osterrath, Abg., I 78 91 120 252 309, II 99.
Ostseehafen I 372 f., II 204 f.

Parisius, Abg., I 444.
Patow, Freiherr von, Minister, I 2 13 17 ff. 23 32 40 ff. 63 77 ff. 103 119 138 155 ff. 190.
Patow, Freiherr von, Abg., I 219 ff. 270 282 305 311 390, III 284.
Paur, Dr., Abg., I 177.
Pauschquantum (1867—73), III 79 ff. 234 ff.
Pensionsgesetz für Invaliden und Witwen, II 130 ff. 206 ff., III 7 ff. 12 ff.
Pfretzschner, Minister, III 242.
Pfuhl, von, Abg., I 218.
Plötz, von, Hauptmann, III 198 f.
Podbielski, von, General, III 46 63 ff. 107 122.
Politische Lage u. d. Armeereform, II 166 ff.
Preßfreiheit, beschränkt, I 486.

Preußen, sein deutscher Beruf, II 89 96 ff. 236 ff.
— seine Großmachtsstellg., II 91 f.
Prinzregent v. Preußen, sein Programm, I 1 ff.
Prinzipienfrage, vertagt, I 37.
Privatbeisteuern, für d. Armee, II 66 f.
— für die Flotte, I 176.
Provisorium I 17 ff. 31, II 102 ff.
Publikation der Bundesverfassg., III 105.
Pückler, Graf von, Minister, I 158.
Pulverfabrik bei Frankfurt a. M., III 245.

Rée, Dr., Abg., III 43.
Regierung und die Parteien, II 187 ff.
Reichenheim, Abg., I 351 363, III 21 f.
Reichensperger, Abg., I 64 71 119 168 192 219 282 299 309 324, II 60 99 125 133 304 ff. 354 ff. 380, III 102 157 238.
Reichskriegsminister, III 122 f.
Reichstag des Bundes (1867), III 33 ff.
Reichstagsdeputation (1871), III 182 f.
Reichsverfassung, III 185.
Reserven, zurückbehalten (1871), III 204 ff.
Rex, von, Oberstlieutenant, III 153 ff.
Richter (-Mariendorf), Abg., II 363.
Richter, Eugen, Abg., III 204 ff. 214 f. 246 255 f. 343.
Richthofen, Freiherr von, Abg., II 316.
Rieben, von, Marinedirektor, I 327 380, III 26 ff.
Rittberg, Graf von, Abg., III 276 ff.
Rönne, von, Abg., I 62 134.
Rössing, von, Abg., III 44 69.
Rohden, Abg., I 480.
Roon, als Abg., III 34 106 110.
— seine Abschiedsgesuche, (1861) I 149, (1872) III 290 ff., (1873) III 353.
— seine Denkschrift zur Armeereform, I 406 ff.
— bei der Grundsteinlegung in Lichterfelde, III 351 ff.
— seine Konflikte mit d. Abg.-H., I 483 ff., II 67 ff.
— als Ministerpräsident, III 291 ff.
— seine Stellg. z. Kulturkampf, III 326 ff.
— seine Stellg. im Ministerium, I 2 f.
— als Volksredner, I 487 ff.

Sänger, von, Abg., II 303.
Saucken-Julienfelde, von, Abg., I 119 317 ff., II 217.
Saucken-Tarputschen, von, Abg., II 133.
Savigny, von, Bundeskommissar, III 41.
Schleiden, Abg., III 36.
Schleinitz, Freiherr von, Minister, I 2 119.
Schleswig-holsteinische Frage, II 326 ff.
Schmidt, Abg., II 99, III 25.
Schröder, Admiral, III 122.
Schubert, Abg., I 301.
Schulenburg, Graf von, Abg., III 135 145.
Schulze-Delitzsch, Abg., I 78 157 169 180 ff. 252 258 268 320 391 437 480, II 60 72 83 196 ff. 315 363, III 8 74.
Schwarzkoppen, von, General, III 159 173.
Schwenzner, Abg., I 122.
Schwerin-Putzar, Graf von, Minister, I 2 17 138 155 158.
Schwerin-Putzar, Graf von, Abg., I 251 282 305 311 390 437,

II 52 59 73 84 99 123 217 378, III 21 112 158 171.
Scott-Russel, Marineschriftsteller, I 368 ff.
Seeartillerie, I 344 ff.
— -Bataillon, I 341 ff.
— -Kadetten, I 60 ff. 373 ff.
— -Schule, I 346 ff.
Seelsorger (kath.) f. d. Marine, III 108 ff.
Selchow, von, Minister, I 382.
Senden, Freiherr von, Mitgld. d. Herrenhauses, III 14.
Senff, Abg., I 180.
Senfft-Pilsach, von, Mitglied des Herrenh., III 336 ff.
Septennatsforderung, III 88 ff.
Sewing, Kolonatsbesitzer, I 487.
Simon, Abg. I 177.
Simson, Dr., Abg., I 14 154 311 390 437, II 99 194 217 228 363, III 21 35 182.
Solms, Fürst von, Abg., III 69 f. 78 90 ff.
Sozialdemokratie, III 33.
Stavenhagen, General a. D., Abg., I 30 112 116 119 128 134 155 191 ff. 281 300 ff. 351 356 444, II 34 60 78 85 100 177 216 ff. 293 343 365, III 4 21.
Stauffenberg, von, Abg., III 220 ff.
Stehendes Heer nötig, I 261 ff., II 149.
Steinhardt, Abg., I 180.
Steinmetz, von, General u. Abg., III 34 76.
Stephani, Abg., III 135.
Strosser, Bürgermeister, I 491.
Sybel, von, Professor, Abg., I 160 ff. 174 191 ff. 215 ff. 250 300 390 437 481 ff., II 36, III 66 ff. 92.

Taddel, Abg., I 444.
Tettau, von, Abg., I 63 78 142.
Train-Organisation, I 130 ff.
Treitschke, von, Professor, Abg., III 217 ff. 233 ff.
Thielen, Dr., Feldprobst, III 353.
Thronreden, (1860) I 5 31, (1861) I 35 147, (1862) I 150 385, (1863) I 388 486, (1864) II 1 123, (1865) II 124 350, (1866) II 351 382, (1866/7) III 3 32, (1867) III 34 105 f. 120, (1868) III 132, (1869) III 132 145, (1870) III 176 182, (1871) III 184 204 243, (1871/2) (Ldtg.) III 244, (1872) III 255 287, (1872/3) (Ldtg.) III 289 340, (1873) III 342
Tschirschwitz, von, Justizrat, III 174.
Turnunterricht, I 30.
Twesten, Abg., I 191 281 285 300 444, II 53 219 244 279 341 353 358 363 380, III 10 21 24 28 89 110 122.

Uhlich, Vorsteher der freien Gemeinde zu Magdeburg, I 14 f.
Ujest, Herzog von, Abg., III 103 f.
Unruh, von, Abg., I 444, II 37.
Unruhe-Bomst, von, Abg., I 111, I 116 122 134.
Unteroffiziere, II 209 ff., III 343 ff. 346 ff.

Waerst, Freiherr von, Abg., I 299 480, II 52, III 16 51.
Verfassung u. Krone, II 190 ff.
— des Bundes, III 35 ff. 101 ff.
— des Reiches, III 185.
Vermißte, im Kriege (1871), III 246 ff.
Vincke-Hagen, Freiherr von, Abg., I 18 20 31 79 81 86 ff. 138 143 162 219 228 257 280 300 ff. 309 ff. 390 398 432, II 19 59 99 109 133 217 307 ff., III 10 21 42 46 48 76 ff. 91.
Vincke-Olbendorf, Freiherr von, Abg., I 193 322, II 33 123,

III 10 21 29 41 43 46 48 52.
Virchow, Dr., Abg., I 166 175 193 205 ff. 257 261 389 394 ff. 432 ff., II 34 37 84 90 ff. 131 160 194 199 ff. 308 ff. 335 ff. 349 357 379, III 10 16 19 f. 26 ff. 292.
Vogel von Falckenstein, General v., Abg., III 34 44.
Vogtherr, Abg., III 245.
Volksheer, I 266 ff.

Wachsmuth, Abg., II 358.
Wächter, von Abg., III 52.
Wagener, Abg., I 77 81 119, II 34 297 326 363 380, III 76 95.
Wagener, Geh. Oberregierungsrat III 302 ff. 323 f.
Wahlen zum Reichstag (1867), III 106.
Wahlgesetz für den Bund, III 11 ff.
Wahlrecht, allgemeines, III 11 ff.
Waldeck, Abg., I 64 70 78 95 119 122 160 193 201 210 ff. 351 ff. 391 480, II 14 ff. 32 ff. 84 94 121 125 160 303 316 341 355, 363 380, III 10 42 51 69 102 111.
Wantrup, Abg., II 100.
Wartensleben, Graf von, Abg., II 32 100 161 309 328 363.
Weber, Abg., III 35 41.
Wedel-Malchow, von, Abg., III 211 f.
Wehrpflicht, Allgemeine, I 254 ff. 402 411 478.
Westarp, Graf von, Abg., III 17.
Wilhelm, Prinzregent, I 1 ff.
Wilhelm, I., König, I 148 317 ff. 398.
Wilhelm, I., Kaiser, III 182 ff. 336 ff.
Windthorst, Minister a. D., Abg., III 46 156 f. 169 f. 263 ff. 298 ff. 302.
Witwenversorgungsgesetz, II 130 ff. 206 ff., III 8 ff. 12 ff.

Zachariae, Dr., Abg., III 46.
Zedlitz, Abg., III 203.
Ziegler, Abg., II 206 ff. 214, III 274.
Zollparlament (1868), III 121.

Breslau, Eduard Trewendt's Buchdruckerei
(Setzerinnenschule).




Widener Library
3 2044 098 640 949